



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1993

**Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich**



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1993

**Kriminalität 1993
Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege**

**Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	1
1.	VORBEMERKUNGEN	1
2.	POLIZEILICHE ANZEIGENSTATISTIK, GERICHTLICHE VERURTEILUNGSSTATISTIK UND STATISTIK DER RECHTSPFLEGE . .	3
3.	AUSSAGEKRAFT DER KRIMINALSTATISTIKEN	5
4.	STATISTISCH ERFAßTE KRIMINALITÄT UND DUNKELFELD . .	7
5.	STRAFRECHTSREFORM UND KRIMINALSTATISTIK	9
6.	BEGRIFFSDEFINITIONEN	11

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

II.	DIE KRIMINALITÄT IM BERICHTSJAHR	13
1.	DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK	13
1.1	Alle gerichtlich strafbaren Handlungen	15
a)	Bekanntgewordene strafbare Handlungen	15
b)	Geklärte strafbare Handlungen	25
c)	Ermittelte Tatverdächtige	28
1.2	Verbrechen gegen Leib und Leben	31
a)	Bekanntgewordene strafbare Handlungen	31
b)	Geklärte strafbare Handlungen	36
c)	Ermittelte Tatverdächtige	40
1.3	Verbrechen gegen fremdes Vermögen	41
a)	Bekanntgewordene strafbare Handlungen	41
b)	Geklärte strafbare Handlungen	51
c)	Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent	54
d)	Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen	55
1.4	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	61
a)	Bekanntgewordene strafbare Handlungen	61
b)	Geklärte strafbare Handlungen	65
c)	Ermittelte Tatverdächtige	69
1.5	Suchtgiftkriminalität	70
a)	Bekanntgewordene strafbare Handlungen	70
b)	Geklärte strafbare Handlungen	72
c)	Ermittelte Tatverdächtige	73
1.6	Jugendliche Tatverdächtige	74
1.7	Schußwaffenverwendung	81

1.8 Umweltschutzdelikte	84
1.9 Fremdenkriminalität	88
1.9.1 Entwicklung der Fremdenkriminalität	88
1.9.2 Entwicklung nach Deliktsgruppen und Einzeldelikten	92
1.9.3 Entwicklung nach Nationen	100
1.9.4 Nationen nach Deliktsgruppen	108
1.9.5 Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern	113
1.9.6 Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern	117
1.9.7 Kriminalität der Gastarbeiter	128
2. FREMDENPOLIZEILICHE AMTSHANDLUNGEN, FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN	133
2.1 Fremdenpolizeiliche Amtshandlungen	133
2.2 Festnahmen	134
2.3 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen	134
3. EXTREMISTISCHE AKTIVITÄTEN	136
3.1 Internationale terroristische und linksextrem motivierte Aktivitäten	136
3.2 Rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierte Tathandlungen	138
3.3 Maßnahmen gegen den Terrorismus und die organisierte Kriminalität	140
3.4 Tätigkeit der Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus	140
4. VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN	145
4.1 UNFALLSTATISTIK	145
4.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden	145
4.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher	146
4.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern:	147
4.1.4 Verkehrsunfälle mit Sachschaden:	147
4.2 VERKEHRSSTATISTIK/ÜBERWACHUNG	148
4.3 MASSNAHMEN/UNFALLFORSCHUNG	149
4.3.1 Codierungssystem	149
4.3.2 Datenevidenz - Straßenverkehrsunfälle	149
4.3.3 Sonderauswertungen - Verkehrsunfälle	149
4.3.4 Unfallhäufungsstellen	150
4.3.5 Resümee:	150

III. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFLÄRUNG . . .	153
1. PERSONELLE MASSNAHMEN	153
2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN	155
2.1 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst	155
2.2 Kriminalpsychologischer Dienst	157
2.3 Tätigkeiten des BMI im Rahmen der INTERPOL	158
2.4 AUTOMATIONSUNTERSTÜTZTE DATENVERARBEITUNG	158
2.4.1 Ausbau des Netzwerkes	158
3. AUTOMATIONSUNTERSTÜTZTE DATENVERARBEITUNG	159
3.1.1 Entwicklungsarbeiten im Bereich des EKIS	159
3.1.2 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation	163
3.2 Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	164
3.2.1 Situationsbericht	164
3.3 Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität	166
3.4 Alarmübungen	169
3.5 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei und Bundesgendarmerie	170
3.6 Einführung des Grenzdienstes bei der Bundesgendarmerie	170
3.7 Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie	171
3.8 Diensthundewesen	172
3.9 Bürgerdienst	172
3.10 Initiativen auf dem Gebiete der Gesetzgebung	175
3.11 Erfahrungen zur Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes	178
4. AUSBILDUNG	180
4.1 Zentrale Massnahmen	180
4.2 Ausbildung von Beamten zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität	181
4.3 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie	181
5. TECHNISCHE MASSNAHMEN	185
5.1 KRIMINALTECHNISCHE ZENTRALSTELLE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES	185
5.1.1 Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle	188
5.2 Kraftfahrzeuge	191
5.3 Fernmeldewesen	192
5.4 Bewaffnung	198
5.5 Bauliche Maßnahmen	199

6. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	201
IV. PASS-, FREMDENPOLIZEI- UND FLÜCHTLINGSWESEN	205
1. AUFENTHALTSGESETZ	205
2. EUROPÄISCHE INTEGRATION	206
3. ASYLWESEN	208
4. BUNDESBETREUUNG	210
5. BOSNIER-AKTION UND INTEGRATION	211
6. FREMDENPOLIZEI	213
V. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST	217
1. ZIVILSCHUTZ	217
1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems	217
1.2 Öffentlichkeitsarbeit	217
1.3 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe	218
1.4 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres	218
1.5 Österreichischer Zivilschutzverband	218
2. FLUGPOLIZEI UND FLUGRETTUNG	219
3. ENTMINUNGSDIENST	220
4. ENTSCHÄRFUNGSDIENST	221

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

I. EINLEITUNG

1. VORBEMERKUNGEN

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe des Innen- und Justizressorts dar. In der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 wird dazu unter anderem festgestellt:

"Österreich ist ein sicheres Land. Es befindet sich bezüglich der Entwicklung der Kriminalität und der Aufklärung von Straftaten in einer relativ guten Ausgangslage. Um diesen Standard halten zu können, wird es notwendig sein, für das Sicherheitswesen zusätzliche personelle und technische Möglichkeiten zu erschließen.

So soll auch die Exekutive verstärkt von nicht unmittelbar sicherheitsbezogenen Tätigkeiten entlastet werden. Diese Entlastung wird sowohl im Bereich von Bundesgesetzen als auch von Landesgesetzen notwendig sein. Tätigkeiten, die nicht hoheitlicher Natur sind und die ohne Gefährdung von Sicherheitsinteressen durch Private durchgeführt werden können, sollen nach Möglichkeit diesen übertragen werden. Die Aufgaben und Rechte der Exekutive sind in einem Sicherheitspolizeigesetz festzuschreiben.

Wie alle Staaten muß auch Österreich seine Staatsgrenzen wirksam sichern. Aufgrund der besonderen geographischen Lage verlangt diese Sicherung den ausreichenden Einsatz von Exekutivkräften, um illegale Grenzübertritte zu verhindern."

"Österreich ist nach wie vor seiner Tradition als Asylland verpflichtet und wird daher auch in den nächsten Jahren sicherstellen, daß allen, die aus Gründen politischer, rassischer und religiöser Verfolgung ihr Land verlassen müssen, Asyl und eine Integrationschance geboten werden. Nicht zuletzt im Interesse dieser Gruppe ist das Asylverfahren so zu beschleunigen, daß eine Entscheidung in wenigen Monaten getroffen werden kann. Die Aufteilung von Asylwerbern während des Verfahrens ist anteilig auf alle Länder vorzunehmen, wobei die Möglichkeit geschaffen werden soll, Verteilungsquoten auch durchzusetzen.

Die Bundesregierung wird die Initiative für die Ausarbeitung einer europäischen Wanderungskonvention ergreifen. Für jenen Personenkreis, der nicht aus Gründen politischer Verfolgung nach Österreich einwandert, sind auf der Grundlage der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und des Wohnungsmarktes Planungsgrößen festzulegen. Ein diesbezüglicher Vorschlag der Bundesregierung ist mit den Bundesländern zu vereinbaren und stellt dann die Höchstgrenze dar.

Aus klaren Sicherheitsrücksichten sind fremdenpolizeiliche Maßnahmen gegen illegale Arbeit und unerlaubten Aufenthalt notwendig. Die Sanktionen gegen illegale Beschäftigung sind möglichst effizient zu gestalten und auch anzuwenden. Die Bundesregierung wird sich daher darum bemühen, mit allen Nachbarländern Schubabkommen abzuschließen. Weitere Kontrollmöglichkeiten sollen eine Novellierung des Melde-rechtes mit sich bringen.

Der Ausbau des Zivilschutzes zu einem möglichst umfassenden Katastrophenschutz, bei gefährlichen Situationen jeder Art, wird auf nationaler und internationaler Ebene verstärkt weitergeführt."

"Es ist aber auch notwendig, begonnene Rechtsreformen fortzusetzen und mehr Bürgernähe, eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Justiz und eine raschere Durchführung der Verfahren sicherzustellen.

Einer der Schwerpunkte in diesem Bereich wird die Gesamtform des gerichtlichen Strafverfahrens sein. Dabei soll die Waffengleichheit von Anklage und Verteidigung sichergestellt, die Unschuldsvermutung beachtet und das Verfahren ohne Verzicht auf rechtsstaatliche Kautelen gestrafft und beschleunigt werden. Die guten Erfahrungen mit einem modernen Jugendgerichtsgesetz sollen auch für das Erwachsenenstrafrecht nutzbar gemacht werden.

Die bilaterale Zusammenarbeit mit den neuen Demokratien in Osteuropa wird im Interesse einer effizienten Bekämpfung des sogenannten Kriminaltourismus ausgebaut. Das Straßenverkehrsrecht soll weiter entkriminalisiert werden.

Der Strafvollzug ist im Licht der europäischen Strafvollzugsgrundsätze zeitgemäß neu zu gestalten, wobei auch Augenmerk darauf gelegt werden wird, die Häftlingsarbeit menschenwürdig zu entlohnern."

In Erfüllung dieser Aufgabe hat die österreichische Bundesregierung - im Bereich der Bundesministerien für Inneres und

für Justiz - zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um sowohl die Prävention und die Aufklärung strafbarer Handlungen als auch die Strafrechtspflege wirksamer zu gestalten. Die persönliche Sicherheit der Menschen in Österreich ist keine statische Größe, sondern bildet den Gegenstand fortgesetzter und verstärkter Bemühungen. Die Bundesregierung erachtet es daher als ihre Aufgabe, die Anstrengungen zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Bürger dieses Landes fortzusetzen und weiter zu verstärken.

Es entspricht einer auf eine Entschließung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Der vorliegende Bericht wurde mit dem Medium der Textverarbeitung unter Zuhilfenahme der EDV erstellt, wobei das Programm von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellt wurde.

Die Technologie der Textverarbeitung bedingt auch gestalterische Prinzipien, welche im vorliegenden Sicherheitsbericht ihren Ausdruck finden.

2. POLIZEILICHE ANZEIGENSTATISTIK, GERICHTLICHE VERURTEILUNGSSTATISTIK UND STATISTIK DER RECHTSPFLEGE

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1. Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekanntgewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik stützt sich auf den durch die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen erhärteten Verdacht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsbehörde Anzeige an die Justizbehörde erstattet. Der Anzeigenstatistik liegt die rechtliche

Beurteilung durch die Sicherheitsbehörde zu dem erwähnten Zeitpunkt zugrunde. Die Polizeiliche Kriminalstatistik wird durch das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht.

2. Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

3. Statistik der Rechtspflege

Die Statistik der Rechtspflege, die gleichfalls wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Erst die Gesamtheit dieser verschiedenen statistischen Angaben ermöglicht einen Überblick über die Kriminalität und die sich daraus ergebenden Sanktionen der Behörden der Strafjustiz.

Die Berücksichtigung einer Verlaufsstatistik, d.h. einer Verfolgung des "Verlaufes" einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, verbietet sich schon aus der Tatsache, daß zwischen der Anzeige und der endgültigen Entscheidung des Gerichtes insbesonders unter Beachtung der möglichen Rechtsmittel eine Zeitverschiebung eintreten muß, sodaß die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Verurteiltenstatistik des gleichen Berichtszeitraumes in der Mehrzahl nicht unmittelbar vergleichbar sind.

Hinzu kommt noch durch die unten ausgesprochene "Überbewertungstendenz", daß in einigen Fällen die Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsdienststellen im Rahmen der strafrechtlichen Subsumtion zu einem anderen Tatbild als die Gerichtsbehörden gelangen können, wodurch die Verfertigung einer Verlaufsstatistik wesentlich erschwert

würde und überhaupt nur im Rahmen einer Einzelfalluntersuchung überprüft werden könnte. Gemessen an der Möglichkeit der Sicherheitsverwaltung scheint eine solche Untersuchung eher eine Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung zu sein.

3. AUSSAGEKRAFT DER KRIMINALSTATISTIKEN

Die verschiedenen oben angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und
2. die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich der Polizeilichen Kriminalstatistik auch eine Reihe von Fällen, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist jedoch zu berücksichtigen, daß die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet dies, daß den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. So ist anzunehmen, daß unter den angezeigten Fällen des Mordes und hierbei insbesonders die Fälle des Mordversuchs im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem

Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, daß die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.

Da für die gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, daß ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, daß die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Es wird Aufgabe einer neu zu konzipierenden und auf gänzlich neue Grundlagen zu stellenden Polizeilichen Kriminalstatistik sein, die Überzeichnung der Tatverdächtigen hinsichtlich der Schwere der Tat als auch die Mehrfachzählung des Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtszeitraumes zu beseitigen.

Das Bundesministerium für Inneres ist derzeit bemüht, die Grundlagen dieser neuen Erfassungsmethode zu erarbeiten, um auf diese Weise zu besseren Aussagen über die Tatverdächtigenstruktur zu kommen.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, stellen diese

Daten die einzige vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit dar, das kriminelle Geschehen und dessen Entwicklung übersichtlich und informativ darzustellen.

4. STATISTISCH ERFAßTE KRIMINALITÄT UND DUNKELFELD

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefaßt. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den verschiedensten Motiven nicht angezeigt werden, denn aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, daß nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen, sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden, wobei dieser Prozentsatz allerdings bei den einzelnen Deliktsarten unterschiedlich sein kann.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtet zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf die Polizeiliche Kriminalstatistik zu sein.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander.
2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional und
3. zwischen Hell- und Dunkelfeld läßt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen.

Aus neuen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, daß das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, daß

- a) neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, d.h., daß dort, wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann und
- b) das Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen.

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens können daher theoretisch auf folgende Faktoren zurückgeführt werden, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können.

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen.

Über die Bedeutung, die sich hinter Änderungen der Anzahl der strafbaren Handlungen verbergen kann, unterrichtet auch die Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 (p. 4 f.).

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung, sondern erfordert eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, was jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, daß es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen, wobei noch ins Treffen zu führen ist, daß die budgetäre Situation ein solch aufwendiges Forschungsvorhaben kaum zuläßt, besonders wenn man bedenkt, daß diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden müßten.

Es scheint jedoch bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlußfolgerungen der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik heranzuziehen. So läßt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluß zu, daß bei verstärktem polizeilichen Einsatz in jenen

Gebieten, in denen die Kriminalität laut der Polizeilichen Kriminalstatistik erhöht ist, es auch gelingt das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik kann die Aussage getroffen werden, daß diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und Politik bedeutsam ist.

5. STRAFRECHTSREFORM UND KRIMINALSTATISTIK

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBI. Nr. 605/1987 brachte neben der Schaffung neuer Straftatbestände (z.B. Datenbeschädigung § 126 a StGB, betrügerischer Datenverarbeitungsmißbrauch § 148 a StGB oder Geschenkkannahme durch Machthaber § 153 a StGB) eine Verschiebung der Wertgrenzen von S 5.000,-- auf S 25.000,-- und von S 100.000,-- auf S 500.000,--. Durch die Anhebung der Wertgrenzen auf das Fünffache ergab sich bei den Vermögensdelikten tendenziell eine Verschiebung von den Verbrechenstatbeständen zu den Vergehenstatbeständen.

Im speziellen ist anzumerken, daß im Falle der Sachbeschädigung und schweren Sachbeschädigung gemäß §§ 125, 126 StGB sich hiervon bei einer Schadenshöhe von S 5.000,-- bis S 25.000,-- eine Verschiebung von der schweren Sachbeschädigung gemäß § 126 StGB zur Sachbeschädigung gem. § 125 StGB und bei einer Schadenshöhe von S 100.000,-- bis S 500.000,-- eine Umschichtung von den Verbrechen der schweren Sachbeschädigung zu den Vergehen der schweren Sachbeschädigung gemäß § 126 StGB ergibt.

Die analoge Aussage läßt sich im Verhältnis zwischen Diebstahl gemäß § 127 StGB und dem schweren Diebstahl bzw. den Verbrechen des schweren Diebstahls gemäß § 128 StGB machen.

Auch im Bereich des Betruges hat die Änderung der Wertgrenzen dahingehend Auswirkung, daß bei einer Schadenshöhe von S 5.000,-- bis S 25.000,-- eine Verschiebung vom schweren Betrug gemäß § 147 StGB zum Betrug gemäß § 146 StGB stattfindet. Bei einer Schadenshöhe von S 100.000,-- bis S 500.000,-- ergibt sich eine Umwandlung von Fällen der Verbrechen des Betruges gemäß § 147 Abs. 3 StGB zu den Vergehen des schweren Betruges gemäß § 147 Abs. 2 StGB.

Für die Tatbilder der Veruntreuung (§ 133 StGB), Untreue § 153 StGB und der Hehlerei (§ 164 StGB) kann diese Änderung der Wertgrenzen zu einer Reduzierung der Verbrechenstatbestände und im gleichen Maße zu einer Vermehrung der Vergehenstatbestände führen.

Die Änderung des § 108 StGB (Täuschung) führte zu einer Verminderung der bekanntgewordenen Fälle.

Durch das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) BGBI Nr. 599/1988 mit 1.1.1989 ergab sich eine Änderung des Begriffes "Jugendlicher". Während bis zu diesem Zeitpunkt als Jugendlicher eine Person galt, die das vierzehnte, jedoch noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt nunmehr als Jugendlicher, der das vierzehnte, jedoch noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat. Durch die Erweiterung der Altersgruppe der Jugendlichen wären somit Vergleiche der Jugendkriminalität vor und nach dem 1.1.1989 nicht mehr möglich. Diesem Umstand hat das Bundesministerium für Inneres dadurch Rechnung getragen, indem in den Tabellen 1, 2 und 4 der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik nebst der Altersgruppe "14 - unter 19" auch die Altersgruppen "14 - unter 16", "16 - unter 18" und "18 - unter 20" ausgewiesen werden, wobei sich durch Addition der beiden ersten Altersgruppen die bisherige Altersgruppe der Jugendlichen errechnen lässt.

Nicht zu vergessen ist aber auch die Strafgesetznovelle 1989 (BGBI 242/1989), wonach die bisherigen §§ 201 bis 204 StGB (Notzucht, Nötigung zum Beischlaf, Zwang und Nötigung zur Unzucht) ab 1.7.1989 durch die neuen Tatbestände § 201 StGB (Vergewaltigung) und § 202 (Geschlechtliche Nötigung) ersetzt wurden.

Die Strafbestimmung des neuen § 201 StGB ist nicht mehr auf ein weibliches Opfer abgestellt, und schließt auch dem "Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen" ein; sie stellt nicht mehr auf die Widerstandsunfähigkeit des Opfers ab und kann nunmehr auch in Ehe- oder Lebensgemeinschaft begangen werden. Diesem erweiterten Tatbild könnte daher - zumindestens teilweise - der Anstieg der Fälle der Notzucht (Vergewaltigung) zugerechnet werden. Ebenfalls kann auch der neue § 202 StGB nunmehr in Ehe- oder Lebensgemeinschaft begangen werden.

Mit BGBI.Nr. 309/1991 wurde der § 320 StGB (Neutralitätsgefährdung), hinsichtlich militärischer Maßnahmen auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergänzt. Diese Änderung des Straf-

gesetzbuches hat für die PKS keine nennenswerte Relevanz, zumal der § 320 StGB nicht gesondert ausgewiesen wird.

6. BEGRIFFSDEFINITIONEN

1. Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wieviele bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

2. Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100 000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

3. Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100 000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

4. Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw. von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren in bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren Belastung mit Kriminalität zu rechnen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgespro-

chene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen in diesen Gebieten erhebliche Diskrepanzen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfaßt werden.

Es besteht durchaus nicht nur die Möglichkeit eine Beziehungszahl wie die Häufigkeitszahl durch Relativierung mit der (jeweiligen) Bevölkerungszahl zu bilden, sondern andere Bezugszahlen zu wählen.

Geht man etwa davon aus, daß die Höhe der Diebstahlskriminalität auch mit dem Umfang verfügbarer Güter in Relation steht, ist es durchaus sinnvoll, die Entwicklung des Diebstahls mit den Konsumausgaben für dauerhafte Güter bzw. den Konsumausgaben privater Haushalte zu korrelieren, wodurch man infolge Änderung der Bezugsgröße zu durchaus unterschiedlichen Aussagen über die Entwicklung der Diebstahlskriminalität im Vergleich mit der Häufigkeitszahl kommen kann. (Siehe dazu: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 41 ff.).

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

II. DIE KRIMINALITÄT IM BERICHTSJAHR

1. DIE KRIMINALITÄT NACH DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Vorjahres als auch im kurzfristigen, dreijährigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Die Aussagen zu den ermittelten statistischen Daten beschränken sich in der Regel bewußt auf Zusammenhänge, die sich aus dem Zahlenmaterial unmittelbar ableiten lassen.

Spezifische Kapitel befassen sich u.a. mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schußwaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil die Verbrechen im engeren Sinne die für die Einschätzung der Sicherheit besonders in das Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die weitgehende Beschränkung auf die Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

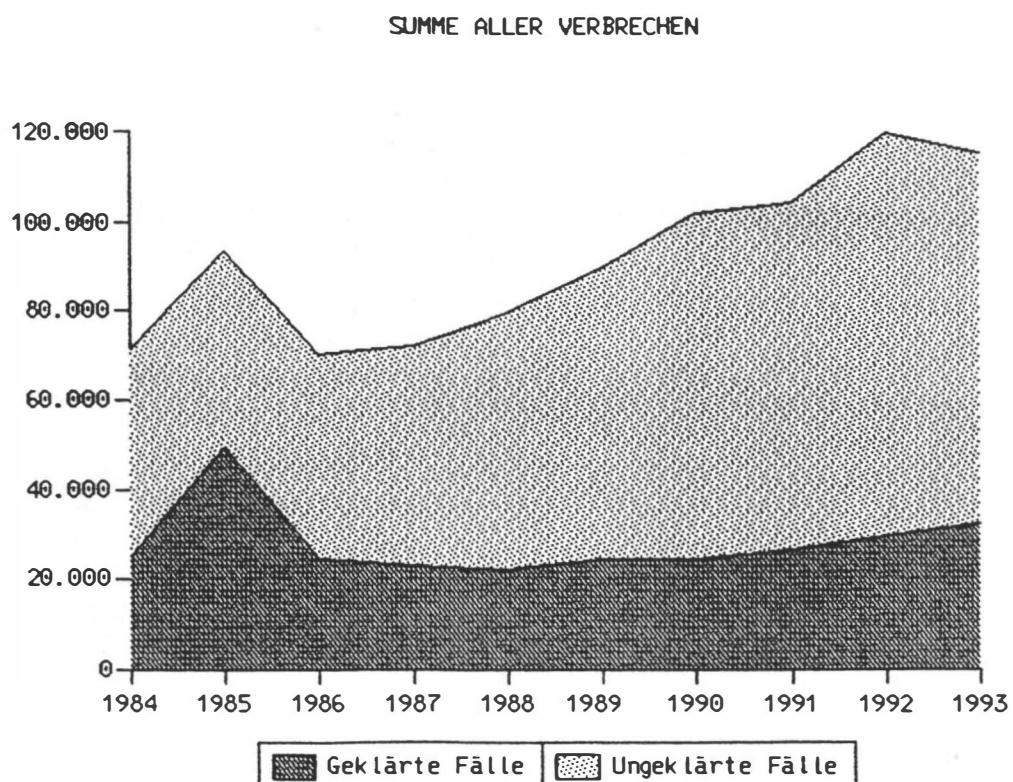
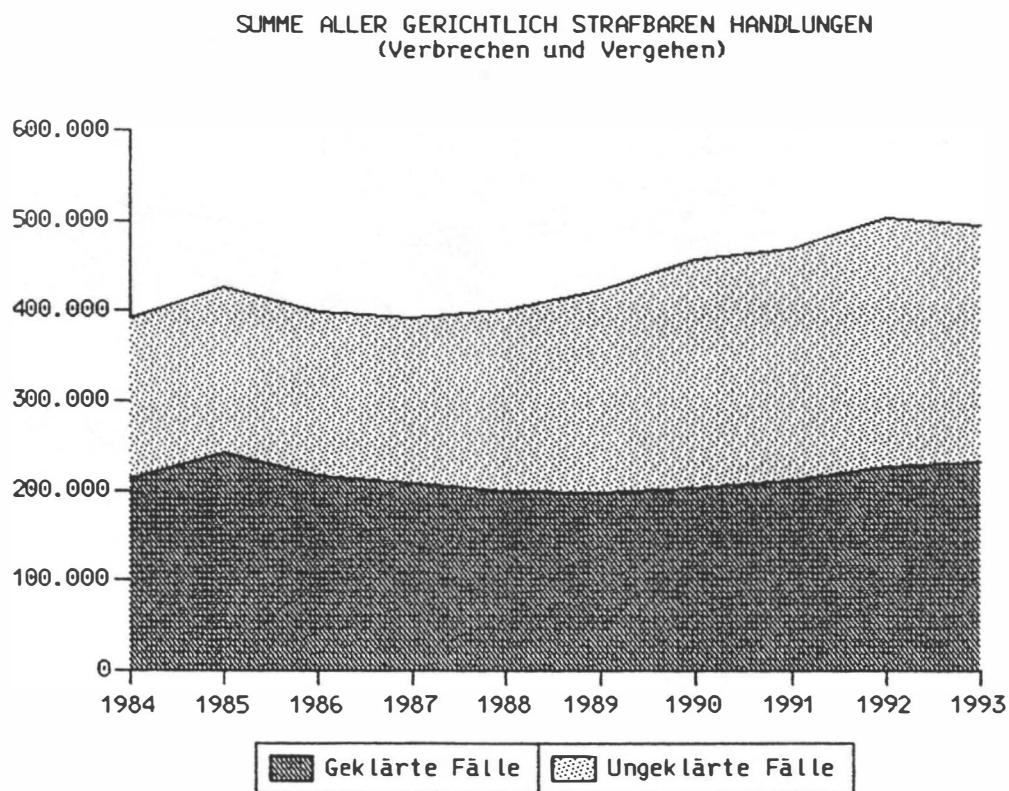
Dies ist auch mit ein Grund, warum Daten das Verwaltungsstrafverfahren betreffend i.d.R in den Sicherheitsbericht nicht aufgenommen werden. Hinzu kommt noch, daß die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und somit auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind, woraus sich ergibt, daß eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen - vom obigen Einwand abgesehen - ein

unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern würde.

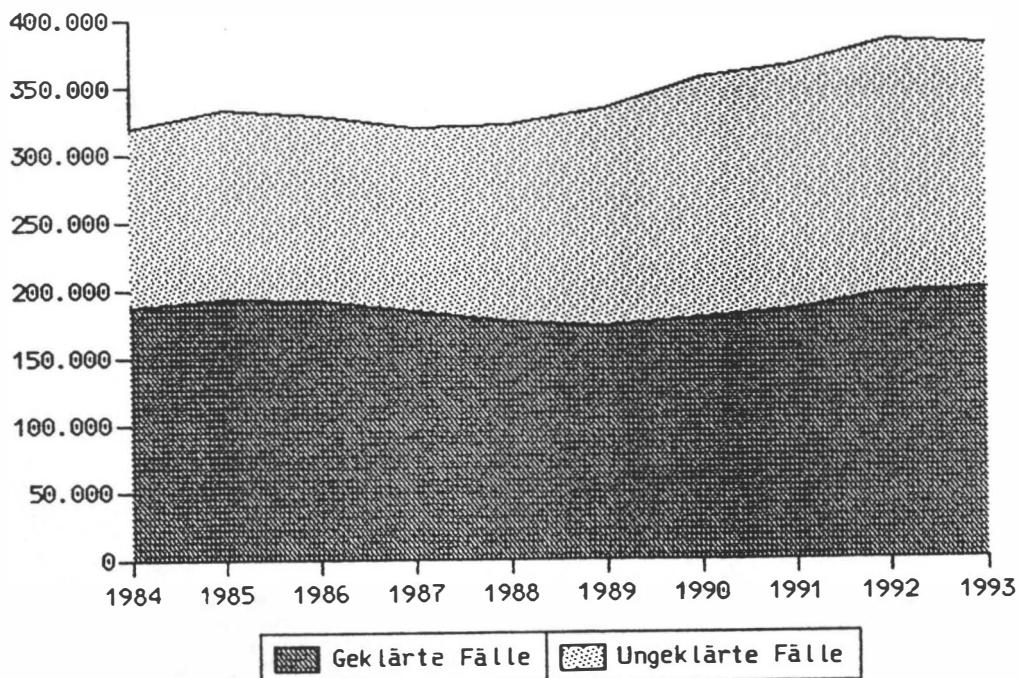
Sämtliche in diesen Bericht eingeflossene Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind in der Broschüre "Polizeiliche Kriminalstatistik" veröffentlicht, welche ebenfalls dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

1.1 ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen



SUMME ALLER VERGEHEN



Eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung anhand von Globalzahlen bieten die nachfolgenden Tabellen. Hierbei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluß jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangen wurden. Dies deshalb, weil der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden soll. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Delikte 8,3 % der Gesamtkriminalität umfassen.

Somit ergibt sich im Vergleich mit den Vorjahren ein geringerer Anteil an allen strafbaren Handlungen, was hauptsächlich auf den steigenden Anteil der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen zurückzuführen ist.

Aber erst bei Berechnung des Anteils der Delikte im Straßenverkehr an allen Delikten gegen Leib und Leben zeigt

die zahlenmäßige Beteutung dieser Delikte; der Anteil der Delikte im Straßenverkehr beträgt in diesem Fall 49,7 %.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

						!Veränderung! in %
! Strafbare	! 1991	! 1992	! 1993			
! Handlungen	! 104 019	! 119 214	! 114 794	-	3,7	!
! Verbrechen	! 364 813	! 383 226	! 378 992	-	1,1	!
! Vergehen	! 468 832	! 502 440	! 493 786	-	1,7	!
! Alle strafbaren!	!	!	!			!
! Handlungen	! 425 416	! 458 655	! 452 611	-	1,3	!
! Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	!	!	!			!

Tabelle 1.

Häufigkeitszahlen

						!Veränderung! in %
! Strafbare	! 1991	! 1992	! 1993			
! Handlungen	! 1 348	! 1 523	! 1 456	-	4,4	!
! Verbrechen	! 4 727	! 4 897	! 4 807	-	1,8	!
! Vergehen	! 6 074	! 6 421	! 6 263	-	2,5	!
! Alle strafbaren!	!	!	!			!
! Handlungen	! 5 512	! 5 861	! 5 741	-	2,0	!
! Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	!	!	!			!

Tabelle 2.

Die zahlenmäßig umfangreichsten Veränderungen sind erwartungsgemäß im Bereich der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen zu finden, die auf Grund ihrer gewichtigen Bedeutung auch auf die Entwicklung der Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen, sowie der Verbrechen und Vergehen insgesamt rückwirken.

Zur Tatsache, daß die angeführten Werte der Gesamtsumme der strafbaren Handlungen, der Verbrechen und Vergehen im Vergleich mit dem Vorjahr einen rückläufigen Wert zeigen, ist jedoch auszuführen, daß die Werte für das dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahr (Vorjahr) die bisher höchsten Werte an bekanntgewordenen Delikten darstellen.

Die nähere Analyse der ausgewiesenen Zahlen läßt erkennen, daß die Gesamtkriminalität um 1,7 % oder um 8 654 Fälle gesunken ist. Verantwortlich für diesen Rückgang zeichnen nachstehende Delikte:

Delikt	Vergleich Jahr 1993 zu Jahr 1992	
	absolut	in %
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	- 1 224	- 3,6 %
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	- 2 412	- 5,0 %
Diebstahl § 127 StGB	- 5 674	- 4,5 %
Einbruchsdiebstahl § 129 StGB	- 8 292	- 8,1 %
Raub §§ 142, 143 StGB	- 274	- 11,8 %
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	- 1 081	- 4,2 %

Rechnet man die oben dargestellten Zahlen zusammen, ergibt sich eine Verminderung von 18 957 Fällen. Bezogen auf den Rückgang der Gesamtkriminalität um 8 654 Fälle, läßt sich ersehen, daß die oben ausgewiesenen absoluten Verminderungen größer sind als der Rückgang der Gesamtkriminalität im Jahr 1993.

Der umfangreichste Rückgang ist beim Einbruchsdiebstahl feststellbar, der in Bezug auf den gesamten oben dargestellten Rückgang bereits ca. 44 % des gesamten Rückgangs ausmacht.

Hierbei ist wiederum hauptsächlich die Abnahme des Diebstahls von Gegenständen aus KFZ durch Einbruchsdiebstahl

anzuführen, der rd. die Hälfte des Rückgangs der Einbruchsdiebstähle umfaßt.

Der Rückgang der fahrlässigen Körperverletzungen ist insbesonders auf jene im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr rückführbar.

Besonders wird aber auch auf den Rückgang des Raubes verwiesen, der infolge der relativ kleinen Zahlen in der obigen Gegenüberstellung den höchsten relativen Rückgang aufweist; die Abnahme der Fälle des Raubes scheint deshalb von besonderer Bedeutung, weil der Raub von der Bevölkerung oftmals als ein "Leitdelikt" zur Einschätzung der Sicherheit herangezogen wird.

Dies bedeutet, daß in anderen Bereichen der Kriminalität Anstiege zu verzeichnen sein müssen.

Vergleich Jahr 1993
zu Jahr 1992

Delikt		absolut	in %
Sachbeschädigung § 125 StGB	+	604	+ 1,1 %
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	+	360	+ 12,5 %
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	+	142	+ 4,1 %
Betrug §§ 146 - 148 StGB	+	552	+ 2,3 %
Urkundenfälschung, Fälschung besonders geschützter Urkunden §§ 223, 224 StGB	+	1 486	+ 41,1 %
Geldfälschung, Weitergabe nachgemachten oder verfälschten Geldes, Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen §§ 232, 233, 236 StGB	+	1 681	+ 59,7 %
Suchtgifthandel §§ 12, 14 SSG	+	2 917	+ 90,4 %
Suchtgiftmißbrauch §§ 15, 16 SSG	+	2 158	+ 41,3 %

Der Anstieg des schweren Diebstahls steht zwar im (scheinbaren) Widerspruch zu der sonstigen Entwicklung der Diebstahlskriminalität; zu bedenken ist aber, daß es sich absolut gesehen um eine kleine Menge handelt, wobei aber die Frage der Qualifikation und die mögliche Abgrenzung zu anderen Diebstahlsformen eine gewisse Rolle spielen kann. Die erheblichen Steigerungen der Urkundenfälschung und der

Falschgelddelikte sind mit großer Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit der Kriminalität der Fremden zu sehen.

Die Gesamtkriminalität liegt in Bezug auf das Basisjahr 1975 um 73 % und die Verbrechen um 60 % höher.

Die Entwicklung der Gesamtkriminalität lässt sich auf einen Rückgang sowohl der Verbrechen i.e.S. als auch der Vergehen zurückführen; wobei die Verbrechen um 4 420 Fälle und die Vergehen um 4 234 Fälle gesunken sind.

Die Gesamtsumme der strafbaren Handlungen setzt sich aus sich aus einem prozentuellen Verhältnis von 23,2 % Verbrechen und 76,8 % Vergehen zusammen.

Strukturiert man die Gesamtkriminalität hinsichtlich einzelner Deliktsgruppen, so ergibt sich, daß 16,8 % zu Lasten der Delikte gegen Leib und Leben gehen, 66,9 % den Delikten gegen fremdes Vermögen zuzuschreiben sind, während auf die Delikte gegen die Sittlichkeit nur 0,6 % der Gesamtkriminalität entfallen. Alle anderen Delikte, inkl. der strafbaren Handlungen nach den strafrechtlichen Nebengesetzen umfassen daher nur mehr 15,7 % aller strafbaren Handlungen.

Gliedert man auch die Verbrechen i.e.S. in einzelne Verbrechensgruppen, zeigt sich folgendes Bild: Von allen Verbrechen entfielen auf die Verbrechen gegen Leib und Leben 0,4 %, auf die Verbrechen gegen fremdes Vermögen 89,1 % und auf die Verbrechen gegen die Sittlichkeit 1,1 %. Somit verbleibt für alle anderen Verbrechenstatbestände ein Anteil von 9,4 %.

Aus beiden Aufgliederungen lässt sich unschwer die Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen, wobei dies besonders bei den Verbrechen i.e.S. ins Auge fällt. Diese Überbetonung der Delikte gegen fremdes Vermögen kann als typisch für die industrialisierten Staaten der westlichen Welt bezeichnet werden.

Die Dominanz der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist aber auch teilweise in der Besonderheit des österreichischen Strafgesetzbuches begründet, da jeder Einbruchsdiebstahl als Verbrechen zu qualifizieren ist. Dies zeigt sich auch darin, daß 81,9 % aller Verbrechen sich als Einbruchsdiebstähle manifestieren.

Die ausgewiesenen Häufigkeitszahlen zeigen, wieviele Delikte pro 100 000 Einwohner in der Polizeilichen Kriminalstatistik gemeldet wurden. So zeigt sich z.B., daß etwa im Berichts-

jahr pro 100 000 Einwohner 6 263 strafbare Handlungen festgestellt wurden. Die Häufigkeitszahlen werden ausgewiesen, um allfällige Schwankungen der Bevölkerungszahl, welche sich auf die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen auswirken können, zu relativieren.

Man kann diese Relation auch anders zum Ausdruck bringen, nämlich daß rd. 6 % der Bevölkerung von einer strafbaren Handlung betroffen waren.

Zu all diesen Beziehungszahlen (z.B. Häufigkeitszahlen) muß aber kritisch gesagt werden, daß die Aussagekraft dadurch wesentlich beeinträchtigt werden kann, daß die zur Berechnung verwendete Bevölkerungszahl z.B. Touristen, Durchreisende und illegal Aufhältige nicht beinhaltet, während aber die von diesen Personen verübten Delikte in der PKS aufscheinen.

Kriminalität ist eine vom sozialen Umfeld (z.B. Bevölkerungsdichte oder kriminalgeographischen Gegebenheiten) abhängige Variable. Bei kriminalgeographischen Vergleichen sind daher die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hiebei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt- Landgefälle uä. Als kausale Faktoren werden in der kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung und ähnliches mehr angeführt. Die räumliche Verteilung der Kriminalität unterliegt demnach demographischen, wirtschaftlichen, sozialen, psychischen und kulturellen Einflußgrößen.

Insbesonders Österreich weist eine reiche topographische Gliederung auf und zeigt auch große Unterschiede in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur.

Nebst den großstädtischen Regionen finden sich Industrieregionen, dörfliche Siedlungen und weite Gebiete, die durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sind und geringe Bevölkerungsdichten aufweisen.

Für Österreich ist noch auf die geopolitische Lage, auf die unterschiedlich kontrollierbare Grenzkommunikation und auf die Stellung Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland zu verweisen.

Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen

	! Jahr	! Jahr	! Jahr	! Verände- rung in %
! Bundesland	! 1991	! 1992	! 1993	
! Burgenland	! 7 555	! 8 465	! 7 958	- 6,0 !
! Kärnten	! 26 213	! 26 560	! 26 107	- 1,7 !
! Niederösterreich	! 65 072	! 73 465	! 72 040	- 1,9 !
! Oberösterreich	! 65 536	! 68 899	! 66 485	- 3,5 !
! Salzburg	! 31 962	! 33 858	! 32 309	- 4,6 !
! Steiermark	! 51 830	! 54 075	! 53 896	- 0,3 !
! Tirol	! 38 989	! 42 823	! 41 931	- 2,1 !
! Vorarlberg	! 14 970	! 15 572	! 16 776	+ 7,7 !
! Wien	! 166 705	! 178 723	! 176 284	- 1,4 !
! Österreich	! 468 832	! 502 440	! 493 786	- 1,7 !

Tabelle 3.

Mit Ausnahme des Bundeslandes Vorarlberg (Steigerung + 1 204 Fälle) sind in allen anderen Bundesländern Rückgänge zu verzeichnen.

Die Bundeshauptstadt Wien (- 2 439 Fälle) und Oberösterreich (- 2 414 Fälle) weisen die bedeutendsten Abnahmen auf; wesentliche Rückgänge zeigen die Bundesländer Salzburg mit - 1 549, Niederösterreich mit - 1 425 und Tirol mit - 892.

Verbrechen

! Bundesland	! Jahr 1991	! Jahr 1992	! Jahr 1993	! Veränderung in %
! Burgenland	! 1 118	! 1 315	! 1 306	- 0,7 !
! Kärnten	! 4 394	! 4 209	! 4 426	+ 5,2 !
! Niederösterreich	! 13 047	! 16 540	! 17 507	+ 5,8 !
! Oberösterreich	! 11 917	! 12 741	! 11 079	- 13,0 !
! Salzburg	! 5 561	! 6 234	! 5 858	- 6,0 !
! Steiermark	! 8 939	! 8 426	! 8 385	- 0,5 !
! Tirol	! 5 871	! 8 313	! 8 190	- 1,5 !
! Vorarlberg	! 3 000	! 3 251	! 3 833	+ 17,9 !
! Wien	! 50 172	! 58 185	! 54 210	- 6,8 !
! Österreich	! 104 019	! 119 214	! 114 794	- 3,7 !

Tabelle 4.

Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich ist, sind die wesentlichen Rückgänge im Bereich der Verbrechen in den Bundesländern Wien mit - 3 975 Fällen und Oberösterreich mit - 1 662 Fällen zu finden. Anstiege der Verbrechen zeigen Niederösterreich (+ 967 Fälle), Vorarlberg (+ 582 Fälle) und Kärnten (+ 217 Fälle).

Zum Anstieg der Verbrechen im Bundesland Niederösterreich wird ausgeführt, daß im Jahr 1993 insgesamt 3 488 Verbrechen nach den §§ 12, 14 SGG (Suchtgifthandel) angezeigt wurden. Im Vergleich zum Jahr 1992 (812 Delikte) ergibt sich beim "Suchtgifthandel" in Niederösterreich ein Anstieg um ca. 330 % oder + 2 676 Fälle absolut. Daß dieser Anstieg jedoch nur mit knapp + 1000 Fällen im Bereich aller Verbrechen Niederösterreichs rückwirkt, liegt am deutlichen Rückgang der Einbruchsdiebstähle in diesem Bundesland.

Vergehen

!	Jahr	Jahr	Jahr	Verände-	!
! Bundesland	! 1991	! 1992	! 1993	rung in %	!
! Burgenland	! 6 437	! 7 150	! 6 652	- 7,0	!
! Kärnten	! 21 819	! 22 351	! 21 681	- 3,0	!
! Niederösterreich	! 52 025	! 56 925	! 54 533	- 4,2	!
! Oberösterreich	! 53 619	! 56 158	! 55 406	- 1,3	!
! Salzburg	! 26 401	! 27 624	! 26 451	- 4,2	!
! Steiermark	! 42 891	! 45 649	! 45 511	- 0,3	!
! Tirol	! 33 118	! 34 510	! 33 741	- 2,2	!
! Vorarlberg	! 11 970	! 12 321	! 12 943	+ 5,0	!
! Wien	! 116 533	! 120 538	! 122 074	+ 1,3	!
! Österreich	! 364 813	! 383 226	! 378 992	- 1,1	!

Tabelle 5.

Die größten Abnahmen zeigen sich in Niederösterreich (- 2 392), Salzburg (- 1 173), Tirol (- 769) und Oberösterreich (- 752).

Anstiege der Vergehen sind nur in Wien (+ 1 536) und Vorarlberg (+ 622) ersichtlich.

Aber auch in den obigen Tabellen zeigt sich, daß mit Ausnahme einiger Bundesländer die Anzahl der Delikte zwar gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist, wobei jedoch wiederum das hohe Niveau der Kriminalität des Vorjahres berücksichtigt werden muß; im Vergleich zum Jahr 1991 zeigt sich jedoch wiederum unter Beachtung der obigen Ausnahmen, daß durchwegs Steigerungen zu beobachten sind.

Die näheren Daten für die einzelnen Bundesländer ergeben sich aus der beigelegten Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Vorweg sei angemerkt, daß die Aufklärungsquoten kaum den Anspruch erfüllen können, einen Gradmesser für die Effektivität der Sicherheitsverwaltung darzustellen. Insbesonders gilt dies für die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität, aber auch für die Aufklärungsquoten von Deliktsgruppen und Delikten mit heterogener Zusammensetzung der Delikte. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Höhe der Aufklärungsquote eine Funktion der Struktur der bekanntgewordenen Kriminalität darstellt. So wirkt sich etwa der unterschiedliche Anteil an sich schwer aufzuklärender strafbarer Handlungen (wie z.B. Sachbeschädigungen, Einbruchsdiebstähle) und andererseits auch Delikte, bei denen bei Anzeige der Tatverdächtige in der Regel bekannt ist (z.B. Ladendiebstahl) unmittelbar auf die Höhe der Aufklärungsquote aus, ohne daß daraus eine Implikation für die Effektivität der Sicherheitsbehörden abgeleitet werden kann (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 p. 8 bis 13).

Neben den Aufklärungsquoten sollen daher in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen läßt sich die arbeitsmäßige Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Aufklärung der Delikte besser erkennen als an den Aufklärungsquoten, welche die Quotienten aus bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen darstellen.

Diese Tatsache kann etwa bei gleichbleibender Höhe der geklärten Fälle und jedoch steigender Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dazu führen, daß trotz gleichbleibender Zahl der geklärten Fälle die Aufklärungsquote zurückgeht.

Aufklärungsquoten in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

	!	1991	!	1992	!	1993	!
! Strafbare Handlungen	!	1991	!	1992	!	1993	!
! Verbrechen	!	25,6	!	24,9	!	28,4	!
! Vergehen	!	50,5	!	51,3	!	52,4	!
! Alle strafbaren Handlungen	!	45,0	!	45,1	!	46,8	!
! Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	!	39,8	!	40,2	!	42,4	!

Tabelle 6.

Die Aufklärungsquoten in der Tabelle 6 und die absolute Anzahl der geklärten Fälle in der Tabelle 7 auf Seite 27 weisen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr und auch zum Jahr 1991 jeweils höhere Werte auf.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen

Absolute Zahlen

				! Veränderung!	
! Strafbare		!	!	! in % !	
! Handlungen		1991	1992	1993	+
! Verbrechen		26 631	29 739	32 549	9,4
! Vergehen		184 378	196 748	198 746	1,0
! Alle strafbaren!		!	!	!	!
! Handlungen		211 009	226 487	231 295	2,1
! Davon: ohne		!	!	!	!
! Delikte im		169 285	184 531	191 869	4,0
! Straßenverkehr		!	!	!	!

Tabelle 7.

In die unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im speziellen wäre darauf zu verweisen, daß die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche "Anonymität der Großstadt" die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflußt.

Hierbei soll noch erwähnt werden, daß im kleinstädtischen und ländlichen Bereich die Kriminalität anteilmäßig mehr von fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzungen geprägt wird als im großstädtischen Bereich, während in diesem die Vermögensdelikte anteilmäßig überwiegen, woraus sich schon aus der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur unterschiedliche Aufklärungsquoten ergeben müßten (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 p. 26)

Einen nicht unerheblichen Einfluß kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen "Aktivitätenströme" zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland

sowie durch die Öffnung der Ostgrenzen verursacht wird. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

c) Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktsgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktsgruppen.

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Altersstruktur in Prozenten

Gesamtkriminalität

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der Tatverdächtigen	! Alters- struktur (%)
! 14 - unter 19	! 22 950	! 11,9
! 19 - unter 25	! 41 739	! 21,6
! 25 - unter 40	! 74 839	! 38,7
! 40 u. darüber	! 53 714	! 27,8
! S u m m e	! 193 242	! 100,0

Tabelle 8.

Gesamtkriminalität ohne Delikte im Straßenverkehr

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der Tatverdächtigen	! Alters- struktur (%)
! 14 - unter 19 !	20 499 !	13,6 !
! 19 - unter 25 !	31 791 !	21,1 !
! 25 - unter 40 !	58 874 !	39,0 !
! 40 u. darüber !	39 620 !	26,3 !
! S u m m e !	150 784 !	100,0 !

Tabelle 9.

Verbrechen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der Tatverdächtigen	! Alters- struktur (%)
! 14 - unter 19 !	3 666 !	19,9 !
! 19 - unter 25 !	4 971 !	27,0 !
! 25 - unter 40 !	6 770 !	36,8 !
! 40 u. darüber !	2 979 !	16,2 !
! S u m m e !	18 386 !	100,0 !

Tabelle 10.

Vergehen

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der Tatverdächtigen	! Alters- struktur (%)
! 14 - unter 19 !	19 284	11,0
! 19 - unter 25 !	36 768	21,0
! 25 - unter 40 !	68 069	38,9
! 40 u. darüber !	50 735	29,0
! S u m m e !	174 856	100,0

Tabelle 11.

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktsgruppen zeigen einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktsgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfaßt, dahingehend ab, daß in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 - unter 19 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringerer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesonders die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf, währenddessen im Bereich der Vergehen eine Umkehr dieser Struktur erkennbar ist. Die Hauptursache für diese Erscheinung scheint in der relativ starken Belastung der Tatverdächtigen jüngerer Jahrgänge mit Verbrechen des Einbruchsdiebstahles zu liegen, währenddessen innerhalb der Vergehen wiederum die Delikte im Straßenverkehr in Erscheinung treten, welche eher Tatverdächtigen älterer Jahrgänge zuzurechnen sind.

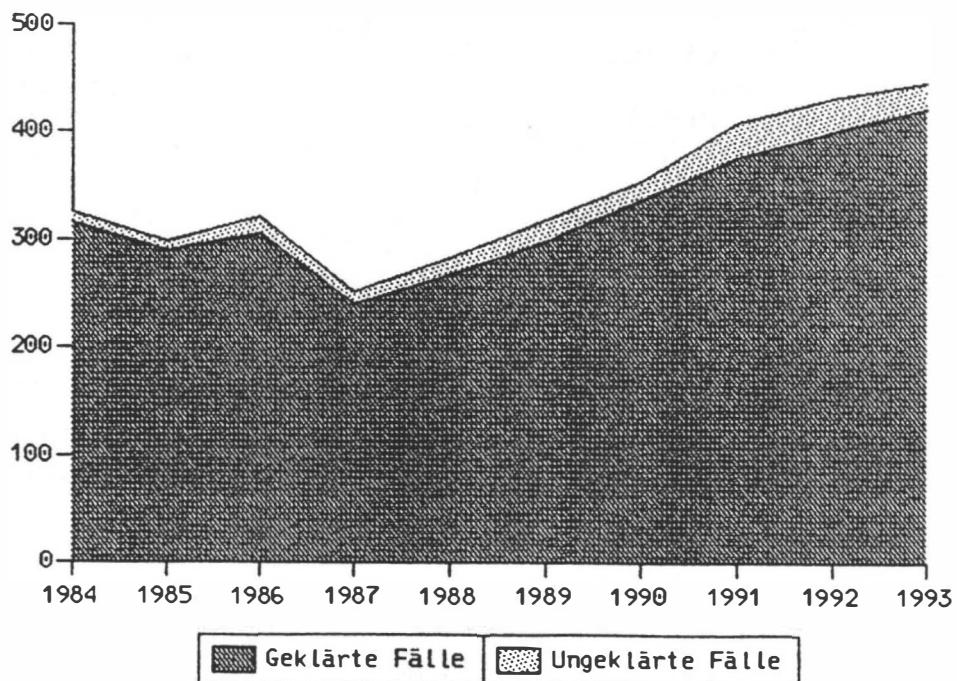
1.2 VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend auszuführen, daß bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben und insbesonders bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, daß bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Es sind daher bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereich kleiner absoluter Zahlenwerte stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen interpretativ mitzuberücksichtigen.

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

VERBRECHEN GEGEN LEIB UND LEBEN



Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Verbrechen gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des kriminellen

Geschehens soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen Leib und Leben an der Vergleichskategorie der Gesamtkriminalität, aller Verbrechen und aller strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Aufschluß geben.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben
an globalen Deliktskategorien

! Vergleichskategorie	!	%	!
! Gesamtkriminalität	!	0,09	!
! Verbrechen	!	0,39	!
! Alle strafbaren	!		!
! Handlungen gegen	!	0,54	!
! Leib und Leben	!		!

Tabelle 12.

Zur Interpretation der obigen Tabelle 12 ist auszuführen, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben, also die am schwersten kriminalisierten Delikte, innerhalb der Gesamtkriminalität weniger als 1 Promille der strafbaren Handlungen ausmachen. Projiziert man die Verbrechen gegen Leib und Leben auf alle Verbrechen, ergibt sich, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben nicht ganz 4 Promille aller Verbrechen abdecken; mit anderen Worten umfassen alle anderen Verbrechenstatbestände (hier insbesonders jene der Vermögenskriminalität) 99,6 % der Deliktsgruppe der Verbrechen.

Vergleicht man zuletzt noch die Verbrechen gegen Leib und Leben mit der Gesamtgruppe aller Delikte gegen Leib und Leben (Vergehen und Verbrechen), läßt sich zeigen, daß diese 5 Promille umfassen. Daraus ergibt sich der Umkehrschluß, daß die Vergehen gegen Leib und Leben (also die vom Gesetzgeber als minderschwer eingestuften Delikte gegen Leib und Leben) 99,5 % betragen.

Zur richtigen Größeneinschätzung dieser Kriminalitätsform kann auch ein Inbeziehungsetzen mit den fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr dienen. Im Berichtsjahr wurden 614 fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr zur Anzeige gebracht, woraus sich bei Abzug der Versuche bei den Verbrechen des Mordes ein Verhältnis von ca. 1 : 8 von vollendeten

Morden zu fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr errechnen läßt.

Diese Überlegungen zeigen, daß die schweren strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, worunter insbesonders auch der Mord gehört, im gesamten kriminellen Geschehen zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielen, ohne jedoch die Schwere dieser Rechtsbrüche zu erkennen. In der Einschätzung der Öffentlichkeit zeigt sich jedoch oftmals ein völlig anderes Bild der Kriminalität, wobei der Eindruck vorherrscht, daß sich diese Delikte viel öfter ereignen. Dies scheint ein Einfluß der Massenmedien zu sein, welche bevorzugt über solche Verbrechen berichten, während die Eigentumskriminalität die umfangmäßig innerhalb der Kriminalität den größten Umfang einnimmt, nicht den gleichen medialen Niederschlag findet, wodurch es zu einer Verzerrung der Verbrechenswirklichkeit aus der Sicht der Bevölkerung kommen kann.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

!	1991	!	1992	!	1993	!	Veränderung (%)	!
!	409	!	432	!	446	!	+ 3,2	!

Tabelle 13.

Häufigkeitszahlen

!	1991	!	1992	!	1993	!	Veränderung (%)	!
!	5,2	!	5,5	!	5,6	!	+ 1,8	!

Tabelle 14.

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu bedenken, daß es sich - statistisch gesehen - um kleine Werte handelt, wobei Zufallsschwankungen eine erhebliche Rolle spielen.

Die Verbrechen gegen Leib und Leben zeigen einen Anstieg von 3,2 %; dem entspricht in Folge der absolut gesehen kleinen Zahlen ein absoluter Anstieg von 14 Fällen.

Die Anzahl der Verbrechen gegen Leib und Leben stellt jedoch den höchsten Wert seit dem Basisjahr 1975 dar. Bezogen auf das Jahr 1975 zeigen die Verbrechen gegen Leib und Leben aber nur einen Anstieg von 12 %. Auf je 100 000 Einwohner ergeben sich somit ca. sechs Fälle der Verbrechen gegen Leib und Leben, wobei jedoch zu bemerken ist, daß in diesen Zahlen auch die Versuche einberechnet sind, die immerhin rund ein Drittel umfassen.

Die Entwicklung der in dieser Verbrechensgruppe enthaltenen einzelnen Verbrechen gegen Leib und Leben wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

! Strafbare Handlungen		! 1991	! 1992	! 1993	! Veränderung in %
! Mord § 75 StGB	!	182	191	180	- 5,8 !
! Totschlag § 76 StGB	!	--	2	1	- 50,0 !
! Körperverletzung mit Dauerfolgen	!	19	22	33	+ 50,0 !
! § 85 StGB	!	!	!	!	!
! Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	!	22	20	9	- 55,0 !
! Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StGB	!	146	155	189	+ 21,9 !
! Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben!	!	40	42	34	- 19,0 !

Tabelle 15.

Häufigkeitszahlen

	!	!	!	!	Veränderung	!
	1991	1992	1993		in %	!
! Strafbare Handlungen						
! Mord § 75 StGB	! 2,3	! 2,4	! 2,2	!	- 8,3	!
! Totschlag § 76 StGB	! ---	! 0,03	! 0,01	!	- 66,7	!
! Körperverletzung mit Dauerfolgen	! 0,2	! 0,3	! 0,4	!	+ 33,3	!
! § 85 StGB	!	!	!	!		!
! Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	! 0,2	! 0,3	! 0,1	!	- 66,7	!
! Absichtl. schwere Körperverletzung § 87 StGB	! 1,8	! 2,0	! 2,3	!	+ 15,0	!
! Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	! 0,5	! 0,5	! 0,4	!	- 20,0	!

Tabelle 16.

Die ausgewiesene Anzahl der Verbrechen des Mordes zeigen gegenüber dem Wert für 1975 einen Rückgang von 1 %.

Aus einer Untersuchung des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, daß ca. drei Viertel aller Fälle des Mordes und Totschlages im sozialen Nahraum (Ehe und Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft) begangen wurden. Zieht man außerdem in Betracht, daß nicht ganz ein Drittel aller Fälle durch häusliche Streitigkeiten oder Eifersucht gekennzeichnet sind, zeigt dies sehr deutlich, daß gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Prävention durch die Sicherheitsbehörden äußerst begrenzt sind.

Wenn noch berücksichtigt wird, daß sich mehr als drei Viertel der als Morde gemeldeten Verbrechen in einem geschlossenen Raum und fast zwei Drittel in einer Wohnung ereigneten, so unterstreicht das noch die obige Aussage über die geringe Möglichkeit der Verhütung dieser Verbrechen mit polizeilichen Mitteln.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes ist auf die obigen Ausführungen im Kapitel "Aussagekraft der Kriminalstatistiken" zu verweisen, wonach als Spezifikum kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes bzw des Mordversuches angezeigt wird, wobei jedoch nach Ansicht der Behörden der Strafjustiz einige der ausgewiesenen Fälle des Mordes bzw Mordversuches möglicherweise Fälle des Totschlags oder der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang darstellen.

Insbesonders ist diese Tatsache dahingehend zu berücksichtigen, daß der Mord einen hohen Versuchsanteil von ca. 57 % aufweist und gerade die angezeigten Fälle des versuchten Mordes durch die Behörden der Strafjustiz oftmals anders qualifiziert werden.

Aufgrund der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen ergibt sich etwa beim Mord, daß auf je 100 000 Einwohner Österreichs im Vorjahr ca. 2 Morde oder Mordversuche verübt wurden.

Aus der sog. Opferstatistik läßt sich auch feststellen, welche Altersgruppen der Bevölkerung besonders gefährdet erscheinen, Opfer eines Mordes zu werden. Hierbei zeigt sich, daß - berechnet auf je 100 000 Einwohner der gleichen Altersgruppe die Altersgruppe der 25 bis unter 40jährigen die relativ stärkste Gefährdung aufweisen, Opfer eines Mordes zu werden. Bei Vergleich der Geschlechter zeigt sich insgesamt, daß die männliche Bevölkerung stärker belastet ist als die weibliche Bevölkerung.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

	1991	1992	1993	
!	92,2	92,6	94,6	!

Tabelle 17.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

!	!	!	!	Veränderung	!
!	1991	1992	1993	in %	!
+	-----+	-----+	-----+	-----+	-----+
!	377	400	422	+ 5,5	!

Tabelle 18.

Gemessen an internationalen Ergebnissen läßt sich feststellen, daß die Aufklärungsquoten bei den Verbrechen gegen Leib und Leben als hoch zu bezeichnen sind, wozu natürlich zu bemerken ist, daß die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben nebst der profunden Ausbildung der Sicherheitsexekutive auch darauf zurückzuführen ist, daß sich etwa die als Mord angezeigten Verbrechen in drei Viertel aller Fälle im sozialen Nahraum ereignen, wobei sich vermehrte Anknüpfungspunkte für die Aufklärung dieser Verbrechen ergeben.

So bedeutet etwa die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben, daß insgesamt nur 24 Fälle gegen Leib und Leben im Vorjahr nicht geklärt werden konnten.

Beschränkt man die Aussage auf das Verbrechen des Mordes, der eine Aufklärungsquote von 96 % aufweist, zeigt sich, daß von 180 bekanntgewordenen Morden und Mordversuchen 7 Fälle nicht aufgeklärt werden konnten, wobei immer noch die Möglichkeit besteht, daß der eine oder andere Fall zu einem späteren Zeitpunkt einer Klärung zugeführt werden kann.

Innerhalb der einzelnen Delikte läßt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten und der absoluten Anzahl der geklärten Fälle zeigen:

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

	!	!	!	!
! Strafbare Handlungen	!	1991	1992	1993
! Mord § 75 StGB	!	92	93	96
! Totschlag § 76 StGB	!	--	100	100
! Körperverletzung	!	!	!	!
! mit Dauerfolgen	!	100	96	88
! § 85 StGB	!	!	!	!
! Körperverletzung	!	!	!	!
! mit tödlichem Aus-	!	96	85	100
! gang § 86 StGB	!	!	!	!
! Absichtl. schwere	!	!	!	!
! Körperverletzung	!	93	94	94
! § 87 StGB	!	!	!	!
! Sonstige Verbrechen	!	!	!	!
! gegen Leib und Leben	!	88	88	97

Tabelle 19.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen Leib und Leben

Absolute Zahlen

				! Veränderung !	
				! in % !	
				! ! !	
! Strafbare	! ! !	! ! !	! ! !		
! Handlungen	! 1991	! 1992	! 1993		
! Mord § 75 StGB	! 167	! 178	! 173	- 2,8	!
! Totschlag § 76 StGB	! --	! 2	! 1	- 50,0	!
! Körperverletzung	!	!	!		!
! mit Dauerfolgen	! 19	! 21	! 29	+ 38,1	!
! § 85 StGB	!	!	!		!
! Körperverletzung	!	!	!		!
! mit tödlichem Aus-	! 21	! 17	! 9	- 47,1	!
! gang § 86 StGB	!	!	!		!
! Absichtl. schwere	!	!	!		!
! Körperverletzung	! 135	! 145	! 177	+ 22,1	!
! § 87 StGB	!	!	!		!
! Sonstige Verbrechen	!	!	!		!
! gegen Leib und Leben	! 35	! 37	! 33	- 10,8	!

Tabelle 20.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen in absoluten Zahlen sowie die Alterstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der Tatverdächtigen	! Alters- struktur (%)	!
! 14 - unter 19 !	35	! 8,0	!
! 19 - unter 25 !	74	! 17,0	!
! 25 - unter 40 !	200	! 45,9	!
! 40 u. darüber !	127	! 29,1	!
! S u m m e !	436	! 100,0	!

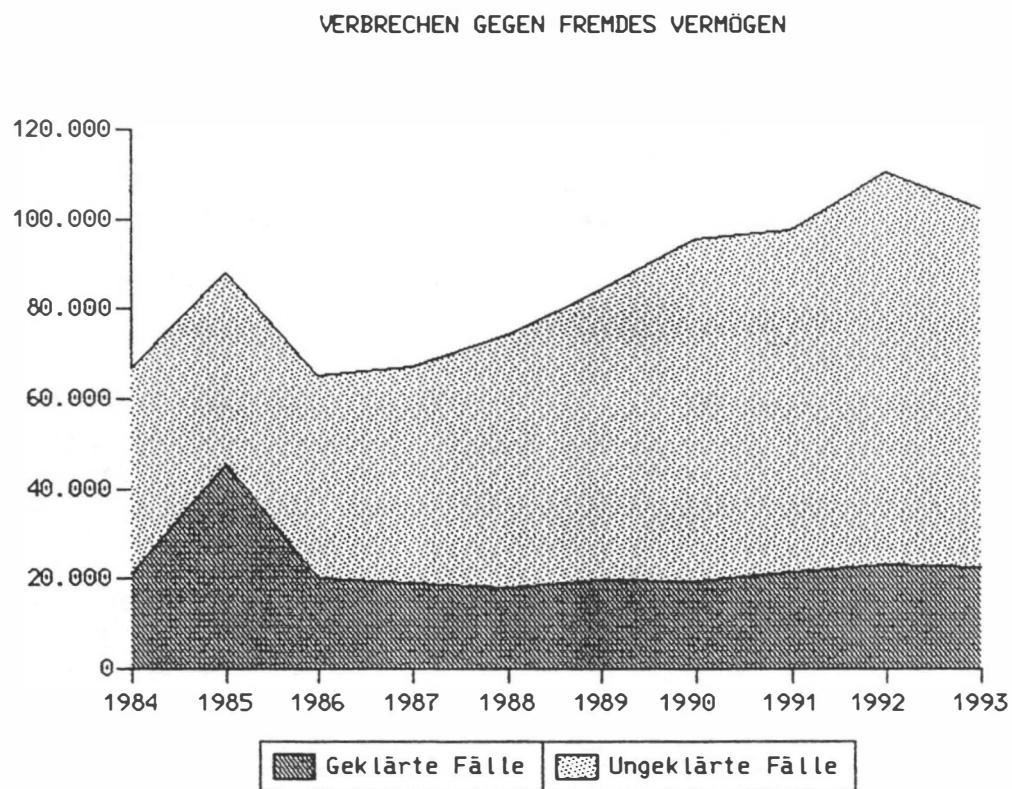
Tabelle 21.

Die Altersstruktur bei der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben zeigt im Vergleich zu anderen Altersstrukturen ausgeprägte Besonderheiten.

So umfassen im Bereich aller Verbrechen die über 25-jährigen Tatverdächtigen 53,0 % aller Tatverdächtigen; in der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben lässt sich ein Prozentsatz von 75,0 % errechnen, d.h. die Verbrechen gegen Leib und Leben bilden eine Deliktsform, die im Vergleich mit der von den Verbrechen gegen fremdes Eigentum dominierten Deliktsgruppe aller Verbrechen von Personen verübt werden, die schon ein höheres Alter aufweisen. Insbesonders fällt die relativ hohe Belastung der Tatverdächtigen auf, die älter als 40 Jahre sind, da der prozentuelle Anteil dieser Tatverdächtigen mit 29,1 % ausgewiesen wird, während im Bereich der gesamten Verbrechen dieser Tätergruppe nur ein Prozentanteil von 16,2 % zukommt.

1.3 VERBRECHEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen



Eine erste Information über die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen innerhalb der bekanntgewordenen Kriminalität bietet die Tabelle 22 auf Seite 42.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes
Vermögen an globalen Werten der Kriminalität

! Vergleichskategorie	!	%	!
! Gesamtkriminalität	!	20,7	!
! Verbrechen	!	89,1	!
! Alle strafbaren	!		!
! Handlungen gegen	!	31,0	!
! fremdes Vermögen	!		!

Tabelle 22.

Aus der Tabelle 22 läßt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, daß alle jene Verbrechenstatbestände, welche nicht zu den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur rund 11 % aller Verbrechen umfassen.

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchsdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 92 Prozent zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen, wobei diese Erscheinung jedoch ein Spezifikum darstellt, das auf die Systematik des StGB zurückzuführen ist.

Der prozentuelle Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an allen Delikten gegen fremdes Vermögen mit ca. 1/3 zeigt einerseits, welch großen Einfluß die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls auf die innere Struktur der Eigentumskriminalität ausüben, und andererseits, daß ca. zwei Dritteln aller Eigentumsdelikte den minderschweren Vergehenstatbeständen zuzurechnen sind.

Man kann daher sagen, daß die Entwicklung der Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen und darüberhinaus auch in etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des Einbruchsdiebstahls abhängen.

Die Entwicklung der Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und
deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent**

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

			Veränderung !	
			in % !	
!	1991	!	1992	!
!	1993	!	1993	!
!	97 596	!	110 503	!
!	102 325	!	- 7,4	!

Tabelle 23.

Häufigkeitszahlen

			Veränderung !	
			in % !	
!	1991	!	1992	!
!	1993	!	1993	!
!	1 264	!	1 412	!
!	1 298	!	- 8,1	!

Tabelle 24.

Im Bereich der Verbrechen gegen fremdes Vermögen lässt sich eine Abnahme um 7,4 % oder in absoluten Zahlen angegeben um 8 178 Fälle feststellen, wobei jedoch, wie bereits oben festgestellt wurde, die Werte des Berichtsjahres über jenen des Jahres 1991 liegen.

Die Verbrechen gegen fremdes Vermögen zeigen gegenüber dem Vergleichsjahr 1975 einen Zuwachs von 56 %.

Vorerst soll dargestellt werden, aus welchen Tatbeständen sich die Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen zusammensetzt.

- 44 -

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und
deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

	!	1991	!	1992	!	1993	!	Verände-	!
								rung in %	
! Strafbare Handlungen	!		!		!		!		!
! Schweres Sachbeschädigung § 126 StGB	!	106	!	152	!	97	!	- 36,2	!
! Schwerer Diebstahl	!		!		!		!		!
! § 128 StGB	!	368	!	283	!	331	!	+ 17,0	!
! Diebstahl durch Einbruch	!	90	139	102	297	94	005	- 8,1	!
! § 129 Z 1-3 StGB	!		!		!		!		!
! Qualifizierter Diebstahl	!	1 503	!	1 582	!	1 734	!	+ 9,6	!
! §§ 129 Z 4, 130 StGB	!		!		!		!		!
! Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	!	410	!	400	!	408	!	+ 2,0	!
! Raub §§ 142, 143 StGB	!	1 938	!	2 328	!	2 054	!	- 11,8	!
! Erpressung	!		!		!		!		!
! §§ 144, 145 StGB	!	272	!	388	!	401	!	+ 3,4	!
! Qualifizierter Betrug	!	2 384	!	2 576	!	2 837	!	+ 10,1	!
! §§ 147 (3), 148 StGB	!		!		!		!		!
! Sonstige Verbrechen	!		!		!		!		!
! gegen fremdes Vermögen	!	476	!	497	!	458	!	- 7,8	!

Tabelle 25.

**Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen und
deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent**

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Häufigkeitszahlen

! Strafbare ! Handlungen	!	!	!	!	!	Verände- rung in %
! Schwere Sachbe- ! schädigung § 126 StGB	!	1!	2!	1!	-	50,0
! Schwerer Diebstahl ! § 128 StGB	!	5!	4!	4!	0,0	!
! Diebstahl durch ! Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	!	1 168	1 307	1 192	-	8,8
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§ 129 Z 4, 130 StGB	!	19!	20!	22!	+	10,0
! Räuberischer ! Diebstahl § 131 StGB	!	5!	5!	5!	0,0	!
! Raub §§ 142, 143 StGB	!	25!	30!	26!	-	13,3
! Erpressung ! §§ 144, 145 StGB	!	4!	5!	5!	0,0	!
! Qualifizierter ! Betrug ! §§ 147 (3), 148 StGB	!	31!	33!	36!	+	9,1
! Sonstige Verbrechen ! gegen fremdes Vermögen	!	6!	6!	6!	0,0	!

Tabelle 26.

Wie sich aus der Tabelle 25 auf Seite 44 ergibt, zeichnet hauptsächlich der Rückgang der Einbruchsdiebstähle im Berichtsjahr für den Rückgang der Verbrechen gegen fremdes Vermögen verantwortlich. Der Einbruchsdiebstahl zeigt einen Rückgang von 8,1 % oder um 8 292 Fälle, was fast genau dem absoluten Rückgang der Verbrechen gegen fremdes Vermögen entspricht.

Im sogenannten Qualifizierten Diebstahl ist der Diebstahl mit Waffen, der gewerbsmäßige und Bandendiebstahl enthalten, wobei nicht differenziert werden kann, in welchem quantitativen Verhältnis diese drei Erscheinungsformen zueinander stehen. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sich durch den Wegfall der Qualifizierung des Gesellschaftsdiebstahls gem. § 127 StGB gem. dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 eine Qualifikationsänderung bei der Anzeige von Diebstählen ergeben hat, wodurch sich (zumindest ein Teil des ausgewiesenen Anstiegs) durch eine Qualifikationsänderung erklären ließe.

Von besonderem Interesse erscheint auch der Rückgang der Verbrechen des Raubes um 11,8 % oder um 274 Fälle. Gerade der Beobachtung der Entwicklung des Raubes kommt erhebliche Bedeutung zu, da der Raub als strafbare Handlung, die sich sowohl gegen die körperliche Integrität als auch das Eigentum richtet, oftmals als ein Schlüsseldelikt zur Einschätzung der Sicherheit angesehen wird; wobei nicht ganz ein Drittel (31,0 %) der Raubüberfälle dem schweren Raub (§ 143 StGB) zuzurechnen ist.

Betrachtet man die Raubdelikte gem. ihrer Begehungsform, so zeigt sich erwartungsgemäß, daß der Raub an Passanten dominiert, wobei der Prozentanteil im Berichtsjahr 56,9 % beträgt.

Zieht man wieder die Angaben über die Opfer zu Rate zeigt sich, daß Jugendliche am stärksten gefährdet sind, Opfer eines Raubüberfalles an Passanten zu werden. In der Altersgruppe über 65 Jahre sind eindeutig die weiblichen Opfer am stärksten gefährdet.

Die übrigen Verbrechensformen des Diebstahls weisen statistisch gesehen so kleine Zahlen auf, daß aus einem Anstieg oder Absinken der ausgewiesenen Werte in Folge der Zufallseinflüsse keine Aussagen zu einem allfälligen Trend gemacht werden können.

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Kategorie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - kriminalistisch zeigt sich jedoch, daß sich diese Verbrechensgruppe aus stark heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz erhebliche Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, daß viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals

auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle 27 bringt zur Erläuterung der obigen Aussage eine Aufgliederung von Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

**Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort
"Straße" in absoluten Zahlen**

Absolute Zahlen

! Diebstähle durch	!	!	!	!	! Verände-		
! Einbruch	!	1991	!	1992	!	1993	! rung in %!
! von Kraftwagen	!	2 002	!	2 592	!	2 458	! - 5,2 !
! von Krafträder	!	646	!	714	!	763	! + 6,9 !
! von Kfz-Teilen	!	1 099	!	834	!	1 124	! + 34,8 !
! von Gegenständen	!	!	!	!	!	!	!
! aus Kfz	!	26 885	!	31 370	!	27 429	! - 12,6 !
! von Fahrrädern	!	6 939	!	11 012	!	9 662	! - 12,3 !
! aus Kiosken	!	986	!	1 006	!	1 018	! + 1,2 !
! aus Auslagen	!	658	!	857	!	795	! - 7,2 !
! aus Automaten	!	2 039	!	1 775	!	2 096	! + 18,1 !
! in Bauhütten oder	!	!	!	!	!	!	!
! Lagerplätzen	!	2 439	!	2 781	!	3 078	! + 10,7 !
! in Zeitungs-	!	!	!	!	!	!	!
! ständerkassen	!	1 348	!	1 758	!	1 467	! - 16,6 !
! S u m m e	!	45 041	!	54 699	!	49 890	! - 8,8 !

Tabelle 27.

Als weitaus häufigste Form der Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort Straße stellt sich - so wie schon in den Vorjahren - der Einbruchsdiebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen dar, welcher allerdings im Berichtsjahr einen Rückgang um 3 941 Fälle aufweist, gefolgt von den Diebstählen von

Fahrrädern durch Einbruch mit einem Rückgang von 1 350 Fällen.

Bei der generell steigenden Tendenz - unabhängig von der Tatsache, daß im Berichtsjahr teilweise ein Rückgang feststellbar ist - von Diebstählen von Fahrrädern und Gegenständen aus KFZ durch Einbruch, muß auch die steigende Anzahl von Diebstahlsversicherungen ins Kalkül gezogen werden, wodurch sich möglicherweise (zumindest teilweise) die ausgewiesene steigende Tendenz auf eine Aufhellung des Dunkelfeldes zurückführen ließe (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 p. 45 ff).

Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß ca. 29 % aller Einbruchsdiebstähle im Berichtsjahr Diebstähle von Gegenständen aus KFZ durch Einbruch darstellen. Ungeachtet der Tatsache, daß diese Delikte für den Betroffenen zweifelsohne unangenehm sind, auch wenn eine schadensmäßige Deckung durch eine Versicherung besteht, muß man jedoch objektiverweise zum Ausdruck bringen, daß diese Delikte - ungeachtet ihrer strafrechtlichen Qualifikation als Verbrechen - gemessen an der "Schwere" doch eher im unteren Bereich der Kriminalität anzusiedeln sind.

Obwohl die Diebstähle von Gegenständen aus KFZ (durch Einbruch) in der Kriminologie zu den präventablen Delikten zugerichtet werden, darf dennoch bezweifelt werden, daß dies mit rein polizeilichen Mitteln erreichbar ist. Dies ergibt sich z.B. aus der Situation für Wien, wobei rund 71 % aller Diebstähle von Gegenständen aus KFZ durch Einbruch für diesen Bereich ausgewiesen werden. Zieht man nun in Bedacht, daß etwa die Straßenlänge in Wien (Werte für 1992) rund 2.760 km beträgt und rund 571.000 PKW bzw. Kombi zuglassen waren, ergibt sich nach ho. Meinung, daß die polizeiliche Prävention bei diesen Größendimensionen an ihre Grenzen stoßen muß.

Zur Einschätzung dieser Kriminalitätsform erscheint es sinnvoll, diese Einbruchsdiebstähle auf die zugelassenen PKW (Stand 31.12.1993: 3,367.500 PKW und Kombi) zu beziehen. Dies deshalb, weil mit gutem Grund angenommen werden kann, daß diese Hauptziel der deliktischen Angriffe sind. Bildet man nunmehr die Verhältniszahl von Einbruchsdiebstählen von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen, zeigt sich, daß pro 100 000 zugelassenen PKW 814 Einbruchsdiebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen zu verzeichnen waren; dies bedeutet im Vergleich mit dem Vorjahr mit einer Häufigkeitszahl von 967 einen erheblichen Rückgang.

Die in der Tabelle 27 auf Seite 47 angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen mehr als die Hälfte (53,0 %) aller im Berichtsjahr bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle. Eine genaue Angabe über den Prozentanteil dieser Kategorie von Einbruchsdiebstählen an allen Einbruchsdiebstählen ist deshalb nicht möglich, weil nach der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der besonderen Erscheinungsformen der Kriminalität auch mehrfach differenziert werden können, sodaß auch mehreren statistisch erfassten besonderen Erscheinungsformen der Einbruchskriminalität nur ein Delikt des Einbruchsdiebstahls entsprechen kann.

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, daß die bekanntgewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom Anzeigeverhalten abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsvorlage) äußerst gering ist.

In der folgenden Tabelle 28 auf Seite 50 soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfaßt wurden, deren absolute Anzahl und Angriffsobjekte für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheint. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls läßt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen

Absolute Zahlen

	!	1991	!	1992	!	1993	!	Verände-
								rung in %!
! Einbruchsdieb-	!		!		!		!	
! stähle in		1991		1992		1993		
! Büro und Geschäfts-	!		!		!		!	
! räumen		13 833		14 133		13 424		- 5,0 !
! ständig benütz-	!		!		!		!	
! te Wohnobjekte		12 127		12 231		10 372		- 15,2 !
! nicht ständig be-	!		!		!		!	
! nützte Wohnobjekte		4 592		4 753		4 842		+ 1,9 !
! S u m m e		! 30 552	!	31 117	!	28 638	!	- 8,0 !

Tabelle 28.

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der 'Besonderen Erscheinungsformen' in der Polizeiliche Kriminalistik umfassen diese Kategorien der Einbruchsdiebstähle ca. 30 % aller Einbruchsdiebstähle.

Da anzunehmen ist, daß die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen, etc.) unverhältnismäßig geringer ist als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, daß die nicht ständig benützten Wohnobjekte auf Grund der für den Tatverdächtigen günstigen Ausgangssituation wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden.

Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, daß die Einbrüche in Büro- und Geschäftsräumen etwa ein Siebentel der gesamten Einbruchskriminalität ausmachen, und somit nach den Diebstählen von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch überhaupt die zweitstärkste Gruppe innerhalb der Einbruchsdiebstähle bilden. Dies hängt wahrscheinlich unter anderem mit der besonderen Tatsituation bei diesen Einbruchsdiebstählen zusammen, da Büro und Geschäftsräume in den Abend und Nachtstunden in der Regel leer stehen.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

!	1991	!	1992	!	1993	!
!	22,0	!	20,9	!	22,0	!

Tabelle 29.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

!	!	!	!	Verände-		!
!	1991	!	1992	!	1993	!
!	21 484	!	23 127	!	22 547	!
					- 2,5	!

Tabelle 30.

Die Aufklärungsquote der Verbrechen gegen fremdes Vermögen zeigt gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg auf 22,0 %, und liegt somit auf dem Niveau des Jahres 1991.

Gemäß dem oben Gesagten hat die überaus große zahlenmäßige Bedeutung der Einbruchsdiebstähle für die Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch einen Einfluß auf die Höhe der Aufklärungsquote der Verbrechen gegen fremdes Vermögen.

Innerhalb der Einbruchsdiebstähle sind wiederum quantitativ hauptsächlich die Einbruchsdiebstähle in nicht ständig benutzte Wohnobjekte, sowie in Büro- und Geschäftsräume mit einer höheren Aufklärungsquote als der gesamte Einbruchsdiebstahl als auch die Einbruchsdiebstähle in ständig benutzte Wohnobjekte und insbesonders die Diebstähle von Gegenstände aus KFZ durch Einbruch, welche unterhalb dieser liegen, für die Aufklärungsquote des gesamten Einbruchsdiebstahles verantwortlich.

Bei Betrachtung der Tabelle 31 auf Seite 52 und Tabelle 32 auf Seite 53 läßt sich feststellen, daß die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hierbei darin zu sehen, daß bei den Verbrechen der Erpressung und des Betruges der Tatverdächtige dem Geschädigten meist in irgendeiner Weise gegenübertritt und auf diese Weise Anknüpfungspunkte für die Täterauforschung gefunden werden können, während insbesonders bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflußt wird.

Aufklärungsquoten in Prozent im kurzfristigen Vergleich

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

	!	!	!	!	!
! Strafbare Handlungen	!	1991	!	1992	!
! Schweren Sachbeschädigung	!	48	!	59	!
! § 126 StGB	!		!		!
! Schwerer Diebstahl	!		!		!
! § 128 StGB	!	53	!	42	!
! Diebstahl durch Einbruch	!		!		!
! § 129 Z 1-3 StGB	!	18	!	17	!
! Qualifizierter Diebstahl	!		!		!
! §§ 129 Z 4, 130 StGB	!	102	!	95	!
! Räuberischer Diebstahl	!		!		!
! § 131 StGB	!	70	!	60	!
! Raub §§ 142, 143 StGB	!	36	!	31	!
! Erpressung	!		!		!
! §§ 144, 145 StGB	!	73	!	74	!
! Qualifizierter Betrug	!		!		!
! §§ 147 (3), 148 StGB	!	96	!	95	!
! Sonstige Verbrechen	!		!		!
! gegen fremdes Vermögen	!	105	!	98	!

Tabelle 31.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Absolute Zahlen

						! Verände- rung in %!
! Strafbare ! Handlungen	! 1991	! 1992	! 1993			
! Schwere Sach- beschädigung ! § 126 StGB	! 51	! 89	! 37	! -	! 58,4	!
! Schwerer Diebstahl! ! § 128 StGB	! 194	! 120	! 153	! +	! 27,5	!
! Diebstahl ! durch Einbruch ! § 129 Z 1-3 StGB	! 15 752	! 17 199	! 16 228	! -	! 5,6	!
! Qualifizierter ! Diebstahl ! §§129 Z 4,130 StGB!	! 1 528	! 1 510	! 1 648	! +	! 9,1	!
! Räuberischer ! Diebstahl ! § 131 StGB	! 287	! 270	! 296	! +	! 9,6	!
! Raub ! §§ 142, 143 StGB	! 691	! 713	! 739	! +	! 3,6	!
! Erpressung ! §§ 144, 145 StGB	! 198	! 285	! 306	! +	! 7,4	!
! Qualifizierter ! Betrug ! §§147(3),148 StGB	! 2 284	! 2 453	! 2 690	! +	! 9,7	!
! Sonstige Ver- brechen gegen ! fremdes Vermögen	! 499	! 488	! 450	! -	! 7,8	!

Tabelle 32.

Zu den Aufklärungsquoten des Qualifizierten Diebstahls gemäß der Tabelle 31 auf Seite 52 ist vorerst auszuführen, daß das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Bandendiebstahl
3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen, wodurch sich auch die auffallend hohen Aufklärungsquoten erklären lassen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekanntgewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des Qualifizierten Diebstahls kommen.

c) Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen

! Altersgruppe !	Anzahl der	! Alters-	!
! in Jahren	Tatverdächtigen	struktur (%)	!
! 14 - unter 19 !	3 114	! 24,1	!
! 19 - unter 25 !	3 676	! 28,4	!
! 25 - unter 40 !	4 270	! 33,0	!
! 40 u. darüber !	1 885	! 14,6	!
! S u m m e !	12 945	! 100,0	!

Tabelle 33.

Bei der Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen zeigt sich, daß diese ähnlich jener in Tabelle 10 auf Seite 29

ausgewiesenen Altersstruktur für alle Verbrechen ist, wobei die 14 bis 19-jährigen und die 19 bis 25-jährigen noch deutlicher belastet sind, was wiederum durch den dominierenden Einfluß des Einbruchsdiebstahls bewirkt wird. Es zeigt sich somit auch für die Altersstruktur, daß die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflußt.

d) Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen und Diebstahl von Kraftfahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

	!	1991	!	1992	!	1993	!	Verände- rung in %	!
! Strafbare Handlungen	!								
! Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	!	4 349	!	4 221	!	4 088	!	- 3,2	!
! Diebstahl von Kraftwagen	!	2 584	!	3 314	!	2 988	!	- 9,8	!
! Diebstahl von Krafträder	!	1 644	!	1 565	!	1 517	!	- 3,1	!
! Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	!	8 577	!	9 100	!	8 593	!	- 5,6	!

Tabelle 34.

- 56 -

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

	!	!	!	!	!	Verände-	!
	1991	1992	1993			rung in %	!
! Strafbare Handlungen							
! Diebstahl von Kfz-Teilen	! 9 885	! 9 163	! 8 519		- 7,0		!
! Diebstahl von Gegenständen aus Kfz	! 30 528	! 34 475	! 30 207		- 12,4		!

Tabelle 35.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Häufigkeitszahlen

	!	!	!	!	!	Verände-	!
	1991	1992	1993			rung in %	!
! Strafbare Handlungen							
! Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	! 56	! 54	! 52		- 3,7		!
! § 136 StGB							!
! Diebstahl von Kraftwagen	! 34	! 42	! 40		- 4,8		!
! Diebstahl von Krafträder	! 21	! 20	! 19		- 5,0		!
! Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	! 111	! 116	! 111		- 4,3		!

Tabelle 36.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Häufigkeitszahlen

	!	1991	!	1992	!	1993	!	Verände- rung in %	!
! Strafbare	!		!		!		!		
! Handlungen	!	128	!	117	!	108	!	- 7,7	!
! Diebstahl von	!		!		!		!		
! Kfz-Teilen	!	396	!	441	!	383	!	- 13,2	!
! aus Kfz	!		!		!		!		

Tabelle 37.

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, welcher darin besteht, daß der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne Bereicherungsvorsatz benützt und dem Diebstahl, zu dessen Tatbildmäßigkeit der Bereicherungsvorsatz gehört. Da die Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer durchführbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile oder Spalte beide Erscheinungsformen zusammengefaßt.

Führt man sich die Ergebnisse der vorstehenden Tabellen vor Augen, läßt sich sagen, daß alle Diebstahlsarten im Zusammenhang mit KFZ zurückgegangen sind.

Das Schwergewicht der Diebstahlstätigkeit im Zusammenhang mit KFZ liegt eindeutig im Bereich der Diebstähle von Gegenständen aus KFZ, deren Anzahl höher ist als alle anderen Erscheinungsformen zusammengenommen. Bezogen auf die zugelassenen Kraftfahrzeuge in Österreich, die im Vorjahr mit 4,639.000 Kraftfahrzeugen ausgewiesen werden, läßt sich eine Quote von 185 Fällen des Diebstahls oder unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen pro 100 000 zugelassener Kraftfahrzeuge feststellen, was gegenüber dem Wert von 202 im Vorjahr ebenfalls einen Rückgang bedeutet.

Die ermittelten Tatverdächtigen der hier erfaßten kriminellen Erscheinungsformen zeigen folgendes Bild:

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Absolute Zahlen

		! Diebstahl		! Diebstahl		! Unbefugter	
! Altersgruppe		! Unbefugter		! von		! von	
! in Jahren		! Gebrauch		! Kraftwagen		! Krafträder	
! 14 - 19	!	680	!	57	!	163	!
! 19 - 25	!	460	!	177	!	59	!
! 25 - 40	!	375	!	183	!	33	!
! über 40	!	95	!	35	!	6	!
! Summe		1 610	!	452	!	261	!

Tabelle 38.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Absolute Zahlen

		! Diebstahl		! Diebstahl von	
! Altersgruppe		! von		! Gegenständen	
! in Jahren		! Kfz-Teilen		! aus Kfz	
! 14 - unter 19	!	183	!	354	!
! 19 - unter 25	!	211	!	468	!
! 25 - unter 40	!	173	!	317	!
! über 40	!	54	!	70	!
! Summe		621	!	1 209	!

Tabelle 39.

Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Altersstruktur in Prozent

		! Diebstahl	! Diebstahl	! Unbefugter	! Diebstahl	! Gebrauch u.	! Krafträder	! Diebstahl
! Altersgruppe		! Unbefugter	! von	! von	! Gebrauch	! Kraftwagen	! Krafträder	! Diebstahl
! in Jahren		! Gebrauch	! Kraftwagen	! Krafträder	! Gebrauch	! Kraftwagen	! Krafträder	! Diebstahl
! 14 - 19	!	42,2	!	12,6	!	62,5	!	38,7
! 19 - 25	!	28,6	!	39,2	!	22,6	!	30,0
! 25 - 40	!	23,3	!	40,5	!	12,6	!	25,4
! über 40	!	5,9	!	7,7	!	2,3	!	5,9
! S u m m e		100,0	!	100,0	!	100,0	!	100,0

Tabelle 40.

Diebstahl von Kfz-Teilen und Gegenständen aus Kfz

Altersstruktur in Prozent

		! Diebstahl	! Diebstahl von	!
! Altersgruppe		! von	! Gegenständen	!
! in Jahren		! Kfz-Teilen	! aus Kfz	!
! 14 - unter 19	!	29,5	!	29,3
! 19 - unter 25	!	34,0	!	38,7
! 25 - unter 40	!	27,9	!	26,2
! über 40	!	8,7	!	5,8
! S u m m e		100,0	!	100,0

Tabelle 41.

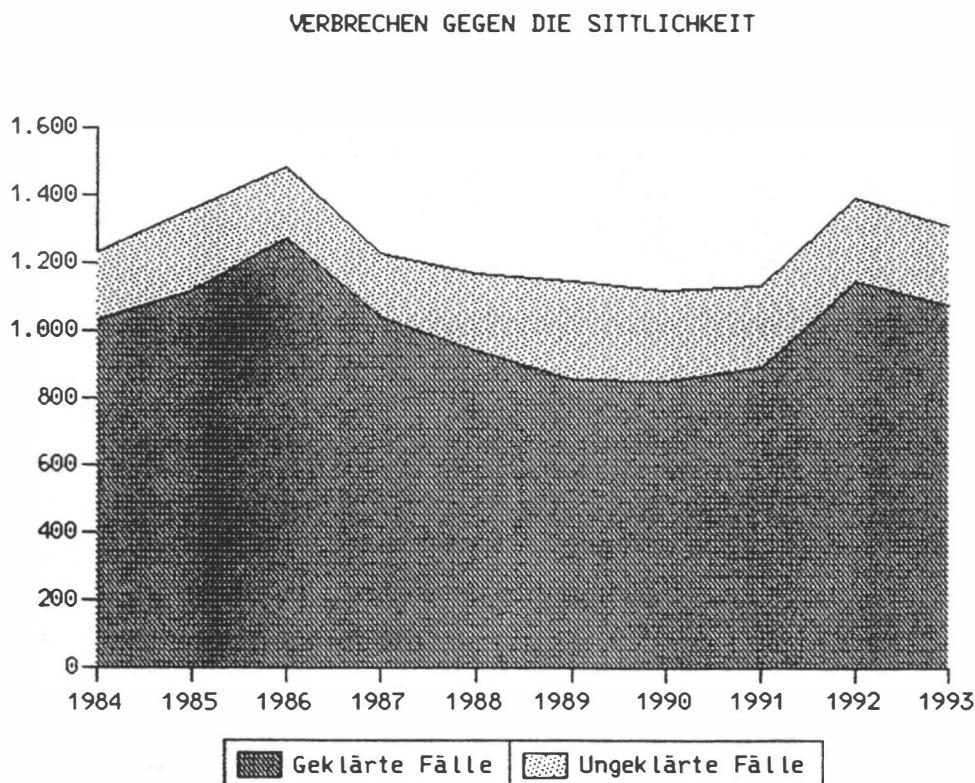
Zur Interpretation der in Tabelle 40 und Tabelle 41 dargestellten prozentuellen Verteilung der Altersstruktur sind

die ausgewiesenen Werte jeweils für jede Altersgruppe zeilenmäßig in Vergleich zu bringen. So zeigt sich etwa in der Tabelle 40, daß bei der Altersgruppe der 14 - 19jährigen (Jugendliche) der Diebstahl von Krafträdern die größte Rolle spielt, da fast zwei Drittel aller Tatverdächtigen dieser Deliktsgruppe in der Gruppe der Jugendlichen zu finden ist; während andererseits die Altersgruppe der 19 - 25jährigen und die 25 - 40jährigen anteilmäßig beim Diebstahl von Kraftwagen am stärksten in Erscheinung tritt. Hierbei zeigt sich sehr deutlich, wie sich Täteraktivitäten mit zunehmendem Alter verlagern können.

Hinsichtlich der Gesamtgruppe der Diebstähle und des unbefugten Gebrauchs von Kraftfahrzeugen im Vergleich mit der Tabelle 9 auf Seite 29, welche die Altersverteilung der Gesamtkriminalität ohne Straßenverkehrsdelikte ausweist, daß vorrangig die jüngeren Tatverdächtigen mit diesen Delikten belastet sind, wobei bereits die Belastung der über 25-jährigen Tatverdächtigen geringer ist als bei der Gesamtkriminalität.

1.4 VERBRECHEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen



In ähnlicher Weise wie bei den beiden anderen Verbrechenskategorien soll vorerst eine Tabelle über den prozentuellen Anteilswert der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität, an allen Verbrechen sowie an allen strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit (Verbrechen und Vergehen) Aufschluß geben, um auf diese Weise die Bedeutung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Gesamtkontext der Kriminalität darzustellen.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität

! Vergleichskategorie	!	%	!
! Gesamtkriminalität	!	0,3	!
! Verbrechen	!	1,1	!
! Alle strafbaren	!		!
! Handlungen gegen	!	43,0	!
! die Sittlichkeit	!		!

Tabelle 42.

Aus der Tabelle 42 ergibt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit 0,3 % einen äußerst geringen Teil innerhalb der Gesamtkriminalität umfassen.

Aber auch innerhalb aller Verbrechen, bei denen die Verbrechen gegen fremdes Vermögen dominieren, kommt den Sittlichkeitsverbrechen nur ein Anteil von 1,1 % zu, während alle anderen Verbrechen 98,9 % umfassen. Innerhalb aller Delikte gegen die Sittlichkeit bilden die Verbrechen einen Anteil von 43,0 %, also etwas mehr als zwei Fünftel.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderung zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

!	1991	!	1992	!	1993	!	Veränderung (%)	!
!	1 133	!	1 391	!	1 307	!	- 6,0	!

Tabelle 43.

Häufigkeitszahlen

!	1991	!	1992	!	1993	!	Veränderung (%)	!
!	15	!	18	!	17	!	- 5,6	!

Tabelle 44.

Auch bei der Interpretation der Veränderungen der Verbrechen gegen die Sittlichkeit sind ähnlich wie bei den Verbrechen gegen Leib und Leben stets die Tatsache der - statistisch gesehen - relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Die Tatsache der kleinen Zahlenmengen zeigt sich auch an dem ausgewiesenen Rückgang um 6,0 %, der einer absoluten Abnahme von 84 Fällen entspricht. Weiters läßt sich die Aussage treffen, daß der für das Berichtsjahr festgestellte Wert, bezogen auf das Basisjahr 1975 mit 1 580 Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Berichtsjahr einen Rückgang von rund 17 % zeigt.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im
kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum
Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

	!	!	!	!	Verände-	!
	1991	1992	1993	rung in %		!
! Strafbare Handlungen						
! Vergewaltigung	!	!	!	!		!
! § 201 StGB	! 493	! 555	! 552	- 0,5		!
! Geschl. Nötigung	!	!	!	!		!
! § 202 StGB	! 80	! 81	! 77	- 4,9		!
! Schändung § 205 StGB	! 33	! 44	! 18	- 59,1		!
! Beischlaf oder Unzucht	!	!	!	!		!
! mit Unmündigen	! 379	! 496	! 514	+ 3,6		!
! §§ 206, 207 StGB	!	!	!	!		!
! Sonstige Verbrechen	!	!	!	!		!
! gegen	! 148	! 215	! 146	- 32,1		!
! die Sittlichkeit	!	!	!	!		!

Tabelle 45.

Häufigkeitszahlen

	!	!	!	!	Verände-	!
	1991	1992	1993	rung in %		!
! Strafbare Handlungen						
! Vergewaltigung	!	!	!	!		!
! § 201 StGB	!	6,3	7,0	7,0	0,0	!
! Geschl. Nötigung	!	!	!	!		!
! § 202 StGB	!	1,0	1,0	0,9	- 10,0	!
! Schändung § 205 StGB	!	0,4	0,5	0,2	- 60,0	!
! Beischlaf oder Unzucht	!	!	!	!		!
! mit Unmündigen	!	4,9	6,3	6,5	+ 3,2	!
! §§ 206, 207 StGB	!	!	!	!		!
! Sonstige Verbrechen	!	!	!	!		!
! gegen	!	1,9	2,7	1,9	- 29,6	!
! die Sittlichkeit	!	!	!	!		!

Tabelle 46.

Von den Fällen der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung gem. §§ 201, 202 StGB wurden 43 Fälle im Rahmen der Ehe oder Lebensgemeinschaft verübt.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

!	1991	!	1992	!	1993	!
!	78,5	!	82,3	!	82,4	!

Tabelle 47.

- 66 -

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

!	1991	!	1992	!	1993	!	Veränderung (%)	!
!	889	!	1 145	!	1 077	!	- 5,9	!

Tabelle 48.

Die Aufklärungsquote der Sittlichkeitsverbrechen mit 82,4 % im Berichtsjahr ist generell als hoch zu bezeichnen. Hierbei trägt der Umstand bei, daß sich die Verbrechen gegen die Sittlichkeit auch oftmals im näheren Sozialraum abspielen, wodurch sich die Möglichkeiten der Tataufklärung wesentlich erhöhen.

Auch bei Interpretation der geklärten Fälle sind stets die - aus statistischer Sicht - kleineren Zahlen und die damit zusammenhängenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Innerhalb der einzelnen Delikte zeigt sich folgende Entwicklung der Aufklärungsquoten:

Aufklärungsquoten in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

	!	1991	!	1992	!	1993	!
! Strafbare Handlungen	!		!		!		!
! Vergewaltigung	!		!		!		!
! § 201 StGB	!	70	!	73	!	75	!
! Geschl. Nötigung	!		!		!		!
! § 202 StGB	!	73	!	69	!	66	!
! Schändung § 205 StGB	!	88	!	91	!	100	!
! Beischlaf oder Unzucht	!		!		!		!
! mit Unmündigen	!	84	!	88	!	87	!
! §§ 206, 207 StGB	!		!		!		!
! Sonstige Verbrechen	!		!		!		!
! gegen die Sittlichkeit	!		!		!		!

Tabelle 49.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Verbrechen gegen die Sittlichkeit

Absolute Zahlen

	!	!	!	!	Verände-	!
	1991	1992	1993	rung in %		
! Strafbare Handlungen						
! Vergewaltigung	!	!	!	!		!
! § 201 StGB	344	407	415	+ 2,0		!
! Geschl. Nötigung	!	!	!	!		!
! § 202 StGB	58	56	51	- 8,9		!
! Schändung § 205 StGB	29	40	18	- 55,0		!
! Beischlaf oder Unzucht	!	!	!	!		!
! mit Unmündigen	319	434	449	+ 3,5		!
! §§ 206, 207 StGB	!	!	!	!		!
! Sonstige Verbrechen	!	!	!	!		!
! gegen	139	208	144	- 30,8		!
! die Sittlichkeit	!	!	!	!		!

Tabelle 50.

Stellt man die Aufklärungsquoten der Verbrechen der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung jenen des Beischlafs oder der Unzucht mit Unmündigen gegenüber, läßt sich an Hand der Höhe der Aufklärungsquoten erschließen, daß sich der Beischlaf oder die Unzucht mit Unmündigen offenbar in noch höherem Maße im sozialen Nahraum ereignet.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der Tatverdächtigen	! Alters- struktur (%)
! 14 - unter 19 !	98	! 10,1 !
! 19 - unter 25 !	147	! 15,1 !
! 25 - unter 40 !	438	! 44,9 !
! 40 u. darüber !	292	! 29,9 !
! S u m m e !	975	! 100,0 !

Tabelle 51.

Vergleicht man die Altersstruktur der Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit jener in der Tabelle 10 auf Seite 29 ausgewiesenen Altersstruktur bezüglich der Deliktsgruppe aller Verbrechen, zeigt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen werden, welche zur Tatzeit über 40 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität im Vergleich zur Deliktsgruppe aller Verbrechen unterrepräsentiert sind.

Bezogen auf je 100 000 Einwohner der altersmäßig gleichen Bevölkerungsgruppe zeigt sich bei den Opfern der Vergewaltigung die höchste Belastung bei den jugendlichen Personen, gefolgt von der Altersgruppe der 19 bis unter 25-jährigen, wobei insgesamt fast ausschließlich weibliche Personen betroffen sind.

1.5 SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

a) Bekanntgewordene strafbare Handlungen

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden folgende Tatbestände gemäß dem Suchtgiftgesetz (SGG) unterschieden:

1. §§ 12, 14 SGG ("Handel")

Die Kurzbezeichnung "Handel" umschreibt die Erzeugung, Einfuhr oder Inverkehrsetzung von Suchtgift in solchen Mengen, daß daraus in größerer Ausdehnung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entstehen kann, bzw die Verbindung oder Verabredung zur Begehung dieser strafbaren Handlungen.

2. §§ 15, 16 SGG ("Konsum")

Der Begriff "Konsum" bedeutet das Überlassen von Suchtgift an einen nicht Bezugsberechtigten, die unberechtigte Herstellung, Verarbeitung bzw. den unberechtigten Erwerb oder Besitz von Suchtgift und andere Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Suchtgiftkonsum dienen.

Prozentueller Anteil der Delikte nach dem Suchtgiftgesetz an der Gesamtkriminalität

! Vergleichskategorie !	%	!
! Gesamtkriminalität !	2,7	!

Tabelle 52.

Aufteilung der Suchtgiftdelikte in Prozent

! Strafbare Handlungen		! Anteil in % !	
! §§ 12, 14 SGG		! 45,4	!
! §§ 15, 16 SGG		! 54,6	!
! S u m m e		! 100,0	!

Tabelle 53.

Bekanntgewordene gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

! Strafbare		! !		! Verände-		!	
! Handlungen		! 1991 ! 1992		! 1993 !		rung in % !	
! §§ 12, 14 SGG	! 2 190	! 3 226	! 6 143	!	+ 90,4	!	
! §§ 15, 16 SGG	! 3 632	! 5 224	! 7 382	!	+ 41,3	!	
! S u m m e	! 5 822	! 8 450	! 13 525	!	+ 60,1	!	

Tabelle 54.

Häufigkeitszahlen

				Verände-	!
				rung in %	!
! Strafbare	!	!	!		
! Handlungen	!	1991	!	1992	!
				1993	!
! §§ 12, 14 SGG	!	28	!	41	!
				78	!
! §§ 15, 16 SGG	!	47	!	67	!
				94	!
! Summe	!	75	!	108	!
				172	!
					+ 59,3 !

Tabelle 55.

Eine Besonderheit der Suchtgiftdelikte besteht darin, daß so gut wie alle bekanntgewordenen Delikte aufgeklärt sind. Dies ergibt sich daraus, daß die Suchtgiftdelikte proaktiv bekämpft werden müssen, da es - im Gegensatz zur klassischen Kriminalität - keine individuelle Geschädigte gibt und somit in der Regel auch keine Anzeigen gegen unbekannte Täter.

b) Geklärte strafbare Handlungen

Aufklärungsquoten in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

				!	!	!
				!	1991	!
! Strafbare	!	!	!	!		
! Handlungen	!	1991	!	1992	!	1993
						!
! §§ 12, 14 SGG	!	99	!	97	!	99
						!
! §§ 15, 16 SGG	!	92	!	96	!	96
						!
! Summe	!	95	!	96	!	97
						!

Tabelle 56.

Geklärte gerichtlich strafbare Handlungen im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

Absolute Zahlen

! Strafbare	!	!	!	! Verände-	!
! Handlungen	!	1991	1992	1993	rung in %
! §§ 12, 14 SG8	!	2 173	3 119	6 051	+ 94,0
! §§ 15, 16 SGG	!	3 339	5 033	7 069	+ 40,5
! Summe	!	5 512	8 152	13 120	+ 60,9

Tabelle 57.

c) Ermittelte Tatverdächtige

Die folgenden Angaben über ermittelte Tatverdächtige nach dem Suchtgiftgesetz (Verbrechen und Vergehen) wurden dem "Jahresbericht über die Suchtgiftkriminalität in Österreich" entnommen. In diesem Jahresbericht wird jeder einzelne Suchtgiftverdächtige gezählt, unabhängig davon, ob er daneben auch andere Straftaten begangen hat. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt hingegen den Tatverdächtigen bei der schwersten ihm zu Last gelegten Straftat. Die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen des Jahresberichtes stimmen daher mit den diesbezüglichen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht überein, sind aber in der Gesamtzahl aller ermittelten Tatverdächtigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten.

Ermittelte Tatverdächtige und deren Altersstruktur in Prozent

Delikte nach dem Suchtgiftgesetz

! Altersgruppe ! in Jahren	! Anzahl der Tatverdächtigen	! Alters- struktur (%)
! 14 - unter 19 !	1 599	! 15,0 !
! 19 - unter 25 !	4 092	! 38,4 !
! 25 - unter 40 !	4 588	! 43,0 !
! 40 u. darüber !	391	! 3,7 !
! S u m m e !	10 670	! 100,0 !

Tabelle 58.

1.6 JUGENDLICHE TATVERDÄCHTIGE

Wie schon im Kapitel "Strafrechtsreform und Kriminalstatistik" angeführt, gilt durch das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (BGBI Nr 599/1988) seit 1.1.1989 ein geänderter Begriff des "Jugendlichen", der nunmehr Personen umfaßt, die das 14. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben.

In den folgenden beiden Tabellen soll hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Verbrechensgruppen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen aufgrund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100 000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigt.

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich

Absolute Zahlen

	!	!	!	!	Veränderung!
	1991	1992	1993	in %	!
! Strafbare Handlungen	20 392	22 722	22 950	+ 1,0	!
! Gesamtkriminalität	20 392	22 722	22 950	+ 1,0	!
! Verbrechen	2 979	3 499	3 666	+ 4,8	!
! Vergehen	17 413	19 223	19 284	+ 0,3	!
! Verbrechen gegen Leib und Leben	34	34	35	+ 2,9	!
! Verbrechen gegen fremdes Vermögen	2 705	3 129	3 114	- 0,5	!
! Verbrechen gegen die Sittlichkeit	76	82	98	+ 19,5	!

Tabelle 59.

Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

! Strafbare Handlungen						! Veränderung!
! Gesamtkriminalität						! in %
! Verbrechen	! 601	! 722	! 773	!	+ 3,3	!
! Vergehen	! 3 513	! 3 964	! 4 066	!	+ 2,6	!
! Verbrechen gegen Leib und Leben	! 7	! 7	! 7	!	0,0	!
! Verbrechen gegen fremdes Vermögen	! 546	! 645	! 657	!	+ 1,9	!
! Verbrechen gegen die Sittlichkeit	! 15	! 17	! 21	!	+ 23,5	!

Tabelle 60.

Die Tatverdächtigenzahlen - und somit auch die Werte der jugendlichen Tatverdächtigen - müssen stets in Konnex mit den geklärten Fällen gesehen werden, da die Anzahl der geklärten Fälle für die Anzahl der Tatverdächtigen mitverantwortlich zeichnet.

Für das Berichtsjahr zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr, daß bei der Gesamtkriminalität, den Verbrechen, den Vergehen und den Verbrechen gegen die Sittlichkeit eine Zunahme der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen festgestellt werden kann, während die Veränderungen bei den Verbrechen gegen Leib und Leben und gegen fremdes Vermögen als marginal bezeichnet werden müssen.

Eine ähnliche Aussagen läßt sich auch aus der Tabelle 60, in der die Besondere Kriminalitätsbelastungsziffer (BKBZ) ausgewiesen wird, ersehen. Wie schon oben ausgeführt, zeigt die BKBZ in diesem Falle, wie viele jugendliche Tatverdächtige pro 100 000 jugendliche Personen der Wohnbevölkerung festgestellt wurden.

Vergleicht man nunmehr die Steigerungen der geklärten Fälle mit jenen der jugendlichen Tatverdächtigen, wobei zwischen der Anzahl der Tatverdächtigen und der geklärten Fälle (mit Ausnahme der Verbrechen gegen die Sittlichkeit) ein funktioneller Zusammenhang in der Form einer positiven

Korrelation ersichtlich ist, zeigt sich, daß die Veränderungen der geklärten strafbaren Handlungen durchaus höher liegen als jene der jugendlichen Tatverdächtigen, wobei wiederum von den Verbrechen gegen die Sittlichkeit abgesehen wird, da in diesem Fall die Anzahl der geklärten Fälle abgenommen, jene der jugendlichen Tatverdächtigen jedoch zugenommen hat.

Die Tatsache, daß die geklärten Fälle höhere Veränderungen zeigen als die jugendlichen Tatverdächtigen kann prima vista zu der Aussage verleiten, daß die Jugendkriminalität gesunken ist.

Bedenkt man nunmehr aber, daß die Anzahl der Jugendlichen in der Gesamtpopulation um ca. 2,2 % zurückgegangen ist, ergibt sich, daß sich die Jugendkriminalität höchstens marginal verändert hat.

Aus der Tatsache, daß die Steigerungsraten der oben ausgewiesenen BKBZ im Bereich der Gesamtkriminalität, der Verbrechen und der Vergehen durchaus den Steigerungsraten der absoluten Zahlen der geklärten Fälle vergleichbar erscheinen, zeigt somit, daß der Rückgang der jugendlichen Personen in der Gesamtpopulation durch den Anstieg der geklärten Fälle weitgehend kompensiert wird, sodaß man in der Tat sagen kann, daß die Jugendkriminalität im Vergleich zum Vorjahr weitgehend unverändert ist. Die teilweise unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Verbrechensgruppen ist angesichts der kleinen zahlenmäßigen Basis nicht verlässlich zu kommentieren.

Es muß an dieser Stelle allerdings nochmals auf die im Kapitel 1.2 (Aussagekraft der Kriminalstatistik) gemachten Ausführungen zur statistischen Erfassung der Tatverdächtigen verwiesen werden, wonach die Tatverdächtigenzahlen sowohl qualitativ als auch durch Mehrfachzählung eines Tatverdächtigen innerhalb eines Vorjahres auch quantitativ als überhöht angesehen werden müssen, was in Anbetracht der Jugendkriminalität wahrscheinlich auf die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen in besonderem Maße zutreffen dürfte.

Zur Beurteilung, welche strafbaren Handlungen für die jugendlichen Tatverdächtigen besonders typisch sind, wird in der nächsten Tabelle eine Gegenüberstellung der absoluten Tatverdächtigenzahlen und der prozentuellen Anteile jugendlicher Tatverdächtiger und Tatverdächtiger über 19 Jahre an allen Tatverdächtigen innerhalb verschiedener ausgewählter Deliktsgruppen dargestellt.

ALTERSGRUPPEN IN ABSOLUTEN ZAHLEN

ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

! Strafbare	! 14 - 19	! 19 Jahre	! Gesamt	!
! Handlung	! Jahre	! und älter	!	!
! Verbrechen	! 3 666	! 14 720	! 18 386	!
! Vergehen	! 19 284	! 155 572	! 174 856	!
! Alle strafbaren	!	!	!	!
! Handlungen	! 22 950	! 170 292	! 193 242	!
! Davon: ohne	!	!	!	!
! Delikte im	!	!	!	!
! Straßenverkehr	! 20 499	! 130 285	! 150 784	!

Tabelle 61.

EINZELNE DELIKTSGRUPPEN

Verbrechen

! Verbrechen	! 14 - 19	! 19 Jahre	! Gesamt	!
! gegen	! Jahre	! und älter	!	!
! Leib und Leben	! 35	! 401	! 436	!
! fremdes Vermögen	! 3 114	! 9 831	! 12 945	!
! die Sittlichkeit	! 98	! 877	! 975	!

Tabelle 62.

Vergehen

	! 14 - 19	! 19 Jahre	! Gesamt	!
! Vergehen				
! gegen	! Jahre	! und älter		!
! Leib und Leben	! 6 439	! 73 285	! 79 724	!
! fremdes Vermögen	! 9 537	! 50 284	! 59 821	!
! die Sittlichkeit!	53	664	717	!

Tabelle 63.

Um das Verhältnis zwischen Jugendlichen und den übrigen Tatverdächtigen darzustellen, soll ergänzend eine prozentmäßige Aufgliederung der beiden Altersgruppen dargeboten werden.

ALTERSGRUPPEN IN PROZENTANTEILEN

ALLE GERICHTLICH STRAFBAREN HANDLUNGEN

	! 14 - 19	! 19 Jahre	! Gesamt	!
! Strafbare				
! Handlung	! Jahre	! und älter		!
! Verbrechen	! 20 %	! 80 %	! 100 %	!
! Vergehen	! 11 %	! 89 %	! 100 %	!
! Alle strafbaren	!	!	!	!
! Handlungen	! 12 %	! 88 %	! 100 %	!
! Davon: ohne	!	!	!	!
! Delikte im	! 14 %	! 86 %	! 100 %	!
! Straßenverkehr	!	!	!	!

Tabelle 64.

Verbrechen

! Verbrechen	! 14 - 19	! 19 Jahre	! Gesamt	!
! gegen	! Jahre	! und älter		!
! Leib und Leben	! 8 %	! 92 %	! 100 %	!
! fremdes Vermögen!	24 %	76 %	100 %	!
! die Sittlichkeit!	10 %	90 %	100 %	!

Tabelle 65.

Vergehen

! Vergehen	! 14 - 19	! 19 Jahre	! Gesamt	!
! gegen	! Jahre	! und älter		!
! Leib und Leben	! 8 %	! 92 %	! 100 %	!
! fremdes Vermögen!	16 %	84 %	100 %	!
! die Sittlichkeit!	7 %	93 %	100 %	!

Tabelle 66.

Geht man davon aus, daß in der Bevölkerungsstruktur Österreichs die jugendlichen Personen ca. 6,0 % an der Gesamtbevölkerung ausmachen, zeigen die obigen Tabellen, daß die jugendlichen Tatverdächtigen - gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil - überhöhte Prozentanteile aufweisen.

Weiters fallen die teilweise stark überhöhten Anteile jugendlicher Tatverdächtiger bei den Verbrechen i.e.S., bei den Verbrechen und den Vergehen gegen fremdes Vermögen auf, wobei bei den Verbrechen i.e.S. und den Verbrechen gegen fremdes Vermögen die bereits erwähnte Dominanz der Verbrechen des Einbruchdiebstahls, die als für die Jugendkriminalität typisch bezeichnet werden kann, zum Ausdruck kommt.

1.7 SCHUßWAFFENVERWENDUNG

Die Schußwaffenverwendung stellt im allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewor denen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wilddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung des Wilderers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In der Anzahl der Fälle "Schußwaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur aufgrund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw Zeugen erfolgen kann.

Die Schußwaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Anzahl der vorsätzlichen strafbaren Handlungen, die unter Verwendung einer Schußwaffe begangen wurden; absolute Zahlen (abs) und Prozentanteile an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen gleicher Kategorie

Strafrechtliche Tatbestände

	! GEDROHT		! GESCHOSSEN!	
	! abs	%	! abs	%
! Strafbare Handlungen				
! Mord § 75 StGB	! 2 !	1 !	47 !	26 !
! Körperverletzung mit tödlichen Ausgang § 86 StGB	! - !	- !	1 !	11 !
! Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	! - !	- !	11 !	6 !
! Erpresserische Entführung § 102 StGB	! 1 !	14 !	- !	- !
! Schwere Nötigung § 106 StGB	! 26 !	3 !	- !	- !
! Gefährliche Drohung § 107 StGB	! 94 !	1 !	- !	- !
! Raub §§ 142, 143 StGB	! 149 !	7 !	- !	- !
! Erpressung §§ 144, 145 StGB	! 7 !	2 !	- !	- !
! Vorsätzliche Gemeingefährdung § 171 StGB	! - !	- !	3 !	2 !
! Vergewaltigung § 201 StGB	! 4 !	1 !	- !	- !

Tabelle 67.

Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität

!	GEDROHT		GESCHOSSEN!	
	abs	%	abs	%
! Strafbare Handlungen				
! <u>Raubmord</u>	!	!	!	!
! in Geldinstituten oder	!	!	!	!
! Postämtern	!	-	!	-
			1	100
! in Geschäftslokalen	!	-	!	-
	1	!	33	!
! an Taxifahrern	!	-	!	-
	1	!	100	!
! in sonstigen Fällen	!	-	!	-
	2	!	22	!
! <u>Raub</u>	!	!	!	!
! in Geldinstituten	!	!	!	!
! oder Postämtern	!	61	!	72
	2	!	2	!
	1	!	1	!
! in Geschäftslokalen	!	32	!	21
	2	!	2	!
	1	!	1	!
! davon in Juwelier-	!	!	!	!
! oder Uhrengeschäften	!	1	!	14
	-	!	-	!
	-	!	-	!
! in Tankstellen	!	7	!	32
	1	!	1	!
	5	!	5	!
! in Wohnungen (ausgenommen	!	!	!	!
! Zechanschlußraub)	!	7	!	8
	1	!	1	!
	1	!	1	!
! an Geld- oder Postboten	!	3	!	20
	-	!	-	!
	-	!	-	!
! an Taxifahrern	!	5	!	24
	-	!	-	!
	-	!	-	!
! an Passanten (ausgenommen	!	!	!	!
! Zechanschlußraub)	!	26	!	2
	-	!	-	!
	-	!	-	!
! Zechanschlußraub	!	1	!	1
	-	!	-	!
	-	!	-	!

Tabelle 68.

Aus den Tabelle 67 auf Seite 82 und Tabelle 68 ist erkenntlich, daß die Drohung mit einer Schußwaffe hauptsächlich in den Fällen des Raubes und der gefährlichen Drohung Anwendung findet, wobei die größere Bedeutung der Drohung mit einer Schußwaffe beim Raub erkenntlich ist, da in 7 % aller Raubüberfälle eine Drohung mit einer Schußwaffe

festgestellt wurde. Bei der gefährlichen Drohung beträgt dieser Prozentanteil trotz der relativ hohen Anzahl von absoluten Fällen nur 1 %, was aus der weitaus größeren Anzahl dieser Delikte erklärlich ist. Vorherrschend ist die Drohung mit einer Schußwaffe innerhalb der Raubüberfälle bei den Raubüberfällen auf Geldinstitute, was sich daraus ergibt, daß der Schußwaffengebrauch bei Raubüberfällen auf Geldinstitute 72 % aller Fälle der Schußwaffenverwendung in Form einer Drohung bei den Raubüberfällen auf Geldinstitute ausmachen. An zweiter Stelle folgen die Raubüberfälle in Tankstellen mit einem Prozentsatz von 32 %.

Bei den Fällen, in denen mit einer Schußwaffe geschossen wurde, ist der Mord bzw. Mordversuch führend, wonach in etwa einem Viertel aller Fälle mit einer Schußwaffe geschossen wurde.

1.8 UMWELTSCHUTZDELIKTE

Aufgrund der Bedeutung einer natürlichen und gesunden Umwelt für den Menschen als Individuum als auch für die Gesellschaft durch Gefährdung oder Zerstörung der Umwelt, deren Ursachen in der modernen Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft liegen, wurde den Umweltschutzdelikten ein eigenes Kapitel gewidmet.

Die sogenannten Umweltschutzdelikte werden zwar durch die bestehende Polizeiliche Kriminalstatistik erfaßt, jedoch in der üblichen tabellarischen Zusammenstellung nicht im besonderen ausgewiesen, sondern sind in der Gruppe "Sonstige strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch" in der Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten. Zur Erfassung der Umweltschutzdelikte war es daher notwendig, die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zusätzlich zur elektronischen Erfassung einer speziellen, händischen Auswertung zu unterziehen. Im Strafgesetzbuch sind seit 1.1.1989 (Inkrafttreten des neuen Umweltstrafrechts) folgende Tatbestände der Umweltschutzdelikte enthalten:

**Vorsätzliche Beeinträchtigungen der Umwelt
(§ 180 StGB)**

**Fahrlässige Beeinträchtigungen der Umwelt
(§ 181 StGB)**

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen (§ 181b StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

In den nachfolgenden Tabellen werden aus technischen Gründen die einzelnen Tatbestände der Umweltschutzdelikte mit ihren Paragraphenbezeichnungen dargestellt.

Bekanntgewordene Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Absolute Zahlen

				Veränderung	
Strafbare Handlungen		1991	1992	1993	in %
! § 180 StGB	!	217	165	112	- 32,1
! § 181 StGB	!	684*)	293	209	- 28,7
! § 181a StGB	!	-	1	--	---
! § 181b StGB	!	24	12	9	- 25,0
! § 182 StGB	!	5	3	3	0,0
! § 183 StGB	!	9	8	4	- 50,0

Tabelle 69.

*) Zum Anstieg des Deliktes "Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt gem. § 181 StGB" im Jahr 1991 wird festgestellt, daß von den insgesamt 684 bekanntgewordenen Fällen allein 403 von einem einzigen Gendarmerieposten gemeldet wurden, der laut Bericht im Auftrag der STA Krems/Donau sämtliche Abwasseranlagen im do Gemeindegebiet überprüfen und gegebenenfalls Anzeige erstatten mußte.

Die in obiger Tabelle 69 ausgewiesenen teilweise recht erheblichen prozentuellen Änderungen der Umweltschutzdelikte sind teilweise eine Folge der - statistisch gesehen - kleinen absoluten Zahlen.

**Geklärte Umweltschutzdelikte nach dem StGB
im kurzfristigen Vergleich und deren Veränderungen
zum Vorjahr in Prozent**

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen		! 1991	! 1992	! 1993	! Veränderung in %
! § 180	StGB	189	140	92	- 34,3
! § 181	StGB	652	261	180	- 31,0
! § 181a	StGB	-	1	--	---
! § 181b	StGB	17	11	6	- 45,5
! § 182	StGB	4	3	2	- 33,3
! § 183	StGB	8	5	1	- 80,0

Tabelle 70.

Aufklärungsquoten in Prozent

		1991	1992	1993	
! Strafbare	!				!
! Handlungen	!	1991	1992	1993	!
! § 180 StGB	!	87 %	85 %	82 %	!
! § 181 StGB	!	95 %	89 %	86 %	!
! § 181a StGB	!	-	100 %	-- %	!
! § 181b StGB	!	71 %	92 %	67 %	!
! § 182 StGB	!	80 %	100 %	67 %	!
! § 183 StGB	!	89 %	63 %	25 %	!

Tabelle 71.

1.9 FREMDENKRIMINALITÄT

Auf Grund der gestiegenen Bedeutung der Kriminalität der Fremden soll im folgenden Kapitel versucht werden, Aussagen über die Kriminalität der Fremden auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik zu gewinnen. Hinsichtlich der Besonderheiten und Unzulänglichkeiten der Tatverdächtigenzählung in der bestehenden Polizeilichen Kriminalstatistik informiert das Kapitel "Aussagekraft der Kriminalstatistiken" in der Einleitung des vorliegenden Sicherheitsberichtes und die einleitenden Ausführungen des Kapitels "Fremdenkriminalität" im Sicherheitsbericht 1989. Die vorliegenden Ausführungen enthalten auch - wie schon in früheren Sicherheitsberichten - Aussagen über die Kriminalität der Gastarbeiter.

Um nicht zu falschen Schlüssen über die Fremdenkriminalität zu kommen, müßte auch eine Relativierung mit den in Österreich aufhältigen Fremden erfolgen, um nicht Gefahr zu laufen, die Zahl der fremden Tatverdächtigen absolut und im Vergleich mit den inländischen Tatverdächtigen zu überschätzen. Es fehlen jedoch die zur (auch nur halbwegs) seriösen Relativierung der fremden Tatverdächtigen notwendigen statistischen Daten über in Österreich auch nur vorübergehend aufhältigen Fremden. Darüberhinaus fehlen auch Erkenntnisse über eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer (Verweildauer) wodurch eine Abschätzung der in Österreich aufhältigen Fremden möglich wäre.

1.9.1 Entwicklung der Fremdenkriminalität

Nach diesem Exkurs über die Schwierigkeiten der Tatverdächtigenzählung soll auf Basis der bestehenden PKS eine Darstellung der Kriminalität der Fremden erfolgen.

Vorerst soll ein Überblick über die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen in Bezug auf die Gesamtkriminalität und der Verbrechen seit dem Jahre 1975 erfolgen. Das Jahr 1975 wurde als Basisjahr deshalb gewählt, weil einerseits mit diesem Jahr das StGB inkraftgetreten ist, und andererseits in diesem Jahr die bestehende PKS eingeführt wurde.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen

Absolute Zahlen

! Jahr	! Gesamt- kriminalität	! davon	
		! Verbrechen	!
! 1975	! 14 893	! 1 894	!
! 1976	! 14 277	! 1 551	!
! 1977	! 14 183	! 1 287	!
! 1978	! 13 280	! 1 112	!
! 1979	! 13 516	! 1 115	!
! 1980	! 14 066	! 1 104	!
! 1981	! 15 669	! 1 402	!
! 1982	! 15 881	! 1 420	!
! 1983	! 13 493	! 1 224	!
! 1984	! 13 923	! 1 364	!
! 1985	! 14 099	! 1 295	!
! 1986	! 14 360	! 1 296	!
! 1987	! 15 101	! 1 456	!
! 1988	! 18 225	! 1 826	!
! 1989	! 23 755	! 2 769	!
! 1990	! 32 531	! 4 509	!
! 1991	! 34 731	! 4 538	!
! 1992	! 41 170	! 5 627	!
! 1993	! 41 355	! 5 843	!

Tabelle 72.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen

Prozentanteil an allen Tatverdächtigen

! Jahr	! Gesamt- kriminalität		! davon Verbrechen		!
	!	!	!	!	
! 1975	!	9,4 %	!	9,7 %	!
! 1976	!	8,7 %	!	8,8 %	!
! 1977	!	8,5 %	!	7,9 %	!
! 1978	!	8,2 %	!	7,7 %	!
! 1979	!	8,1 %	!	7,6 %	!
! 1980	!	8,0 %	!	7,7 %	!
! 1981	!	8,4 %	!	8,5 %	!
! 1982	!	8,5 %	!	8,6 %	!
! 1983	!	7,3 %	!	7,9 %	!
! 1984	!	7,4 %	!	8,9 %	!
! 1985	!	7,6 %	!	9,3 %	!
! 1986	!	7,9 %	!	9,6 %	!
! 1987	!	8,7 %	!	11,7 %	!
! 1988	!	10,6 %	!	14,3 %	!
! 1989	!	13,9 %	!	21,4 %	!
! 1990	!	18,4 %	!	30,5 %	!
! 1991	!	19,0 %	!	29,7 %	!
! 1992	!	20,9 %	!	31,6 %	!
! 1993	!	21,1 %	!	31,0 %	!

Tabelle 73.

Die Entwicklung der absoluten Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt ab dem Jahr 1975 bis zum Jahr 1987 eine zwar unausgegliche, jedoch nicht besonders auffällige Entwicklung. Ein eindeutiger Bruch dieser Entwicklung läßt sich jedoch ab dem Jahr 1988 erkennen:

Steigerung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Prozent

Jahr	Gesamtkriminalität	Verbrechen
1988	+ 20,7 %	+ 25,4 %
1989	+ 30,3 %	+ 51,6 %
1990	+ 36,9 %	+ 62,8 %
1991	+ 6,8 %	+ 0,6 %
1992	+ 18,5 %	+ 24,0 %
1993	+ 0,4 %	+ 3,8 %

Bei den absoluten Zahlen ist allerdings zu bedenken, daß die Aufklärungsquoten bis zum Jahr 1990 gesunken sind, was sich, soweit sich dieser Rückgang der Aufklärungsquoten (auch) auf den Rückgang der geklärten Fälle zurückführen läßt, auf die Entwicklung der ausgewiesenen Tatverdächtigen generell und somit auch auf die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen - nämlich in einem (scheinbaren) Rückgang der (fremden) Tatverdächtigen oder auch "laviert" in einer schwächeren Zunahme, als dies bei gleichbleibender Aufklärungsquote zu erwarten wäre - auswirken kann.

Dieser Umstand wird durch die Angaben in der Tabelle 73 auf Seite 90, in welcher die Prozentanteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen wiedergegeben werden, weitgehend ausgeglichen, da die Berechnungsbasis die Gesamtsumme aller ausgeforschten Tatverdächtigen darstellt. Auch hierbei zeigt sich der Anstieg des Prozentanteils der fremden Tatverdächtigen ab dem Jahr 1988, wobei in dieser Darstellung im Bereich der Verbrechen bereits ab dem Jahr 1987 ein Anstieg zu bemerken ist.

Näheren Aufschluß über mögliche Teilursachen dieser Entwicklung sollen die folgenden Tabellen geben.

1.9.2 Entwicklung nach Deliktsgruppen und Einzeldelikten

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Absolute Zahlen

! Strafbare Handlungen	! Jahr 1991	! Jahr 1992	! Jahr 1993	! Veränderung in %
! Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	! 10 680	! 12 570	! 12 217	- 2,8 !
! davon Verbrechen	! 109	! 118	! 136	+ 15,3 !
! davon Vergehen	! 10 571	! 12 452	! 12 081	- 3,0 !
! davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	! 4 965	! 5 469	! 5 263	- 3,8 !
! Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	! 18 264	! 20 122	! 18 370	- 8,7 !
! davon Verbrechen	! 3 728	! 4 449	! 4 415	- 0,8 !
! davon Vergehen	! 14 536	! 15 673	! 13 955	- 11,0 !
! Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	! 301	! 376	! 336	- 10,6 !
! davon Verbrechen	! 189	! 245	! 208	- 15,1 !
! davon Vergehen	! 112	! 131	! 128	- 2,3 !
! Gesamtsumme aller strafbarer Handlungen	! 34 731	! 41 170	! 41 355	+ 0,4 !
! davon Verbrechen	! 4 538	! 5 627	! 5 843	+ 3,8 !
! davon Vergehen	! 30 193	! 35 543	! 35 512	- 0,1 !

Tabelle 74.

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Absolute Zahlen

! Strafbare Handlungen	! Jahr 1991	! Jahr 1992	! Jahr 1993	! Veränderung in %
! Mord § 75	! 57	! 61	! 66	+ 8,2 !
! Körperverletzung ! §§ 83, 84	! 4 633	! 5 744	! 5 631	- 2,0 !
! Fahrl. Körper- verletzung § 88	! 5 395	! 6 034	! 5 877	- 2,6 !
! Sachbeschädi- gung § 125	! 1 223	! 1 401	! 1 339	- 4,4 !
! Schwere Sachbe- schädigung § 126	! 148	! 134	! 140	+ 4,5 !
! Diebstahl § 127	! 6 751	! 6 849	! 5 620	- 17,9 !
! Schwerer Dieb- stahl § 128	! 189	! 253	! 193	- 23,7 !
! Diebstahl durch ! Einbruch § 129	! 1 837	! 2 286	! 2 324	+ 1,7 !
! Bewaffneter, ! gewerbsm. und ! Bandendiebstahl ! §§ 129 Z. 4, 130	! 1 031	! 1 170	! 1 049	- 10,3 !
! Räuberischer ! Diebstahl § 131	! 167	! 149	! 116	- 22,1 !
! Raub §§ 142, 143	! 299	! 325	! 318	- 2,2 !
! Betrug ! §§ 146 - 148	! 1 962	! 2 354	! 2 618	+ 11,2 !
! Vergewaltigung, ! Geschl. Nötigung ! §§ 201, 202	! 155	! 193	! 175	- 9,3 !

Tabelle 75.

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Absolute Zahlen

! Strafbare ! Handlungen	! Jahr ! 1991	! Jahr ! 1992	! Jahr ! 1993	! Verände- rung in %
! Einbruchsdiebstahl!				
! in ständig be- ! nützten Wohnobj.	! 301	! 362	! 265	! - 26,8
! Einbruchsdiebstahl!				
! in nicht ständig ! benützten Wohnobj.	! 100	! 121	! 146	! + 20,7
! Einbruchsdiebstahl!				
! in Büro- und ! Geschäftsräumen	! 318	! 372	! 414	! + 11,3
! Diebstahl und ! Entwendung in				
! Selbstbedienungs- ! läden und ! Kaufhäusern	! 7 767	! 7 599	! 6 330	! - 16,7
! Diebstahl und ! Entwendung in				
! öffentlichen ! Verkehrsmitteln	! 72	! 53	! 49	! - 7,5
! Diebstahl von ! Kraftwagen	! 172	! 298	! 256	! - 14,1
! Diebstahl von ! Gegenständen ! aus KFZ	! 507	! 562	! 499	! - 11,2

Tabelle 76.

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen

	! Jahr	! Jahr	! Jahr	!
! Strafbare Handlungen	! 1991	! 1992	! 1993	!
! Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	! 13,0	! 14,9	! 15,2	!
! davon Verbrechen	! 27,5	! 28,4	! 31,1	!
! davon Vergehen	! 12,9	! 14,8	! 15,1	!
! davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	! 10,8	! 12,0	! 12,4	!
! Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	! 25,6	! 25,8	! 24,6	!
! davon Verbrechen	! 31,9	! 33,4	! 33,1	!
! davon Vergehen	! 24,4	! 24,2	! 22,8	!
! Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	! 19,7	! 22,4	! 19,8	!
! davon Verbrechen	! 24,3	! 25,4	! 21,3	!
! davon Vergehen	! 15,0	! 18,3	! 17,8	!
! Gesamtsumme aller strafbaren Handlungen	! 19,0	! 20,9	! 21,1	!
! davon Verbrechen	! 29,7	! 31,6	! 31,0	!
! davon Vergehen	! 18,0	! 19,8	! 20,1	!

Tabelle 77.

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen

! Strafbare Handlungen	! Jahr 1991	! Jahr 1992	! Jahr 1993
! Mord § 75	! 32,4	! 33,0	! 35,5
! Körperverletzung	!	!	!
! §§ 83, 84	! 16,7	! 19,1	! 19,2
! Fahrl. Körper- verletzung § 88	! 10,7	! 12,0	! 12,4
! Sachbeschädi- gung § 125	! 12,1	! 12,7	! 12,7
! Schwere Sachbe- schädigung § 126	! 17,6	! 13,0	! 16,2
! Diebstahl § 127	! 31,9	! 31,1	! 28,1
! Schwerer Dieb- stahl § 128	! 24,5	! 29,4	! 23,2
! Diebstahl durch Einbruch § 129	! 26,0	! 28,1	! 29,4
! Bewaffneter, gewerbsm. und Bandendiebstahl	! 66,7	! 64,9	! 58,7
! §§ 129 Z. 4, 130	!	!	!
! Räuberischer Diebstahl § 131	! 55,5	! 53,0	! 40,8
! Raub §§ 142, 143	! 35,5	! 36,7	! 32,3
! Betrug	!	!	!
! §§ 146 - 148	! 16,9	! 16,7	! 18,4
! Vergewaltigung, Geschl. Nötigung	! 33,3	! 33,9	! 31,6
! §§ 201, 202	!	!	!

Tabelle 78.

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen

! Strafbare Handlungen	! Jahr 1991	! Jahr 1992	! Jahr 1993	!
! Einbruchsdiebstahl!				!
! in ständig be- nützten Wohnobj.	29,8	33,6	28,0	!
! Einbruchsdiebstahl!				!
! in nicht ständig benützten Wohnobj.!	18,6	20,8	25,3	!
! Einbruchsdiebstahl!				!
! in Büro- und Geschäftsräumen	20,9	21,8	26,2	!
! Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungs- läden und Kaufhäusern	38,7	37,7	33,7	!
! Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	69,9	61,6	43,8	!
! Diebstahl von Kraftwagen	50,3	57,6	56,6	!
! Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	43,4	42,3	40,2	!

Tabelle 79.

Will man feststellen, wie sich die Fremdenkriminalität im Jahr 1993 gegenüber 1992 entwickelt hat, läßt sich vorerst errechnen, daß im Bereich der Gesamtkriminalität die fremden Tatverdächtigen um 185 auf 41 355 gestiegen sind. Von den Werten des Berichtsjahres entfallen 12 217 (- 353) fremde Tatverdächtige auf Delikte gegen Leib und Leben - inkl. der

Verkehrsdelikte mit Personenschaden (5 263 = - 206), 18 370 (- 1 752) auf Delikte gegen fremdes Vermögen, 336 (- 40) auf Delikte gegen die Sittlichkeit, 7 925 (+ 1 467) auf sonstige Delikte nach dem Strafgesetzbuch und 2 507 (+ 863) Tatverdächtige auf Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen.

Nebst der Darstellung der absoluten Zahlen der fremden Tatverdächtigen in der Tabelle 74 auf Seite 92, Tabelle 75 auf Seite 93 und der Tabelle 76 auf Seite 94 werden auch aus den bereits angeführten Gründen in der Tabelle 77 auf Seite 95, in der Tabelle 78 auf Seite 96 und der Tabelle 79 auf Seite 97 die Prozentanteile der ausländischen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen ausgewiesen. Dies nicht nur deshalb, um einen allfälligen Einfluß der sich ändernden bekanntgewordenen Fälle und der Aufklärungsziffern (weitgehend) zu egalisieren, sondern auch um besser erkennen zu können, welche Bedeutung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Kriminalitätsbereichen zukommt.

In Bezug auf die ausgewiesenen Daten des bewaffneten, gewerbsmäßigen und Bandendiebstahls gem. §§ 129 Z 4 und 130 StGB soll aber darauf hingewiesen werden, daß diese Daten kritisch zu hinterfragen sind. Es könnte nämlich hinter dieser Erscheinung (teilweise) auch eine geänderte Anzeigenpraxis bei Anzeigen wegen Verdachtes des Diebstahls der fremden Tatverdächtigen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Qualifikation des Gesellschaftsdiebstahles durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (mit)verantwortlich zeichnen. Dies deshalb, weil nach der Gesetzesänderung bei Verdacht des Diebstahls gem. § 127 StGB nur mehr das Bezirksgerichtliche Verfahren mit den verminderten Gründen der Erteilung eines Haftbefehles zur Anwendung käme.

In der Tabelle 76 auf Seite 94 und Tabelle 79 auf Seite 97 sind besondere Erscheinungsformen der Kriminalität angeführt. Auch diese Angaben sind zumindest bei den Diebstählen und Entwendungen in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern bzw. in öffentlichen Verkehrsmitteln kritisch zu werten, da in beiden Fällen geänderte formelle oder informelle Verfolgungsstrategien einen erheblichen Einfluß haben können, wobei bei den Diebstählen oder Entwendungen in öffentlichen Verkehrsmitteln noch hinzukommt, daß auf Grund der äußerst geringen Aufklärungsquote (1993 = 1,7 %) die Darstellung der Tatverdächtigenstruktur nur bedingte Aussagekraft hat.

Generell soll noch angemerkt werden, daß die Aussagekraft über den Anteil der fremden Tatverdächtigen umso unsicherer ist, je geringer die Aufklärungsquote ist, da stets nur

Aussagen zur Fremdenkriminalität hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können.

Besonders hohe Anteile fremder Tatverdächtiger (über 30 Prozent) können bei den nachstehenden Delikten festgestellt werden:

Delikt	Anteil der Fremden in Prozent
Mord § 75	35,5 %
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87	31,2 %
Raufhandel § 91	30,7 %
Schwere Nötigung § 106	31,4 %
Bewaffneter, Gewerbsmäßiger und Bandendiebstahl §§ 129 Z4, 130	58,7 %
Räuberischer Diebstahl § 131	40,8 %
Raub §§ 142, 143	32,3 %
Erpressung §§ 144, 145	32,9 %
Hehlerei § 164	35,9 %
Vergewaltigung § 201	30,5 %
Geschlechtliche Nötigung § 202	34,6 %
Delikte nach dem Waffengesetz § 36	41,1 %
Raub an Passanten ausgenommen Zechanschlußraub	36,3 %
Einbruchsdiebstahl in Auslagen	55,1 %
Diebstahl und Entwendung in Selbst- dienungsläden und Kaufhäusern	33,7 %
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	43,8 %
Diebstahl von Kraftwagen	56,6 %

- 100 -

Diebstahl von Fahrrädern	33,5 %
Diebstahl von KFZ-Teilen	37,5 %
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	40,2 %
Wechsel- und Scheckbetrug	34,4 %

1.9.3 Entwicklung nach Nationen

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen

Aufgliederung nach einzelnen Nationen; Gesamtkriminalität

! Nation	! 1981	! 1982	! 1983	! 1984	! 1985	!
! Jugoslawien	! 5 997!	5 788!	4 617!	4 715!	4 829!	!
! Türkei	! 2 142!	2 155!	1 868!	1 884!	1 943!	!
! BRD	! 2 863!	2 787!	2 825!	2 775!	2 695!	!
! Polen	! 1 062!	1 654!	723!	752!	595!	!
! Rumänien	! 199!	176!	166!	143!	162!	!
! CSFR	! 181!	164!	149!	160!	176!	!
! Ungarn	! 157!	168!	259!	280!	356!	!
! Bulgarien	! 60!	42!	26!	55!	50!	!
! Italien	! 341!	279!	287!	258!	303!	!
! Ägypten	! 263!	294!	281!	344!	344!	!
! sonstige Fremde	! 2 404!	2 374!	2 292!	2 557!	2 646!	!
! Gesamt	! 15 669!	15 881!	13 493!	13 923!	14 099!	!

	1986	1987	1988	1989	1990	
! Nation	! 1986	! 1987	! 1988	! 1989	! 1990	!
! Jugoslawien	! 4 949!	5 035!	5 736!	6 944!	8 428!	!
! Türkei	! 2 030!	2 267!	2 435!	2 875!	3 598!	!
! BRD	! 2 837!	2 750!	2 672!	3 063!	2 951!	!
! Polen	! 461!	424!	863!	2 184!	2 872!	!
! Rumänien	! 243!	317!	578!	1 227!	2 863!	!
! CSFR	! 189!	192!	304!	469!	3 007!	!
! Ungarn	! 336!	535!	1 430!	2 182!	2 642!	!
! Bulgarien	! 34!	35!	73!	145!	266!	!
! Italien	! 308!	381!	425!	427!	482!	!
! Ägypten	! 333!	404!	519!	562!	669!	!
! sonstige Fremde!	2 640!	2 761!	3 190!	3 677!	4 753!	!
! Gesamt	! 14 360!	15 101!	18 225!	23 755!	32 531!	!

! Nation	! 1991	! 1992	! 1993	!	!	!
! Ex-Jugoslawien	! 10 760!	14 505!	15 427!	!	!	!
! Türkei	! 4 501!	5 628!	5 962!	!	!	!
! Deutschland *)	! 3 272!	3 371!	3 569!	!	!	!
! Polen	! 1 559!	2 348!	2 454!	!	!	!
! Rumänien	! 2 695!	2 616!	2 069!	!	!	!
! Ex-CSFR	! 2 393!	2 294!	2 044!	!	!	!
! Ungarn	! 2 722!	2 139!	1 594!	!	!	!
! Bulgarien	! 537!	594!	689!	!	!	!
! Italien	! 544!	562!	643!	!	!	!
! Ägypten	! 473!	627!	610!	!	!	!
! sonstige Fremde!	5 275!	6 486!	6 294!	!	!	!
! Gesamt	! 34 731!	41 170!	41 355!	!	!	!

Tabelle 80. *) Bis 1990 BRD

Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen

! Nation	! 1981	! 1982	! 1983	! 1984	! 1985	!
! Jugoslawien	! 38,3	! 36,4	! 34,2	! 33,9	! 34,3	!
! Türkei	! 13,7	! 13,6	! 13,8	! 13,5	! 13,8	!
! BRD	! 18,3	! 17,5	! 20,9	! 19,9	! 19,1	!
! Polen	! 6,8	! 10,4	! 5,4	! 5,4	! 4,2	!
! Rumänien	! 1,3	! 1,1	! 1,2	! 1,0	! 1,1	!
! CSFR	! 1,2	! 1,0	! 1,1	! 1,1	! 1,2	!
! Ungarn	! 1,0	! 1,1	! 1,9	! 2,0	! 2,5	!
! Bulgarien	! 0,4	! 0,3	! 0,2	! 0,4	! 0,4	!
! Italien	! 2,2	! 1,8	! 2,1	! 1,9	! 2,1	!
! Ägypten	! 1,7	! 1,9	! 2,1	! 2,5	! 2,4	!
! sonstige Fremde	! 15,3	! 14,9	! 17,0	! 18,4	! 18,8	!

! Nation	! 1986	! 1987	! 1988	! 1989	! 1990	!
! Jugoslawien	! 34,5	! 33,3	! 31,5	! 29,2	! 25,9	!
! Türkei	! 14,1	! 15,0	! 13,4	! 12,1	! 11,1	!
! BRD	! 19,8	! 18,2	! 14,7	! 12,9	! 9,1	!
! Polen	! 3,2	! 2,8	! 4,7	! 9,2	! 8,8	!
! Rumänien	! 1,7	! 2,1	! 3,2	! 5,2	! 8,8	!
! CSFR	! 1,3	! 1,3	! 1,7	! 2,0	! 9,2	!
! Ungarn	! 2,3	! 3,5	! 7,8	! 9,2	! 8,1	!
! Bulgarien	! 0,2	! 0,2	! 0,4	! 0,6	! 0,8	!
! Italien	! 2,1	! 2,5	! 2,3	! 1,8	! 1,5	!
! Ägypten	! 2,3	! 2,7	! 2,8	! 2,4	! 2,1	!
! sonstige Fremde!	! 18,4	! 18,3	! 17,5	! 15,5	! 14,6	!

! Nation	! 1991	! 1992	! 1993	!	!	!
! Ex-Jugoslawien	! 31,0	! 35,3	! 37,3	!	!	!
! Türkei	! 13,0	! 13,7	! 14,4	!	!	!
! Deutschland *)	! 9,4	! 8,2	! 8,6	!	!	!
! Polen	! 4,5	! 5,7	! 5,9	!	!	!
! Rumänien	! 7,8	! 6,4	! 5,0	!	!	!
! Ex-CSFR	! 6,9	! 5,6	! 4,9	!	!	!
! Ungarn	! 7,8	! 5,2	! 3,9	!	!	!
! Bulgarien	! 1,5	! 1,4	! 1,7	!	!	!
! Italien	! 1,6	! 1,4	! 1,6	!	!	!
! Ägypten	! 1,4	! 1,5	! 1,5	!	!	!
! sonstige Fremde!	! 15,2	! 15,8	! 15,2	!	!	!

Tabelle 81. *) Bis 1990 BRD

Um die Vergleichbarkeit gegenüber früheren Ergebnissen zu gewährleisten, wurden die Daten der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und der CSFR in der obigen Tabelle summiert.

Durch die Änderung der Nationalitätenkennzahlen im Programm der Polizeilichen Kriminalstatistik ist es nunmehr möglich, auch Angaben über die Tatverdächtigen aus den neu entstandenen Staaten in Osteuropa zu machen.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen

Aufgliederung nach einzelnen Nationen; Gesamtkriminalität

! ! Absolute Zahlen !		! Anteil in % !	
! Nation	! 1993 !	! 1993 !	! !
! Serbien und	! !	! !	! !
! Montenegro	! 6 604!	! ! 16,0 !	! !
! Türkei	! 5 962!	! ! 14,4 !	! !
! Bosnien-	! !	! !	! !
! Herzegowina	! 5 291!	! ! 12,8 !	! !
! Deutschland	! 3 569!	! ! 8,6 !	! !
! Polen	! 2 454!	! ! 5,9 !	! !
! Kroatien	! 2 142!	! ! 5,2 !	! !
! Rumänien	! 2 069!	! ! 5,0 !	! !
! Ungarn	! 1 594!	! ! 3,9 !	! !
! Tschechien	! 1 081!	! ! 2,6 !	! !
! Slowakei	! 963!	! ! 2,3 !	! !
! sonstige Fremde!	! 9 626!	! ! 23,3 !	! !
! Gesamt	! 41 355!	! ! 100,0 !	! !

Tabelle 82.

In den vorstehenden Tabellen sind die am meisten belasteten Nationen, aus denen die Tatverdächtigen stammen, seit dem Jahre 1981 angeführt. Nebst arbeitsökonomischen Gründen war für die Beschränkung auf die Jahre ab 1981 auch maßgebend, daß im Jahre 1980 die Kennzahlen für die Eintragung von fremden Tatverdächtigen aus EDV-technischen Gründen geändert werden mußten, sodaß für diese Umstellungsphase mit erhöhten Unsicherheiten zu rechnen ist. Nicht zuletzt kommt dieser verkürzten Darstellung auch entgegen, daß sich gerade im Jahr 1981 und 1982 eine erhöhte Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt.

In der Entwicklung der absoluten Anzahl der fremden Tatverdächtigen einzelner Nationen (Tabelle 80 auf Seite 101) läßt sich vorerst bei der stärksten Gruppe fremder Tatverdächtiger, nämlich der Angehörigen des ehemaligen Jugoslawien feststellen, daß im Jahre 1981 der bisher sechsthöchste Wert feststellbar ist, der bis 1983 gefallen und seit 1984 wieder im Ansteigen begriffen ist und im Jahr 1993 gegenüber dem Jahr 1992 mit einer Zunahme von 922 Tatverdächtigen jugoslawischer Nationalität den bisher höchsten Wert ausweist. Zieht man jedoch die Tabelle 81 auf Seite 104 heran, in der die Prozentanteile der Tatverdächtigen einzelner Nationen an allen fremden Tatverdächtigen ausgewiesen wird, zeigt sich ein fast kontinuierlicher Rückgang der Bedeutung jugoslawischer Tatverdächtiger von 38,3 % im Jahre 1981 auf 25,9 % im Jahre 1990; diese Entwicklung ergibt sich aus der Tatsache, daß die Bedeutung anderer Nationen angestiegen ist, wodurch der Prozentanteil der jugoslawischen Tatverdächtigen - trotz steigender absoluter Zahlen - rückläufig ist. Ab dem Jahr 1991 stieg aufgrund der hohen absoluten Zunahmen der Anteil wieder auf mittlerweile 37,3 % im Jahr 1993.

Auffällig ist, daß die 3 569 ermittelten Tatverdächtigen Deutschlands des Jahres 1993 den höchsten Wert seit 1981 erreichen, jedoch der prozentuelle Anteil im Jahr 1993 mit 8,6 % den zweitniedrigsten Wert darstellt. Dazu muß aber auch darauf verwiesen werden, daß seit dem Jahr 1991 auch die Staatsangehörigen der ehemaligen DDR zu den Tatverdächtigen Deutschlands hinzugerechnet werden.

Eine auffällige Entwicklung zeigen auch die Tatverdächtigen aus der ehemaligen Tschechoslowakei mit + 2 538 Tatverdächtigen von 469 auf 3 007 im Jahr 1990 und den Abnahmen um 614 Tatverdächtigen im Jahr 1991, 99 im Jahr 1992 und weiteren 250 auf nunmehr 2 044 im Jahr 1993. Dies kommt auch sehr deutlich im Zuwachs des Prozentanteils der Tatverdächtigen tschechoslowakischer Nationalität von 2,0 % im Jahre 1989 auf 9,2 % im Jahr 1990 und dem Rückgang auf 6,9 % im Jahr 1991, auf 5,6 % im Jahr 1992 und 4,9 % im Jahr 1993 zum Ausdruck.

Bemerkenswert erscheint auch die Entwicklung der türkischen Staatsangehörigen, die im Jahr 1992 mit einem Zuwachs von 334 Tatverdächtigen den bisher höchsten Wert mit 5 962 ermittelten Tatverdächtigen erreichen.

Die ermittelten Tatverdächtigen mit ungarischer Staatsangehörigkeit weisen einen deutlichen Rückgang um 545 Tatverdächtigen im Jahr 1992 auf nunmehr 1 594 im Jahr 1993.

1.9.4 Nationen nach Deliktsgruppen

DELIKTSGRUPPEN DER MEISTBELASTETEN NATIONEN

Absolute Zahlen

! Jahr	! Serb.+	! Bosn.-	! Deutsch!	!
! 1993	! Monten.! Türkei!	Herzeg.! land	! Polen!	
! Strafbare Hand- lungen gegen Leib und Leben	! 2 012 ! 2 426 ! !	! 1 713 ! !	! 1 648 ! !	! 341 !
! davon Verbrechen	! 25 ! 29 !	! 21 !	! 1 !	! 4 !
! davon Vergehen	! 1 987 ! 2 397 !	! 1 692 !	! 1 647 !	! 337 !
! davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	! ! 722 ! 768 !	! 697 !	! 914 !	! 194 !
! Strafbare Hand- lungen gegen fremdes Vermögen	! 2 831 ! 1 840 !	! 2 032 !	! 1 266 !	! 1 775 !
! davon Verbrechen	! 719 ! 438 !	! 427 !	! 186 !	! 586 !
! davon Vergehen	! 2 112 ! 1 402 !	! 1 605 !	! 1 080 !	! 1 189 !
! Strafbare Hand- lungen gegen die Sittlichkeit	! ! 56 ! 96 !	! 54 !	! 16 !	! 10 !
! davon Verbrechen	! 39 ! 51 !	! 38 !	! 7 !	! 8 !
! davon Vergehen	! 17 ! 45 !	! 16 !	! 9 !	! 2 !
! Gesamtsumme aller straf- barer Handlungen	! 6 604 ! 5 962 !	! 5 291 !	! 3 569 !	! 2 454 !
! davon Verbrechen	! 952 ! 758 !	! 569 !	! 217 !	! 630 !
! davon Vergehen	! 5 652 ! 5 204 !	! 4 722 !	! 3 352 !	! 1 824 !

DELIKTSGRUPPEN DER MEISTBELASTETEN NATIONEN

Absolute Zahlen

! Jahr	! Kroa-	! Rumä-	! Tsche-	! Slo-
! 1993	! tien	! nien	! Ungarn	! chien
! Strafbare Hand-	!	!	!	!
! lungen gegen	! 611	! 393	! 275	! 170
! Leib und Leben	!	!	!	!
! davon Verbrechen	! 6	! 7	! 2	! 3
! davon Vergehen	! 605	! 386	! 273	! 167
! davon Delikte im	!	!	!	!
! Zusammenhang mit	! 307	! 184	! 209	! 139
! Verkehrsunfällen	!	!	!	!
! Strafbare Hand-	!	!	!	!
! lungen gegen	! 965	! 1 195	! 1 137	! 715
! fremdes Vermögen	!	!	!	!
! davon Verbrechen	! 141	! 345	! 335	! 205
! davon Vergehen	! 824	! 850	! 802	! 510
! Strafbare Hand-	!	!	!	!
! lungen gegen	! 11	! 18	--	! 2
! die Sittlichkeit	!	!	!	!
! davon Verbrechen	! 9	! 11	--	! 2
! davon Vergehen	! 2	! 7	--	--
! Gesamtsumme	!	!	!	!
! aller straf-	! 2 142	! 2 069	! 1 594	! 1 081
! barer Handlungen	!	!	!	!
! davon Verbrechen	! 202	! 412	! 342	! 220
! davon Vergehen	! 1 940	! 1 657	! 1 252	! 861

Tabelle 83.

DELIKTSGRUPPEN DER MEISTBELASTETEN NATIONEN

Verteilung in Prozent

! Jahr		! Serb.+		! Bosn.-		! Deutsch!	
! 1993		! Monten.! Türkei!		! Herzeg.! land		! Polen !	
! Strafbare Hand- lungen gegen ! Leib und Leben	!	30,5	40,7	32,4	46,2	13,9	!
! davon Verbrechen	!	0,4	0,5	0,4	0,0	0,2	!
! davon Vergehen	!	30,1	40,2	32,0	46,1	13,7	!
! davon Delikte im ! Zusammenhang mit ! Verkehrsunfällen	!	10,9	12,9	13,2	25,6	7,9	!
! Strafbare Hand- lungen gegen ! fremdes Vermögen	!	42,9	30,9	38,4	35,5	72,3	!
! davon Verbrechen	!	10,9	7,3	8,1	5,2	23,9	!
! davon Vergehen	!	32,0	23,5	30,3	30,3	48,5	!
! Strafbare Hand- lungen gegen ! die Sittlichkeit	!	0,8	1,6	1,0	0,4	0,4	!
! davon Verbrechen	!	0,6	0,9	0,7	0,2	0,3	!
! davon Vergehen	!	0,3	0,8	0,3	0,3	0,1	!
! Sonstige Delikte	!	25,8	26,8	28,2	17,9	13,4	!
! Gesamtsumme ! aller straf- ! barer Handlungen	!	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	!
! davon Verbrechen	!	14,4	12,7	10,8	6,1	25,7	!
! davon Vergehen	!	85,6	87,3	89,2	93,9	74,3	!

DELIKTSGRUPPEN DER MEISTBELASTETEN NATIONEN

Verteilung in Prozent

! Jahr ! 1993	! Kroa- ! tien	! Rumä- ! nien	! Ungarn	! Tsche- ! chien	! Slo- ! wakei	!
! Strafbare Hand- ! lungen gegen ! Leib und Leben	! 28,5	! 19,0	! 17,3	! 15,7	! 8,9	!
! davon Verbrechen	! 0,3	! 0,3	! 0,1	! 0,3	! 0,1	!
! davon Vergehen	! 28,2	! 18,7	! 17,1	! 15,4	! 8,8	!
! davon Delikte im ! Zusammenhang mit ! Verkehrsunfällen	! 14,3	! 8,9	! 13,1	! 12,9	! 6,5	!
! Strafbare Hand- ! lungen gegen ! fremdes Vermögen	! 45,1	! 57,8	! 71,3	! 66,1	! 79,6	!
! davon Verbrechen	! 6,6	! 16,7	! 21,0	! 19,0	! 23,7	!
! davon Vergehen	! 38,5	! 41,1	! 50,3	! 47,2	! 56,0	!
! Strafbare Hand- ! lungen gegen ! die Sittlichkeit	! 0,5	! 0,9	---	! 0,2	! 0,3	!
! davon Verbrechen	! 0,4	! 0,5	---	! 0,2	! 0,3	!
! davon Vergehen	! 0,1	! 0,3	---	---	---	!
! Sonstige Delikte	! 25,9	! 22,3	! 11,4	! 18,0	! 11,2	!
! Gesamtsumme ! aller straf- ! barer Handlungen	! 100,0	! 100,0	! 100,0	! 100,0	! 100,0	!
! davon Verbrechen	! 9,4	! 19,9	! 21,5	! 20,4	! 24,7	!
! davon Vergehen	! 90,6	! 80,1	! 78,5	! 79,6	! 75,3	!

Tabelle 84.

Die Tabelle 83 auf Seite 108 und Tabelle 84 auf Seite 110 zeigen die Struktur der fremden Tatverdächtigen der zehn häufigsten Nationen nach der ihnen zugerechneten Kriminalität. Hierbei zeigt sich insbesonders in der Tabelle 84 auf Seite 110 bedeutsame Unterschiede, welche auch in der Graphik 8 und 9 im Anhang ersichtlich gemacht werden.

So zeigt sich, daß die türkischen und deutschen Tatverdächtigen besonders hohe Anteile (über 40 %) hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben aufweisen. Hierbei zeigen sich jedoch erhebliche strukturelle Unterschiede, da bei den deutschen Tatverdächtigen rund 1/4 der Tatverdächtigen der Gesamtkriminalität auf Tatverdächtige im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen im Straßenverkehr entfallen, während der Anteil bei den türkischen Tatverdächtigen hinsichtlich der Tatverdächtigen in Bezug auf strafbare Handlungen im Straßenverkehr nur 13 % beträgt, woraus sich ergibt, daß anderen Delikten gegen Leib und Leben (insbesonders vorsätzliche Körperverletzungen) bei diesen Tätergruppen eine verstärkte Bedeutung zukommt.

Demgegenüber zeigen die slowakischen (80 %), polnischen (72 %) und ungarischen (71 %) Tatverdächtigen besonders hohe Anteile bei den Delikten gegen fremdes Vermögen.

In etwas abgeschwächter Form zeigt sich dies auch bei den tschechischen (66 %) und rumänischen (58 %) Tatverdächtigen.

1.9.5 Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Absolute Zahlen

	! Jahr	Verände-	!					
! Bundesland	! 1989	! 1990	! 1991	! 1992	! 1993	! rung in %		!
! Burgenland	! 739!	! 993!	! 1 000!	! 1 216!	! 988!	- 18,8	!	!
! Kärnten	! 895!	! 990!	! 1 220!	! 1 417!	! 1 586!	+ 11,9	!	!
! Nieder-	!	!	!	!	!	!		!
! Österreich	! 3 365!	! 5 884!	! 5 585!	! 6 163!	! 5 692!	- 7,6	!	!
! Ober-	!	!	!	!	!	!		!
! Österreich	! 2 279!	! 4 000!	! 4 675!	! 5 545!	! 5 834!	+ 5,2	!	!
! Salzburg	! 1 765!	! 2 282!	! 2 770!	! 3 233!	! 3 404!	+ 5,3	!	!
! Steiermark	! 1 609!	! 2 613!	! 2 595!	! 3 311!	! 3 145!	- 5,0	!	!
! Tirol	! 2 921!	! 3 142!	! 3 760!	! 4 429!	! 4 872!	+ 10,0	!	!
! Vorarlberg	! 1 152!	! 1 281!	! 1 735!	! 2 021!	! 2 306!	+ 14,1	!	!
! Wien	! 9 030!	! 11 346!	! 11 391!	! 13 835!	! 13 528!	- 2,2	!	!
! Österreich	! 23 755!	! 32 531!	! 34 731!	! 41 170!	! 41 355!	+ 0,4	!	!

Tabelle 85.

ERMITTELTE FREMDE TATVERDÄCHTIGE

Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen

	! Jahr						
! Bundesland	! 1989	! 1990	! 1991	! 1992	! 1993		
! Burgenland	! 17,8	! 23,1	! 23,0	! 25,3	! 22,3		
! Kärnten	! 7,7	! 8,6	! 10,2	! 11,5	! 13,2		
! Nieder-	!	!	!	!	!		
! Österreich	! 12,4	! 19,8	! 18,2	! 19,7	! 18,7		
! Ober-	!	!	!	!	!		
! Österreich	! 8,1	! 13,3	! 15,1	! 16,6	! 18,1		
! Salzburg	! 16,3	! 19,7	! 22,2	! 24,2	! 26,6		
! Steiermark	! 7,3	! 10,9	! 10,3	! 12,7	! 12,2		
! Tirol	! 17,7	! 19,4	! 22,3	! 23,7	! 25,7		
! Vorarlberg	! 18,3	! 19,8	! 24,6	! 26,7	! 28,6		
! Wien	! 20,5	! 26,5	! 26,1	! 27,8	! 26,5		
! Österreich	! 13,9	! 18,4	! 19,0	! 20,9	! 21,1		

Tabelle 86.

Aus regionaler Sicht zeigen sich in der Tabelle 85 auf Seite 113 Anstiege der Anzahl der ermittelten fremden Tatverdächtigen in den Bundesländern Tirol (+ 443), Oberösterreich (+ 289), Vorarlberg (+ 285), Salzburg (+ 171) und Kärnten (+ 169). Die Bundesländer Niederösterreich (- 471), Wien (- 307), Burgenland (- 228) und Steiermark (- 166) weisen Rückgänge auf.

Die Auswertung der absoluten Zahlen fremder Tatverdächtiger scheint jedoch die Entwicklung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Bundesländern nur bedingt richtig abzubilden. Dies lässt sich besonders prägnant an der Entwicklung im Bundesland Burgenland erkennen, wobei sich die Anzahl der fremden Tatverdächtigen zwischen 1987 (138) und 1992 (1 216) annähernd verneinfacht hat. Im Jahr 1993 ist nunmehr erstmalig seit der Grenzöffnung ein Rückgang um - 228 absolut oder - 18,8 % feststellbar. Ebenfalls zeigen sich erstmalig Rückgänge der fremden Tatverdächtigen in Niederösterreich, Steiermark und Wien.

Daher wurde in der Tabelle 86 auf Seite 114 der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen des jeweiligen Bundeslandes errechnet und für das Berichtsjahr in der Graphik 10 dargestellt.

Diese Vorgangsweise erscheint in dreifacher Weise angezeigt, nämlich um die unterschiedliche Anzahl der strafbaren Handlungen und die unterschiedlichen Aufklärungsquoten sowie deren unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Bundesländern weitgehend zu relativieren.

Eine Errechnung der unterschiedlichen Kriminalitätsbelastung der fremden Tatverdächtigen kann - wie schon oben angeführt - mangels geeigneter statistischer Angaben über in Österreich aufhältige, ein- oder durchreisender Ausländer nicht durchgeführt werden.

Die Tabelle 86 auf Seite 114 zeigt zwar auch die bereits erwähnten Veränderungen in den Bundesländern, darüberhinaus können jedoch auch bemerkenswerte unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern bemerkt werden. Während etwa die Bundesländer Salzburg (11,6 %), Tirol (15,0 %) und Vorarlberg (16,8 %) schon im Jahre 1987 ein relativ hohes Niveau des Anteils fremder Tatverdächtiger zeigen, daß bis zum Jahre 1993 stetig ansteigt, zeigen die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und in etwas abgeschwächter Weise auch die Steiermark einen raschen und teilweise sprunghaften Anstieg ab dem Jahr 1989, wobei sich jedoch zeigt, daß im Berichtsjahr in den angeführten Bundesländern mit Ausnahme von Oberösterreich auch die prozentuellen Anteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen zurückgegangen sind.

Unter Beachtung des zeitlichen Ablaufes der politischen Ereignisse in den ehemaligen Ostblockländern und der Öffnung der Grenzen kann unter Beachtung der geographischen Lage der einzelnen Bundesländer geschlossen werden, daß die Zunahme der Fremdenkriminalität in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und Steiermark größtenteils einen Einfluß dieser Entwicklungen darstellt. Ganz anders stellt sich die "importierte Kriminalität" in den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg dar, da in diesen Bundesländern schon in den Jahren 1986 und 1987 relativ hohe Prozentanteile fremder Tatverdächtiger feststellbar sind.

1.9.6 Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1993

Burgenland

!Delikte gg! davon im !Delikte gg!									
! Nation		! Leib und !Zusammenh.! fremdes		! Gesamt- !		!			
		! Leben ! mit VU		! Vermögen !kriminalität!					
! Ungarn	!	56	!	46	!	141	!	224	!
! Rumänien	!	10	!	7	!	67	!	156	!
! Serbien und !									
! Montenegro	!	12	!	4	!	50	!	135	!
! Türkei	!	19	!	6	!	9	!	83	!
! Bosnien- !									
! Herzegowina	!	13	!	1	!	25	!	62	!
! Bulgarien	!	5	!	3	!	23	!	54	!
! Deutschland	!	13	!	10	!	21	!	38	!
! Slowakei	!	6	!	3	!	22	!	34	!
! Italien	!	2	!	2	!	20	!	25	!
! Kroatien	!	4	!	2	!	10	!	21	!
! Polen	!	3	!	2	!	14	!	21	!
! sonstige	!								!
! Fremde	!	37	!	16	!	43	!	135	!
! Gesamt	!	180	!	102	!	445	!	988	!

Tabelle 87.

**Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und
Deliktsgruppen im Jahr 1993**

Kärnten

		Delikte gg! davon im !Delikte gg!				
! Nation		! Leib und !Zusammenh.	fremdes !	Gesamt-	!	
!		Leben	mit VU	Vermögen	kriminalität	
! Bosnien-	!	!	!	!	!	!
! Herzegowina	!	126	44	156	368	!
! Slowenien	!	40	20	112	180	!
! Deutschland	!	75	49	71	160	!
! Serbien und	!	!	!	!	!	!
! Montenegro	!	36	11	25	122	!
! Kroatien	!	39	16	46	103	!
! Italien	!	40	21	35	92	!
! Rumänien	!	18	4	28	68	!
! Tschechien	!	9	9	49	60	!
! Ungarn	!	22	18	37	59	!
! Polen	!	10	10	37	55	!
! sonstige	!	!	!	!	!	!
! Fremde	!	110	41	95	319	!
! Gesamt	!	525	243	691	1 586	!

Tabelle 88.

**Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und
Deliktsgruppen im Jahr 1993**

Niederösterreich

!Delikte gg! davon im !Delikte gg!							!
! Nation	! Leib und !Zusammenh.! fremdes !	Gesamt- !					!
! Leben ! mit VU ! Vermögen !kriminalität!							!
! Türkei	! 400	! 135	! 284	! 954			!
! Bosnien- ! Herzegowina	! 200	! 80	! 244	! 654			!
! Serbien und ! ! Montenegro	! 179	! 72	! 280	! 611			!
! Polen	! 63	! 40	! 296	! 415			!
! Rumänien	! 106	! 48	! 219	! 399			!
! Ungarn	! 61	! 47	! 281	! 380			!
! Slowakei	! 34	! 30	! 286	! 360			!
! Tschechien	! 43	! 41	! 213	! 335			!
! Deutschland	! 82	! 55	! 80	! 195			!
! Kroatien	! 67	! 33	! 76	! 177			!
! sonstige	!	!	!	!			!
! Fremde	! 254	! 113	! 391	! 1 212			!
! Gesamt	! 1 489	! 694	! 2 650	! 5 692			!

Tabelle 89.

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und
Deliktsgruppen im Jahr 1993

Oberösterreich

! Delikte gg! davon im !Delikte gg!						
! Nation		! Leib und !Zusammenh.! fremdes !		Gesamt- !		
		! Leben ! mit VU ! Vermögen !		kriminalität!		
! Bosnien-	!	!	!	!	!	!
! Herzegowina	!	542	!	234	!	443
						1 247
! Türkei	!	429	!	142	!	228
						933
! Serbien und !						!
! Montenegro	!	205	!	62	!	201
						532
! Deutschland	!	187	!	149	!	179
						460
! Rumänien	!	94	!	50	!	232
						414
! Kroatien	!	115	!	62	!	119
						298
! Tschechien	!	55	!	50	!	177
						290
! Polen	!	31	!	19	!	198
						281
! Ungarn	!	47	!	39	!	76
						173
! Bulgarien	!	16	!	8	!	51
						112
! sonstige	!		!		!	!
! Fremde	!	362	!	153	!	371
						1 094
! Gesamt	!	2 083	!	968	!	2 275
						5 834

Tabelle 90.

**Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und
Deliktsgruppen im Jahr 1993**

Salzburg

		!Delikte gg! davon im !Delikte gg!							
! Nation		! Leib und !Zusammenh.! fremdes !		Gesamt-					
		! Leben ! mit VU ! Vermögen !kriminalität!							
! Bosnien-	!	!	!	!	!	!	!	!	
! Herzegowina	!	177	!	78	!	242	!	749	
! Deutschland	!	301	!	142	!	207	!	568	
! Serbien und	!		!		!		!		
! Montenegro	!	80	!	24	!	136	!	398	
! Türkei	!	153	!	38	!	71	!	370	
! Kroation	!	79	!	38	!	84	!	247	
! Rumänien	!	20	!	10	!	77	!	135	
! Niederlande	!	47	!	13	!	26	!	79	
! Mazedonien	!	18	!	4	!	14	!	70	
! Ungarn	!	13	!	7	!	38	!	66	
! Bulgarien	!	7	!	5	!	35	!	56	
! sonstige	!		!		!		!		
! Fremde	!	186	!	84	!	293	!	666	
! Gesamt	!	1 081	!	443	!	1 223	!	3 404	

Tabelle 91.

**Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und
Deliktsgruppen im Jahr 1993**

Steiermark

! Delikte gg! davon im !Delikte gg!						
! Nation		! Leib und !Zusammenh.! fremdes		! Gesamt- !		
		! Leben ! mit VU		! Vermögen !kriminalität!		
! Kroatiens	!	86	!	53	!	298
! Bosnien- Herzegowina	!	162	!	48	!	160
! Rumänien	!	76	!	29	!	260
! Slowenien	!	50	!	43	!	191
! Ungarn	!	16	!	11	!	160
! Deutschland	!	82	!	42	!	75
! Serbien und Montenegro	!	36	!	13	!	55
! Türkei	!	48	!	17	!	32
! Polen	!	11	!	8	!	67
! Ägypten	!	31	!	9	!	25
! sonstige	!					
! Fremde	!	197	!	68	!	252
! Gesamt	!	795	!	341	!	1 575
						!
						3 145

Tabelle 92.

**Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und
Deliktsgruppen im Jahr 1993**

Tirol

		!Delikte gg! davon im !Delikte gg!					
! Nation		! Leib und !Zusammenh.! fremdes		! Gesamt-			
!		! Leben ! mit VU		! Vermögen		!kriminalität!	
+-----+		+-----+				+-----+	
! Deutschland	!	746	!	358	!	417	!
!							1 483
! Türkei	!	254	!	96	!	242	!
!							613
! Bosnien-	!		!		!		!
! Herzegowina	!	164	!	80	!	195	!
!							530
! Serbien und	!		!		!		!
! Montenegro	!	143	!	52	!	133	!
!							373
! Niederlande	!	114	!	42	!	86	!
!							255
! Italien	!	72	!	52	!	66	!
!							239
! Kroatien	!	47	!	21	!	65	!
!							166
! Bulgarien	!	10	!	5	!	28	!
!							120
! Rumänien	!	8	!	5	!	55	!
!							79
! Polen	!	11	!	8	!	27	!
!							53
! sonstige	!		!		!		!
! Fremde	!	282	!	121	!	341	!
!							961
! Gesamt	!	1 851	!	840	!	1 655	!
!							4 872

Tabelle 93.

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und
Deliktsgruppen im Jahr 1993

Vorarlberg

! Delikte gg! davon im !Delikte gg!						
! Nation	! Leib und !Zusammenh.! fremdes	! Gesamt-	!			
	! Leben mit VU	! Vermögen	!kriminalität!			
! Türkei	! 303	! 80	! 260	! 779	!	!
! Serbien und !						!
! Montenegro	! 72	! 28	! 154	! 310	!	!
! Bosnien-						!
! Herzegowina	! 69	! 25	! 151	! 285	!	!
! Deutschland	! 103	! 74	! 88	! 268	!	!
! Kroatien	! 35	! 16	! 66	! 129	!	!
! Italien	! 7	! 6	! 13	! 44	!	!
! Slowenien	! 16	! 9	! 23	! 44	!	!
! Staatenlos						!
! und Ungekl.	! 6	! 5	! 16	! 30	!	!
! Bulgarien	! 1	! 1	! 18	! 27	!	!
! Tschechien	! 1	! --	! 10	! 22	!	!
! sonstige						!
! Fremde	! 98	! 62	! 121	! 368	!	!
! Gesamt	! 711	! 306	! 920	! 2 306	!	!

Tabelle 94.

**Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und
Deliktsgruppen im Jahr 1993**

Wien

		! Delikte gg! davon im		! Delikte gg!			
! Nation		! Leib und ! Zusammenh.! fremdes		! Gesamt-			
		! Leben mit VU		! Vermögen		! kriminalität!	
! Serbien und	!	!	!	!	!	!	!
! Montenegro	!	1 249	!	456	!	1 797	!
! Türkei	!	798	!	246	!	704	!
! Polen	!	197	!	97	!	1 093	!
! Bosnien-	!	!	!	!	!	!	!
! Herzegowina	!	260	!	107	!	416	!
! Kroatien	!	139	!	66	!	201	!
! Ungarn	!	46	!	31	!	382	!
! Slowakei	!	21	!	15	!	401	!
! Rumänien	!	59	!	30	!	251	!
! Ägypten	!	109	!	26	!	133	!
! Tunesien	!	40	!	7	!	125	!
! sonstige	!	!	!	!	!	!	!
! Fremde	!	584	!	245	!	1 433	!
! Gesamt	!	3 502	!	1 326	!	6 936	!
						13 528	!

Tabelle 95.

Zur näheren Analyse welche strukturellen Unterschiede die Kriminalität der Fremden in den einzelnen Bundesländern aufweisen, dienen Tabelle 87 auf Seite 117 bis Tabelle 95 auf Seite 125, die die fremden Tatverdächtigen hinsichtlich ihrer Nationalität auch für die einzelnen Bundesländer ausweisen. Die Reihung der einzelnen Nationen wurde nach den Daten der Gesamtkriminalität vorgenommen. Hierbei wurden je Bundesland die fremden Tatverdächtigen der zehn häufigsten Nationen ausgewertet; beim Bundesland Burgenland ergeben sich auf Grund der zahlenmäßig gleichen Ergebnisse bei zwei Nationen elf ausgewählte Nationen.

Das Bundesland Burgenland (Tabelle 87 auf Seite 117) stellt unter allen Bundesländern das einzige Bundesland dar, bei dem die ungarischen Tatverdächtigen - mit einem Anteil von rund 23 % an allen ermittelten fremden Tatverdächtigen - an der Spitze der Rangfolge stehen, woraus sich die Bedeutung der geographischen Lage und der Öffnung der Grenze Ungarns gegenüber Österreich deutlich ergibt. Auffällig ist ferner, daß es das einzige Bundesland darstellt, in dem die Tatverdächtigen mit rumänischer Staatsangehörigkeit an zweiter Stelle liegen.

Im Bundesland Kärnten (Tabelle 88 auf Seite 118) stehen die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina mit einem Anteil von ca. 23 % weitaus an der Spitze gefolgt von Slowenien (11 %) und Deutschland (10 %). Hierbei darf nicht übersehen werden, daß es sich bei rund der Hälfte der Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina um Gastarbeiter handelt, während für die deutschen Tatverdächtigen die Rolle als Transitland als auch als Urlaubsland eine Rolle spielt, was aus der Tatsache ersichtlich wird, daß rund 30 % aller deutschen Tatverdächtigen in Kärnten in Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden.

Die Gliederung der fremden Tatverdächtigen im Bundesland Niederösterreich (Tabelle 89 auf Seite 119) zeigt an erster Stelle die türkischen Tatverdächtigen, in relativ großem Abstand folgen die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina und Serbien und Montenegro.

Die Kriminalität der türkischen Tatverdächtigen wird durch Gastarbeiter geprägt, da rund zwei Drittel als Gastarbeiter ausgewiesen werden.

Gemäß der Tabelle 90 auf Seite 120 sind im Bundesland Oberösterreich die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina führend; gefolgt von den türkischen und serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen. Rund 49 % der bosnischen, 60 % der türkischen und 54 % der

serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen werden als Gastarbeiter ausgewiesen.

Im Bundesland Salzburg (Tabelle 91 auf Seite 121) fällt der relativ hohe Anteil Deutschlands auf, welche den zweiten Rang hinter den Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina einnehmen. Die Bedeutung der deutschen Tatverdächtigen ergibt sich wohl aus der geographischen Lage, der Rolle als Transit- und Fremdenverkehrsland, was sich auch aus der Tatsache ableiten läßt, daß rund 1/4 der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden, während rund 47 % der bosnischen Tatverdächtigen als Gastarbeiter ausgewiesen werden.

Das Bundesland Steiermark (Tabelle 92 auf Seite 122) zeigt in der Rangfolge, daß die kroatischen Tatverdächtigen an der Spitze stehen, gefolgt von den bosnischen und rumänischen Tatverdächtigen. Im Unterschied zu anderen Bundesländern, wie etwa Niederösterreich oder Oberösterreich, ist für die führende Position des ehemaligen Jugoslawien nur ein geringer Teil auf die Gastarbeitereigenschaft zurückzuführen; beträgt deren Anteil bei Kroatien nur 10 %, bei Bosnien-Herzegowina ca. 27 %.

Das Bundesland Tirol (Tabelle 93 auf Seite 123) ist das einzige Bundesland in dem die deutschen Tatverdächtigen den ersten Rang einnehmen. Hierbei muß die geographische Lage Tirols als auch die Rolle als Transit- oder als Fremdenverkehrsland bedacht werden. Da die deutschen Tatverdächtigen mit rund 24 % an allen deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden. Demgegenüber ist der Anteil der Gastarbeiter bei den türkischen und bosnischen Tatverdächtigen mit rund 75 % bzw. 69 % als hoch zu bezeichnen.

Das Bundesland Vorarlberg (Tabelle 94 auf Seite 124) ist neben Niederösterreich das zweite Bundesland, daß in der Rangfolge die türkischen Tatverdächtigen an erster Stelle aufweist, wobei der Anteil an Gastarbeitern mit rund 77 % festgestellt wurde; bei Serbien und Montenegro beträgt der Gastarbeiteranteil rund 62 %, bei Bosnien-Herzegowina zwei Drittel. Für die weitere Rangfolge der deutschen Tatverdächtigen kommt wieder die geographische Lage und die Stellung als Transit- oder Fremdenverkehrsland zum Ausdruck, wobei der Anteil der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr rund 28 % beträgt.

In der Bundeshauptstadt Wien (Tabelle 95 auf Seite 125) nimmt Serbien und Montenegro mit großem Abstand und einem Anteil von rund 30 % an allen ermittelten fremden Tatverdächtigen die erste Stelle ein. Dahinter rangiert die Türkei. Hierbei zeigt sich, daß die serbisch-montenegrinischen und türkischen Tatverdächtigen zu je etwa 34 % von Gastarbeitern abgedeckt werden. Wien stellt das einzige Bundesland dar, bei dem die polnischen Tatverdächtigen den dritten Rangplatz einnehmen.

Die neu aufgenommene Gliederung der fremden Tatverdächtigen in den einzelnen Bundesländern bringen Erkenntnisse über den Einfluß der geographischen Lage und der Stellung als Transit- bzw. Fremdenverkehrsland, die bisher nur vermutet werden konnten, nunmehr aber auch empirisch verifiziert werden können.

1.9.7 Kriminalität der Gastarbeiter

Zur Berechnung der nachfolgenden Werte über die Gastarbeiterkriminalität wurden folgende Angaben, unter Heranziehung der Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs und der Angaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, verwendet:

Zahlenmäßige Grundlagen zur Errechnung der Gastarbeiterkriminalität im Berichtsjahr

-----+-----		
! In Österreich beschäftigte männliche	!	!
! Gastarbeiter 19 - unter 40 Jahre	!	117 828 !
-----+-----		
! Männliche österr. Wohnbevölkerung	!	!
! 19 - unter 40 Jahre	!	1 196 493 !
-----+-----		

Tabelle 96.

Im Gegensatz zu früheren Auswertungen, die mangels genauerem Datenmaterials teilweise auf Hypothesen gestützt werden mußten und somit auch Unter- oder Überschätzungen enthielten, konnte nunmehr auf Grund einer Sonderauswertung der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres eine wesentlich genauere Berechnung der Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter durchgeführt werden, wodurch sich allerdings auch teilweise andere Aussagen ergeben.

Die nunmehr durchgeföhrten Berechnungen der Kriminalitätsbelastungszahlen sowohl der Gastarbeiter als auch der österreichischen Wohnbevölkerung wurden auf Personen beschränkt, die das 19. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Auswahl der Altersgruppe ergibt sich einerseits aus der bestehenden Systematik der ausgewiesenen Altersgruppen der Tatverdächtigen in der PKS und andererseits aus der Tatsache, daß ca. 70 % der Gastarbeiter in diese Altersgruppe fällt.

Auf Grund der Tatsache, daß die Geschlechtsproportion der Gastarbeiter sich wesentlich dahingehend von der österreichischen Wohnbevölkerung unterscheidet, daß der Anteil der männlichen Wohnbevölkerung in der oben angegebenen Altersklasse ca. 50 % ausmacht, während der Anteil der männlichen Gastarbeiter in der gleichen Altersklasse rd. 2/3 beträgt. Bedenkt man nun, daß der Anteil der männlichen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen sowohl bei den Gastarbeitern als auch bei den inländischen Tatverdächtigen bei weitem überwiegt (in etwa zwischen 80 - 90 %), ergibt sich bei Berechnung der Kriminalitätsbelastungsziffer (Tatverdächtige je 100.000 der Wohnbevölkerung) mit unbereinigten Bevölkerungszahlen eine Höherbelastung der Gastarbeiter, die alleine auf die unterschiedliche Geschlechtsproportion der österreichischen Wohnbevölkerung und der Gastarbeiter zurückführbar ist.

Aus diesem Grunde wurden die folgenden Vergleiche der Kriminalitätsbelastungszahlen der Gastarbeiter und der österreichischen Wohnbevölkerung auf die jeweils männlichen Tatverdächtigen beschränkt.

**Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der
männlichen Gastarbeiter und der männlichen
österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)**

Absolute Zahlen

		! Inländer	! Gastarbeiter !	
! Delikte gegen	!		!	!
! Leib und Leben	!	31 913	3 549	!
! davon Verbrechen	!	133	40	!
! Delikte gegen	!		!	!
! fremdes Vermögen	!	23 353	2 257	!
! davon Verbrechen	!	4 432	438	!
! Delikte gegen	!		!	!
! die Sittlichkeit	!	746	81	!
! davon Verbrechen	!	425	52	!
! Summe aller	!		!	!
! strafb. Handlungen	!	71 366	7 766	!
! davon Verbrechen	!	6 787	709	!

Tabelle 97.

Gegenüberstellung der Kriminalitätsbelastung der
männlichen Gastarbeiter und der männlichen
österreichischen Wohnbevölkerung (Inländer)

Kriminalitätsbelastungszahl

!	!	Inländer	!	Gastarbeiter	!
! Delikte gegen	!		!		!
! Leib und Leben	!	2 667	!	3 012	!
! davon Verbrechen	!	11	!	34	!
! Delikte gegen	!		!		!
! fremdes Vermögen	!	1 952	!	1 916	!
! davon Verbrechen	!	370	!	372	!
! Delikte gegen	!		!		!
! die Sittlichkeit	!	62	!	69	!
! davon Verbrechen	!	36	!	44	!
! Summe aller	!		!		!
! strafb. Handlungen	!	5 965	!	6 591	!
! davon Verbrechen	!	567	!	602	!

Tabelle 98.

Auf Grund der nunmehr vorliegenden wesentlich differenzierteren statistischen Daten läßt sich nunmehr an Hand der Tabelle 98 feststellen, daß die Kriminalitätsbelastung der männlichen Gastarbeiter von 19 bis unter 40 Jahren im Rahmen der Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und der Gesamtkriminalität etwas höher ist als jene der österreichischen Wirtsbevölkerung, wobei aber die Verbrechen gegen Leib und Leben und gegen die Sittlichkeit die höchsten Unterschiede aufweisen, während die Delikte gegen fremdes Vermögen eine etwas geringere Kriminalitätsbelastung der Gastarbeiter ausweisen. Diese Kriminalitätsstruktur läßt den Schluß zu, daß die Kriminalität der Gastarbeiter vermehrt aus sozialen Konflikten entsteht. Über die Ursachen der Ausländerkriminalität bestehen in der kriminologischen Literatur keineswegs einheitliche Auffassungen. Die Rückführung der Kriminalität der Gastarbeiter auf den aus der amerikanischen Kriminologie entnommenen sog. "Kulturkonflikt" wird heutzutage nicht mehr allgemein vertreten. Dies

insbesonders deshalb nicht, weil sich aus Untersuchungen ergibt, daß gerade die sogenannte erste Generation der Gastarbeiter eine geringere Kriminalitätsbelastung zeigt als die Folgegenerationen.

Weiters wird zu bedenken gegeben, daß sich der Konflikt weniger auf dem Gebiete der Strafrechtsnormen abspielen dürfte, da der Grundbestand an Strafrechtsnormen verschiedener Länder kaum sehr unterschiedlich ist, sehr wohl können jedoch unterschiedliche soziale Normen eine Rolle spielen, auf welche Weise Konflikte gelöst werden, was sich etwa im Bereich der Verbrechen gegen Leib und Leben auswirken könnte; während die höhere Belastung im Bereich der Sittlichkeitsdelikte aufgrund nicht bewältigter Sexualität eher situativ bedingt sein könnte. Nicht vergessen werden dürfen natürlich auch die persönlichen Umstände dieser Personengruppe wie Massenquartiere und geringere soziale Integration.

2. FREMDENPOLIZEILICHE AMTSHANDLUNGEN, FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN

2.1 FREMDENPOLIZEILICHE AMTSHANDLUNGEN

Fremdenpolizeiliche Maßnahmen werden nebst den Bundespolizeidirektionen auch durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen. Da diese Behörden jedoch Landesbehörden sind, bestehen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres keine statistischen Daten über deren Tätigkeit im Bereich der Fremdenpolizei.

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen ergaben sich folgende fremdenpolizeiliche Amtshandlungen:

Fremdenpolizeiliche Amtshandlungen im Bereich der Bundespolizeidirektionen

! Aufenthalts-	!	!
! verbote	!	5 853
! Schubhaftfälle	!	10 216
! Ab- bzw. Durch-	!	!
! schiebungen	!	6 264

Tabelle 99.

2.2 FESTNAHMENAnzahl der Festnahmen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

	! Bundes-	! Bundes-	
	! polizei	! gendarmerie!	
! Festnahmen insgesamt	! 36 148	! 23 002	!
! davon wegen	!	!	!
! gerichtl. strafbarer	!	!	!
! Handlungen	! 24 204	! 8 966	!
! Verwaltungs-	!	!	!
! übertretungen	! 11 944	! 14 036	!

Tabelle 100.

2.3 DEMONSTRATIONEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN

1. Im Jahre 1993 fanden im gesamten Bundesgebiet 2.972 Demonstrationen statt. Schwerpunktthemen waren dabei:

Transitverkehr, Autobahn-Bauvorhaben, geplante Errichtung von Sonder- und Atommüllanlagen, diverse sonstige Umweltschutzanliegen, Tierschutz, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit, Friede und Menschenrechte sowie politischen Ereignisse im Ausland (insbesondere der Krieg in Jugoslawien).

Von diesen 2.972 nach dem Versammlungsgesetz 1953 angezeigpflichtig gewesenen Demonstrationen wurden 25 nicht den Versammlungsbehörden angezeigt.

a) Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden 102 Anzeigen erstattet:

63 nach dem Versammlungsgesetz
2 nach Art. IX Abs. 1 Z 1 EGVG (Störung der Ordnung an

öffentlichen Orten)

21 wegen Übertretung einer Verordnung nach Art. II § 4
 Abs.2 Verfassungs-Übergangsgesetz 1929, BGBI 393/1929
 3 nach § 289 StGB
 1 nach § 84 StGB
 3 nach § 83 StGB
 3 nach § 269 StGB
 1 nach § 82 Abs. 1 SPG
 4 nach § 81 SPG
 1 nach § 97 Abs. 4 StVO

In diesem Zusammenhang erfolgten 78 Festnahmen:

49 nach § 35 VStG
 18 nach § 175 Abs. 1 Z 1 und 2 StPO
 5 nach § 81 SPG
 3 nach § 83 StGB
 3 nach § 269 StGB

b) Gegenstand der unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten 25 Demonstrationen war:

in 10 Fällen	Protest gegen die Mehrbelastung von Anrainern durch den Transitverkehr
in 5 Fällen	Protest in Umweltschutzangelegenheiten
in 2 Fällen	Protest gegen Atomkraftwerke
in den übrigen Fällen	Anliegen unterschiedlicher Art, insbesondere Tierschutz und aktuelles politisches Geschehen

Im Zusammenhang mit diesen nicht angezeigten Demonstrationen wurden 358 Anzeigen erstattet:

121 nach dem Versammlungsgesetz
 16 nach § 81 SPG
 86 nach § 36 Abs. 1 SPG
 127 nach § 82 Abs. 1 StVO
 8 nach § 281 StGB

In diesem Zusammenhang erfolgten 165 Festnahmen nach § 35 VStG.

2. Außer den 2.972 Demonstrationen unter freiem Himmel fanden im Jahre 1993 im gesamten Bundesgebiet in wesentlich höherer, statistisch aber nicht erfaßter Anzahl sonstige unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 fallende Versammlungen und Kundgebungen statt.

Anzeigeerstattungen:

78 nach dem Versammlungsgesetz
1 nach § 82 Abs. 1 StVO
1 nach § 125 StGB
1 nach § 115 StGB
1 nach § 117 StGB
1 nach Art. IX Abs. 1 Z 1 EGVG

Darüberhinaus erfolgten im Bereich der BPD Wien mehrere Anzeigen und vorübergehende Festnahmen, welche aus im Bereich der BPD Wien liegenden organisatorischen Gründen zahlenmäßig nicht erfaßt werden konnten.

3. EXTREMISTISCHE AKTIVITÄTEN**3.1 INTERNATIONALE TERRORISTISCHE UND LINKSEXTREM MOTIVIERTE AKTIVITÄTEN**

24.03.1993 - Sachbeschädigung an einer Caritasunterkunft in Klagenfurt, in der bosnische Kriegsflüchtlinge untergebracht sind. Die Gebäudewand wurde mit Tschetnik-Symbolen beschmiert, wodurch unter den Flüchtlingen, hauptsächlich Moslems, Unruhe verursacht wurde.

Beschuldigt wurden zwei bosnische Serben, die von Mitbewohnern als Tschetniks bezeichnet wurden.

01.04.1993 - Messerattentat in einem Lokal in Hinterglemm/Salzburg auf zwei Kosovo-Albaner von sechs Staatsangehörigen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Die Hintergründe der Tat sind vermutlich im Zusammenhang mit dem Nationalitätskonflikt zu sehen.

11.04.1993 - Sachbeschädigung durch unbekannte Täter, die den PKW eines in Salzburg wohnhaften Bosniers mit Tschetnik-Symbolen besprühten. Der Geschädigte gab weiter an, daß am PKW eines Landsmannes ebenfalls derartige Symbole aufgesprüht wurden.

01.05.1993 - Schußattentat eines Serben auf den Besitzer einer Gürtel-Diskothek, die vorwiegend von Staatsangehörigen aus dem ehemaligen Jugoslawien besucht wird.

20.05.1993 - Auseinandersetzung zwischen Serben im Lokal "Kaiserstuben", in 1070 Wien, Kaiserstraße 100. Ein Besucher des Lokals prahlte damit Tschetnik zu sein und forderte andere Gäste auf, mit ihm Tschetniklieder zu singen. Dadurch kam es vorerst zu verbalen Auseinandersetzungen. Später ging der angebliche Tschetnik auf einen Gast mit Messer und Hacke los und verletzte diesen.

Es wurde Anzeige an die Staatsanwaltschaft-Wien erstattet.

14.08.1993 - 10 bosnische Kroaten, stürmten bewaffnet mit Pflastersteinen, Eisenstangen und abgebrochenen Flaschen, das überwiegend von Moslems besuchte Lokal "Bosna" in Steyr. Mehrere Personen, 5 bosnische Moslems und 1 Türke, wurden bei dem Vorfall, der eindeutig politisch motiviert war, zum Teil schwer verletzt.

Alle Täter wurden festgenommen.

Gerichtsanzeige wurde erstattet; gegen alle Täter wird mit der Abschiebung, ab Entlassung aus der Gerichtshaft, vorgegangen.

27.06.1993 - Besetzung des ORF-Landesstudio in Dornbirn durch ca. 30 bis 40 PKK-Aktivisten, die damit auf die Kurdenproblematik in der Türkei aufmerksam machen wollten. Die Aktion wurde am selben Tag ohne Einschreiten der Exekutive friedlich beendet.

24.07.1993 - Ein türkischer Staatsangehöriger wurde in Wien 10., durch zwei aus nächster Nähe abgefeuerte Schüsse in die Brust schwer verletzt. Mutmaßlicher Täter war ein führender DEV-SOL-Aktivist, der zur Zeit noch flüchtig ist.

08.10.1993 - Versuch von drei bisher unbekannten Männern, die Auslagescheibe der VAKIF-Bank in Wien 4., Argentinierstraße, einzuschlagen, um danach Molotowcocktails in das Geschäftslokal zu werfen. Die aus Sicherheitsglas bestehende Scheibe wurde nicht eingeschlagen sondern nur beschädigt.

09.10.1993 - Vor dem Vienna International Centre kam es anlässlich der dort stattfindenden Europaratskonferenz, zu einer behördlich untersagten Demonstration von etwa 100 bis 200 Personen türkisch-kurdischer Herkunft gegen die Menschenrechtsverletzungen in Kurdistan. Im Zuge der Kundgebung kam es zu schweren Auseinandersetzungen mit den eingesetzten Polizeikräften sowie zu Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. Mehrere Personen wurden festgenommen und zur Anzeige gebracht.

04.11.1993 - Drei unbekannte mit Schlagstöcken bewaffnete Männern betrat die VAKIF-Bank in Wien 4., und schrien die

dort anwesenden Angestellten in türkischer Sprache mit den Worten. "Wir sind von der PKK, nimm die Hände hoch" an. Danach begannen sie mit der Zertrümmerung der Einrichtung. Der Sachschaden betrug mehrere hunderttausend Schilling. Die Täter konnten entkommen.

04.11.1993 - Zwei vorerst unbekannte Täter drangen in das türkische Reisebüro VARAN in Innsbruck ein und forderten die Angestellten auf den Raum zu verlassen. Danach begannen sie mit der Verwüstung des Geschäftslokals. Der Sachschaden betrug etwa 30.000,-- Schilling. Die Täter, von denen sich einer zur Zeit in Haft befindet, konnten ausgeforscht werden. Sie können der kurdischen Arbeiterpartei PKK zugerechnet werden.

Außerdem wurden im Jahr 1993 verschiedene Amtshandlungen wegen erpresserischer Geldbeschaffung gegen einzelne Personen diverser türkisch und kurdisch extremistischer Organisationen (insbesondere PKK) geführt. Die gewaltsam eingetriebenen Geldbeträge sollen zur Bestreitung des Aufwands der betreffenden Organisation (beispielsweise des bewaffneten Kampfes in der Türkei) verwendet werden.

3.2 RECHTSEXTREMISTISCH UND FREMDENFEINDLICH MOTIVIERTE TATHANDLUNGEN

24.01.1993 - Schußwaffenattentat auf eine Flüchtlingsunterkunft in Wien 20., durch u.T.; es entstand geringer Sachschaden.

07.02.1993 - Bombendrohung gegen das Asylantenheim Ramsauer in Kapfenberg. Die beiden Täter wurden ausgeforscht.

05.03.1993 - Versuchter Brandanschlag durch u.T. auf das Pfarrheim "St. Paul-Paho" in Wien 10.; es entstand kein Sachschaden.

24.04.1993 - Brandanschlag durch Werfen von Molotowcocktails auf die Fassade eines von einem STA aus dem ehemaligen Jugoslawien bewohnten Hauses in Wien 21.; die beiden Täter und vier weitere an den Vorbereitungshandlungen Beteiligte wurden ausgeforscht.

02./03.06.1993 - Bedrohungen türkischer Familien in Linz, Tiefer Graben. Die drei Täter wurden ausgeforscht.

25.06.1993 - Brandanschlag mittels Molotowcocktails auf ein von einem türkischen StA bewohntes Haus in Parndorf durch u.T.; es entstand geringer Sachschaden.

13.08.1993 - Versuchte Brandstiftung durch u.T. gegen die Wohnung einer türkischen Gastarbeiterfamilie in Unterkirchen; es entstand geringer Sachschaden.

20.08.1993 - Auseinandersetzung zwischen zwei Rechtsextremisten und zwei ausländischen StA; ein Türkischer StA wurde dabei leicht verletzt.

11.09.1993 - Raub zum Nachteil eines jugoslawischen StA in Wels durch zwei dem rechtsradikalen Kreis zuzuordnende Personen.

15.10.1993 - Brandstiftung in einem von Gastarbeitern bewohnten Mehrfamilienhaus in Schwarzach/Bezirk Bregenz durch u.T.. Eine durch den im Hausflur entzündeten Brand in Panik geratene Frau sprang aus dem Fenster und wurde schwer verletzt.

- Vermutlich von derselben Täterschaft erfolgte ca. eine Stunde später in einem weiteren Mehrfamilienhaus in Schwarzach ein Brandanschlag gegen die Wohnung eines bosnischen Gastarbeiters. Auch dieser Brand konnte von den Hausparteien selbst gelöscht werden, wodurch nur geringer Sachschaden entstand.

05./06.11.1993 - Versuchte Brandstiftung durch u.T. gegen ein von türkischen und jugoslawischen Familien bewohntes Haus in Zirl; der Brandsatz erlosch von selbst.

- Versuchter Brandanschlag in der Garage eines von einer türkischen Familie bewohnten Hauses in Söll durch u.T.; der Brandsatz erlosch von selbst.

27.11.1993 - Körperverletzung und Sachbeschädigung zum Nachteil eines saudischen StA in Innsbruck. Als Täter wurden sieben Hauptschüler ausgeforscht.

Neben den angeführten Tathandlungen kam es im Berichtszeitraum im gesamten Bundesgebiet zu zahlreichen anonymen Drohanrufen und Drohschreiben rechtsextremistischen, ausländerfeindlichen Inhaltes gegen Asylanten- und Flüchtlingsunterkünfte bzw. gegen einzelne ausländische Staatsangehörige.

3.3 MAßNAHMEN GEGEN DEN TERRORISMUS UND DIE ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

- Fortsetzung der Gesprächskontakte mit der Trevi-Gruppe im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Tagungen dieses Sicherheitsforums der EG.
- Intensive Weiterführung der Kontakte mit Sicherheitsbehörden anderer Staaten, insbesondere der Nachbarstaaten, auf dem Gebiet der Terrorbekämpfung, der Bekämpfung des Rechtsextremismus, der organisierten Kriminalität und des Schlepperunwesens.
- Umsetzung des von der Gruppe C entworfenen Konzeptes zur Bekämpfung der Schlepperei durch die Einrichtung von Schleppereireferaten bei allen Sicherheitsdirektionen einerseits und durch das 1993 weiter ausgebauten Schleppereireferat in der EBT.
- Durchführung der Herbsttagung 1993 der Police-Working-Group on Terrorism (PWGT). Österreich gehört der PWGT seit 1992 an. Der seit Anfang der 80er Jahre bestehende ständige Arbeitskreis der Leiter der westeuropäischen nationalen Zentralstellen wurde zur Bekämpfung terroristischer Gewaltkriminalität eingerichtet.

3.4 TÄTIGKEIT DER EINSATZGRUPPE ZUR BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS

Rechtsextremismus

Im Dezember 1993 wurden 10 Briefbomben an Personen des öffentlichen Lebens sowie an Institutionen versandt. Durch diese Anschläge wurden fünf Personen zum Teil schwer verletzt. Prominentestes Opfer war der Wiener Bürgermeister und Landeshauptmann Dr. Helmut ZILK. Durch die EBT wurden mehrere Tatverdächtige ermittelt und in Haft genommen. Derzeit befinden sich zwei Rechtsaktivisten wegen des Verdachtes der Beteiligung an diesen Anschlägen in U-Haft.

Mutmaßliches Waffenversteck einer Terrororganisation

13.09.1993 - Bei Bauarbeiten wurden in einem Kellerabteil eines Altbauhauses in Wien 5., Anzengrubergasse 16, im Erdreich vergraben ein Waffendepot gefunden. Inhalt: 27 kg plastischer Sprengstoff (Semtex), 123 Meter detonierende

Zündschnur, 2 Stück Maschinenpistolen AK-47, 5 Stück Handgranaten, sowie zahlreiche elektrische Zünder und Sprengkapseln. Die vorangeführten Gegenstände waren in Plastikboxen luftdicht verpackt im Erdreich vergraben. Der Zeitpunkt der Lagerung läßt sich nicht genau feststellen, sie muß aber innerhalb der letzten 10 Jahre erfolgt sein. Eine Abklärung der Hausbewohner sowie der umliegenden Häuser erbrachten keine zielführenden Hinweise. Das Kellerabteil, in dem das Erddepot angelegt war, dürfte zu einer Wohnung gehören, in welcher vorwiegend Personen iranischer Herkunft wohnten.

Schlepperei

13.02.1993 - Nach monatelangen Ermittlungen konnte in einer Schwerpunktaktion die in Österreich agierende Schlepperorganisation "TAKEH Mehdi" zerschlagen werden. Der Haupttäter und Organisator dieser Tätergruppe, ein österreichischer Staatsbürger iranischer Herkunft, schleuste mit seiner Organisation im Zeitraum von 1988 bis 31.01.1993 etwa 1 050 Personen nach Österreich, und von hier weiter in westeuropäische Länder bzw. nach Übersee. Daraus erzielte der Täter ein geschätztes Einkommen von ca. 5,280.000,-- Schilling. Im Verlauf dieser Amtshandlung wurden folgende gerichtliche Verfügungen umgesetzt: 19 Festnahmen nach der StPO, davon 14 wegen des Verdachtes der gewerbsmäßigen Schlepperei, 4 wegen des Verdachtes des Suchtgifthandels und 1 wegen des Verdachtes der Falschgeldverbreitung (1 Person flüchtig).

Bei 26 Hausdurchsuchungen erfolgten folgende Sicherstellungen: 47 Pässe, 9 Führerscheine, 126 iranische Blankoführerscheine, 1 Paar Wr. Kennzeichentafeln, 9 Sparbücher und 85 diverse Urkunden wie Glaubensbestätigungen, Haftbestätigungen, Universitätsdiplome, sowie an Fälscherutensilien 3 iranische Behördenstempel. Der Täter wurde zwischenzeitlich vom LG für Strafsachen Wien zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten, davon 7 Monate unbedingt, verurteilt. Gegen einen weiteren Haupttäter der gegenständlichen Organisation, iran. StA., welcher in Istanbul lebt und von dort aus im Zusammenwirken mit dem Österreicher iran. Herkunft Schleusungsaktionen organisierte, wurde am 08.10.1993 vom LG für Strafsachen Wien, nach erfolgter Strafanzeige, ein Haftbefehl erlassen.

10.09.1993 - Nach monatelangen Ermittlungen erfolgte in einer konzertierten Aktion unter der Leitung der EBT in 7 österreichischen Bundesländern die Umsetzung von 75 gerichtlichen Verfügungen gegen die chinesisch-vietnamesische Schlepperorganisation "NGO Quang Nhat". Gegen 34 Personen

wurde im Verlauf dieser Amtshandlung beim LG für Strafsachen Wien Strafanzeige wegen des Verdachtes der gewerbsmäßigen Schlepperei und anderer Delikte erstattet. 21 Haftbefehle und 54 Hausdurchsuchungsbefehle wurden vollstreckt und 20 Strafgerichtshäftlinge (1 Person flüchtig) dem Gefangenенhaus beim LG für Strafsachen Wien eingeliefert. Weiters wurden bei dieser Amtshandlung gegen die organisierte Kriminalität 53 chinesische StA wegen illegalen Aufenthaltes im Bundesgebiet in Schubhaft genommen, sowie 95 Reisedokumente, 11 Stampiglien und diverses Fälscherwerkzeug, 2 verbotene Waffen, 1 Faustfeuerwaffe und 67 Sparbücher mit einem Einlagestand von 2.842.000,-- Schilling sowie Fremdwährungen, sichergestellt.

Kapazität dieser Organisation in einem sechswöchigen Beobachtungszeitraum:

- Etwa 1000 illegale Migranten aus China, die nach Österreich ein- bzw. ausgeschleust wurden. Erzielter Umsatz dieser Organisation: ca. 170 Millionen Schilling. Die Organisation bestand seit 1988/89 und hat insgesamt etwa 7500 Schleusungen zu verantworten. Der Haupttäter wurden zwischenzeitlich ebenfalls vom LG für Strafsachen Wien zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten, davon 7 Monate unbedingt, verurteilt. Seine Komplizen erhielten zum Teil Haftstrafen von bis zu 4 Monaten unbedingt.
- Abgesehen von diesen Amtshandlungen wurden 1993 Ermittlungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten türkischer, slowenischer, rumänisch-griechischer, pakistanisch-indischer, italienisch-peruanischer und sri-lankesischer Tätergruppen in Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsdienststellen durchgeführt, die noch nicht abgeschlossen sind.

Nachrichtendienstliche Verdachtsfälle

Im Jahre 1993 wurde eine Anzahl von nachrichtendienstlichen Verdachtsfällen bearbeitet, wobei der Schwerpunkt nach wie vor in der Aufarbeitung von Fällen der Nachrichtendienste der ehemaligen CSSR und des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR lag. Insgesamt wurden 17 Fälle gerichtsanhängig gemacht.

Nach vorliegenden Erkenntnissen unterhalten eine Reihe von Staaten in Österreich nachrichtendienstliche (ND) Residenturen. Die Gesamtzahl der erkannten ND-Mitarbeiter an diesen sogenannten Legalresidenturen ist im Jahre 1993 nur unwesentlich (2 %) zurückgegangen. Mit Stichtag 1. November 1993 galten 10 % der Repräsentanten fremder Staaten

als erkannte ND-Mitarbeiter. Weitere 7 % des diplomatischen und nichtdiplomatischen Personals standen unter ND-Verdacht. Da von einer ausgesprochen hohen Dunkelziffer ausgegangen werden muß, kann das in Österreich agierende nachrichtendienstliche Potential mit weit mehr als 20 % der Gesamtrepräsentanten fremder Länder in Österreich angenommen werden.

Amtshandlungen im nachtendienstlichen Bereich

20.01.1993 - Wegen Weitergabe von Forschungsergebnissen der VOEST ALPINE BERGTECHNIK GmbH wurden drei österreichische Staatsbürger als Hauptäter, und weitere 11 Personen als Nebentäter ausgeforscht und dem Kreisgericht Leoben, wegen Auskundschaftung von geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zugunsten des Auslands, angezeigt.

04.03.1993 - Wegen des Vergehens des Geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs wurden ein österreichischer Staatsbürger und ein vormals CSSR-Staatsangehöriger der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt. Die Verdächtigen hatten ab 1985 die tschechoslowakische Emigration und österreichische polizeibehörden ausgespäht.

06.05.1993 - Wegen Vergehens des Geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs und des Militärischen Nachrichtendienstes für einen fremden Staat wurden ein österreichischer Staatsbürger und zwei vormals CSSR-Staatsangehörige der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt. Die Verdächtigen hatten von 1987 bis 1990 unter anderem Aktivitäten der Österreichischen Hochschülerschaft ausgespäht.

10.05.1993 - Wegen des Vergehens des Geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs wurde ein 56jähriger österreichischer Staatsbürger der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt. Der Verdächtige hatte von 1980 bis 1990 unter anderem die Charta 77-unterzeichner ausgespäht.

25.05.1993 - Wegen Vergehens des Geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs wurde ein 68jähriger österreichischer Staatsbürger der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt. Der Verdächtige hatte in Wien lebende Diplomaten ausgespäht.

- Der Fall des ehemaligen Leiters der Abteilung IV der Bundespolizeidirektion Wien "Mag. HOCHENBICHLER" - Verdacht der nachrichtendienstlichen Tätigkeit für die ehemalige

DDR - befindet sich nach umfangreichen Ermittlungen im Stadium der Vorerhebungen beim zuständigen Landesgericht.

Proliferation

05.07.1993 - Bei einer gemeinsamen Aktion der Sonder-einheiten des Innenministeriums (EBS, GEK und EBT) wurden zwei serbische und ein österreichischer Staatsbürger beim Versuch festgenommen, strahlendes Material (Uranpellets) zu verkaufen. Die Ware war bereits geraume Zeit in Österreich gewesen und einem verdeckten Ermittler der EBS angeboten worden. Gemeinsam mit der EBT wurde ein verdeckter Ankauf organisiert und in Schwechat 2 kg Uranpellets sichergestellt. Die Täter wurden gerichtlich verurteilt.

28.09.1993 - Bei einer gemeinsamen Aktion der EBS und der EBT wurde ein Slowake festgenommen, der insgesamt 5 kg Plastiksprengstoff illegal nach Österreich eingeführt hatte. Die Aktion wurde von verdeckten Ermittlern der EBS und EBT eingeleitet und durch einen Zugriff von Beamten der EBT finalisiert. Der Täter wurde gerichtlich verurteilt.

15.10.1993 - Zwei österreichische Staatsangehörige wurden beim Versuch festgenommen, Konstruktionspläne der Pistole GLOCK an ausländische Interessenten zu verkaufen. Im Zuge der Amtshandlung konnten teilweise Pläne sichergestellt werden. Der Haupttäter ist ein ehemaliger Mitarbeiter der Firma GLOCK. Im Zuge der anschließenden Einvernahmen konnte ermittelt werden, daß die Pläne auch einer Beschaffungsfirma des Irak zum Kauf angeboten worden waren. Die verdeckten Ermittlungen dauerten über ein Jahr. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Insgesamt erfolgten

- 150 Anzeigen nach StGB und Nebengesetzen
- 54 Festnahmen nach StPO
- 53 Festnahmen nach VStG
- 137 Hausdurchsuchungen über Gerichtsauftrag
- 42 Telefonüberwachungen über gerichtlichen Auftrag.

4. VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN

4.1 UNFALLSTATISTIK

4.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschäden

1993 wurden bei 41.791 Unfällen mit Personenschäden (Jahresdurchschnitt 114 Unfälle pro Tag) 53.987 Menschen verletzt und 1.283 (30-Tages-Frist) kamen dabei ums Leben. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Werten des Jahres 1992 ergibt sowohl bei den Unfällen, als auch bei den Verletzten und Toten starke Abnahmen. Die Unfälle liegen um 6,6 Prozent, die Verletzten um 6,3 Prozent und die Verkehrstoten sogar um 8,6 Prozent niedriger. Eine längerfristige Analyse der Unfalldaten in Österreich zeigt, daß die Zahlen der Unfälle mit Personenschäden und Verletzten im letzten Jahrzehnt eher stagnierten, während die Zahl der Getöteten eher zurückging und erst seit 2 Jahren eine deutliche Verbesserung eingetreten ist. Das bedeutet, daß die Unfallereignisse nach wie vor in nahezu gleichbleibendem Ausmaß vorhanden sind, die Unfallschwere jedoch abnimmt. Trotz dieser positiven Bilanz kann aber nicht übersehen werden, daß die Zahl der Unfälle in Österreich im internationalen Vergleich nach wie vor hoch ist.

Bei jedem 15. Unfall mit Personenschäden war im Berichtsjahr Alkohol im Spiel, jeder 11. Verkehrstote kam bei einem Alkoholunfall ums Leben. Konkret ereigneten sich 2.711 Unfälle (im Vorjahr 3.068; - 11,6 %), bei denen mindestens ein Beteiligter zum Zeitpunkt des Unfalls alkoholisiert war. Die Zahl der dabei verletzten Personen belief sich dabei auf 3.855 (im Vorjahr 4.282; - 10,0 %). Eher gering ist im Vergleich dazu der Rückgang der Todesopfer bei Alkoholunfällen ausgefallen: 118 Verkehrstote gegenüber 123 im Vorjahr entsprechen einem Minus von 4,1 %.

4.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher

Die Straßenverkehrsunfall-Statistik des Innenministeriums weist für das Jahr 1993 die niedrigste Zahl an Verkehrstoten seit 1954 auf. Auf Österreichs Straßen kamen im letzten Jahr bei 1.179 tödlichen Verkehrsunfällen 1.283 Menschen ums Leben, das ist im Vergleich zum bisher günstigsten Jahresergebnis aus dem Jahre 1992 ein Rückgang um 120 bzw. 8,6 %.

Weniger Tote gab es seit der Einführung der Statistik im Bundesministerium für Inneres im Jahre 1951 nur in den Jahren 1951 bis 1954. Allerdings können die damaligen Zahlen zu Vergleichszwecken aufgrund des wesentlich geringeren Verkehrsaufkommens und der sehr geringen Kraftfahrzeugdichte fast nicht herangezogen werden. Das schwärzeste Jahr in der Unfallstatistik war bisher 1972. In diesem Jahr kamen 2.948 Menschen (30-Tage-Korrektur) im Straßenverkehr ums Leben, das sind mehr als doppelt so viel als im vergangenen Jahr.

Wie im Jahre 1992 war auch im abgelaufenen Jahr die den Gegebenheiten nicht angepaßte Fahrgeschwindigkeit mit 45,0 % die Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle. Weitere Ursachen waren insbesondere Vorrangverletzung mit 17,4 % und vorschriftswidriges Überholen mit 9,7 %. Mit 14,3 % scheinen sonstige Ursachen Fahrfehler, Unachtsamkeit, technisches Gebrechen etc.) in der Statistik auf. In 13,6 % der Fälle konnte die Unfallursache nicht sofort eruiert werden.

Die tödlichen Verkehrsunfälle wurden zu 68,6 % von PKW- und KKW-Lenkern verursacht, zu 6,5 % von Motorradlenkern, zu je 5,8 % von LKW-Lenkern und Radfahrern, 5,5 % von Fußgängern und 4,8 % von Mopedlenkern.

In 9,9 % der tödlichen Unfälle war der Verursacher alkoholisiert. Beeinträchtigte körperliche Verfassung (Übermüdung, Herz- und Kreislaufschwäche, etc.) war in 4,2 % der Unfälle Mitursache (1992 noch zu 5,2 %).

12,4 % aller tödlichen Verkehrsunfälle ereigneten sich auf Autobahnen, 44,7 % auf Bundesstraßen, 22,5 % auf Landesstraßen und 20,4 % auf Gemeinde-, Bezirks- und sonstigen Straßen.

Die Gruppe der 18- bis 26-jährigen war zu 38,2 % für das tödliche Unfallgeschehen verantwortlich. Bei den Unfällen, die durch überhöhte Geschwindigkeit ausgelöst wurden, betrug der Anteil dieser Altersgruppe 50,7 %.

Bundesländer:

Während sich im Bundesdurchschnitt der Wert der Todesopfer gegenüber dem Vorjahr um rund 8 % verringerte, kam es mit Ausnahme von Wien (83 Tote gegenüber 76 im Vorjahr; + 8 oder + 9,2 %), Oberösterreich mit 249 (wo die Zunahme mit 1,6 % zwar gering war) und Salzburg mit 102 (mit einem gegenüber dem Jahr 1992 unveränderten Wert) durchwegs zu Abnahmen, die teilweise über 20 % (Vorarlberg 36 gegenüber 47, Burgenland 63 gegenüber 81, Steiermark 195 gegenüber 248, Tirol 75 gegenüber 93) liegen. Es folgen Kärnten mit 96 (- 12,7 %) und Niederösterreich mit 384 (- 4,2 %).

Den stärksten Rückgang bei den Verkehrstoten gab es in den Monaten Februar, August, Oktober und November.

Weiters ist zu bemerken, daß die Reduktion der Verkehrstoten ausschließlich auf einer Abnahme im Freilandbereich beruht, wogegen im Ortsgebiet sogar eine geringfügige Zunahme erfolgte.

4.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern:

Im Jahre 1993 kam es zu 16 Geisterfahrer-Unfällen mit Personenschaden, bei denen 7 Personen getötet, 18 schwer verletzt und 15 leicht verletzt wurden. Im Jahr 1992 mußten bei insgesamt 14 Unfällen mit Personenschaden als Folge von Falschfahrten auf Autobahnen 6 Tote, 10 Schwerverletzte und 10 Leichtverletzte beklagt werden.

Seit 1.1.1987 (Beginn der Statistik im BMI) erhöhte sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden durch "GEISTERFAHRER" auf 89 und jene mit Sachschaden auf 91. Die Zahl der Toten durch "GEISTERFAHRER" stieg insgesamt auf 44, die der Verletzten auf 176. Im gleichen Zeitraum gab es allerdings 9578 Verkehrstote und 408.254 Verletzte bei anderen Verkehrsunfällen.

4.1.4 Verkehrsunfälle mit Sachschaden:

Im Vorjahr ereigneten sich auf den Straßen Österreichs auch 127.763 Unfälle mit Sachschaden, das sind um 5370 oder 4,4 % mehr als 1992. Im Jahr 1990 gab es bisher die meisten

Sachschadensunfälle mit 224.555, allerdings noch einschließlich der Parkschäden.

4.2 VERKEHRSSTATISTIK/ÜBERWACHUNG

1993 wurden für die Beschaffung und Erhaltung der Verkehrsüberwachungsgeräte 59,3 Millionen Schilling aufgewendet. Damit wurden unter anderem 310 Laserpistolen, 13 stationäre Radargeräte, 11 Videogeschwindigkeitsmeßgeräte, 48 Radarkabinen und 151 Alkomaten angeschafft.

Mit den Alkomaten wurden 53.123 Atemalkoholtests durchgeführt, das sind um 1572 weniger (2,9 %) als im Jahre 1992. Mit 29.533 Führerscheinabnahmen wurden 1993 um 2457 oder 3,9 % weniger Abnahmen als im Vorjahr verzeichnet. 846.200 Anzeigen und 686.254 Organstrafverfügungen hatten die Radar- und Lasermessungen des Jahres 1993 zur Folge. Das sind um 144.356 bzw. 10,4 % mehr als im Jahr zuvor.

Zur Zeit stehen dem Bundesministerium für Inneres 1.751 Verkehrsüberwachungsgeräte, davon 780 Alkomaten und 610 Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräte zur Verfügung.

Die Gesamtzahl aller zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge ist von 4.504.078 (1992) auf 4.639.065 (Stand 1993) gestiegen, das sind 3,0 %.

An den Straßengrenzübertrittsstellen wurden im Jahre 1993 202.821.600 Grenzübertritte einreisender Ausländer gezählt, das sind um 2,9 % weniger als 1992.

Eine Analyse der Verkehrsentwicklung im Jahre 1993 ergibt eine mittlere Wachstumsrate von 1,7 % (Vergleich der Verkehrsstärken von Zählquerschnitten auf Autobahnen und Bundesstraßen). Dies bedeutet einen deutlich geringeren Anstieg des Verkehrsaufkommens als im Vorjahr (+ 4,4 %), welcher auch der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von 1970 bis 1992 (4,2 %) entspricht. Einen überdurchschnittlichen Anstieg gab es nur auf Autobahnen, im Urlaubszeitbereich und auf der Tauern-/Pyhrn-Route.

4.3 MASSNAHMEN/UNFALLFORSCHUNG

4.3.1 Codierungssystem

Im Jahre 1993 wurde auch das Codierungssystem zur Verbesserung der lokalen Zuordnung von Verkehrsunfällen und damit zur Verbesserung der Auswertemöglichkeiten für die Unfallforschung weiter eingeführt, und zwar in den Bundesländern Tirol und Kärnten.

4.3.2 Datenevidenz - Straßenverkehrsunfälle

Die Überprüfung und Korrektur der vom Österr. Statistischen Zentralamt gemeldeten Daten bezüglich der Personenschadensunfälle insbesondere im Hinblick auf die örtliche Zuordnung wurde vom KfV durchgeführt und der BMI-eigenen Unfalldatenbank zur Verfügung gestellt.

Die Arbeiten bilden die Voraussetzung für die Auffindung der Unfallhäufungsstellen bzw. der unfallgefährdetsten Straßenabschnitte mit Hilfe von EDV-Anlagen.

4.3.3 Sonderauswertungen - Verkehrsunfälle

Um die Überwachungspläne der Exekutive mit dem laufenden Unfallgeschehen geeignet abstimmen zu können, sind die Straßenverkehrsunfälle im Hinblick auf besondere Merkmale auszuwerten.

Dabei werden besonders jene Umstände herausgezogen, die durch Überwachungsmaßnahmen der Exekutive vermieden werden können. Die Arbeiten wurden vom Kuratorium für Verkehrssicherheit durchgeführt und die Ergebnisse den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt.

4.3.4 Unfallhäufungsstellen

Das Forschungsvorhaben im Rahmen der Unfalldatenbankkorrektur, auf Straßenzügen Häufungen von Unfallereignissen zu untersuchen bzw. abzufragen, die Örtlichkeit, das Verkehrsaufkommen sowie das Unfallgeschehen zu analysieren und Sanierungsvorschläge zu erarbeiten, wurde auch im Jahre 1993 wieder an das Kuratorium für Verkehrssicherheit vergeben. Mit Hilfe der Unterlagen soll geprüft werden, ob durch verkehrspolizeiliche und/oder straßenbauliche Maßnahmen die Verkehrssicherheit an den 21 ausgewählten Unfallhäufungsstellen des österreichischen Straßennetzes erhöht werden kann.

4.3.5 Resümee:

Die Senkung der Unfallzahlen im Jahre 1993 ist vor allem auf die verstärkten Sicherheitsinitiativen und die wesentlich verbesserten technischen Ressourcen der Exekutive für die Überwachung (Alkomaten und Lasergeräte) zurückzuführen. Besonders der Einsatz von Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräten seit 1992 hat eine deutliche Trendänderung in Richtung eines gemäßigteren Geschwindigkeitsverhaltens der Autofahrer erkennen lassen und präventive Wirkung gezeigt. Die verstärkte Außendienstpräsenz der Exekutive, die durch tiefgreifende strukturelle Reformen vor allem im Bereich der Bundesgendarmerie erreicht wurde, war eine der wirksamsten Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit. Diesem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung konnte nur Rechnung getragen werden, indem in den letzten Jahren weitere zusätzliche Planstellen für die Exekutive erreicht werden konnten. Die initiierten Maßnahmen und gesetzten Schwerpunktinvestitionen für eine bessere und modernere technische Ausrüstung der Beamten war nur durch einen stärkeren Personaleinsatz sowie durch die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel im Wege der Sicherheitsmilliarde möglich.

Es lässt sich weiters vermuten, daß die "Führerschein-auf-Probe-Regelung" sowie der Stufenführerschein für Motorräder eine gewisse Unfallprävention bei den Fahranfängern bzw. Jugendlichen gebracht hat.

Nicht zu vergessen bei der Interpretation der rückläufigen Zahlen der Verkehrstoten ist neben immer sicherer werdenden

Fahrzeugen auch die verbesserte medizinische Erstversorgung der Unfallopfer. Durch den Fortschritt der modernen Medizin und der Rettungsmaßnahmen gelingt es, immer mehr im Straßenverkehr Verunglückten das Leben zu retten.

III. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

Das Bundesministerium für Inneres hat im Berichtsjahr die in der Folge dargestellten Maßnahmen getroffen, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit durch Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung dienen sollen.

1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Im Berichtsjahr ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr im Bereich des Exekutivdienstes folgende systemisierte Personalstände:

Sicherheitswache

!	1.7.1992	!	10 830	!
!	1.7.1993	!	10 877	!

Tabelle 101.

**Vertragsbedienstete, die Beamte des
Sicherheitswachdienstes in ihrer Tätigkeit ersetzen**

!	1.7.1992	!	212	!
!	1.7.1993	!	209	!

Tabelle 102.

Weibliche Straßenaufsichtsorgane

!	1.7.1992	!	53	!
!	1.7.1993	!	41	!

Tabelle 103.

Kriminaldienst

!	1.7.1992	!	2 531	!
!	1.7.1993	!	2 563	!

Tabelle 104.

**Vertragsbedienstete, die Beamte des Kriminaldienstes in
ihrer Tätigkeit ersetzen**

!	1.7.1992	!	50	!
!	1.7.1993	!	24	!

Tabelle 105.

Ruhestandsbeamte für Lenkererhebungen

!	1.7.1992	!	0	!
!	1.7.1993	!	0	!

Tabelle 106.

Bundesgendarmerie

!	1.7.1992	!	12 448	!
!	1.7.1993	!	12 681	!

Tabelle 107.

2. ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

2.1 KRIMINALPOLIZEILICHER BERATUNGSDIENST

Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst (KBD) wurde 1974 als kostenlose Servicestelle vorerst nur für den ratsuchenden Bürger bei allen Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommmanden gegründet. Im Jahre 1977 wurden auch bei jedem Bezirksgendarmeriekommmando und im Jahre 1981 im Bereich der BPD Wien in jedem Bezirkspolizeikommissariat eine Beratungsstelle eingerichtet. Heute stehen der Bevölkerung ca. 250 Beamte in 143 Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet zur Verfügung. Einige dieser Beamten üben die Beratungstätigkeit mittlerweile "hauptberuflich" aus. Die Zentralstelle des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes im Bundesministerium für Inneres ist die Abteilung II/12 im Bereich der Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst. In den vergangenen Jahren wurden nahezu für jeden Deliktsbereich Informationsbroschüren erarbeitet, die in fachlicher Hinsicht und gemäß den neuesten kriminalpolizeilichen Erkenntnissen laufend überarbeitet werden.

Der KBD kann aber nur dann einen wertvollen Beitrag zur Bekämpfung der Kriminalität und damit zur Senkung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen leisten, wenn die Bevölkerung umfassend zur privaten Verbrechenvorsorge motiviert werden kann. Es genügte daher nicht, lediglich den ratsuchenden Bürger zu beraten, weshalb die örtlichen Kriminalpolizeilichen Beratungsdienste unter dem Motto "Der KBD kommt zum Bürger" verschiedene Aktionen veranstalten und bei Messen und sonstigen publikumswirksamen Veranstaltungen präsent sind. Trotz des guten Zulaufes bringen diese Aktivitäten allein zumindest in den Ballungszentren nicht die erhoffte Breitenwirkung, weshalb eine der Hauptaufgaben der Zentralstelle des KBD die verstärkte professionelle Öffentlichkeitsarbeit ist.

Zum Unterschied zu den vergangenen Jahren stehen dem KBD seit dem Jahre 1992 jährlich Budgetmittel in der Höhe von ca. S 2,5 Millionen zur Verfügung. Dadurch ist es möglich geworden, neben der Bewilligung von Geldmitteln für die örtlichen Beratungsstellen für deren Öffentlichkeitsarbeit (Ankauf und Ausgestaltung von Informationsständen, Vorführgeräten und dergleichen) auch die Öffentlichkeitsarbeit des KBD des Bundesministeriums für Inneres für die Zukunft zu planen und in die Wege zu leiten:

Seit 1.12.1992 werden 1/4 jährliche Schwerpunktaktionen durchgeführt. Dabei werden jeweils 4000 Stück Poster produziert, die bei jeder Polizei- und Gendarmeriedienststelle und sonstigen Dienststellen mit Parteienverkehr zum Aushang gebracht werden. Ebenso wurden entsprechende Sicherheitsfolder mit gleichem Lay-out bei allen Dienststellen zur freien Entnahme aufgelegt. Zusätzlich wurden Tageszeitungen und andere Zeitschriften namentlich angeschrieben, um diese um Mithilfe bei der Verbrechensbekämpfung durch Vorbeugung zu ersuchen.

Folgende Schwerpunktaktionen wurden im Jahr 1993 durchgeführt:

März 1993: "Vorsicht Autodiebe unterwegs" - Tips zur Sicherung des Kfz

Juni 1993: "Finger weg von fremden Taschen" - Tips zur Vermeidung von Trick- und Taschendiebstählen.

September 1993: "Die Wohnungsfalle" - Warnung vor Wohnungs- und Mietbetrügern

Dezember 1993: "Freundliche Gäste" - Warnung vor Dieben und Betrügern an der Haustür.

Die erwähnten Schwerpunktaktionen werden im Jahre 1994 fortgesetzt.

2.2 KRIMINALPSYCHOLOGISCHER DIENST

Mit Wirkung vom 1.1.1993 wurde im Bundesministerium für Inneres, Gruppe D, Abteilung II/12, der Kriminalpsychologische Dienst errichtet. Hauptaufgabe der neu eingerichteten Dienststelle ist es, all jene kriminalpolizeilichen Fragestellungen zu bearbeiten, bei denen eine psychologische Betrachtungsweise des Täterverhaltens zur Lösung des Verbrechens beitragen kann.

Grundsätzlich stehen die Dienstleistungen des KPsD allen Dienststellen des Innenministeriums zur Verfügung. Die Arten der angebotenen Dienstleistungen erstrecken sich von der Verbrechensanalyse, bei der versucht wird, anhand früherer Ermittlungen einen möglichen Tatablauf des Gewaltverbrechens und der dabei aufgetretenen Vorfälle in Zusammenarbeit mit anderen forensischen Grenzwissenschaften darzustellen, bis hin zur Erstellung von psychologischen Täterprofilen, also der Beschreibung der Verhaltenscharakteristika und des Verhaltens eines unbekannten Täters nach Begehung einer strafbaren Handlung.

Befragungstechniken, Persönlichkeitsbeurteilungen, Anklage- und Verhandlungsstrategien sowie die Beurteilung von Drohenschreiben, Erpressungsforderungen und die organisationspsychologische Beratung bei der Bildung von Sonderkommissionen sind hier als weitere Dienstleistungen zu erwähnen. Bei folgenden strafrechtlichen Tatbeständen kann der Kriminalpsychologische Dienst involviert werden: Mord, Vergewaltigung, Erpressung, Entführung, ungeklärte Todesfälle, rituelle Verbrechen sowie die Beurteilung von möglichen falschen Behauptungen.

Im abgelaufenen Jahr 1993 wurden vom Kriminalpsychologischen Dienst den anfordernden Dienststellen Bearbeitungshinweise in über 30 Mordfällen, Erpressungen und Drohenschreiben angeboten. Dazu sei erwähnt, daß die angebotenen Verbrechensanalysen der Exekutive bei der Klärung ungelöster Gewaltverbrechen lediglich als zusätzliches Hilfsmittel dienen und selbst niemals ein Verbrechen lösen können. Die Dienstleistung des KPsD wird im Hinblick darauf angeboten, daß eine gut durchgeführte, solide und fundamentale Polizeiarbeit Verbrechen löst, die täterbezogene Betrach-

tungsweise durch den Kriminalpsychologischen Dienst bei der Erreichung dieses Ziels aber behilflich sein könnte.

Die erforderlichen Daten (Tatortfotos, Obduktionsfotos, Tatortbeschreibungen, Kopien der ersten polizeilichen Ermittlungen sowie sonstige für die Bearbeitung eines kriminalpolizeilichen Falles relevanten Daten) müssen alle in kopierter Form dem Kriminalpsychologischen Dienst zur Verfügung gestellt werden, da diese im Forschungszentrum für Verbrechensanalyse, Profilerstellung und Beratungsprogramme für weitere Schulungs- und Ausbildungszwecke verwendet werden.

2.3 TÄTIGKEITEN DES BMI IM RAHMEN DER INTERPOL

Die Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst hat in ihrer Funktion als Landeszentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) im Jahre 1993 72.730 Informationen an das Ausland abgegeben, 41.154 Informationen langten vom Ausland ein.

In Österreich sind für das Ausland 86 Personen und im Ausland für Österreich 78 Personen festgenommen worden.

Vom Ausland nach Österreich wurden 4 Auslieferungen durchgeführt, von Österreich in das Ausland sind 6 Personen ausgeliefert worden.

2.4 AUTOMATIONSUNTERSTÜTZTE DATENVERARBEITUNG

2.4.1 Ausbau des Netzwerkes

Wie schon in den Vorjahren wurde die Installation von zusätzlichen Bildschirmarbeitsplätzen, die auch zur graphischen Datenverarbeitung geeignet sind, im Jahr 1993 fortgesetzt. Damit wurde der Terminalbestand weiter erhöht und erreichte mit Jahresende 1993 die Anzahl von 893 Bildschirmarbeitsplätzen bei Terminalplätzen.

Parallel dazu war bereits im Jahr 1992 begonnen worden, ein Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS) aufzubauen, an das bis zum Jahresende des Jahres 1993 576 BAKS-Terminals

angeschlossen waren (siehe auch "Aufbau eines Büroautomations- und Kommunikationssystems" auf Seite 163).

Die Anfragetendenz hat, wie auch in den Jahren davor, im Berichtsjahr 1993 wieder bedeutend zugenommen und bestätigt neuerlich die vorgenommenen Investitionen.

3. AUTOMATIONSUNTERSTÜTZTE DATENVERARBEITUNG

Anfragen im EKIS

!	!	!	!	!	! Verände- !			
!	1990	!	1991	!	1992	!	1993	! rung in % !
!	7,702.016	!	8,762.234	!	9,906.530	!	11,225.961	! + 13,3 % !

Tabelle 108.

3.1.1 Entwicklungsarbeiten im Bereich des EKIS

3.1.1.1 Automation der Daktyloskopie

Nachdem im Jahr 1991 bei der Bundespolizeidirektion Wien der Echtbetrieb eines Fingerabdrucksystems aufgenommen wurde, mit dem es möglich ist, die Identifizierung von erkenntnisdienstlich behandelten Personen, die an einem Tatort Fingerabdruckspuren hinterlassen haben, schneller und effektiver vorzunehmen, waren aufgrund der positiven Erfahrungen im Jahr 1992 die Kapazitäten des Systems nahezu verdoppelt worden. Die Erwartungen bezüglich der mit diesem System ermöglichten Personenidentifizierungen wurden auch im Jahr 1993 erfüllt und sogar bei weitem übertroffen. Damit wurden auch in diesem Jahr wiederum viele Straftaten geklärt, wie es mit herkömmlichen Mitteln nicht zu erreichen gewesen wäre. Die Erfolgsraten der letzten Jahre sind aus der Tabelle 109 auf Seite 160 ersichtlich, aus der die Steigerung von etwa 250 Prozent gegenüber dem Vergleichsjahr 1992 und von inzwischen ca. 1.200 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 hervorgeht.

**Automationsunterstütztes Fingeridentifikationssystem
(AFIS)**

Erfolgsraten

! Vergleichsart!	1990	!	1991	!	1992	!	1993	!
	! ohne AFIS		! mit AFIS		! mit AFIS		! mit AFIS	
! Zehnfinger	!	52	!	315	!	426	!	1.185
! Einzelfinger	!	72	!	236	!	184	!	376
! Summe	!	124	!	551	!	610	!	1.561

Tabelle 109.

**3.1.1.2 Asylwerberinformationssystem (AIS) -
Fremdeninformationssystem (FIS)**

Nachdem im Jahr 1992 dem weiteren Bedarf nach EDV-technischer Unterstützung in diesem arbeitsintensiven Bereich Rechnung getragen wurde, indem eine Vielzahl von Manipulationen durch den EDV-Einsatz unterstützt wurde, konnte die Rationalisierung in diesem Bereich auch 1993 fortgeführt werden.

Zur Vollziehung des neuen Aufenthaltsgesetzes vom 1.7.1993 wurde die erste Ausbaustufe des Fremdeninformationssystems (FIS) entwickelt, wodurch es erstmals möglich ist, einen Überblick über die im Bundesgebiet aufhältigen Fremden zu gewinnen.

Die Daten werden von den Bundesländern im Wege eines Filetransferverfahrens übermittelt, kontrolliert und stehen im Anschluß auf allen Endgeräten des EDV-Netzes im Innenressort zur Verfügung.

3.1.1.3 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugcentralregister

Im Jahre 1993 konnte die Übernahme aller neuen - in Österreich aufrecht zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger - Kennzeichen in das KFZ-Zentralregister planmäßig abgeschlossen werden. Diese Zulassungsdaten stehen der Exekutive somit österreichweit, rund um die Uhr und in dringenden Fällen (z.B. Fehlerbehebung) auch den Bundesländern zur Verfügung.

Es handelt sich dabei um die Daten von insgesamt 5,3 Mio. Fahrzeugen, wovon 3,9 Mio. aufrecht zugelassen sind.

Ein großes Problem stellen jedoch immer noch die Kraftfahrzeuge mit 'alten' Kennzeichen dar. Mit Stichtag 1.1.1994 fehlten im KFZ-Zentralregister immer noch ca. 1 Mio. Fahrzeuge mit diesen 'alten' Kennzeichen. Insbesondere handelt es sich dabei um die fehlenden Daten aus Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten und Tirol.

Für die Sicheritsexekutive ist dieses Fehlen der Daten von immerhin ca. 1 Mio. Kraftfahrzeugen im KFZ-Zentralregister in höchstem Maße unbefriedigend.

Dieses Problem erscheint - eine entsprechende gesetzliche Regelung vorausgesetzt - entweder durch einen 'Zwangsumtausch' der 'alten' auf 'neue' Kennzeichen lösbar, oder indem sich das sachlich zuständige Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr an den Kosten, die aus dieser Rückübernahme für die Bundesländer entstehen würden, beteiligt.

3.1.1.4 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Es verfügen sämtliche Zollhauptfunkstellen am Sitz der jeweiligen Finanzlandesdirektion sowie die Grenzübergänge Spielfeld, Arnoldstein, Brennerpaß und Karawankentunnel, wie auch der Flughafen Wien-Schwechat, über Terminalplätze. Die Grenzübergänge sind zudem mit Paßlesegeräten ausgestattet.

Über die Erfolge, die mit AGIS im Jahre 1993 erzielt wurden, geben nachstehende Tabellen Aufschluß:

**Automationsunterstütztes Grenzkontroll-Informations-System
(AGIS)**

Anfragetätigkeit und positive Auskünfte

! Jahr	Anfragen	Positive Auskünfte	Prozentanteil an Anfragen
! 1989	434 209	11 309	2,6 %
! 1990	382 763	10 522	2,7 %
! 1991	451.205	11 779	2,6 %
! 1992	443.200	12 669	2,9 %
! 1993	542.157	12 413	2,3 %

Tabelle 110. AGIS, 5-Jahresvergleich

**Automationsunterstütztes Grenzkontroll-Informations-System
(AGIS)**

Aufgliederung der positiven Auskünfte 1993

!	Anzahl	Prozent
! Festnahmen,	!	!
! Verhaftungen	368	3,0 %
! Aufenthaltsverbote	783	6,3 %
! Aufenthaltsermittlungen!	2 541	20,5 %
! Suchtgiftinformationen	7 124	57,4 %
! Sonstiges	1 597	12,9 %
! Summe	12 413	100,0 %

Tabelle 111.

3.1.2 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation

3.1.2.1 Aufbau eines Büroautomations- und Kommunikationssystems

Für die Sicherheitsexekutive besteht neben dem Bedarf an zentralen kriminalpolizeilichen und administrativen Datensammlungen am Großrechner auch der Bedarf an Büroautomation, der schwerpunktmäßig in den kommenden Jahren abgedeckt werden soll. Dabei ist unter Büroautomation im weitesten Sinne die Unterstützung des Beamten bei den administrativen Tätigkeiten am Arbeitsplatz mit Hilfe moderner EDV zu verstehen.

Zu diesem Zweck wurde nach umfangreichen Vorarbeiten ein neues, ressortumfassendes Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS) entwickelt. Dieses Konzept sieht eine Dezentralisierung sowohl in organisatorischer als auch in technischer Hinsicht vor.

Die Schwerpunkte des neuen BAKS sind neben den heute üblichen Bürofunktionen wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Erstellen von Graphiken, Kalender und Senden von Nachrichten etc. auch der Einsatz von sogenannten lokalen Anwendungen.

Sämtliche Rechner dieses BAKS-Netzes sind über ein ressorteigenes privates X.25 Netz mit dem Großrechner verbunden, um auch die zentral gespeicherten Datensammlungen zur Verfügung stellen zu können.

Mit Ende 1993 waren 576 dieser sogenannten BAKS-Arbeitsplätze (im Gegensatz zu 'unintelligenten' Terminals bei Terminalplätzen) bei der Bundesgendarmerie, Bundespolizei und bei den Zentralstellen installiert. Sofen die derzeitigen Budgetmittel auch in den nächsten Jahren zur Verfügung stehen, ist pro Jahr die Installation von 1.000 Arbeitsplätzen vorgesehen. Unter der Voraussetzung, daß pro fünf Mitarbeiter des Ressorts zumindest ein BAKS-Arbeitsplatz zur Verfügung stehen soll, ist der vorläufige Endausbau mit ca. 6.000 Geräten vorgesehen, sodaß dieses Ziel bis Ende 1998 erreicht sein könnte.

Mit Hilfe des BAKS-Projektes durch EDV-Installationen insbesondere auf operativer Ebene wurde im Bundesministerium für Inneres ein massiver EDV-Schub in die Wege geleitet. Dieser ermöglicht es, daß die schwierige Arbeit der Sicherheitsexekutive mittels modernster Technik vereinfacht und somit vor

allem auf administrativem Gebiet in qualitativer und quantitativer Hinsicht verbessert werden kann. Die dabei erreichte Zeiter sparnis bei den Verwaltungstätigkeiten kommt dem Kriminal-, Verkehrs- und Überwachungsdienst zugute.

3.1.2.2 Administrative Anwendungen

Bargeldlose Organstrafverfügungen

Nachdem im Jahr 1992 die Bundespolizeidirektionen Innsbruck, Klagenfurt, Villach und St. Pölten mit dem Programmpaket "bargeldlose Organstrafverfügungen" ausgerüstet wurden, konnten im Jahr 1993 die Bundespolizeidirektionen Wels, Wr. Neustadt, Steyr, Leoben, Eisenstadt und Schwechat ebenfalls auf bargeldlose Organstrafverfügungen umgestellt werden. Damit sind die Umstellungsarbeiten in diesem Bereich planmäßig abgeschlossen.

Rechtsinformationssystem des Bundes

Durch den Anschluß des Netzwerkes der EDV-Zentrale an das Rechtsinformationssystem des Bundes, das unter der Federführung des Bundeskanzleramtes eingeführt wurde, ist es möglich, die darin enthaltenen legislativen Sammlungen, einem breiten Anwenderkreis des Innenressorts - im ganzen Bundesgebiet - zugänglich zu machen. Der Benutzerkreis wurde auch im Jahr 1993 erweitert.

3.2 MAßNAHMEN ZUR WIRKSAMEREN BEKÄMPFUNG DER SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

3.2.1 Situationsbericht

Im Jahresbericht 1993 des Internationalen Suchtstoffkontrollrates (INCB) der Vereinten Nationen wird die Situation beim internationalen Drogenmißbrauch und -handel als unverändert ernst bezeichnet. Diese Entwicklung hat sich auch in Österreich niedergeschlagen.

Im Jahre 1993 wurden in Österreich 10.915 Personen wegen Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes angezeigt. Dies bedeutet für diesen Deliktsbereich

einen zuvor noch nie erreichten Höchststand. Im Vergleich zum Jahr 1992 stellt dies einen Anstieg von 39,8 % dar, wodurch nach einem bereits im Vorjahr registrierten Zuwachs von 45 % der Trend zu verstärkter Suchtgiftdelinquenz weiter bestätigt wird.

Die angesprochene Steigerung spiegelt die zum Teil durch verstärkten Einsatz von Fachpersonal gesteigerten Ermittlungs- und Kontrollerfolge der Sicherheits- und Zollverwaltung wider.

Die Anzahl der Suchtgiftsicherstellungen konnte 1993 gegenüber dem davorliegenden Jahr um etwa 1 Drittel gesteigert werden. Bei 4.803 Einzelaufgriffen wurden in Österreich

423,6 kg Cannabiskraut
122,9 kg Cannabisharz
1,4 kg Mohnstroh
104,8 kg Heroin
83,9 kg Kokain

sowie auch verschiedene andere Suchtgifte dem Schwarzmarkt entzogen werden.

1993 wurden 2.091 Fremde wegen Zu widerhandlungen gegen das Suchtgiftgesetz zur Anzeige gebracht; dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 68,5 % und ergibt einen Fremdenanteil an der Suchtgiftkriminalität im Jahr 1993 von 19,2 % (1992: 15,9 %). Während der prozentuelle Anteil der Fremden bei den Vergehenstatbeständen bloß bei 15 % gelegen ist, sind 36 % der Straftäter, die einen Verbrechenstatbestand zu verantworten haben, Fremde.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die durch das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorgenommene Detailanalyse von Todesfällen im Zusammenhang mit Suchtverhalten der Opfer noch nicht abgeschlossen ist, kann vorerst nur darauf hingewiesen werden, daß durch die Sicherheitsbehörden im Jahre 1993 173 Suchtgifttodesfälle registriert wurden. 1992 betrug die entsprechende Anzahl 146, wobei sich nach der zusätzlichen Datenerhebung und -auswertung durch das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eine Gesamtzahl von 187 ergab.

3.3 MAßNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wenngleich bei den traditionellen Erscheinungsformen der Kriminalität die Situation etwas entspannt erscheint, sind die zukünftigen Aussichten im Hinblick auf das organisierte Verbrechen weltweit wenig beruhigend. In Österreich wird aufgrund verschiedener Indikatoren sein Anteil an der Gesamtkriminalität derzeit auf etwa 20 bis 25 % eingeschätzt, eine Tendenz, die sich bis zur Jahrtausendwende noch erheblich verstärken dürfte.

Diese Entwicklung führte mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 zur Gründung der "Einsatzgruppe der Gruppe D zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität - EDOK", welche im Innenministerium angesiedelt ist und jene Bereiche der organisierten Kriminalität abdecken soll, für die die schon seit Jahren bestehenden Einsatzgruppen zur Bekämpfung des Terrorismus (EBT) und der Suchtgiftkriminalität (EBS) keine Kompetenz aufwiesen.

Im Gründungsjahr 1993 gelang es den - in personeller Hinsicht noch nicht abgeschlossenen - Aufbau der EDOK massiv voranzutreiben. Sie besteht zur Zeit aus folgenden Untergruppen:

- Analyse-/Ermittlungsgruppen zur Erstellung von bundesweiten Analysen der organisierten Kriminalität, um den örtlichen Dienststellen Hilfestellungen geben zu können und zur Durchführung von Ermittlungen in bundesweiten/internationalen Amtshandlungen, die der Koordination der Tätigkeiten in- und ausländischer Behörden und OK-Dienststellen und der Interpol bedürfen, sowie auch zur Abwicklung eigener überregionaler operativer Maßnahmen.
- Operativ-technische Gruppen, welche im gesamten Bundesgebiet - auch im Undercover-Bereich - zur Sicherung gerichtskräftiger Beweise eingesetzt werden.
- Gruppen für die Bekämpfung der bundesweiten organisierten Wirtschaftskriminalität, die im Zusammenhang mit internationalen Verbrecherorganisationen (z.B. Stichwort "Russische Mafia") auch in Österreich stark präsent ist, wobei es gerade hier um fast unvorstellbare Schadenssummen geht. Beispielsweise führte die EDOK auf diesem Gebiete schon in ihrem Gründungsjahr 1993 Ermittlungen in Größenordnungen von insgesamt ÖS 270 Millionen und zusätzlich US-Dollar 60 Millionen und DM 20 Millionen durch und konnte die Täter den Gerichten übergeben.

- "Meldestelle" nach dem Bankwesengesetz 1993, dessen Vollziehung ab 1.1.1994 der EDOK übertragen wurde. Sie steht unter der Leitung eines Wirtschaftsakademikers und stellt einen essentiellen Faktor in der Bekämpfung der internationalen "Geldwäsche" dar, sieht sich aber auch als Service-Instrument der Sicheritsexekutive für österreichische Geldinstitute zur Vorbeugung weltweit organisierter Großbetrügereien.

- Die Zentrale Leitung der EDOK hat - abgesehen von der Administration und Weiterentwicklung der Sondereinheit - ihre Hauptaufgabenstellung in der Koordinations- und Schulungstätigkeit auf dem Sektor der organisierten Kriminalität. Trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens ist die EDOK bereits fester Bestandteil der Aus- und Weiterbildung österreichischer und ausländischer Beamter im In- und Ausland. Beispielsweise wurden 1993 Sachbearbeitertagungen für Polizei und Gendarmerie in Wien und im Bundesgebiet organisiert und Angehörige von OK-Dienststellen der "Neuen Staaten" mit den österreichischen Methoden vertraut gemacht, was einen wesentlichen Beitrag zur internationalen Verbrechensbekämpfung darstellt und von multinationalen Arbeitsgemeinschaften immer wieder positiv vermerkt wird.

Parallel zum Aufbau und laufenden Ausbau der EDOK wurde veranlaßt, bei den Sicherheitsdirektionen (Kriminalabteilungen) und Bundespolizeidirektionen eigene Kriminalbeamtengruppen aufzustellen, welche innerhalb ihres Wirkungsbereiches, neben exekutiver Tätigkeit, OK-relevante Daten sammeln, auswerten und sie an die Einsatzgruppe des Innenministeriums weiterleiten.

Zu diesem Zweck wird eine elektronische Datei für ganz Österreich entwickelt, die sich bereits im Erprobungsstadium befindet. Darin sollen in Zukunft alle für die Bekämpfung organisierter Kriminalität relevanten Erkenntnisse auf breitesten Basis aus dem In- und Ausland gesammelt werden, um geeignete Schwerpunkte in operativer Hinsicht setzen zu können.

Die EDOK ist im Begriffe - unabhängig von den schon seit Jahrzehnten bestehenden und bewährten Interpol-Schienen - Verbindung mit allen Dienststellen des Auslandes aufzunehmen, welche dort für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind.

Die ständig steigende Zahl der Ressortabkommen bewährte sich auch in operativen Angelegenheiten bestens und es ist durch die Entsendung von aus hochspezialisierten Beamten bestehenden Delegationen möglich, Kontakte mit den "Neuen

Staaten", unter Einschluß der Staaten des GUS-Bereiches, aufzubauen und Erkenntnisse und Erfahrungen unbürokratisch und rasch auszutauschen. Dies erscheint besonders im Rahmen der internationalen Bekämpfung der sogenannten "Ost-Mafia" von wesentlicher Bedeutung.

Ein erweitertes rechtliches Instrumentarium zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, wie etwa auf dem Gebiete der Geldwäsche und des Zeugenschutzes, wurde geschaffen, andere Gesetze, wie etwa die rechtliche Regelung der verdeckten Fahndung, des Einsatzes elektronischer und technischer Überwachungsmittel, der Erstellung eines sogenannten Zeugenschutzprogrammes, der Kronzeugenregelung, uvm. sind im Begutachtungs- bzw. Diskussionsstadium.

Zu den einzelnen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität in Österreich wäre anzuführen, daß den bedeutendsten Bereich hier ohne Zweifel die Wirtschaftskriminalität darstellt. Scheinfirmen, deren Hintermänner aus den GUS-Staaten stammen, werden in großer Zahl gegründet. Sie weisen einen enorm hohen Kapitaleinsatz auf, wobei vielfach nicht geklärt werden kann, aus welchen Quellen diese Gelder stammen. Es liegt auf der Hand, daß diese Vorgänge zum größten Teil nur mit organisierter Kriminalität und der Verbringung deliktisch erworbener Kapitalien über Österreich in den europäischen Bereich zu erklären sind.

Eng damit in Verbindung steht die Entwicklung der sogenannten "Rotlichtszene" in Österreich. Hier war noch vor relativ kurzer Zeit die Dominanz österreichischer Straftäter gegeben. Es gibt nunmehr zahlreiche Hinweise, daß osteuropäische Tätergruppierungen sich laufend im Nachtgeschäft einkaufen und bei Widerständen der alteingesessenen heimischen und bisher diese Szene beherrschenden Straftäter und Straftätergruppen nicht vor Gewaltanwendung zurückschrecken.

Die Zahl der in Österreich agierenden Prostituierten aus osteuropäischen Ländern steigt stetig an.

Weitere Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität stellen die internationalen Kraftfahrzeugdiebstähle und -verschiebungen dar, da in den "Neuen Staaten" ein enormer Nachholbedarf an Kraftfahrzeugen herrscht.

Das organisierte Verbrechen zeigt sich auch in Österreich in der Beschaffungs- und Verwertungskriminalität von unbaren Zahlungsmitteln, wie Euroschecks, Kreditkarten usgl., Schutzgelderpressungen, organisierten Wohnung- und Geschäftseinbrüchen, sowie in der Herstellung und Verbreitung von Falschgeld.

Die "Einsatzgruppe der Gruppe D zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität - EDOK", unterstützt durch die örtlichen Sicherheitsbehörden und -dienststellen, setzt ihre Schwerpunkte insbesondere auch unter Bedachtnahme auf ethnisch einheitliche kriminelle Gruppen, wobei hier vor allem folgende Gruppierungen zu erwähnen sind:

- italienische Gruppierungen (Stichwort "Italienische Mafia"),
- jugoslawische Gruppierungen,
- chinesische Gruppierungen ("Triaden" usgl.),
- türkische Gruppierungen und
- die "Russische Mafia"

Erst kürzlich gelang es, nach monatelangen Ermittlungen im Jahre 1993, die Strukturen einer vom Ausland gesteuerten "Jugoslawischen Mafia-Gruppe" aufzudecken und zu zerstören und diese damit in Österreich auszuschalten, indem ca. 35 Haupttäter in Haft genommen und weitere Straftäter ausgeforscht werden konnten. Zahlreiche Einzeldelikte, wie Scheckbetrügereien, Raubüberfälle, Einbruchsdiebstähle und Kfz-Verschiebungen wurden geklärt, die nachgewiesene Schadenshöhe verläuft im Hundertmillionen-Bereich.

Für 1994 plant die EDOK die rasche Vorantreibung ihres Ausbaus im Sinne der von ihr vorgelegten und vom Herrn Bundesminister genehmigten Konzepte.

3.4 ALARMÜBUNGEN

Mit den Justizbehörden wurden im Berichtsjahr Alarmübungen in folgenden Standorten vorgenommen:

Justizanstalt Göllersdorf, Landesgericht Eisenstadt, Landesgerichtliches Gefangenenumhaus Steyr, Justizanstalt Innsbruck, Justizanstalt Sonnberg, Strafvollzugsanstalt Stein, Landesgerichtliches Gefangenenumhaus St. Pölten, Landesgerichtliches Gefangenenumhaus Klagenfurt, Probearlarm für außergewöhnliche Ereignisse am Bahnhof Klagenfurt und Landesgerichtliches Gefangenenumhaus Innsbruck.

3.5 SONDEREINHEITEN IM RAHMEN DER BUNDESPOLIZEI UND BUNDESGENDARMERIE

Für die Beamten der Sondereinheiten der Bundespolizeidirektionen (MEK, Einsatzabteilung bei der Polizeieinsatzstelle Flughafen Wien/Schwechat und Alarmabteilung Wien) wurden weitere Schulungen bzw. Kurse veranstaltet.

Es wurden Grund- bzw. Fortbildungslehrgänge für sicherheitspolizeiliche Einsätze und Terrorbekämpfung aus der Luft durchgeführt, Kurse für die Einsatzschwimmer der Alarmabteilung/Wien und Selbstverteidigungsseminare veranstaltet. Weiters wurden die Angehörigen der Verhandlungsgruppen der Bundespolizeidirektionen geschult.

Im übrigen wird hinsichtlich der Sondereinheiten der Bundespolizei, nämlich der Alarmabteilung, Mobilen Einsatzkommanden (MEK) sowie der Polizeieinsatzstelle Flughafen Schwechat und der Sondereinheiten der Bundesgendarmerie, nämlich Sondereinsatzgruppe der LGK (SEG), Einsatzeinheiten der LGK (EE) und das Gendarmerieeinsatzkommando (GEK) wird auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 1992 Seite 162 verwiesen.

3.6 EINFÜHRUNG DES GRENZDIENSTES BEI DER BUNDESGENDARMERIE

Die schon mit 1. März 1992 etablierten 51 Grenzabschnittsposten (GAP) an der Bundesgrenze zu Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien (Bundesländer Bgld, Ktn, NÖ, OÖ und Stmk) haben sich auch im Jahre 1993 bewährt. Durch das Zusammenwirken mit den Assistenzkräften des Bundesheeres und der Zollwache konnte eine große Anzahl von illegalen Grenzgängern bereits an der Grenze aufgegriffen und zurückgewiesen werden. Dadurch gingen auch die Aufgriffszahlen von 9 109 im Jahre 1992 auf 7 093 im Jahre 1993 zurück.

Im Bereich der Grenzabschnittsposten wurden im Berichtsjahr 2 730 illegale Grenzgänger aufgegriffen.

3.7 DIENSTSTELLENSTRUKTURKONZEPT 1991 BUNDESGENDARMERIE

Mit dem Abschluß des "Dienststellenstrukturkonzeptes 1991 Bundesgendarmerie DSK" konnte eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Gendarmeriebeamten und eine Neustrukturierung der Gendarmeriedienststellen erreicht werden. Im Rahmen der Realisierung des DSK 1991 wurden in den Bereichen der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg bis zum Stichtag 1. Jänner 1994 insgesamt 148 Gendarmerieposten zusammengelegt.

Ferner wurde in diesen Bundesländern die Zusammenlegung von weiteren 21 Gendarmerieposten verfügt, welche in absehbarer Zeit abgeschlossen sein wird. Damit ist das DSK 1991 vollzogen.

3.8 DIENSTHUNDEWESEN**Stand der ausgebildeten Diensthundeführer**

		! Bundes-		!	
! Stand vom		Bundespolizei		gendarmerie	
! 1.1.1993		214	!	206	!
! 1.1.1994		221	!	211	!
				420	!
				432	!

Tabelle 112.

Stand an einsetzbaren Diensthunden

		! Bundes-		!	
! Stand vom		Bundespolizei		gendarmerie	
! 1.1.1993		205	!	161	!
! 1.1.1994		207	!	174	!
				366	!
				381	!

Tabelle 113.

3.9 BÜRGERDIENST

Unter den Telefonnummern 0660/140 (zum Ortstarif) und 531 26/3100 DW stehen für Rat- und Hilfesuchende von 08.00 bis 16.00 Uhr die Bediensteten des Bürgerdienstes bzw. von 16.00 bis 08.00 ein rechtskundiger Beamter zur Verfügung.

Für den Berichtszeitraum 1993 war mit insgesamt etwa 30.000 meist telefonisch und nur zu einem kleinen Anteil persönlich vorgebrachten Anliegen ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

Wie in den Vorjahren mußte bei deren Erledigung der bürokratische Aufwand - schon aufgrund des knapp bemessenen Personals (insgesamt fünf Mitarbeiter) - beschränkt werden,

was nur durch möglichst kurz gehaltene Auskünfte und Verweise - meist ohne Befassung anderer Stellen - zu erzielen war.

Bezogen sich Auskunft und Beratung auch auf nahezu alle Materien des öffentlichen und privaten Rechtes, so lag der Schwerpunkt doch - wie in den letzten Jahren - auf Angelegenheiten des Asyl- und Fremdenwesens, insbesondere aber auf Auskünften zum seit 1.7.1993 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz. Seit Juni 1993 wurde der Bürgerdienst in durchschnittlich 50 Anrufen pro Tag als zentrale Anlaufstelle in Fragen zum Aufenthaltsgesetz in Anspruch genommen. Ferner wurden auch vermehrt Beschwerden im Gefolge von Verwaltungsstrafen (insbesondere Anonymverfügungen) entgegengenommen, die einer eingehenden Verfahrens- und Rechtsmittelberatung bedurften.

Darüber hinaus wurden an das allgemein interessierte Publikum Informationsmaterial (darunter Broschüren und andere Publikationen des Bundesministeriums für Inneres und eigens zusammengestellte Materialien) versendet sowie Reaktionen der Bevölkerung zu medienwirksamen Ereignissen und Entwicklungen (vor allem aus dem Bereich der Fremdenpolitik) entgegengenommen und in oft langen Gesprächen diskutiert.

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten

	! Bundes- polizei	! Bundes- gendarmerie!
! Gesetzliche Eingriffe in die persönliche Freiheit	! 37	! 28
! Gesetzwidrige Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen	! 19	! 25
! Verbales Fehlverhalten	! 301	! 284
! Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	! 22	! 42
! Mißhandlungen und Verletzungen	! 56	! 35
! Unterlassung der Legitimierung	! 96	! 30
! Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw. Nichteinschreiten bei Anzeigen	! 84	! 83
! Parteiisches Vorgehen	! 32	! 77
! Mängel in der äußerlichen Erscheinung	! 12	! 20
! Mangelhafte Ermittlungen bzw. mangelhafte Anzeigen oder Berichte	! 106	! 117
! Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	! 273	! 205
! Beschwerden allgemeiner Art	! 174	! 54
! Sonstiges Fehlverhalten	! 323	! 314

Tabelle 114.

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundes-
gendarmerie

Aufgliederung nach dem Ergebnis der
Beschwerdenüberprüfung

	! Bundes- polizei	! Bundes- gendarmerie!	
! Anzahl der Beschwerden	! 1 369	! 945	!
! davon	!	!	!
! berechtigt bzw. teilberechtigt	! 132	! 102	!
! Dienstrechtliche	!	!	!
! Maßnahmen	! 93	! 64	!
! Disziplinäre Maßnahmen	! 35	! 11	!
! Anzeige an Gerichts- ! oder Verwaltungsbehörde	! 27	! 38	!

Tabelle 115.

3.10 INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG

Im Berichtsjahr sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres folgende bundesgesetzliche Neuerungen erfolgt:

Durchgeführte legistische Maßnahmen

Bundesgesetz, mit dem das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volkszählungsgesetz 1980

und das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 geändert werden (Wahlrechtsanpassungsgesetz), BGBl.Nr.339/1993.

Durch dieses Bundesgesetz erfolgte die Anpassung auf die mit dem Inkrafttreten der Nationalrats-Wahlordnung 1992 am 1. Mai 1993 geänderte Rechtslage.

Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (StbG-Novelle 1993), BGBl.Nr.521/1993.

Dieses Bundesgesetz enthält Regelungen über den erleichterten Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie den Entfall der Gebührenpflicht für diese Fälle. Es bietet einen Beitrag zur Wiedergutmachung an den in den Jahren bis 1945 emigrierten (vertriebenen) Personen.

Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SPG), BGBl.Nr.566/1991.

Durch dieses am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Bundesgesetz wurden rechtsstaatlich einwandfreie und für die Sicherheitsexekutive handhabbare Polizeiaufgaben und Polizeibefugnisse für den Bereich der allgemeinen Sicherheitspolizei geschaffen. Darüberhinaus wurde der bestehende Behördenaufbau der Sicherheitsverwaltung übersichtlich zusammengefaßt.

Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO), BGBl.Nr.471.

Dieses Bundesgesetz trat mit 1. Mai 1993 in Kraft. Damit kam es zu einer grundlegenden Reform des österreichischen Wahlrechts: 43 Regionalwahlkreise zur Verbesserung des persönlichen Kontakts zwischen Wählern und Gewähltem, verstärkter Einfluß des Wählers auf die tatsächliche Zusammensetzung des Nationalrates durch ein ausgebautes Vorzugsstimmensystem und die Mandatvergabe auf drei Ebenen (Bezirk, Land, Bund).

Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BFBbl.Nr.824/1992.

Über Initiative des Bundesministeriums für Inneres ist das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die

Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen aus Anlaß des Steuerreformgesetzes 1993, BGBl.Nr.818/1993, Wünschen der Luftfahrtwirtschaft entsprechend novelliert worden. Die Höhe des Sicherheitsbeitrages ist nunmehr gesetzlich mit 40 Schilling festgelegt, wodurch die langfristige Kalkulation von Preisen, die auf den Sicherheitsbeitrag Bedacht zu nehmen haben, erleichtert wird.

Für den Bereich des Flughafens Wien-Schwechat ist - gemäß § 4 Luftfahrsicherheitsgesetz - auf der Grundlage der Ergebnisse eines Ausschreibungsverfahrens ein Unternehmen mit der Übernahme der Sicherheitskontrollen beauftragt worden.

Projektierte logistische Maßnahmen

Zivildienstgesetz-Novelle 1994

Ziele dieser Novelle sind die Beibehaltung des Zuganges zum Zivildienst ohne Glaubhaftmachung von Gewissensgründen und ohne Prüfung dieser Gewissensgründe durch eine Kommission, die Herbeiführung eines Belastungsausgleiches zwischen Zivildienst und Präsenzdienst sowie eine Vergrößerung des Angebotes an Zivildienstplätzen.

Bundesgesetz, mit dem der Hauptwohnsitz im Bundesrecht verankert wird und mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrensgesetz 1973, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volkszählungsgesetz 1980 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz).

Ziel dieses Gesetzesprojektes ist die Schaffung eines zentralen örtlichen Anknüpfungspunktes für jeden in Österreich niedergelassenen Bürger. Der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes soll durchwegs durch jenen des Hauptwohnsitzes ersetzt werden.

3.11 ERFAHRUNGEN ZUR VOLLZIEHUNG DES SICHERHEITSPOLIZEIGESETZES

Vor dem Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes bestanden viele Befürchtungen. Die einen sprachen von der bevorstehenden Entfesselung der Polizei, die anderen prognostizierten, daß dieses Gesetz durch allzu komplizierte Regelungen zur Verunsicherung, Demotivierung oder gar zur Lähmung der Exekutive führen würde. Nicht zuletzt waren Zweifel, ob sich die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit überhaupt "praxisgerecht" gesetzlich regeln läßt, dafür maßgebend, daß in den 60er- und 70er-Jahren mehrere Versuche zur Schaffung einer Regelung fehlgeschlagen sind.

Beide Seiten waren nur in der Prognose einig, daß mit dem vom Sicherheitspolizeigesetz geschaffenen umfangreichen Rechtsschutz eine Beschwerdeflut über das Innenressort hereinbrechen würde. Tatsächlich gibt das Sicherheitspolizeigesetz zu erkennen, daß den umfangreichen sicherheitspolizeilichen Befugnissen andererseits ein Recht des Betroffenen auf eine umfassende Überprüfung einer Amtshandlung durch eine unabhängige Instanz - die Unabhängigen Verwaltungssenate - gegenübersteht.

Nach einem Jahr Sicherheitspolizeigesetz kann festgestellt werden, daß es anderes gekommen ist. Beschwerden bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten wegen einer übermäßigen Inanspruchnahme von Befugnissen sind bislang gänzlich ausgeblichen. Und seitens der exekutiven Praxis ist einhellig das Urteil zu hören, daß Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes keine Probleme bereitet.

Offenbar konnte das Ziel, das sich der Gesetzgeber gesteckt hatte, nämlich die vor dem 1. Mai 1993 bestehende sicherheitspolizeiliche Alltagspraxis in gesetzlichen Normen abzubilden und ihr damit eine angemessene Grundlage zu geben, voll erreicht worden.

Trotz dieser Orientierung an der vorgegebenen Praxis sind vom Sicherheitspolizeigesetz für wichtige Teilbereiche der Sicherheitsvorsorge neue Impulse ausgegangen. Insgesamt hat die gesetzliche Regelung die eigenständige Bedeutung der Prävention - also der Abwehr von Gefahren, die insbesondere

von drohenden Straftaten ausgehen - als zweite Säule der Sicherheitsvorsorge neben der kriminalpolizeilichen Strafverfolgung stärker in das Bewußtsein gerückt.

Erstmals ist mit dem Sicherheitspolizeigesetz die Abwehr der bandenmäßigen und organisierten Kriminalität als eine besondere sicherheitspolizeiliche Aufgabe definiert worden. Dem liegt die Auffassung zugrunde, daß schon das Bestehen einer kriminellen Organisation für sich genommen eine Gefahrenlage schafft, die sicherheitspolizeiliches Einschreiten erforderlich macht. Hierfür wird der Exekutive mit der Regelung der Observation und der verdeckten Ermittlung ein spezielles Instrumentarium zur Verfügung gestellt. Bereits nach einem Jahr kann konstatiert werden, daß diese sicherheitspolizeiliche Akzentuierung ihre Berechtigung hat.

Einen anderen Schwerpunkt schafft das Gesetz mit der Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur präventiven Tätigkeit auch schon im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern. Insbesondere ist der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst mit dem Sicherheitspolizeigesetz erstmals auf eine gesetzliche Basis gestellt worden. In der Zukunft werden weitere Schritte in dieser Richtung zu setzen sein, etwa durch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und bürgernahen Institutionen. Das Sicherheitspolizeigesetz geht davon aus, daß der Schutz vor Straftaten nicht von der Polizei alleine gewährleistet werden kann, sondern daß jedermann aufgerufen ist, durch Maßnahmen der Eigenvorsorge zu seinem Schutz beizutragen.

Der Zeitraum von eineinhalb Jahren zwischen der Verabschiebung des Sicherheitspolizeigesetzes im Herbst 1991 und dem Inkrafttreten des Gesetzes ist vom Bundesministerium für Inneres und den nachgeordneten Behörden zu umfangreichen Schulungsmaßnahmen genutzt worden. Dies war eine wesentliche Voraussetzung für ein reibungsloses Inkrafttreten dieses Reformwerks. Dabei sind auch neue Schulungsmethoden aus dem Bereich der Gruppendynamik zur Anwendung gekommen. Die dabei gemachten Erfahrungen werden bei der Konzipierung der neuen Sicherheitsakademie Berücksichtigung finden.

4. AUSBILDUNG

4.1 ZENTRALE MASSNAHMEN

Die Aufnahme von Personal für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt nach einem Auswahlverfahren, das aus der großen Zahl von Bewerbern jene auswählt, deren persönliche und fachliche Eignung Gewähr dafür ist, daß sie nach entsprechender Ausbildung den Sicherheitsdienst bestmöglich verrichten können.

Diesem Verfahren haben sich im Berichtsjahr bei 22 Aufnahmestellen 3 199 männliche Bewerber und 1 191 weibliche Bewerberinnen, davon 2 307 Bewerber für den Gendarmeriedienst und 2 083 Bewerber für den Sicherheitswachdienst, unterzogen.

Die Zulassung von Bewerbern für höhere Verwendungsgruppen im Wachdienst und für bestimmte Sonderverwendungen ist neben der fachlichen auch von der persönlichen Eignung abhängig; die Durchführung der psychologischen Eignungsuntersuchungen sowie die Erstellung der Gutachten erfolgte durch den psychologischen Dienst (85 Bewerber).

Die Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals, das an 17 Schulabteilungen der Bundespolizeidirektionen und Landesgendarmeriekommanden sowie an der Gendarmeriezentalschule unterrichtet, erfolgte in sieben fachdidaktischen Seminaren (26 Tage) mit 69 Teilnehmern; weiters wurden vier Seminare (18 Tage) mit 89 Teilnehmern in Sonderverwendung durchgeführt.

Im Berichtsjahr haben insgesamt 880 Exekutivbeamte an der Verhaltensschulung "Wie vermeide ich Konflikte" teilgenommen, davon 171 von der Gruppe Bundespolizei und 709 von der Gruppe Gendarmeriezentralkommando; somit haben seit Einführung dieses Schulungsprojektes im Jahre 1985 insgesamt ca. 9 450 Beamte das Konfliktseminar absolviert.

4.2 AUSBILDUNG VON BEAMTEN ZUR BEKÄMPFUNG DER SUCHTGIFTKRIMINALITÄT

Im Sinne einer effizienten Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität ist die Ausbildung und Weiterschulung der damit befaßten Beamten vorrangig. Die Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität setzte - wie in den Vorjahren - ihre Lehr- und Ausbildungstätigkeit 1993 fort.

Im Rahmen der berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung wurde im Herbst 1993 die 11. Arbeitstagung für Suchtgiftreferenten und -sachbearbeiter der Bundesgendarmerie, Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen abgehalten.

Beamte der Abteilung II/8 wirkten weiters an Schulungskursen von Kriminal- und Justizwachebeamten mit.

Durch die Öffnung der Länder des früheren Ostblocks war es möglich, die Kontakte zu diesen Staaten zu intensivieren und es führten im Rahmen der internationalen Suchtgiftbekämpfung Vertreter der Abteilung II/8 Schulungsveranstaltungen für Suchtgiftbeamte der Ukraine durch.

4.3 AUSBILDUNG DER BUNDESPOLIZEI UND BUNDESGENDARMERIE

Zur Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurden folgende Kurse abgehalten:

Grundausbildungslehrgänge

! Grundausbildung für		! Teilnehmerzahl !	
! Wachebeamte der	!	!	!
! Verwendungsgruppe W1	!	56	!
!		-----	
! Dienstführende Wache-	!	!	!
! beamte im Sicherheits-	!	169	!
! wachdienst	!	!	!
!		-----	
! Dienstführende Wache-	!	!	!
! beamte im Kriminal	!	102	!
! dienst	!	!	!
!		-----	
! Dienstführende	!	!	!
! Wachebeamte im	!	435	!
! Gendarmeriedienst	!	!	!
!		-----	
! S u m m e	!	762	!
!		-----	

Tabelle 116.

Anzahl der Wachebeamten, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben

! Wachkörper		! Anzahl der Beamten !	
! Sicherheitswache	!	603	!
! Kriminalbeamte	!	108	!
! Gendarmeriebeamte	!	606	!
! S u m m e	!	1 317	!

Tabelle 117.

Anzahl der Wachebeamten, welche sich im Berichtsjahr in
Grundausbildung befanden

! Wachkörper	! Anzahl der Beamten !
! Sicherheitswache !	1 991 !
! Kriminalbeamte !	115 !
! Gendarmeriebeamte !	1 448 !
! S u m m e !	3 554 !

Tabelle 118.

Fort- und Weiterbildung

		Teilnehmerzahl				
		Bundes-	Bundes-			
! Art der Lehrveranstaltung		! polizei	! gendarmerie	! Summe		
! Fortbildungsseminare an der	!				!	!
! Verwaltungsakademie d. Bundes	!	209	!	139	!	348
! Führungskräfteausbildung	!	9	!	7	!	16
! Grundausbildung f.d.VGr.	!		!		!	!
! B	!	145	!	9	!	154
! C	!	97	!	1	!	98
! D	!	39	!	--	!	39
! Lehrerausbildung "Angewandte	!		!		!	!
! Psychologie"	!	9	!	9	!	18
! Pädagogische Grundaus-	!		!		!	!
! bildung für Lehrer	!	10	!	8	!	18
! Pädagogisches "Fortbil-	!		!		!	!
! dungsseminar" für Lehrer	!	26	!	25	!	51
! Einweisung der Assessoren	!		!		!	!
! vor der Auslese	!	4	!	13	!	17
! Sicherheitspolizeigesetz-	!		!		!	!
! schulung für Vollzugs-	!	23	!	14	!	37
! dienstlehrer	!		!		!	!

Tabelle 119.

5. TECHNISCHE MASSNAHMEN

5.1 KRIMINALTECHNISCHE ZENTRALSTELLE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

Die Untersuchungstätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle weist gegenüber 1991 wieder stark steigende Tendenzen auf. Die Rationalisierungsmaßnahmen werden weitergeführt.

Laboratorium für Biologie und Mikroskopie:

Ein neuer Mikroskopotyp (POLYVAR 2) wurde angeschafft, um ohne Umbauten Probenmaterial mittels aller bekannter Beleuchtungsarten, inklusive Interferenzkontrast, untersuchen zu können. Die Anwendung für die Beurteilung einzelner Textilfasern mit dieser Methode steht derzeit im Mittelpunkt der Untersuchungen.

Bei der Schußhandbestimmung ergab sich, daß die Untersuchungen am Rasterelektronenmikroskop zweckmäßigerweise auf den Nachweis von Schmauchpartikeln beschränkt werden sollte.

Laboratorium für Chemie:

Die Standarduntersuchungen für Suchtgifte, Pharmaka, Sprengstoffe, Pyrotechnika, Kunststoffe und Brandbeschleunigungsmittel wurden weiterhin durchgeführt, wobei die Anzahl der Untersuchungen von Sprengstoffen stark und die von Brandschutt- und Suchtgiftpolen leicht zunahmen.

Durch die Inbetriebnahme eines Infrarotdetektors für die Gaschromatographie wurde eine wesentliche qualitative Verbesserung der Identifizierung von Pharmaka erreicht.

1992 wurden 2 Ausstellungen für Analysengeräte in der BRD, ein Kongreß mit dem Themenschwerpunkt Sprengstoffanalyse in Israel und ein Interpol Symposium zum Thema kriminaltechnische Methoden in Lyon besucht.

Die von der Laborgruppe bestrittenen Schulungen betrafen die Unterweisung von Konzeptsbeamten über die technischen Möglichkeiten beim Vorgehen gegen Umweltdelikte (1 Woche), einen Kurs für Suchtgiftsachbearbeiter der Gendarmerie (1 Woche) sowie sieben 20-stündige Lehreinheiten "Umweltkriminalität". Die Vortragstätigkeit der Sicherheitsakademie wurde im bisherigen Ausmaß fortgesetzt.

Spurenkundliches Laboratorium:

Verkehrsunfallsuntersuchungen:

Die Standardmethoden zur Verkehrsunfallsuntersuchung wurden fortgesetzt. Um die Beurteilungsgrundlagen für die Schaltzustände von Moped- und Fahrradglühlampen zu verbessern, wurden entsprechende Versuche ausgeführt.

Neben der Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurden Kurse für Glühlampenuntersuchungen für KTU-Beamte abgehalten und ein Mitarbeiter der KTU-Stelle für NÖ in einem 6-monatigen Zeitraum für Verkehrsunfalluntersuchungen ausgebildet.

Werkzeugspuren:

Die Standarduntersuchungen wurden fortgesetzt, wobei durch Einführung von Videomikroskopen verbesserte Arbeitsmöglichkeiten geschaffen wurden. Firmenkontakte und Messebesuche dienten dazu, auf dem letzten Stand der Schließanlagentechnik zu bleiben.

Neben einer mehrmonatigen Ausbildung eines Mitarbeiters der KTU-Stelle für NÖ wurden noch Spezialschulungen für Mitarbeiter der KTU-Stellen und der Zollwache (Erkennen von möglicherweise entwendeten Fahrzeugen) abgehalten.

Schußwaffenuntersuchungen:

Hier wurde verstärkte Aktivität der Entwicklung neuer kriminaltechnischer Arbeitsmethoden auf dem Gebiet der Schußwaffen gewidmet, wie die Anwendung neuer physikalischer Methoden zum Nachweis der sogenannten Schußhand mittels Detektion von Schmauchpartikel und computerunterstützter Methoden zur Ermittlung physikalischer Kenngrößen bei außenballistischen Problemen. Es wurden weiters Auslandskontakte mit den Kriminaltechnischen Stellen in Wiesbaden, München, Zürich und Bratislava gepflegt, und außerdem nahm ein Mitarbeiter der KTZ an einem europäischen Kongreß für Elektronenmikroskopie in Granada teil.

Laboratorium für Urkundenuntersuchungen:

Aufgrund des stark steigenden Arbeitsanfalles auf dem Gebiet der Urkunden wurde mit 1.1.1992 dieses Fachgebiet als eigene Arbeitseinheit neu aufgestellt. Neben dem Aufbau des Labors und Weiterführung der Standarduntersuchungen wurde ein großer Teil der Tätigkeiten der Ausbildung von Exekutivbeamten sowie Spezialschulung von Zollwachebeamten, sowie eine sechsmonatige Schulung von 2 Mitarbeitern der KTU-NÖ verwendet. Weiters wurde ein Gerät zur elektrostatischen Detektion von latenten Eindruckspuren in Betrieb genommen und das bestehende optische Bildanalysesystem ausgebaut.

Dokumentationsgruppe:

Neben dem normalen Arbeitsablauf wurde eine verstärkte Ausbildung von KTU-Beamten durchgeführt.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlung:

Die Beamten der Brandgruppe führten, neben den Routine- und Entwicklungsarbeiten, einen mehrmonatigen Schulungskurs für die Mitarbeiter der Tatortgruppe I der BPD Wien durch, um die Brandursachenermittlung in Wien auf eine breite Basis zu stellen. Weiters wurden 2 mehrwöchige Ausbildungslehrgänge für Brandursachenermittler aus den übrigen Bundesländern veranstaltet.

5.1.1 Übersicht über die Tätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle

Spurenkunde - Urkunden - Laboratorium

+			+		
! Schußwaffenuntersuchungen			!	156	!
! Schußwaffenerkennungsdienst			!	102	!
! Werkzeugspurenuntersuchungen und			!		!
! Untersuchung ähnlicher Formspuren			!	134	!
! Schußhanduntersuchungen			!	11	!
! Schußentfernung			!	7	!
! Untersuchung von Verkehrsunfällen			!	368	!
! Auskunft aus Streuscheibenkartei			!	110	!
! (davon Ausland 62)			!		!

Tabelle 120.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie

+			+		
! Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw)			!		!
! Materialmikroskopie (Metalle,			!	106	!
! Staubspuren usw.)			!		!
! Untersuchung für andere Arbeitsgruppen			!	273	!

Tabelle 121.

Urkunden-Laboratorium

! Urkundenuntersuchungen	!	!
! (Fälschungen und Verfälschungen,	!	1 033
! andere Untersuchungen wie Schreib-	!	!
! maschinen, Druckschriften usw.)	!	!

Tabelle 122.

Chemisches Laboratorium

! Suchtgiftuntersuchungen	!	693	!
! Sonstige chemische Untersuchungen	!	!	!
! (Sprengstoff)	!	178	!
! Rückstandsuntersuchungen (Brandschutt,	!	!	!
! Explosions- u. Ölrückstände)	!	116	!
! Umwelt	!	3	!
! Untersuchungen für andere	!	!	!
! Arbeitsgruppen	!	40	!

Tabelle 123.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlungen

! Geschehnisbeurteilungen nach	!	!
! Bränden und Explosionen	!	!
! Spurenuntersuchungen nach	!	190
! Bränden und Explosionen	!	!
! Andere Untersuchungen	!	3

Tabelle 124.

5.2 KRAFTFAHRZEUGE

Stand an Kraftfahrzeugen

		! Bundespolizei !			
! Stand vom		! Sicherheits-	! Bundes	!	!
!		! direktionen	! gedarmerie	!	Summe !
!	1.1.1992	!	1 123	!	2 938 ! 4 061 !
!	1.1.1993	!	1 164	!	2 980 ! 4 144 !

Tabelle 125.

Stand an Wasserfahrzeugen

		! Bundes- !			
! Stand vom		! Bundespolizei	! gendarmerie	!	Summe !
!	1.1.1992	!	16	!	71 ! 87 !
!	1.1.1993	!	28	!	71 ! 99 !

Tabelle 126.

Erneuerung des Kraftfahrzeugparks in Prozent

!	Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	!	17,0 % !
!	Bundesgendarmerie	!	18,32 % !

Tabelle 127.

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	!	25	622	897
! Bundesgendarmerie	!	83	964	166
! Gesamt	!	109	587	063

Tabelle 128.

5.3 FERNMELDEWESEN

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Das Austauschprogramm mit mobilen und tragbaren Funkgeräten - wobei weiterhin besonderes Augenmerk auf die für staats- und kriminalpolizeiliche Zwecke erforderliche Sprachverschleierungsmöglichkeit gelegt wird - wurde weiter fortgesetzt und zusätzliche Funkgeräte (Erhöhung des systemisierten Gerätbestandes) beschafft. Beschaffung von digitalen Handfunkgeräten (Verschlüsselungsgeräte aufgrund Möglichkeit der digitalen Sprachübertragung) bezüglich der Umstellung auf ein neues UKW-Funksystem. Inbetriebnahme von Datenfunkeinrichtungen bei der BPD Wien (Zentralanlagen und außenliegende Einrichtungen sowie Mobilfunkgeräte für Streifenfahrzeuge). Beschaffungsumfang für die Sicherheitsbehörden: 32 Stück ortsfeste Funkanlagen, 133 Stück stationäre und Mobilfunkgeräte und 302 Stück Handfunkgeräte.

Für Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen wurden weitere Kripogarnituren (insgesamt 71 Stück) zum HFG MX-2000 und Astro-Saber beschafft.

Beschaffung und Zuweisung von Auto- bzw. Mobiltelefonen (C-Netz 13 Stück, D-Netz 158 Stück).

Beschaffung weiterer fernmeldetechnischer Sondereinsatzmittel u.a. auch für kriminalpolizeiliche Organisationseinheiten der Bundespolizeidirektionen.

Beschaffung einer mobilen 150 W Kurzwellenfunkanlage, samt Verschlüsselungszusätzen im innerstaatlichen Kurzwellennetz, für den Raum Westösterreich bei der BPD Innsbruck.

Sämtliche fernmeldetechnische Zentral-Einrichtungen der Bundespolizeidirektionen Innsbruck (komplett) und Klagenfurt (teilweise) /Einsatzzentralen und Kommandoräume - UKW-Funksystem inkl. der außenliegenden Sende/Empfängerstandorte, Richtfunkanlagen, Bedienereinrichtungen, Gleichrichteranlage, Adaptierung/Neueinrichtung von Antennen- und Batterieanlagen, sowie div. Funkzubehörteile und Sonderfunkverbindungen für den Polizeinotruf - wurden erneuert und in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme bei der BPD Klagenfurt erfolgt im 1. Quartal 1994.

Für die BPD Innsbruck und Klagenfurt wurden 14 Stück Arbeitsplatzdokumentationsanlagen und 2 Stück Infrarotdolmetschanlagen für Kommandoräume beschafft und zugewiesen.

Erichtung einer Richtfunkverbindung (Kostenbeteiligung i.V.m. der Gruppe II/B), sowie des grenzüberschreitenden Funkverkehrs bei der SD Vorarlberg.

Beschaffung weiterer diverser Meßgeräte und labormäßiger Meß- und Prüfeinrichtungen für die fernmeldetechnischen Werkstätten und technischen Referate der Bundespolizeidirektionen, sowie spezifische Ersatz- und Reservebaugruppen zum Zwecke der Eigenwartung von fernmeldetechnischen Anlagen/Geräten.

Installationen und Inbetriebnahme von neuen digitalen Fernsprechnebenstellen BPD Wien, BAG Schottenring, BezPolKoate 5., Pol.-Diensthundeabteilung, BPD Innsbruck, Linz, Steyr und Wels und Fernsprechknotenanlagen BPD Innsbruck und Linz sowie Erweiterungen bzw. laufende Erneuerungen (Elektronisches Telefonbuch BPD Wien, BAG Liechtenwerder Platz, Richtfunkverbindung/-strecke für die Realisierung des fernsprechmäßigen Netzverbundes im Bereich der BPD Wien etc.) sowie laufende Adaptierungen im internen Fernsprechnetz der Sicherheitsbehörden.

Inbetriebnahme einer Sonderfunkverbindungsanlage bei der BPD Salzburg.

**Generalrevision, Übersiedlung und Neuinbetriebnahme einer
TWK-P Fernschreibvermittlungsanlage im neu adaptierten
Anlagenraum bei der BPD Innsbruck.**

Bundesgendarmerie

Es konnten alle zusystemisierten PW mit Mobilfunkgeräten ausgestattet werden. Die Beschaffung von Mobilfunkgeräten für die im Jahr 1994 zusätzlich eingesetzten PW wurde eingeleitet. Überdies wurden neue Mobilfunkgeräte für das Gendarmerieeinsatzkommando angekauft.

Für die Neuerrichtung von Relaisstationen in Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark wurden 4 Relaisgeräte im Gesamtwert von über S 300.000,-- angekauft.

In den Landesgendarmeriekommmandobereichen Niederösterreich und Vorarlberg wurden für eine bessere Funkversorgung Mehrkanalrichtfunkstrecken in Betrieb genommen. Gleichwellenfunkanlagen werden in Niederösterreich und Oberösterreich in einem Testbetrieb eingesetzt.

Beim Landesgendarmeriekommmand Kärnten konnte die neue Leitfunkstelleneinrichtung termingemäß in Betrieb genommen werden, für die Landesgendarmeriekommmanden Steiermark und Tirol wurde die Planungsphase eingeleitet.

Die Ausstattung der Fernmeldewerkstätten der Bundesgendarmerie wurde durch die Beschaffung verschiedener Prüf- und Meßgeräte verbessert und den technischen Erfordernissen angepaßt.

In diversen berufsbegleitenden Fortbildungsseminaren wurden den Fernmeldetechnikern der Bundesgendarmerie gerätespezifische Kenntnisse für die Wartung und Reparatur vermittelt.

Um die Erreichbarkeit von Gendarmeriebeamten auch an jenen Orten sicherzustellen, wo entweder keine Fernsprechanschlüsse zur Verfügung stehen und/oder die Benützung des Funknetzes aus bestimmten Gründen nicht zweckmäßig ist, wurden 15 Mobiltelefone beschafft, wodurch sich der Gesamtbestand auf 157 Stück erhöht hat.

Im Herbst 1993 wurde der Auftrag über die Lieferung von weiteren 700 Personenrufgeräten vergeben. Der Gesamtstand wird dann 1 204 Stück betragen.

Der Bestand an FAX-Geräten konnte um 159 Stück auf 642 Geräte angehoben werden.

Bei insgesamt 141 Gendarmeriedienststellen konnten die Fernsprecheinrichtungen erneuert bzw. den dienstlichen Erfordernissen entsprechend erweitert oder verbessert werden.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)

!		! Bundespolizei !		!	
! Stand vom		! Sicherheits- direktoren		! Bundes- gendarmerie ! Summe !	
!					
! 1.1.1993	!	96	!	129	! 225 !
!					
! 1.1.1994	!	123	!	135	! 258 !
!					

Tabelle 129.

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

!		! Bundespolizei !		!	
! Stand vom		! Sicherheits- direktoren		! Bundes- gendarmerie ! Summe !	
!					
! 1.1.1993	!	455	!	1 192	! 1 647 !
!					
! 1.1.1994	!	490	!	1 210	! 1 700 !
!					

Tabelle 130.

Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden

!		! Bundespolizei !		!	
! Stand vom		! Sicherheits- direktionen		! Bundes- gendarmerie ! Summe !	
+-----+-----+-----+-----+-----+					
! 1.1.1993 !	1 187	!	2 909	!	4 096 !
+-----+-----+-----+-----+-----+					
! 1.1.1994 !	1 232	!	3 013	!	4 245 !
+-----+-----+-----+-----+-----+					

Tabelle 131.

Stand an tragbaren Funkgeräten

!		! Bundespolizei !		!	
! Stand vom		! Sicherheits- direktionen		! Bundes- gendarmerie ! Summe !	
+-----+-----+-----+-----+-----+					
! 1.1.1993 !	3 132	!	4 471	!	7 603 !
+-----+-----+-----+-----+-----+					
! 1.1.1994 !	3 122	!	4 551	!	7 673 !
+-----+-----+-----+-----+-----+					

Tabelle 132.

Erneuerung der Funkgeräte in Prozent

! Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	!	15,0 % !
+-----+-----+-----+		
! Bundesgendarmerie	!	2,4 % !
+-----+-----+-----+		

Tabelle 133.

5.4 BEWAFFNUNG

Weiterführung und Beendigung der Umrüstung der Dienstpistolen Glock 17 und Glock 19 auf den neuesten technischen Stand.

Beschaffung und Zuweisung von Vollmetallmagazinen für sämtliche Dienstpistolen der Marke Glock der Gruppe Bundespolizei (technische Verbesserung - Lebensdauer der Magazine wird erhöht).

Erprobung einer Kleinmaschinenpistole Kal. 9 mm Para (Steyr TMP) für Sondereinsatzgruppen (AA, MEK, KrB).

Abschluß der Umrüstung sämtlicher StG 77 auf Schlageneinrichtungen mit 3-Schuß-Begrenzer (ein Hochschlagen der Waffe bei Dauerfeuer wird damit unterbunden und kontrollierte Feuerstöße erreicht).

Beschaffung und Erprobung vib "CS-Tränengas-Sprays" als mindergefährliche Waffe gegen Angriffe von drogenabhängigen Tätern in exponierten Wachzimmern.

Im Berichtszeitraum wurden für das LGK NÖ alle Pistolen und die erforderlichen Holster für die Umrüstung von der Pistole M 35 auf die Pistole Glock 17/19 angekauft und zugewiesen. Die Umrüstung (3 400 Stück) wird voraussichtlich Ende 1994 abgeschlossen sein. Für das LGK Bgld wurden alle Pistolen Glock für die Umrüstung von der M 35 auf die Pistole Glock 17/19 angekauft und zugewiesen. Die Umrüstung (690 Stück) wird nach Ankauf der Holster eingeleitet. Die Ausstattung der EE mit Atemschutzmasken "Auer 3S" wurde abgeschlossen. Die persönliche Zuweisung von Kapselgehörschützern für die Schießausbildung wurde weitergeführt. Jede SEG wurde mit 2 Stück SSG 69 ausgerüstet. Für die LGK wurden 250 Stück Maschinenpistolen MP 88, für das GEK 40 Stück und für die SEG 8 Stück StG 77 A/1, für das GEK 21 Stück und für die SEG 11 Stück Tianhelme AM 91/C inkl. Zubehör, für das LGK NÖ 24 Geschoßschutzwesten der Schutzklasse 3, für die LGK Ktn und Vlbg je 6 Stück, für die LGK OÖ und Tirol je 2 Stück und für das LGK NÖ ein Stück Geschoßschutzwesten Schutzklasse 3 bzw. 4 mit Keramikplatten "Bristol Armour", und für das GEK 10

Stück Geschoßschutzwesten Schutzklasse 3 bzw. 4 mit Keramikplatten angekauft und zugewiesen.

5.5 BAULICHE MAßNAHMEN

Bundespolizei

Fertigstellungen:

EDV-Verkabelung BPD Linz, Salzburg, St. Pölten, Steyr und Wels.
Errichtung von Sicherheitsschleusen bei den BPD Klagenfurt, Villach, Salzburg und Wien.
Adaptierungen für die Indienststellung weiblicher SWB bei den BPD Graz und Wien.
Funkleitstelle Graz und Linz.

In Arbeit:

BPD Graz	Zubau Parkring 4, Neubau und Fortsetzung Generalsanierung Lendkaserne
BPD Innsbruck	Zubau Direktion und Errichtung Schießanlage "Heimgartlstollen" Funkleitstelle Innsbruck
BPD Klagenfurt	Wachzimmer Viktring Verlegung, Wachzimmer Villacherstraße Erweiterung
BPD Linz	PDH-Station "Am Winterhafen"
BPD Salzburg	Zubau Direktion und Verlegung Wachzimmer Itzling
BPD St. Pölten	Aufstockung Südtrakt Direktion
BPD Steyr	Verlegung Wachzimmer Bahnhofstraße und Errichtung zusätzliches WZ Steyrdorf
BPD Villach	Wachzimmer Landskron Erweiterung, Wachzimmer Bahnhof Sanierung
BPD Wels	Verlegung WZ Innere Stadt, Vergrößerung Wachzimmer Pernau und Vergrößerung Wachzimmer Bahnhof

In Vorbereitung:

BPD Eisenstadt	Wachzimmer Rust/See, Errichtung eines Bootshauses und Anschluß an das öffentliche Kanalnetz
BPD Graz	Zubau für die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark
BPD Innsbruck	Zusammenlegung von BPD und SD auf der Liegenschaft der BPD Innsbruck
BPD Klagenfurt	Errichtung "Sicherheitszentrum Klagenfurt"
BPD Salzburg	Errichtung "Exekutivzentrum II"
BPD Schwechat	Aufstockung Direktion, Errichtung Hubschrauberlandeplatz und Adaptierung Objekt 411 auf dem Flughafen
BPD Steyr	Errichtung Schießanlage Garsten
BPD Wels	Zweigeschoßige Austockung des Nordtraktes
BPD Wr. Neustadt	Abbruch und Neuerrichtung Ostrakt Direktion
BPD Wien	BPK Innere Stadt, Dachbodenausbau BPK Josefstadt, Abbruch und Neuerrichtung BPK Alsergrund, Zubau BPK Hietzing, Erwerb der Liegenschaft BPK Schmelz, Sanierung Hintertrakt BPK Döbling, EDV-Verkabelung BAG Liechtenwerder Platz, EDV-Verkabelung Verlegung der PDH-Station Verbesserung der Beleuchtung in 56 Wachzimmern Errichtung von Sicherheitsschleusen in 16 Wachzimmern Adaptierung für die Indienststellung

weiblicher SWB in 9 Wachzimmern**Bundesgendarmerie**

Im Berichtsjahr wurden folgende Neuerrichtungen, Generalsanierungen, Um- und Zubauten von bundeseigenen Gebäuden (Beistellung im Wege des BMfWA) abgeschlossen:

BGK und GendPosten Neusiedl/See/Bgld
BGK und GendPosten Wolfsberg/Kärnten
Verkehrsabteilung-Außenstelle Parndorf/Bgld
Verkehrsabteilung-Außenstelle Reutte/Tirol
GendPosten Bad Radkersburg/Stmk
GendPosten Bludenz/Vlbg
GendPosten Breitenfurt/NÖ
GendPosten Vösendorf/NÖ

Außerdem wurden Bauvorhaben nachstehender Dienststellen begonnen oder fortgeführt:

BGK und GendPosten Amstetten/NÖ
BGK und GendPosten Gmunden/OÖ
BGK und GendPosten Hallein/Szbg
BGK und GendPosten Reutte/Tirol

6. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Da der internationale und organisierte illegale Suchtgifthandel nur weltweit bekämpft werden kann, ist eine enge Zusammenarbeit aller Staate, sei es im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation, IKPO/Interpol, mit den in Wien eingerichteten Einrichtungen der Vereinten Nationen oder Nachbarländern auf bilateraler Basis, erforderlich.

Österreich nutzte hier auch 1993 sehr aktiv seine Möglichkeiten. Als gewinnbringend erwiesen sich die direkten Kontakte der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität zur US-Amerikanischen Suchtgiftbehörde DEA sowie zum amerikanischen FBI, zur Royal Canadian Mounted

Police RCMP und zu den Nordischen Staaten, welche in Wien Verbindungsbeamte stationiert haben. 1993 erfolgte weiters die Stationierung eines britischen sowie eines belgischen Verbindungsbeamten, sodaß auch mit diesen Ländern ein direkter Kontakt zur effektiveren internationalen Zusammenarbeit hergestellt ist.

Der Bundesminister für Inneres hat in diesem Rahmen außerdem folgende Auslandsbesuche absolviert:

14. bis 16. Februar 1993

Budapest

(offizieller Besuch/Folgeveranstaltung der Berliner Konferenz)

16. März 1993

Prag

(offizieller Besuch)

27. Mai 1993

Rom

(offizieller Besuch)

1. bis 2. Juni 1993

Kopenhagen

(TREVI-Konferenz)

27. bis 28. Juni 1993

Moskau

(offizieller Besuch beim russischen Innenminister)

30. Juni 1993

Bratislava

(offizieller Besuch)

9. bis 10. September 1994

Brüssel

(offizieller Besuch beim belgischen Innenminister, belgischen Justizminister und bei 2 Kommissären der EG)

14. Oktober 1993
Stockholm
(offizieller Besuch auf Einladung der
schwedischen Justizministerin)

17. bis 18. November 1993
Athen
(Wanderungsministerkonferenz)

30. November 1993
Brüssel
(TREVI-Konferenz)

Besuche ausländischer Fachminister und sonstiger leitender
Persönlichkeiten im Berichtsjahr beim Herrn Bundesminister
für Inneres:

8. Februar 1993
Republik Tschechien
Innenminister Jan RUML

10. Februar 1993
Italien
Innenminister Nicola MANCINO

10. bis 12. März 1993
Türkei
Innenminister Ismet SEZGIN

30. März 1993
Chile
Innenminister Enrice KRAUS

13. bis 15. April 1993
Königreich Niederlande
Innenministerin C.I. DALES

16. April 1993
Rußland
stv. Innenminister Jewgenij ABRAMOV

29. September bis 1. Oktober 1993
Republik Albanien
Minister der öffentlichen Ordnung Agron MUSARAJ

25. November 1993
Leiter der palästinensischen Delegation für die
Friedensgespräche Faisal HUSSEINI

IV. PASS-, FREMDENPOLIZEI- UND FLÜCHTLINGSWESEN1. AUFENTHALTSGESETZ

Die Neuregelung konnte ungeachtet der immensen Belastungen der Behörden in der Übergangszeit vollständig umgesetzt werden.

Mit BGBl.Nr. 402/1993 wurde die Verordnung der Bundesregierung gemäß § 2 des Aufenthaltsgesetzes kundgemacht. Gemäß dieser im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates erlassenen Verordnung ist für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 eine Anzahl von höchstens 20.000 Bewilligungen für das gesamte Bundesgebiet vorgesehen. § 3 dieser Verordnung gibt die verhältnismäßige Aufteilung dieser Bundesquote auf die Länder wieder.

Gemäß § 12 und 13 des Aufenthaltsgesetzes hat die Bundesregierung mit BGBl.Nr. 402/1993 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina bis zum 30. Juni 1994 gewährt. Für integrierte Familien, die vor dem 1. Juli 1993 bereits eingereist waren, ist auch die Überleitung in das Regime des Aufenthaltsgesetzes vorgesehen.

Dem Aufenthaltsgesetz wurde mit BGBl.Nr. 502/1993 im § 1 ein neuer Absatz 4 angefügt. Demnach kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung eine Ausnahme vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes für Gruppen von Fremden vorsehen, soweit diese hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Bundesgebiet gemäß § 1 Abs. 2 AuslBG oder aufgrund einer Verordnung nach § 1 Abs. 4 AuslBG vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind. Eine diesbezügliche Verordnung des Bundesministers für Inneres wurde mit BGBl.Nr. 622/1993 erlassen. Eine dazu korrespondierende Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales findet sich in BGBl.Nr. 729/1993.

Die sicherheitspolitische Hauptabsicht des Gesetzes, nämlich die Regelung und Beschränkung der Zuwanderung, sowie die Beendigung nicht legaler Aufenthalte, wurde erreicht.

2. EUROPÄISCHE INTEGRATION

Die sogenannte Dritte Säule regelt die Zusammenarbeit in den Angelegenheiten Asylpolitik, Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenze der Mitgliedstaaten durch Personen und die Ausübung der entsprechenden Kontrolle, Einwanderungspolitik und die Politik gegenüber den Staatsangehörigen Dritter Länder, justizielle Zusammenarbeit, Zusammenarbeit im Zollwesen sowie die polizeiliche Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, erforderlichenfalls einschließlich bestimmter Aspekte der Zusammenarbeit im Zollwesen, in Verbindung mit dem Aufbau eines unionsweiten Systems zum Austausch von Informationen im Rahmen eines Europäischen Polizeiamts (Europol).

Bei den Verhandlungen zur Dritten Säule war von jenen Vorgaben auszugehen, die der amtierende Vorsitzende des Rates bei seiner Erklärung zur Eröffnung der Beitrittsverhandlungen am 1. Februar 1993 in Brüssel umschrieben hat.

Auf Grundlage dieser Erklärung wurde das österreichische Positionspapier erstellt, worin Österreich die grundsätzliche Bereitschaft zum Ausdruck gebracht hat, den in den Bereichen Justiz und Inneres bestehenden gemeinsamen Rechtsbestand zu übernehmen, der seinem Ursprung und seiner rechtlichen Natur nach sehr unterschiedliche Akte umfaßt. Dieser Rechtsbestand werde in der gleichen Weise, im gleichen Umfang und mit den gleichen Wirkungen wie für die bisherigen Mitglieder der Europäischen Union übernommen werden. Zu dem vom Unionsvertrag verfolgten Ziel einer gemeinsamen Wanderungspolitik hat Österreich ausgeführt, daß nur so die gegenwärtig massiven Wanderungsströme in Europa vom Süden nach dem Norden und vom Osten nach dem Westen entsprechend kontrolliert werden können. Eine solche Politik werde aber nur dann wirksam sein können, wenn auch die Herkunftsstaaten einbezogen werden. In diesem Zusammenhang sollten auch die bisher unternommenen Anstrengungen der Europäischen Union zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in diesen Staaten fortgesetzt werden.

Diese österreichische Position wurde am 21. Dezember 1993 in Brüssel akzeptiert, womit die Beitrittsverhandlungen zur Dritten Säule der Europäischen Union abgeschlossen werden konnten.

Der zweite Bereich, in dem im Jahr 1993 Aufbauarbeit zu leisten war, betrifft das Schengener Durchführungsübereinkommen. Dieses Abkommen regelt all jene Angelegenheiten, die im Fall der Aufhebung der Personenkontrolle an den Binnengrenzen notwendig sind. Dabei handelt es sich vor allem um die Außengrenzkontrolle, die Zuständigkeit bei Durchführung eines Asylverfahrens, die Vereinheitlichung des Sichtvermerkewesens, die polizeiliche Zusammenarbeit, das Schengener Informationssystem und den in diesem Zusammenhang notwendigen Datenschutz sowie um die Rechtshilfe in Strafsachen.

Um möglichst früh die Auswirkungen eines allfälligen Beitritts zum Schengener Vertragswerk kennenzulernen und um alle Informationen zu erhalten, die zur Schaffung der technischen Voraussetzungen der Teilnahme am Schengener Informationssystem notwendig sind, hat Österreich im Jahr 1993 Kontakte zur Schengener Gruppe mit dem Ziel aufgenommen, als Beobachter zugelassen zu werden.

Sobald die Dritte Säule der Europäischen Union und/oder das Schengener Vertragswerk wirksam geworden sind, werden sie einen wesentlichen Beitrag zur Verstärkung der Sicherheit in Österreich darstellen, weil durch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Justiz und Inneres die Verbrechensbekämpfung insbesondere die Verfolgung und Verhinderung der organisierten Kriminalität wesentlich erleichtert wird.

In diesem Zusammenhang ist auch die am 15. und 16. Februar 1993 in Budapest stattgefundene Europäische Ministerkonferenz zur Bewältigung unkontrollierter Wanderbewegungen zu erwähnen. Ihre Empfehlungen beziehen sich auf die Strafbarkeit der Schlepperei, die Rechtshilfe in Strafsachen bei Bekämpfung der Schlepperei, die Einrichtung besonderer Exekutiveinheiten zur Schleppereibekämpfung, der Informationsaustausch über illegale Wanderungen, die Personengrenzkontrolle an den Grenzübergängen und die Sicherung der grünen Grenze sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Sorgfaltspflicht von Verkehrsunternehmen. Diese Empfehlungen sind ein wesentlicher Schritt bei der gesamteuropäischen Harmonisierung der Schleppereibekämpfung, der Grenzüberwachung und der Verhinderung illegaler Zuwanderung. Bisher gab es keine ähnlich detaillierte und von einem derart breiten Länderkonsens getragene internationale Verpflichtung in diesem Bereich. Diese Konferenz hat die führende Rolle Österreichs in der Weiterentwicklung der Migrationspolitik in Europa bestätigt und gefestigt und damit die Möglichkeiten der Kooperation mit den Nachbarstaaten in diesem Bereich im österreichischen Interesse verbessert.

3. ASYLWESEN

Im Jahre 1993 haben insgesamt 4.744 Fremde einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt. Im Vergleich dazu haben im Jahre 1992 insgesamt 16.238 Fremde um Gewährung des Asylrechtes angesucht. Dies entspricht einem Rückgang um rund 71 Prozent. Diese Asylwerber stammten im Jahre 1993 aus 71 und im Jahre 1992 aus 67 Ländern.

Von den 4.744 Asylwerbern des Jahres 1993 stammten 2.433, das sind 51 Prozent, aus Ost-Europa und 2.311, das sind 49 Prozent, aus sonstigen Ländern. Im Vergleich dazu stammten von den 16.238 Asylwerbern des Jahres 1992 10.908, das waren 67 Prozent, aus Ost-Europa und 5.330, das waren 33 Prozent, aus sonstigen Ländern.

Im Jahre 1993 wurden 15.885 Administrativverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 1.193 Verfahren mit der Gewährung von Asyl, das sind 7,8 Prozent der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verfahren. Im Jahre 1992 wurden 24.361 Verwaltungsverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 2.289 Verfahren mit der Gewährung von Asyl, das waren 9,7 Prozent der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verfahren.

Zu den im Jahr 1993 abgeschlossenen Verfahren auf Grundlage des neuen Asylgesetzes 1991 stellen sich die Erledigungen wie folgt dar: von insgesamt 4.744 Anträgen wurden etwa 73 % im Jahr 1993 erledigt; in 876 Fällen, das sind 18,47 % der Anträge erfolgte eine Asylgewährung.

Reihung der Länder nach der Zahl der im Jahre 1993 gestellten Asylanträge:

	1993	1992	Vergleich	Anerkennungsquote im Jahre 1993
1. Bosnien-Herzogwina	1259	1179	+ 7 %	42,0 %
2. Irak	541	1026	- 47 %	18,5 %
3. Jugoslawische Föderation	372	5915	- 94 %	1,0 %
4. Türkei	342	1251	- 73 %	2,2 %
5. Rumänien	293	2609	- 89 %	4,7 %
6. Iran	250	652	- 62 %	9,8 %
7. Indien	178	209	- 15 %	0,0 %
8. Mazedonien	172	223	- 23 %	0,0 %
9. GUS	148	305	- 52 %	5,5 %
10. Pakistan	144	269	- 47 %	0,0 %
11. Afghanistan	143	80	+ 79 %	11,3 %
12. Bangladesch	135	301	- 55 %	0,0 %

Die Zahl der im Jahre 1993 von Asylwerbern aus anderen Ländern gestellten Anträge auf Gewährung von Asyl lag jeweils unter 100.

4. BUNDESBETREUUNG

Trotz der Veränderungen im Ostblock war Österreich auch im Jahre 1993 Erstasylland für Flüchtlinge aus diesem Gebiet, vor allem aus dem ehemaligen Jugoslawien. Allerdings ist sowohl die Zahl der Personen, die aus den Ländern der Dritten Welt stammen, als auch die Zahl der Personen der ehemaligen Ostblockstaaten, die um Gewährung des Asylrechtes angesucht haben, im Jahre 1993 rückläufig gewesen.

Die Bedeutung Österreichs als Transitland für Weiterwanderer ist - aufgrund der Verringerung der Aufnahmefrage der traditionellen Auswanderungsländer - eher in den Hintergrund getreten.

Im Jahre 1993 haben insgesamt 4.744 Personen in Österreich um Gewährung des Asylrechtes angesucht. 49 % davon stammen aus Ländern der Dritten Welt, 51 % aus den osteuropäischen Staaten.

Am 31.12.1993 befanden sich insgesamt 2.413 Personen aufgrund des Bundesgesetzes über die Bundesbetreuung für Asylwerber (BGBl.Nr. 452/1990) in der Bundesbetreuung, die die Unterbringung, Verpflegung und Krankenhilfe sowie Transportkosten umfaßt. In den vom Bundesministerium für Inneres verwalteten Betreuungsstellen Traiskirchen, Bad Kreuzen, Thalham, Reichenau und Vorderbrühl haben sich aus diesem Kreis 224 Personen aufgehalten. Die restlichen 2.189 Personen waren in 136 Gasthöfen und Pensionen untergebracht. Außerdem befanden sich am 31.12.1993 in den Betreuungsstellen Traiskirchen, Bad Kreuzen und Thalham 925 Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina.

Für die Flüchtlingsbetreuung (ohne Kosten der Finanzierung der Bund-Länder-Aktion zugunsten bosnischer Staatsangehöriger sowie ohne Integrationskosten) sind im Jahre 1993 S 499,338.708,40 aufgewendet worden.

Hinsichtlich der Sitzungen des Asylbeirates (die am 25. März 1993 und am 15. September 1993 stattgefunden haben) ist anzumerken, daß im Mittelpunkt der dortigen Beratungen die Probleme der Integration von Konventionsflüchtlingen und bosnischen Staatsangehörigen gestanden sind.

5. BOSNIER-AKTION UND INTEGRATION

Die Integrationspolitik des Bundesministeriums für Inneres hat für das Sicherheitswesen einen indirekten Beitrag geleistet, indem einerseits durch Auswanderung, andererseits durch Integrationsmaßnahmen und Unterstützungsleistungen einer Anzahl von Personen Grundlagen geboten wurden, die sowohl zur individuellen Sicherheit der einzelnen Flüchtlinge als auch zur allgemeinen Sicherheit in Österreich beigetragen haben.

Statistisch erfaßt wurden in diesem Zusammenhang hinsichtlich Integration und Auswanderung 1.185 Personen, von denen 686 Personen direkt integriert wurden sowie 130 auf freiwilliger Basis zurückzuführen waren. Unter dem Begriff "Integration" wird auch die Zahl der Arbeitsaufnahmen bundesbetreuter Personen - d.s. 60 Personen - sowie die Zahl der Kursmaßnahmen bundesbetreuter Personen - d.s. 112 Personen - subsumiert.

Als Beitrag zur öffentlichen Sicherheit kann auch die Gewährung von Wohnraum zur Verminderung der Obdachlosigkeit gewertet werden. Die Abteilung III/15 und der Flüchtlingsfonds konnten im Jahr 1993 insgesamt 235 Wohnungen für Flüchtlinge zur Verfügung stellen.

Als indirekte Förderung der Sicherheit kann auch die Bereitstellung von Deutsch- und Integrations- sowie berufsbildenden Kursen angesehen werden, die den Flüchtlingen im Anschluß die Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen oder erweitern. In diesem Zusammenhang wurden vom Bundesministerium für Inneres Deutsch- und Integrationskurse für Konventionsflüchtlinge sowie Deutschkurse für Asylwerber in Bundesbetreuung und für Kriegsvertriebene in verschiedenen Regionen Österreichs finanziert, insbesondere auch Deutschkurse für jugendliche Asylwerber.

Der Fonds zur Integration von Flüchtlingen mit seinem Sitz im Bundesministerium für Inneres, der gemäß seiner Satzung Hilfestellung bei der Integration von anerkannten Konventionsflüchtlingen vorwiegend in Geldleistungen gewährt, hat im Interesse der allgemeinen Sicherheit und des guten Zusammenlebens der anerkannten Flüchtlinge mit den österreichischen Mitbürgern sein besonderes Augenmerk auf die Verhinderung der Obdachlosigkeit und Hilfestellung in Notsituationen gelegt.

Zu diesem Zweck hat der Fonds an 692 Personen Mietzinsunterstützungen ausbezahlt und dadurch die manchmal drohende Delegierung verhindert. Es wurden dafür S 1,663.918,-- aufgewendet.

679 Personen wurden mit S 3,103.183,-- bei der Beschaffung von Wohnraum unterstützt und so die Abschlüsse neuer Mietverträge ermöglicht.

1.349 Flüchtlingen wurde über mehrere Wochen ein Schlafplatz finanziert und dafür wurden S 6,792.470,-- verbraucht.

In 49 zusätzlich angemieteten Wohnungen wurden 166 Konventionsflüchtlinge vorübergehend für 6 Monate aufgenommen. Die Kosten hiefür belaufen sich auf ca. S 1,618.482,--.

Um den besseren Einstieg in den Arbeitsprozeß - und ein damit verbundenes geregeltes Einkommen - zu ermöglichen wurde 898 Flüchtlingen in Deutschkursen Grundkenntnisse der deutschen Sprache vermittelt und dafür ca. S 2,960.160,-- aufgewendet.

Zur Verhinderung von Extremsituationen, die sich aus finanziellen Engpässen ergeben, wurden 31 Personen mit einmaligen finanziellen Beihilfen in Gesamthöhe von S 32.505,-- unterstützt.

Zum 31.12.1993 befanden sich 39.858 bosnische Kriegsvertriebene in der von Bund und Ländern durchgeführten Aktion. Sie verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Wien	7.790
NÖ	6.921
OÖ	10.309
Burgenland	1.266
Steiermark	4.242
Kärnten	2.720
Salzburg	1.936
Tirol	2.067
Vorarlberg	2.607

6. FREMDENPOLIZEI

Ziel des am 1.1.1993 in Kraft getretenen Fremdengesetzes war es unter anderem, rasches Reagieren im Fall der illegalen Einreise zu ermöglichen, den Rechtsschutz für Schubhaftling in die Hand des UVS zu legen, den stillschweigenden Wechsel von Touristen zum Einwanderer zu unterbinden und die Kontrolle von Schlepperkriminalität und illegaler Ausbeutung von Fremden zu verbessern. Hier zeigen die Erfahrungen, daß es binnen kurzem gelungen ist, die immerhin mehr als hundert Vollzugsbehörden auf die neue und leichter vollziehbare Rechtslage einzustellen. Die Zahl der Schubhaften und Abschiebungen hat sich leicht erhöht, die Zahl der illegalen Grenzübertritte an der Grenze zu Ungarn ist deutlich zurückgegangen.

Auf Grund des Inkrafttretens des EWR-Abkommens (BGBl.Nr. 909/1993) werden mit 1.1.1994 die in den §§ 28 ff FrG bestehenden Sonderbestimmungen für EWR-Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige wirksam.

EWR-Bürger sind generell von der Sichtvermerkspflicht befreit. Sofern sie sich in Österreich niederlassen, erhalten sie zum Nachweis ihrer Aufenthaltsberechtigung einen Lichtbildausweis, der von der zuständigen Fremdenpolizeibehörde auf Antrag ausgestellt wird.

Begünstigte Drittstaatsangehörige (Familienangehörige) haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines gebührenfreien Sichtvermerks, dessen Gültigkeitsdauer sich von der Aufenthaltsberechtigung des im Bundesgebiet aufhältigen EWR-Bürgers ableitet.

Fremdenpolizeiliche Maßnahmen 1993

Zurückweisungen	160.439
Zurückschiebungen	5.437
Ausweisungen	3.846
Aufenthaltsverbote	9.564
Schubhaftverhängungen	12.902
Abschiebungen	8.857

Die Bundesregierung hat den Einsatz des Bundesheeres zur Mitwirkung an der verstärkten Überwachung der Staatsgrenze zu Ungarn auch für das Jahr 1993 genehmigt. Dabei wurden an der österreichisch-ungarischen Grenze im Jahr 1993 insgesamt 4.029 illegale Grenzgänger aufgegriffen.

Im Bereich der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung wurde gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen ein Konzept entwickelt, wie die Zusammenarbeit von (Grenz)Gendarmerie und Zollwache besser aufeinander abgestimmt werden kann. In vier Modellbezirken wird dieses Konzept bereits in koordinierten Streifen, bei gemeinsamen Schwerpunktaktionen, gemeinsamer Nutzung von technischen Ressourcen, gemeinsamer EDV und Kooperation an den Grenzkontrollstellen praktiziert.

Im Jahr 1993 wurde zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Finanzen eine Vereinbarung geschlossen, auf Grund welcher nach einem fünfstufigen Ausstattungskonzept noch im Verlauf des Jahres 1994 begonnen werden soll, die Grenzkontrollstellen mit Computerterminals auszustatten. Es werden zunächst jene Grenzübergänge mit Computerterminals ausgestattet, die im Falle eines Beitritts Österreichs zur EU Grenzübergänge an der künftigen Außengrenze sein werden, eine entsprechende Reisendenfrequenz aufweisen und darüber hinaus aus sicherheits- und fremdenpolizeilichen Gründen als prioritär einzustufen sind. Bereits jetzt sind die Grenzkontrollstellen Brenner, Arnoldstein, Spielfeld, Karawankentunnel und Flughafen Wien-Schwechat mit einer EDV-Infrastruktur zur Direktabfrage ausgestattet. Die übrigen Grenzkontrollstellen haben eine Zugriffsmöglichkeit über die Zollhauptfunkstellen bei den Finanzlandesdirektionen.

Im Bereich des Paß-, Sichtvermerks-, Grenzkontroll- und Schubwesens wurden mit einigen Staaten neue Abkommen abgeschlossen:

DEUTSCHLAND

Am 21.12.1993 wurde der Vertrag über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen unterzeichnet. Das Ratifikationsverfahren wurde eingeleitet.

SLOWENIEN

In Kraft getreten:

am 1.8.1993 das Abkommen über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht (BGBl.Nr. 544/1993).
am 1.9.1993 das Abkommen über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze (BGBl.Nr. 623/1993).
am 1.11.1993 die Notenwechsel betreffend die Weiteranwendung bestimmter österreichisch-jugoslawischer Staatsverträge (BGBl.Nr. 714/1993 und 715/1993).

UNGARN

In Kraft getreten:

am 1.2.1993 das Abkommen über die Grenzabfertigung im Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl.Nr. 794/1992).

SLOWAKEI und TSCHECHISCHE REPUBLIK

Sämtliche Abkommen zwischen Österreich und der CSFR, die die Staatsgrenze, den Grenzübertritt bzw. die Grenzabfertigung betreffen, sollen mittels Notenwechsel gegenüber den Nachfolgestaaten Slowakei und Tschechische Republik in Kraft gesetzt werden. Diese Notenwechsel sind derzeit noch im Gange. Die mit der CSFR seinerzeit abgeschlossenen Verträge werden derzeit pragmatisch weiter angewandt.

KROATIEN

Vorbereitungen für ein neues Sichtvermerksabkommen sind im Gange. Bis zu dessen Inkrafttreten wird das österreichisch-jugoslawische Sichtvermerksabkommen pragmatisch weiter angewandt.

SONSTIGES

Aus sicherheits- und fremdenpolizeilichen Erwägungen, aber auch im Hinblick auf die erforderliche Harmonisierung mit dem Rechtsbestand der EU hat das Bundesministerium für Inneres die Kündigung der Sichtvermerksabkommen mit Tunesien, Peru und der Dominikanischen Republik in die Wege geleitet.

V. MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVIL-SCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST

1. ZIVILSCHUTZ

Mit Hilfe des Zivilschutzes verfolgt der Staat das Ziel, seine Bürger einerseits über das richtige Verhalten in Notsituationen zu informieren und andererseits die Bevölkerung in Katastrophensituationen vor drohenden Gefahren zu schützen. Ob bei Brand, Hochwasser, Sturm- und Schneekatastrophen, oder bei technischen Katastrophen, in all diesen Fällen ist es die Aufgabe des Zivilschutzes Menschenleben zu retten und Sachschäden gering zu halten.

1.1 AUSBAU DES WARN- UND ALARMSYSTEMS

Mit Jahresende 1993 waren die Landeswarnzentralen Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark an die Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres angeschlossen. Die Einbindung der Landeswarnzentralen Wien und Vorarlberg steht kurz bevor.

1.2 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Nicht minder wichtig ist aber auch die vorbeugende Information der Bevölkerung über Gefahren und mögliche Schutzmaßnahmen. Diese erfolgt einerseits in eigenen Informations- und Beratungsstellen in den Gemeinden, den sogenannten Selbstschutz- Informationszentren, und andererseits durch die Öffentlichkeitsarbeit des Österreichischen Zivilschutzverbandes. Mit Jahresende 1993 waren in 870 Gemeinden Selbstschutz- Informationszentren eingerichtet.

1.3 ÜBERREGIONALE UND INTERNATIONALE KATASTROPHENHILFE

Da die Bewältigung von Großkatastrophen die Möglichkeit eines kleinen Landes, wie Österreich übersteigen könnten, bedarf es zur Absicherung der internationalen Hilfe und Solidarität. Zum einen soll durch den Abschluß bilateraler Abkommen mit den Nachbarstaaten - ein diesbezügliches Abkommen mit Ungarn wurde Ende 1993 ausverhandelt - rasch und unverzüglich Hilfeleistung gegeben sein. Zum anderen sollen überregionale Abkommen, wie etwa die Zentraleuropäische Initiative zum raschen Austausch von Informationen, Daten und Prognosen beitragen.

Da der Zivilschutz im Rahmen der Europäischen Union einen hohen Stellenwert besitzt, kommt der geplante Beitritt Österreichs zur Europäischen Union dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung weit entgegen.

1.4 KURS- UND SEMINARTÄTIGKEIT DER ZIVILSCHUTZSCHULE DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

In der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres wurden im Berichtsjahr 35 Fachkurse mit insgesamt 973 Kursteilnehmern durchgeführt. Das Kursprogramm umfaßte die Themen "Katastrophenhilfe", "Strahlenschutz" und "Transport gefährlicher Güter". An den insgesamt 41 Einsatzübungen haben 1.028 Personen teilgenommen.

1.5 ÖSTERREICHISCHER ZIVILSCHUTZVERBAND

Der Österreichische Zivilschutzverband hat auch im Jahre 1993 als verlängerter Arm des Bundesministeriums für Inneres die Informations- und Beratungstätigkeit der Bevölkerung in Form einer großen Werbeaktion sowie durch eine Vielzahl von Veranstaltungen und Kursen durchgeführt.

2. FLUGPOLIZEI UND FLUGRETTUNG

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz

Seit dem Jahr 1956 wurden von den Exekutivhubschraubern auch Flüge zur Bergung und Rettung von Personen als unerlässliche Hilfeleistung erbracht. Durch die Zunahme des Fremdenverkehrs, durch die Erschließung der Alpenregionen für den Tourismus und durch das ständige Ansteigen des Straßenverkehrs gewannen die Flugrettungseinsätze immer mehr an Bedeutung.

Ausgehend von den Erfahrungen des im Jahr 1983 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gestarteten Modellversuches eines Hubschrauberrettungsdienstes in Salzburg wurden in weiterer Folge Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-CG über die Errichtung eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes mit den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Wien abgeschlossen. Das gesetzte Ziel, in Österreich einen flächendeckenden Hubschrauber-Rettungsdienst aufzubauen, konnte in relativ kurzer Zeit verwirklicht werden.

An Luftfahrzeugen standen am 31. Dezember 1993

8 fünfsitzige	Hubschrauber der Type "AGUSTA BELL 206 B",
1 siebensitziger	Hubschrauber der Type "BELL 206 L3" (LONG RANGER),
6 sechssitzige	Hubschrauber der Type "AS 350 B1 ECUREUIL",
3 sechssitzige	Hubschrauber der Type "AS 355 F2 ECUREUIL",
4 viersitzige	Flächenflugzeuge der Type "CESSNA 182",

zur Verfügung.

Die Rettungshubschrauber sind mit allen medizinischen Erfordernissen ausgestattet. Neben ihrer hauptsächlichen Verwendung als Rettungshubschrauber werden diese auch für Aufgaben im exekutiven Bereich sowie für Zwecke des Zivil- und des Katastrophenschutzes eingesetzt.

Die Luftfahrzeuge sind mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten auf 8 Flugeinsatzstelle verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg,

Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf den Flugplätzen Hohenems, Lienz und Wien/Meidling befinden. Für die Erfüllung der fliegerischen Aufgaben und für den technischen Dienst sind 57 Beamte der Bundesgendarmerie bzw. der Bundes- sicherheitswache tätig.

Im Jahre 1993 wurden insgesamt 2429 flugpolizeiliche Einsätze zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen durchgeführt, so insbesondere zur Unterstützung bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, in den Reisezeiten für die Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen sowie bei Großfahrten. Neben diesen Exekutiveinsätzen wurden im Jahr 1993 5206 Rettungs- und Ambulanzflüge sowie Flüge für sonstige Hilfeleistungen durchgeführt.

Bei diesen Einsätzen konnten 4262 Personen geborgen bzw. befördert werden.

3. ENTMINUNGSDIENST

Durch die Bearbeitung von 1.328 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen wurden zur Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse in Österreich von Bediensteten des Entminungsdienstes im Jahre 1993 insgesamt 82.916 kg sprengkräftige Kriegsrelikte von Baustellen der Industrie, der öffentlichen und privaten Hand, von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen sowie im Hochgebirge als auch aus Gewässern unter teils schwierigen Bedingungen geborgen und vernichtet.

In der ausgewiesenen Gesamtmenge ist u.a. die besonders gefahrvolle Entschärfung von 48 Stück Fliegerbombenblindgängern und die Beseitigung von 2 Stück Übungsbomben enthalten.

In 365 Tauchstunden wurde von der Tauchgruppe des Entminungsdienstes 42.389 kg Kriegsmunition geborgen.

Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1993 auf 24.902.687 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 19.814 Stück erhöht.

Weiters wurden im Berichtsjahr minen- bzw. munitionsbelastete Geländebereiche im Ausmaß von 457.255 m² abgesucht.

Seit Kriegsende konnten somit insgesamt 55,057.695 m² Gelände zur Nutzung freigegeben werden.

4. ENTSCHÄRFUNGSDIENST

Der Entschärfungsdienst hat mit seinen Sachverständigen und vorgelagert tätigen sachkundigen Organen im Jahre 1993 bei 1.229 Einsätzen 880 sprengstoffverdächtige Gegenstände untersucht, bei 119 Bombendrohungen die Sicherungsmaßnahmen begleitet, 87 Kriegsrelikte sichergestellt, bei 11 Unfällen mit Explosivstoffen die Untersuchungen durchgeführt, 63 Durchsuchungen vorgenommen, bei 10 erfolgten und 9 versuchten Sprengstoffanschlägen Entschärfungsarbeit geleistet, zweckdienliche Maßnahmen bei 2 Brandanschlägen und 2 versuchten Brandanschlägen getroffen und 46 Sicherstellungen vorgenommen.

Hervorzuheben sind die Leistungen des Entschärfungsdienstes und der sachkundigen Organe im Zusammenhang mit der Briefbombenserie im Dezember 1993, in deren Zusammenhang 6 Briefbomben entschärft wurden und hunderte Einsätze zu Fehlalarmen erfolgten.

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

VI. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE	223
1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN	223
2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE	226
3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN	227
4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT	229
5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN	230
5.1 Die Struktur der Verurteilungen	230
5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	230
5.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	232
5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	234
5.5 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	235
6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILENSTATISTIK	237
7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES	239
7.1 Die nach dem Suchtgiftgesetz Verurteilten	239
7.2 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtgiftgesetzes	239
VII. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE	241
1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN	241
1.1 Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher	242
1.2 Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormaler Rechtsbrecher	242
1.3 Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher	243
1.4 Die Unterbringung von Rückfallstättern	244
2. BEDINGTE ENTLASSUNG	244
2.1 Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung	245
3. BEWÄHRUNGSHILFE	246
3.1 Tätigkeit der Bewährungshilfe	247
3.2 Außergerichtlicher Tatausgleich (Konfliktregelung)	250
3.3 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe	252

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN	256
4.1 Personelle Maßnahmen	256
4.2 Bauliche Maßnahmen	257
5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT	258
5.1 Computerkriminalität	259
6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT	260
7. SEXUALSTRAFRECHT	262
8. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN	263
9. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS	264
9.1 Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen	264
9.2 Bedingte Strafnachsicht	266
9.3 Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat	272
9.4 Reform des Strafprozesses	273
9.5 Jugendstrafrechtspflege - Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen	274
9.6 Reform des Jugendstrafrechts	275
10. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT	277
10.1 Durchschnittsbelag	277
10.2 Belag-Stichtagerhebung	278
10.3 Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle, Haftdauer	278
10.4 Die Praxis der Untersuchungshaft an den Straflandes- gerichten Wien, Linz, Innsbruck und Graz	279
10.5 Reform der Untersuchungshaft	281
11. MASSNAHMEN IM VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT	282
11.1 Häftlingsstand	282
11.2 Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich	284
11.3 Personallage, Sicherheitsverhältnisse	286
11.4 Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung	286
11.5 Reform des Strafvollzuges	288
11.6 Bautätigkeit im Strafvollzug	289
12. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER	291
13. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	293

VI. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE:

In diesem Teil des Berichtes werden aus der Statistik der Rechtspflege die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Statistik der Rechtspflege, die wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (etwa Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist insoweit auch deliktsbezogen, aber dennoch keine Deliktsstatistik.

1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften haben im Berichtsjahr 85 879 Straffälle gegen bekannte und 150 647 gegen unbekannte Täter, insgesamt sohin 236 526 Fälle erledigt. 235 872 Anzeigen waren neu angefallen (85 400 gegen bestimmte Personen, 150 472 gegen unbekannte Täter) und 9 412 waren anhängig übernommen worden (8 531 gegen bestimmte Personen, 881 gegen unbekannte Täter). Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen. Gegenüber dem Vorjahr ist der Neuanfall an Strafsachen um 25 772 Fälle bzw. 10 % zurückgegangen (Zunahme 1989/90: 12 %; 1990/91: 4 %; 1992/93: 9 %).

Straffälle*) aus dem Hauptregister St**)

Jahr	unerledigt übernommen	neu angefallen	von der StA erledigt	unerledigt geblieben
1991	7 620	76 523	75 995	8 148
1992	8 149	84 898	84 516	8 531
1993	8 531	85 400	85 879	8 052

Tabelle 182.

*) Die Anzahl der Straffälle ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im einzelnen Fall angezeigten oder beschuldigten Personen angegeben.

**) In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

Von den 8 531 unerledigt übernommenen Fällen stammten 7 770 aus dem Jahr 1992, 615 aus 1991 und 246 aus 1990 oder einem früheren Jahr. Von den 8 052 am Ende des Jahres 1985 unerledigt gebliebenen Fällen waren bei 1 921 seit Eingang der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft mehr als 6 Monate vergangen. Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften unerledigt gebliebenen Fälle hat sich zu Jahresende 1993 gegenüber den Vorjahren vermindert.

Art der Erledigung der Straffälle aus dem Hauptregister St

Absolute Zahlen

Jahr	Erledigte Fälle	Davon erledigt		
		durch Anklageschriften und Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1991	75 995	26 555	29 741	19 699
1992	84 516	28 935	32 991	22 590
1993	85 879	29 977	32 814	23 088

Tabelle 183.

Häufigkeitszahlen

Jahr	Erledigte Fälle	Von 100 Fällen wurden erledigt		
		durch Anklageschriften und Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1991	100	35	39	26
1992	100	34	39	27
1993	100	35	38	27

Tabelle 184.

Von den im Berichtsjahr erledigten 85 879 Fällen endeten 32 814 (38 %) durch Zurücklegung der Anzeige oder Einstellung des Verfahrens. In 4 588 Fällen (5,3 %) wurde eine Anklageschrift, in 25 389 Fällen (29,6 %) ein Strafantrag eingebracht. 23 088 Fälle (26,9 %) wurden auf andere Art erledigt. Darunter fallen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 StPO und Abtretungen an das Bezirksgericht.

In der folgenden Tabelle 185 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder eine Anklageschrift bzw. einen Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht oder aber die Anzeige zurückgelegt bzw. das Verfahren eingestellt haben.

Meritorisch erledigte Fälle

Jahr	Meritorisch erledigte Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag		Zurücklegung oder Einstellung	
		Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1991	56 296	26 555	47,2	29 741	52,8
1992	61 926	28 935	46,7	32 991	53,3
1993	62 791	29 977	47,7	32 814	52,3

Tabelle 185.

Die voranstehende Tabelle 185 zeigt zugleich das Verhältnis zwischen Anklageschriften oder Strafanträgen und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen beim Gerichtshof.

Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis zwischen Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof einerseits und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen andererseits bei 47,7 % zu 52,3 %, d.h. von je 1 000 meritorischen Erledigungen entfielen 477 auf Anklagen oder Strafanträge und 523 auf Anzeigenzurücklegungen

oder Einstellungen. Das Verhältnis erfuhr im Berichtsjahr keine einschneidenden Veränderungen gegenüber den Vorjahren.

2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach der Statistik der Rechtspflege ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1993 gegenüber dem Vorjahr um 1,4 % gesunken. Im gesamten Bundesgebiet sind 1993 gegenüber 1992 um 2 146 Strafsachen weniger angefallen. Nach dem starken Anstieg im Vorjahr von 5,7 % war der Neuanfall der Strafsachen im Berichtsjahr leicht rückläufig.

Geschäftsanfall der Gerichte

Neuanfall	1991		1992		1993	
Bundesgebiet davon	147 38		155 726		153 580	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
Bezirksgerichte	106 105	72	110 288	70,8	107 002	69,7
Gerichtshöfe	41 276	28	45 438	29,2	46 578	30,3

Tabelle 188.

Gliedert man den Geschäftsanfall nach Gerichtstypen auf, so liegt der mengenmäßige Schwerpunkt bei minder schweren Straftaten. 69,7 % des Neuanfalls betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte; 30,3 % fielen in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe. Die auf Grund des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 mit 1.10.1993 eingetretene Zuständigkeitsverschiebung zu den Bezirksgerichten hat sich im Berichtsjahr noch kaum nennenswert ausgewirkt.

Der Geschäftsanfall in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln (1993)

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	53 664	23 948	77 612
Linz	21 307	8 533	29 840
Graz	18 641	8 007	26 648
Innsbruck	13 390	6 090	19 480
Österreich	107 002	46 578	153 580

Tabelle 189.

Ein Vergleich der Geschäftsanfallszahlen des Berichtsjahres mit den Anfallszahlen des Vorjahres ergibt, daß der Geschäftsanfall in drei Oberlandesgerichtssprengeln leicht gesunken ist, und zwar am stärksten im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz

(- 2,8 %), gefolgt von Wien (- 1,5 %) und Linz (- 0,8 %), hingegen im Sprengel des OLG Innsbruck um 0,2 % gestiegen ist. Österreichweit sank der Geschäftsanfall um 1,4 %.

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle

Erledigte Fälle	1991		1992		1993	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	20 002	86	20 907	86	21 472	84
durch das Schöffengericht	3 155	13	3 203	13	3 724	15
durch das Geschworenengericht	232	1	230	1	273	1
S u m m e	23 389	100	24 340	100	25 469	10

Tabelle 190.

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle hat im Berichtsjahr leicht zugenommen. Dieser Gesamtanstieg von 4,6 % resultiert aus einem Anstieg beim Einzelrichter (+ 2,7 %) und beim Schöffengericht (+ 16,3 %). Der prozentuelle Anteil der Geschworenengerichtsurteile stieg mit einer Zunahme von 18,7 % am stärksten, während dort im Vorjahr fast kein Anstieg festzustellen war. Das Verhältnis zwischen Einzelrichter, Schöffengericht und Geschworenengericht hat sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes wurden 1993 84 % aller Urteile gefällt, 15 % der Fälle wurden durch Schöffengerichte erledigt, lediglich 1 % der Fälle wurden von Geschworenengerichten abgehandelt.

3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Nach der Statistik der Rechtspflege wurden 1993 von den österreichischen Gerichten 95 099*) Personen rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 17 256 Personen freigesprochen. Dies entspricht einer Freispruchsquote von rund 18 %, die gegenüber dem Vorjahr um 1 % gesunken ist.

Aufgegliedert auf Gerichtshöfe und Bezirksgerichte stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

Abgeurteilte*) - FreigesprocheneZählung nach Personen

Gerichte	1991		1992		1993	
	Zahl der rechtskräftig					
	Abgeur- teilten	davon Freige- sproch.	Abgeur- teilten	davon Freige- sproch.	Abgeur- teilten	davon Freige- sproch.
Bezirksgerichte	67 083	12 681	67 024	13 348	63 469	12 246
Gerichtshöfe	26 990	4 419	27 622	4 702	31 630	5 010
S u m m e	94 073	17 100	94 646	18 050	95 099	17 256

Tabelle 191.

*) ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten, daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minder schweren Delikten liegt.

Über 66,7 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung Recht gesprochen. Das waren etwas weniger als 1992 (70,8 %).

Von jeweils 100 abgeurteilten Personen wurden von den Bezirksgerichten 19 und von den Gerichtshöfen 16 Personen freigesprochen. Die Freispruchsquote sank gegenüber dem Vorjahr sowohl bei den Bezirksgerichten als auch bei den Gerichtshöfen um einen Prozentpunkt.

4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen (§§ des StGB)	1991		1992		1993	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt davon wegen	75 155	100	74 419	100	74 937	100
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	31 941	42,5	31 053	41,7	30 856	41,2
strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168	27 833	37,0	27 494	36,9	26 095	34,8
strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221	542	0,7	570	0,8	644	0,9
sonstiger strafbarer Handlungen	14 839	19,7	15 302	20,6	17 342	23,1

Tabelle 192.

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 74 937 Personen rechtskräftig verurteilt. Das bedeutet gegenüber 1992 einen Anstieg um 518 (d.s. 0,7 %). Die Zahl der Verurteilungen war zwischen 1989 und 1990 um 13,3 % und zwischen 1990 und 1991 um 4,8 % angestiegen und ist im Vorjahr um 1 % zurückgegangen. In den Jahren 1981 bis 1989 war ein kontinuierlich anhaltender Abwärtstrend festzustellen.

Die Verurteilenzahl des Berichtsjahres liegt zwischen den Zahlen von 1987 (76 596) und 1988 (67 756). Gegenüber 1981 (88 726 Verurteilte) ist ein Rückgang um 16 % zu verzeichnen.

5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

5.1 DIE STRUKTUR DER VERURTEILUNGEN

Die Gerichtliche Verurteiltenstatistik und die Polizeiliche Anzeigenstatistik spiegeln zumeist in ähnlicher Weise die längerfristige Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität wider. Während die Veränderungen im Vorjahr durchaus unterschiedliche Entwicklungen zeigten (Verurteilte: - 1 %, bekanntgewordene strafbare Handlungen: + 7,2 %; ermittelte Tatverdächtige: + 7,7 %), bewegten sich im Berichtsjahr die Veränderungen hinsichtlich der Zahl der Verurteilten einerseits (+ 0,7 %) und der Zahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen (- 1,7 %) sowie der ermittelten Tatverdächtigen (- 1,1%) in vergleichbaren Größenordnungen.

Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren größere Veränderungen der statistisch erfaßten Kriminalität in erster Linie auf die Entwicklung der Vermögensdelikte zurückzuführen.

5.2 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 1993 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 30 856 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine geringfügige Abnahme der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 197, d.s. 0,6 %; gegenüber 1981 (38 880 Verurteilungen) ist ein Rückgang um rund 20 % zu verzeichnen.

Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird wesentlich durch Veränderungen im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung, dem häufigsten Tatbestand dieser Deliktsgruppe, geprägt. Während dementsprechend im Jahre 1989 die damalige Abnahme aller Verurteilungen wegen Verletzungs- bzw. Tötungsdelikten vor allem auf das Sinken der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (- 1 676, d.s. - 9,6 %) zurückzuführen war, machte die Zunahme der Verurteilungen wegen dieses Deliktes im Jahr 1990 (+ 2 397, d.s. + 15,2 %) und 1991 (+ 711, d.s. + 3,9 %) nahezu drei Viertel des Gesamtanstiegs der Verurteilungen wegen strafbärer Handlungen gegen Leib und Leben aus. In diesem Sinn war auch 1993 die Abnahme der Verurteilungen wegen strafbärer Handlungen gegen Leib und Leben insgesamt vor allem auf das Sinken der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (- 1 158, d.s. - 6,1 %) zurückzuführen. Im Berichtsjahr hat sich, der Gesamtentwicklung der Verurteilungen wegen strafbärer Handlungen gegen Leib und Leben entsprechend, die Zahl der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nur geringfügig verändert (- 27, d.s. 0,15 %).

Rund 80 % der fahrlässigen Körperverletzungen geschehen im Straßenverkehr. Da die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen wegen Straßenverkehrsdelikten nach der Polizeilichen Kriminalstatistik in den vergangenen Jahren nahezu konstant geblieben ist, muß davon ausgegangen werden, daß die Abnahme der Verurteilungen zwischen 1988 und 1989 auf die vermehrte Anwendung des § 42 StGB nach Inkrafttreten des

Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 zurückzuführen war, während die Zunahme der Verurteilungen zwischen 1989 und 1991 offensichtlich darin ihre Ursache hatte, daß die Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte weitgehend der restriktiven Judikatur des Obersten Gerichtshofes zu § 42 StGB gefolgt ist. Den mit der Neuregelung des § 42 StGB durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 verbundenen Erwartungen einer weiteren Entkriminalisierung im Bereich des Verkehrsstrafrechts konnte im Hinblick auf die restriktive Anwendung durch die Judikatur nicht entsprochen werden. Strafprozessuale legislative Maßnahmen zur Diversion von vor allem im Straßenverkehr fahrlässig verursachten Körperverletzungen sind daher in Vorbereitung.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1991		1992		1993	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter	31 941	100	31 053	100	30 856	100
Mord § 75	47	0,15	55	0,18	71	0,23
Totschlag § 76	7	0,02	8	0,03	3	0,01
Vorsätzliche Tötungsdelikte insgesamt §§ 75-79	56	0,18	69	0,22	77	0,25
Fahrlässige Tötung § 80	491	1,5	433	1,4	392	1,3
Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter Berauschtung § 81	101	0,32	100	0,32	110	0,36
Körperverletzung § 83	9 721	30,4	9 799	31,6	9 641	31,2
Schwere Körperverletzung § 84	1 356	4,2	1 541	5,0	1 604	5,2
Fahrlässige Körperverletzung § 88	18 920	59,2	17 762	57,2	17 735	57,5
sonstige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1 296	4,1	1 355	4,4	1 297	4,2

Tabelle 193.

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

Nach den fahrlässigen Körperverletzungen (17 735 Personen oder 57,5 %) betrafen die meisten Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben vorsätzliche Körperverletzungen ohne besondere Qualifikation (9 641 Personen oder 31,2 %). 88,7 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Delikte.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 77 Personen verurteilt, d.s. 0,25 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder 0,1 % aller Verurteilungen insgesamt.

5.3 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 26 095 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1992 bedeutet das einen Rückgang um 1 339 Verurteilungen oder 5,1 %, gegenüber 1981 (31 630 Verurteilungen) eine Abnahme um 17,5 %.

Etwas mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 14 562, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 2 858 Personen verurteilt. Bei den Diebstahldelikten war ein Rückgang (1 141, d.s. 7,3 %), bei der Sachbeschädigung ein geringfügiger Anstieg (20, d.s. 0,7 %) festzustellen.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1991		1992		1993	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125 - 168 darunter	27 833	100	27 494	100	26 095	100
Sachbeschädigung, Schwere Sachbeschädigung §§ 125, 126	2 982	10,7	2 838	10,3	2 858	11
Einbruchsdiebstahl § 129 Z 1-3	2 798	10,1	2 731	9,9	2 680	10,3
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	2	0,01	6	0,02	7	0,03
Räuberischer Diebstahl § 131	96	0,34	82	0,3	80	0,31
Diebstähle insgesamt §§ 127-131	15 726	56,5	15 703	57,1	14 562	55,8
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	690	2,5	616	2,2	593	2,3
Raub, Schwerer Raub §§ 142, 143	483	1,7	461	1,7	502	1,9
sonstige strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	7 952	28,6	7 876	28,6	7 580	29

Tabelle 194.

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

Die voranstehende Tabelle 194 und die Tabelle 192 betreffend alle verurteilten Personen zeigen, daß die Entwicklung der Deliktsgruppe "Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen" und bis zu einem gewissen Grad auch die Entwicklung der Verurteiltenstatistik insgesamt weiterhin maßgebend von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte bestimmt wird.

5.4 STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

Im Jahr 1993 wurden bundesweit 644 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt, das ist eine Zunahme um 74 Verurteilungen oder 13 %.

Im längerfristigen Vergleich sind die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten in den letzten 16 Jahren (d.h. gegenüber dem Höchststand von 1977 mit 989 Verurteilungen) um rund 35 % zurückgegangen.

Zufolge der mit 1.7.1989 in Kraft getretenen Strafgesetznovelle 1989 gingen die Tatbestände der §§ 203, 204 aF (Zwang zur Unzucht, Nötigung zur Unzucht) in den Tatbeständen der §§ 201, 202 nF auf. § 203 nF regelt die Besonderheiten der Begehung einer Vergewaltigung oder geschlechtlichen Nötigung in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft, § 204 entfiel. In der nachstehenden Tabelle 195 sind daher Verurteilenzahlen hinsichtlich der §§ 203 und 204 StGB nicht mehr enthalten. Bei einem Vergleich der gewaltbestimmten Sexualdelikte insgesamt zeigt sich, daß die Verurteilungen wegen dieser Deliktsgruppe im Berichtsjahr um 13,7 % auf 183 Fälle zugenommen haben (1990: 144 Verurteilungen; 1991: 157 Verurteilungen; 1992: 161 Verurteilungen).

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1991		1992		1993	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221 darunter	542	100	570	100	644	100
Vergewaltigung § 201	115	21,2	124	21,8	157	24,4
Geschlechtl. Nötigung § 202	42	7,7	37	6,5	26	4
Schändung § 205	8	1,5	10	1,8	18	2,8
Beischlaf mit Unmündigen § 206	52	9,6	57	10	71	11
Unzucht mit Unmündigen § 207	98	18,1	136	23,9	144	22,4
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218	112	20,7	81	14,2	80	12,4
sonstige strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	115	21,2	125	21,9	148	23

Tabelle 195.

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

5.5 VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik gab es in den Jahren 1981 bis 1987 insgesamt sechs Verurteilungen wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB (1982: 1, 1983: 2, 1984: 1, 1987: 2). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde § 283 Abs. 2 StGB dahingehend geändert, daß nur noch das Beschimpfen und Verächtlichmachen "in einer die Menschenwürde verletzenden Weise" geschehen muß, um den Tatbestand der Verhetzung zu erfüllen; in bezug auf die Tathandlung des Hetzens, die ohnedies schon begrifflich gegenüber nicht strafwürdigen Fällen abgegrenzt ist, wurde diese Einschränkung aufgegeben. Die Änderung trat am 1.3.1988 in Kraft. Im Jahr 1988 gab es sodann nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 4 Verurteilungen wegen § 283 StGB, 1989 3, 1990 und 1991 je 4, 1992 10 und im Berichtsjahr 13 Verurteilungen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Verurteiltenstatistik, die bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung (nur) dem

Delikt zuordnet, das für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist, sodaß die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen eines Delikts höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Dementsprechend erfolgten nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die jede Verurteilung zählt, im Jahr 1989 5 Verurteilungen wegen § 283 StGB; 1990 deckten sich die beiden Statistiken (4 Verurteilungen), während es nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz im Jahr 1991 6, 1992 13 und im Berichtsjahr 18 Verurteilungen gab.

Wegen Verbrechens der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3 VerbotsG, StGBI. Nr. 13/1945, gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1984 4, 1989 6, 1992 3 und im Berichtsjahr 16 Verurteilungen. In den Jahren 1986, 1988 und 1990 wurde je eine Person wegen dieses Delikts verurteilt; 1981 bis 1983, 1985, 1987 und 1991 gab es keine Verurteilungen.

Nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gab es im Berichtsjahr 17 Verurteilungen nach § 3 VerbotsG. In der nachfolgenden Tabelle 196 sind die Zahlen aus der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz den Verurteilenzahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik in Klammern nachgestellt.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen	1990	1991	1992	1993
Verhetzung (§ 283 StGB)	4 (4)	4 (6)	10 (13)	13 (18)
Wiederbetätigung (§ 3 VerbotsG)	1 (1)	- (-)	3 (5)	16 (17)

Tabelle 196.

Mit der Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBI.Nr. 148, wurde ein neuer § 3h geschaffen, der aus der bisher von § 3g erfaßten nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten "Auschwitz-Lüge" als eigenen Tatbestand herausgehoben hat. Damit soll besonders verdeutlicht werden, daß qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gräßlich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, (auch ohne einen zugleich zum Ausdruck gebrachten politisch-propagandistischen Vorsatz) das Zusammenleben in der Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, daß eine strafrechtliche Reaktion geboten ist. Zugleich stellt der neue § 3h - im Sinne der bisherigen Judikatur - klar, daß der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen. 1993 erfolgte keine Verurteilung nach diesem neu geschaffenen Tatbestand.

6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 3 737 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 78 Verurteilungen, d.s. - 2 %.

Die Verurteilungen von Jugendsträftern zeigten zwischen 1982 und 1989 eine stark fallende Tendenz. Nach dem bisherigen Tiefststand des Jahres 1989 (2 808) lag die Verurteilenzahl in den vergangenen beiden Jahren wieder ungefähr im Bereich des Jahres 1988. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich ein Rückgang bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 (9 352 Verurteilungen) um 5 615 Personen, d.i. eine Abnahme um rund 60 %. Bei diesen Zahlen muß berücksichtigt werden, daß das Jugendgerichtsgesetz 1988 mit Wirksamkeit ab 1.1.1989 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 18. auf das 19. Lebensjahr angehoben hat.

Die dargestellte Entwicklung ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß Jugendliche im allgemeinen weniger Straftaten begehen als noch vor einigen Jahren. Es tritt aber hinzu, daß zunehmend die im Jugendstrafrecht entwickelten und mittlerweile auch gesetzlich verankerten (siehe die Ausführungen zum Jugendgerichtsgesetz 1988 - Kapitel VII.9.6) alternativen Erledigungsformen (Diversion), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten "Konfliktregelungen", zum Tragen kommen. Durch einen solchen außergerichtlichen Tatausgleich kann bei einem Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche (§§ des StGB)	1991		1992		1993	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt davon wegen	3 701	100	3 815	100	3 737	100
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben						
insgesamt §§ 75-96	974	26,3	1 047	27,4	1 071	28,7
Körperverletzung § 83	345	9,3	340	8,9	424	11,3
Fahrlässiger Körperverletzung § 88	377	10,2	345	9,0	294	7,9
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen	2 259	61,0	2 219	58,2	1 979	53
insgesamt §§ 125-168						
Sachbeschädigung, schwerer Sachbeschädigung §§ 125, 126	165	4,5	229	6,0	213	5,7
Diebstahls §§ 127-131	1 722	46,5	1 645	43,1	1 459	39
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136	113	3,1	98	2,6	112	3
sonstiger strafbarer Handlungen	468	12,6	549	14,4	687	18,4

Tabelle 197.

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Von den Verurteilungen der Jugendsträfater betrafen rund drei Fünftel strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, davon rund drei Viertel Diebstahlsdelikte.

Im übrigen darf auf die gesonderten Kapitel "Jugendstrafrechtflege - Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen" (VII.9.5) und "Reform des Jugendstrafrechts" (VII.9.6) hingewiesen werden.

7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

7.1 DIE NACH DEM SUCHTGIFTGESETZ VERURTEILTEN

Bei den Verurteilungen nach dem Suchtgiftgesetz 1951 zeigt sich für die Jahre 1991 bis 1993 folgende Entwicklung.

Verurteilte Personen

Rechtskräftig Verurteilte	1991	1992	1993
nach § 12	503	617	952
nach § 16	947	1 074	1 700
nach § 14	3	2	7
nach § 14a	16	26	24
nach § 15	-	1	-
S u m m e	1 469	1 720	2 683

Tabelle 198.

Im Jahr 1993 wurden insgesamt 2 683 Personen wegen Suchtgiftdelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 963 Personen oder 56 % und gegenüber dem bisherigen Höchststand des Jahres 1983 (1 917 Verurteilungen) einen Anstieg um 766 Verurteilte oder 40 %.

7.2 PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTGIFTGESETZES

Nach einem bemerkenswerten Rückgang der Anzeigen und der Verurteilenzahlen in den späten 80er Jahren waren schon 1991 und 1992 in beiden Bereichen Zuwächse festzustellen. Im Berichtsjahr hielt dieser Trend an. Die Zahl der Anzeigen nach dem Suchtgiftgesetz erfuhr einen weiteren erheblichen Zuwachs von 39,8 %, wobei diese Entwicklung zum Teil auf erhöhte Aktivitäten der Sicherheitsbehörden zurückzuführen sein dürfte.

Die (im internationalen Vergleich noch immer relativ niedrige) Zahl der Todesfälle betrug 1988 86 Personen, 1989 82 Personen und 1990 83 Personen. Nach dieser stabilen Phase Ende der achtziger Jahre war 1991 ein Anstieg auf 116 Personen und 1992 auf 187 Personen (+ 61,2 %) zu verzeichnen. Im Berichtsjahr ist ein weiterer Zuwachs von 20,9 % auf 226 Drogenopfer eingetreten.

Zur Zahl der Drogentoten in Österreich muß allerdings erläuternd bemerkt werden, daß nicht alle in der Statistik ausgewiesenen Todesfälle auf eine Überdosierung von Suchtgiften zurückzuführen sind. Denn als Drogentote werden jene Toten registriert, die während ihrer Lebenszeit wegen Suchtgiftkonsums oder -handels den Behörden bekannt geworden sind und deren Tod direkte oder auch nur indirekte Folge ihres Suchtgiftkonsums war. Für das Jahr 1993 ermittelte das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, daß von den 226 Toten 57,5 % unmittelbar durch die Einnahme von Suchtgiften verstarben. 59 Personen verstarben an Aids oder sonstigen Folgeerkrankungen des Drogenkonsums, einige verübten Selbstmord oder fielen einer Überdosierung von Medikamenten zum Opfer. Da die Aidstoten aus der Risikogruppe der Drogenabhängigen der Statistik der Drogentoten zugezählt werden, ist auch in den nächsten Jahren mit keiner Verminderung bei der Zahl der Drogenopfer zu rechnen.

Der von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität im Bundesministerium für Inneres herausgegebene Jahresbericht 1993 weist für das Berichtsjahr bei fast allen Suchtgiftarten einen Anstieg der sichergestellten Suchtgiftmengen auf.

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, ist gegenüber den späten siebziger Jahren ein starkes Ansteigen des Anteils der Freiheitsstrafen (1993: 45,1 %) an allen Verurteilungen wegen Suchtgiftdelikten festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafen ist auch im Vergleich dazu zu sehen, daß der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität nur 29,2 % beträgt.

Die Möglichkeit der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG wird von den zuständigen Stellen einhellig befürwortet und deren Anwendung als wesentlicher Fortschritt empfunden. Die Zahl der auf diese Art erledigten Fälle stieg seit 1981 kontinuierlich an und betrug im Berichtsjahr 2 631 (im Vergleich: 1981: 1 259 Fälle, 1983: 1 337 Fälle, 1985: 1 631 Fälle, 1987: 2 192 Fälle, 1989: 2 235 Fälle; 1991: 2 106 Fälle und 1992: 2 526 Fälle). Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut; bewährt hat sich auch die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Insgesamt kann aus heutiger Sicht festgestellt werden, daß sich der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

Diese Leitlinien der österreichischen Drogenpolitik sollen auch für die vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien für Inneres und Justiz vorbereitete Suchtgiftgesetznovelle gelten. Mit der in Ausarbeitung befindlichen Novelle wird auch die Grundlage für den noch ausständigen Beitritt Österreichs zur sogenannten "Psychotropen-Konvention 1971" und zur Wiener "Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel" (1988) der Vereinten Nationen geschaffen.

VII. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 30.6.1994 wurden insgesamt 387 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten; 1993 waren es zu diesem Stichtag 369 Personen, 1992 354.

Wie der nachstehenden Tabelle 199 entnommen werden kann, ist der Zuwachs der vergangenen zwei Jahre auf die auch in absoluten Zahlen bedeutendsten Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher) zurückzuführen.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 30.6.)

Maßnahme	Untergebrachte Personen		
	1992	1993	1994
Vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	39	37	29
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	3	3	1
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher)	138	137	152
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	145	159	170
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	26	30	32
Unterbringung gemäß § 23 StGB (Rückfallstäter)	3	3	3
S u m m e	354	369	387

Tabelle 199.

1.1 DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

Am 1. Jänner 1985 wurde die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Plätzen in Betrieb genommen. Damit wurde dem seinerzeitigen Wunsch von Wissenschaft und Praxis, der in der Entscheidung des Gesetzgebers Niederschlag gefunden hat, Rechnung getragen, daß gefährliche geistig abnorme Rechtsbrecher nicht mehr ausschließlich in den psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht werden müssen, sondern für diese Unterbringung auch eine hiefür besonders eingerichtete Justizanstalt zur Verfügung steht. In dafür geeigneten Fällen dürfen Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB gemäß §§ 158/4 (167a) StVG jedoch auch weiterhin in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten vollzogen werden. Dies geschieht zumeist in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt.

Am Stichtag 30.6.1994 waren 72 (1993: 70) Personen gemäß § 21 Abs. 1 StGB, 12 (1992: 15) Personen gemäß § 21 Abs. 2 StGB sowie 8 (1992: 13) Strafgefangene, die einer stationären psychiatrischen Behandlung bedurften, in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten. Da diese Strafgefangenen sonst in öffentliche psychiatrische Krankenhäuser eingewiesen werden müssten, erfolgt in solchen Fällen eine erhebliche Entlastung öffentlicher Krankenanstalten von sicherheitsgefährlichen Personen.

1.2 DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen mit der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Mittersteig mit der Außenstelle Stockerau die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

In der Justizanstalt Mittersteig und deren Außenstelle Stockerau wurden zum 30. Juni 1994 79 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten. Am gleichen Stichtag waren es 1993 76 Untergebrachte.

12 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB wurden in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten (1993: 15). 2 Personen waren gemäß § 71 Abs. 2 StVG in einer Krankenanstalt untergebracht (1993: 1).

Daneben waren zum 30. Juni 1994 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein, Garsten, Graz und Schwarzaу insgesamt weitere 65 (1992: 60) zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden 5 (1993: 7) Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

1.3 DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Sonderanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugs-einrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

Am 30. Juni 1994 befanden sich in der Sonderanstalt Favoriten 56 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 8 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 50 Strafgefangene unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG. (Die Vergleichszahlen hiezu für 1993: 75 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in der SA Favoriten, davon 8 Untergebrachte gemäß § 22 StGB; 67 Personen unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG). Die verminderte Aufnahme von Strafgefangenen gemäß § 68a StVG ist durch eine Belagsreduktion infolge Umbauarbeiten bedingt.

Weitere 30 drogen- oder alkoholabhängige Rechtsbrecher (23 gemäß § 22 StGB sowie 7 gemäß § 68a StVG) waren am 30. Juni 1994 in den besonderen Abteilungen der Strafvollzugsanstalten Stein und Schwarzaу sowie der landesgerichtlichen Gefangenenhäuser Eisenstadt, Feldkirch und Innsbruck untergebracht.

Mit diesen Unterbringungsmöglichkeiten ist mitunter überhaupt erst die Voraussetzung für die erforderliche, aber auch erfolgversprechende Betreuung und Behandlung von straffällig gewordenen Alkoholikern und Drogenabhängigen gegeben. Damit wird ein sicherlich sehr schwieriger Personenkreis im Vollzug stabilisiert.

Zu einer Verbesserung der Erfolgschancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel "Bedingte Entlassung" (VII.2) dargestellt.

1.4. DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer **s c h w e r e r** Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in der Justizanstalt Sonnberg.

Mit der Maßnahme der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB wollte die Strafrechtsreform 1975 gegen das schwere Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum vorgehen. Die daraufhin entwickelte Praxis der Einweisung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter hat allerdings gezeigt, daß - abweichend von den Intentionen des Gesetzgebers - überwiegend Wiederholungstäter **min der s c h w e r e r** Vermögensdelikte in Anstalten für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB eingewiesen wurden.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat daher den vorher offenbar zu weit gefaßten Anwendungsbereich der Bestimmung bei Vermögensttern eingeschränkt; Voraussetzung der Unterbringung eines Vermögenstters in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist nunmehr, daß er die Tat "unter Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person" begangen hat, was insbesondere bei Raub und räuberischem Diebstahl oder Erpressung der Fall ist.

Diese Gesetzesänderung hatte zur Folge, daß ein Großteil der früher in der Maßnahme nach § 23 StGB Untergebrachten mit Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (am 1. März 1988) zu entlassen war.

Mit Stichtag 30. Juni 1994 befanden sich 2 Personen (1993:1) im Maßnahmenvollzug der Justizanstalt Sonnberg; ein weiterer Untergebrachter wird nach § 23 StGB in der Justizanstalt Mittersteig angehalten. (Die Justizanstalt Sonnberg mit einer Belagskapazität von 246 Personen war zum Stichtag 30. Juni 1994 dennoch zu 100 % ausgelastet; es werden dort nun überwiegend Strafgefangene angehalten.)

2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe. Das Strafgesetzbuch 1975 hatte deshalb in der Bestimmung des § 46 vorgesehen, daß ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen ist, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner mußte der Strafgefangene den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben.

In den 13 Jahren der Geltung dieser Regelung hat es sich allerdings gezeigt, daß von der Einrichtung der bedingten Entlassung durch Richterspruch in Österreich nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde. So lag der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen im mehrjährigen Durchschnitt stets im Bereich von nur etwa 10 %. Die Gründe dafür dürften auch in einer zu restriktiven Fassung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen gelegen gewesen sein.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurden daher die bis dahin relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung erweitert. Dadurch werden heute einem breiteren Personenkreis als früher bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftig straffreie Lebensführung eröffnet. Im Sinne dieser Überlegungen wurden hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur bedingten Entlassung im einzelnen folgende Änderungen vorgenommen:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit ist nunmehr nach einer Mindeststrafzeit von 3 Monaten (früher 6 Monaten) zulässig. Dies gilt auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit (frühere Mindeststrafzeit: 1 Jahr). Die sachlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind weniger eng gefaßt als früher.

Das Gericht hat nunmehr bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrest kürzer, mit maximal 3 Jahren festzusetzen, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es dem Entlassenen diese Behandlung auf, so scheiterte die Durchführung der Behandlung früher oft daran, daß der Betroffene die Kosten nicht tragen konnte und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt waren. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können deren Kosten nunmehr von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gab es zuvor schon im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

2.1. GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 1993 wurden insgesamt 7 838 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1 612 Strafgefangene (d.s. + 20,6 %) aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. 1992 waren von 8 476 entlassenen Strafgefangenen 1 491 Strafgefangene (17,6 %) bedingt entlassen worden, 1991 von 8 309 1 453 (17,5 %), 1990 von 8 230 1 630 (19,8 %), 1989 von 7 887 1 884 (23,9%).

Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen stieg im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr somit geringfügig an, während dieser in den

Jahren zuvor laufend zurückgegangen war; gegenüber 1988 (30 %) ist der Anteil um etwa 1/3 zurückgegangen. Konnte man den Rückgang zwischen 1988 und 1989 noch damit erklären, daß 1988 zufolge eines gewissen "Rückstaueffektes" im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der im vorigen Abschnitt dargestellten Gesetzesänderungen überdurchschnittlich viele Strafgefangene bedingt entlassen wurden und daher ein Rückgang zu erwarten war, so ist der darauffolgende Rückgang wohl vor allem auf eine restriktivere Praxis der Gerichte zurückzuführen. Daran dürfte sich im wesentlichen nichts geändert haben.

Im Berichtsjahr sind 5 Männer mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden. Sie hatten von über 16 Jahren bis zu über 26 Jahren in Strafhaft zugebracht.

3. BEWÄHRUNGSHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wurde danach schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon früher in Strafverfahren gegen Jugendliche ist es seither auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, daß die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, daß in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

Die Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ferner der noch weitergehende Vorschlag verwirklicht, das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe loszulösen und im Bewährungshilfegesetz selbst zu verankern (§ 27a Bewährungshilfegesetz). Durch diese Gesetzesänderung wurde eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige (weitere) Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann oder wegen des Ablaufs der Probezeit aufgehoben werden muß.

Die durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1987 erweiterten Möglichkeiten der bedingten Entlassung aus der Strafhaft führten zu einer verstärkten Hinwendung der

Bewährungshilfe von einer Maßnahme für Jugendliche zu einer Maßnahme mit dem weiteren Schwerpunkt Erwachsenenbetreuung.

1991 wurde beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe "Bewährungshilfe-Neu" eingerichtet, die mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Neuregelung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der Bewährungshilfe beschäftigt war. Auch das Jahr 1992 war von Bemühungen geprägt, Reformen in der Neustrukturierung des Vereins und seiner Außenbeziehungen vorzubereiten und zu erarbeiten. Diese Bemühungen konnten im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojektes 1993 zum guten Teil abgeschlossen werden (Dezentralisierung). Ziel der Reform ist die Steigerung der Effizienz und Beweglichkeit bei der Ausübung der Aufgaben der Bewährungshilfe durch Schaffung einer neuen, privatrechtlichen Organisationsform (Generalvertrag zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit).

Im Zuge des Vorhabens "Bewährungshilfe-Neu" wird auch eine Neugestaltung der Rechtsstellung und des Aufgabenbereichs des Bewährungshelfers im Sinne einer Zurückdrängung der bisher gesetzlich verankerten Überwachungstätigkeit und einer Hervorhebung der Betreuungsfunktion diskutiert. Dies wurde für den Bereich der vorläufigen Bewährungshilfe durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 bereits realisiert (§ 197 StPO). Für das materielle Strafrecht wurde eine Anpassung der Bestimmung des § 52 Abs. 1 StGB an den modernen, therapeutisch orientierten Ansatz der Bewährungshilfe in der Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 1994 vorgeschlagen. Die Aufgabe des Bewährungshelfers wird dahingehend definiert, daß er sich mit Rat und Tat darum zu bemühen habe, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag.

3.1. TÄTIGKEIT DER BEWÄHRUNGSHILFE

Bewährungshelfer - Betreute Personen

Stichtag	Bewährungs- helfer	Betreute Personen insgesamt	davon	
			Jugendliche	Erwachsene
31.12.1988	886	4 930	2 168	2 762
31.12.1989	850	5 169	2 171	2 998
31.12.1990	924	5 304	2 278	3 026
31.12.1991	949	5 201	2 375	2 826
31.12.1992	963	5 321	2 627	2 694
31. 5. 1993	972	5 355	2 731	2 624
31. 5. 1994	922*	5 447	2 860	2 587

Tabelle 200. *) Davon sind 48 Bewährungshelfer entweder ganz oder teilweise mit dem Außergerichtlichen Tatausgleich (ATA) befaßt.

Die Fallzahlen sind mit Ausnahme des Jahres 1991 kontinuierlich gestiegen (Zuwachs 1988/93 rund 10 %).

Von den am 10. Dezember 1993 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 5 401 Personen waren 269 Betreuungsfälle aufgrund freiwilliger Betreuung nach § 27a BewHG (244 Erwachsene und 25 Jugendliche) und 35 Betreuungsfälle nach dem Suchtgiftgesetz (28 Erwachsene und 7 Jugendliche). Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine weitere Steigerung und im langfristigen Vergleich den bisherigen Höchststand der Fallzahlen.

Der seit einigen Jahren bestehende Trend zur vermehrten gerichtlichen Anordnung von Bewährungshilfe bei Jugendlichen hält weiter an: Der Anteil der jugendlichen Probanden lag mit Stichtag 31.12.1993 bei 52 % (am 31.12.1992 betrug er 51 %, am 31.12.1991 46 % und am 31.12.1990 43 %).

Bewährungshelfer (hauptamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Hauptamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1988	217	1 487	2 180
31.12.1989	248	1 509	2 321
31.12.1990	247	1 577	2 299
31.12.1991	250	1 648	2 185
31.12.1992	263	1 819	2 083
31.12.1993	233	1 908	2 027
31. 5.1994	228	1 990	2 012

Tabelle 201.

Bewährungshelfer (ehrenamtlich) - Betreute Personen

Stichtag	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
31.12.1988	669	681	582
31.12.1989	626	662	677
31.12.1990	677	701	727
31.12.1991	699	727	641
31.12.1992	700	808	611
31.12.1993	698	879	587
31.05.1994	694	870	575

Tabelle 202.

Der 10 %ige Zuwachs 1988/93 bei den Fallzahlen ergab sich vor allem aus einem starken Anstieg bei den von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreuten Fällen (rund 16 %). Die Zahl der von hauptamtlichen Bewährungshelfern betreuten Probanden stieg um rund 7 %. Dieser Trend zur Kompensierung des Zuwachses durch die ehrenamtliche Bewährungshilfe wurde auch im Berichtsjahr wieder deutlich: Die Anzahl der von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreuten Probanden stieg um 3,3 %, jene der von hauptamtlichen Bewährungshelfern betreuten um knapp 1 %. Nach wie vor wurden im Jahr 1993 bundesweit 27 % aller Fälle von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Hinsichtlich des Verhältnisses der hauptamtlichen zur ehrenamtlichen Betreuung in den einzelnen Geschäfts- und Dienststellen bestehen regionale Unterschiede.

Entwicklung der Anordnung von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung

Die Anordnung von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung ist seit 1989 rückläufig. Auch im Berichtsjahr sank die Zahl der Anordnungen von Bewährungshilfe weiter (- 3,8 %). Die Zahl der bedingten Entlassungen hingegen stieg in diesem Zeitraum von 1 491 auf 1 612 (+ 8,1 %). Bezogen auf die Zahl der bedingten Entlassungen ergibt dies den langfristig niedrigsten Häufigkeitswert für die Anordnung von Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung von 36,3 % (1991: 44 %; 1992: 41 %). Die durch die Bewährungshilfe betreuten bedingt Entlassenen sind zu 90 % Erwachsene.

3.2. AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (KONFLIKTREGELUNG)

Die zunächst 1985 in einzelnen Gerichtssprengeln als Modellprojekt eingeführte und ab dem Jahr 1987 schrittweise auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnte Konfliktregelung im Jugendstrafrechtsbereich wurde als Außergerichtlicher Tatausgleich im Jugendgerichtsgesetz 1988 gesetzlich verankert.

Der Bewährungshilfe wurde damit ein neuer wichtiger Aufgabenbereich erschlossen. Es geht beim Außergerichtlichen Tatausgleich darum, daß der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht, sodaß auf eine Verfolgung verzichtet werden kann. Für die Unterstützung in diesem Bemühen, in welches möglichst das Opfer miteinzubeziehen ist, bieten sich erfahrene Mitarbeiter der Bewährungshilfe besonders an.

Mit der gesetzlichen Regelung wurde den positiven Erfahrungen, die im Rahmen des Modellversuchs Konfliktregelung gemacht wurden, und der allgemeinen Zustimmung, die ihm zuteil wurde, Rechnung getragen. Seit 1.1.1992 wird der außergerichtliche Tatausgleich auch im Erwachsenenstrafrecht in einem Modellversuch erprobt.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs (ATA Jugendliche)

1993 wurden bei der Bewährungshilfe insgesamt 2 033 ATA-Zugänge gezählt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr (1 884 Zugänge) einen Zuwachs um 7,9 %.

Die meisten ATA-Zugänge findet man in Salzburg, Wien und Wr. Neustadt, vergleichweise eine geringe Anzahl an Zugängen in Ried, Steyr, Krems und Korneuburg. Die Jahressumme der Zugänge beträgt im Geschäftsstellen/Dienststellen-Durchschnitt rund 127.

Da die Anzahl der monatlich bearbeiteten Fälle starken Schwankungen unterworfen ist, wurde der Durchschnittswert berechnet. 1993 wurden bundesweit durchschnittlich 768 (1992: 692; das sind +11 %) Fälle pro Monat bearbeitet. Ein Vergleich der pro Geschäftsstelle/Dienststelle durchschnittlich bearbeiteten Fälle ergibt eine große zahlenmäßige Differenz zwischen der Bundeshauptstadt (160 bearbeitete Fälle), Salzburg (121 Fälle) und den übrigen Bundesländern (durchschnittlich 35 Fälle monatlich).

Außergerichtlicher Tatausgleich Jugendliche
Jänner bis Dezember 1993

Geschäftsstelle/ Dienststelle	Zugänge 1993	Abgänge 1993	durchschnittl. monatl. Stand
Wien	212	248	160
Korneuburg	51	43	16
Krems	48	35	16
St. Pölten	94	90	26
Wr. Neustadt	201	163	73
Eisenstadt	82	69	24
Linz	154	206	65
Wels	186	174	50
Ried	25	26	9
Steyr	42	45	8
Salzburg	334	345	121
Klagenfurt	189	182	47
Innsbruck	104	92	38
Feldkirch	151	207	65
Graz	90	97	29
Leoben	70	76	23
insgesamt	2 033	2 098	768

Tabelle 203.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleich im
Erwachsenenstrafrecht (ATA-E)

Mit Erlaß vom 9.12.1991, JABI.Nr. 2/1992, hat das Bundesministerium für Justiz dargelegt, daß ein Modellversuch "ATA-E" auf Basis des § 42 StGB durchgeführt werden kann. Der ATA-E hat seit dem Anlaufen des Modellversuchs am 1.1.1992 eine kontinuierliche Ausweitung erfahren und soll in der kommenden Legislaturperiode eine spezielle gesetzliche Verankerung erhalten (vgl. VII 9.3.).

1993 war der Modellversuch ATA-E auf die Gerichtssprengel LG und BG Salzburg, BG Zell am See, LG und BG Eisenstadt, LG und BG Innsbruck, BG Donaustadt und BG Döbling beschränkt. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 898 Neuzugänge gezählt, wobei die meisten Zugänge auf Salzburg (322), gefolgt von Wien (296), Innsbruck (221) und Eisenstadt (59) entfallen.

Nach der ab 1.1.1994 durchgeführten Ausweitung des Modellversuchs auf sämtliche Bezirksgerichte der Sprengel der Landesgerichte Salzburg, Innsbruck und Eisenstadt sowie auf den Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien stieg die Zahl der Neuzugänge bis August 1994 auf insgesamt 1 227 an, wobei die meisten Zugänge auf Wien (589), gefolgt von Salzburg (322), Innsbruck (259) und Eisenstadt (57) entfallen.

**Außergerichtlicher Tatausgleich Erwachsene
Gesamtjahr 1993 sowie Jänner bis August 1994**

Geschäftsstelle/ Dienststelle	Zugänge 1993	Abgänge 1993	Zugänge bis August 1994	Abgänge bis August 1994
Eisenstadt	59	55	57	39
Innsbruck	221	186	259	205
Salzburg	322	318	322	219
Wien	296	243	589	231
insgesamt	898	802	1 227	694

Tabelle 203a.

3.3. ZENTRALSTELLEN FÜR HAFTENTLASSENENHILFE

Das Risiko des neuerlichen Rückfalls ist unmittelbar nach der Haftentlassung, wenn der Haftentlassene keine Arbeit und keine Unterkunft findet, besonders groß. Daher kommt Unterstützungsmaßnahmen in der ersten Zeit, in der der Strafgefangene wieder auf eigenen Füßen stehen soll, besondere Bedeutung zu.

Ein wichtiger Schritt auf diesem Gebiet wurde mit der Schaffung von "Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe" unternommen, die im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Justiz ins Leben gerufen wurden. Die Zentralstellen helfen Haftentlassenen insbesondere bei der Berufswahl sowie bei der Arbeitsplatz- und Wohnungssuche.

Derzeit sind 6 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe eingerichtet, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz. In Niederösterreich wurde eine dezentrale Haftentlassenenhilfe an den Standorten Krems und Wiener Neustadt aufgebaut.

Tätigkeit der Zentralstellen

Im Jahr 1993 wurden in den Zentralstellen 2 221 Klienten betreut (1992: 2 273). In den Haftanstalten wurde mit 942 Strafgefangenen Kontakt gepflogen (1992: 926). Die Klientenkontakte in den Zentralstellen (Beratung, Betreuung, Angehörigenberatung sowie Inanspruchnahme tagesstrukturierender Angebote, Club usw.) betragen insgesamt 56 670 und erhöhten sich somit gegenüber dem Vorjahr (51 950) um 9 %.

Aufgrund der zunehmenden sozialen Ausgrenzung der Klienten ist es erforderlich geworden, die Zahl der Betreuungsleistungen merklich zu erhöhen. Längerfristige Betreuungen gewinnen an Bedeutung. Die Klienten erwarten sich finanzielle Unterstützung, Beratung in rechtlichen Angelegenheiten (insb. Arbeitslosenversicherungsgesetz, Sozialhilfegesetze), Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche, persönliche Beratung und Betreuung sowie einen Ort, der für einige Zeit einen Aufenthalt bietet.

Zentralstellen - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen 1993

ZENTRAL- STELLEN	HAFTKONTAKTE gesamt inkl. Arbeits- beratung	WOHNEN		ARBEIT			
		Vermittlungen in		Vorgemerkte arbeitssuchende Neuzugänge	Vermittlungen in		
		Unterkunft	eigene Wohnung		AMV- Kurse	Arbeits- projekte	Arbeits- stellen
Graz	883	169	65	448	32	10	185
Innsbruck	147	54	10	265	7	2	106
Klagenfurt	62	12	39	170	-	17	23
Linz	191	42	8	127	7	4	15
Salzburg	185	74	9	65	-	4	10
Wien	137	691	8	559	37	59	557
Krems	176	11	1	55	1	5	12
Wr. Neustadt	148	31	3	79	-	1	27
gesamt	1 929	1 084	143	1 768	84	102	935

Tabelle 204.

DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

Damit die Bewährungshilfe besser durchgeführt und die Aufgaben der Zentralstellen besser wahrgenommen werden können, betreibt der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit sozialpädagogische Einrichtungen.

Club Change - Wien:

Der Club ist eine Beratungsstelle für Drogenabhängige und deren Angehörige. Das Angebot dieser Einrichtung umfaßt Information, Beratung, Betreuung und Psychotherapie. Weitere Angebote sind Angehörigenberatung, Prävention sowie einmal pro Woche Clubbetrieb und diverse Gruppenaktivitäten. 1993 nahmen circa 300 Klienten zusammen ungefähr 2 500 mal Kontakt zum Club auf.

Saftladen - Salzburg:

Freizeiteinrichtung, deren Konzept sich auf Randgruppen bezieht. In einer lockeren, wenig strukturierten Atmosphäre bewegt sich diese Einrichtung im gesamten Spektrum zwischen Betreuung und Prävention. Durchschnittlich kommen täglich 60 bis 65 Personen in den Saftladen. Im Saftladen sind 4 hauptamtliche und 1 bis 2 freie Mitarbeiter sowie seit Herbst ein Zivildiener beschäftigt.

Heime für Bewährungshilfe:

Nach § 13 BewHG besteht die Möglichkeit, Schützlinge der Bewährungshilfe in Heimen unterzubringen, falls der Zweck der Bewährungshilfe wegen des Fehlens einer geeigneten Unterkunft sonst voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

Die Wohnheime arbeiten eng mit der Bewährungshilfe und den Zentralstellen sowie mit anderen Institutionen (Jugendamt, Arbeitsprojekte, etc.) zusammen. Wie die folgende Aufstellung zeigt, sind Subeinheiten angegliedert.

ARWO-Wien	= Heim (12 Plätze) und 6 Zuwohnungen (16 Plätze)
Heim Linz	= Übergangswohnheim (10 Plätze), 6 Zuwohnungen (6 Plätze) und 1 Wohngemeinschaft (4 Plätze)
Wohnprojekt	
Salzburg	= Heim (10 Plätze)
DOWAS-Innsbruck	= Übergangswohnheiten/Kriseninterventionsstelle (2 Plätze), Zuwohnung (7 Plätze), Wohngemeinschaft (2 Plätze)
NOST-Jugendliche	= Heim (10 Plätze) und 2 Wohngemeinschaften (8 Plätze)
NOST-Erwachsene	
Wien	= Heim (13 Plätze) und 5 Zuwohnungen (11 Plätze)

ARBEITSPROJEKTE:

In der Zeit unmittelbar nach der Entlassung ist es von besonderer Bedeutung, den Haftentlassenen auf das Arbeitsleben vorzubereiten und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Arbeits- und Mittellosigkeit zu überbrücken, bis eine Arbeit vermittelt werden kann. Für diesen Bereich bestehen mit personeller, finanzieller und beratender Unterstützung des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit und mit Unterstützung der Arbeitsmarktverwaltung u.a. folgende Arbeitsinitiativen:

Contrapunkt-Klagenfurt

Der Verein Contrapunkt Klagenfurt wurde 1992 geschaffen und bietet Klienten der Bewährungshilfe und der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe sowie psychisch Kranken Übergangsarbeitsplätze in drei Betrieben (Forstservice, Möbeltischlerei, Geschenkartikel und Altwarenbereich). Insgesamt sind 16 Schlüsselkräfte angestellt, 36 Arbeiter werden laufend beschäftigt. Im Jahr 1993 konnten insgesamt 92 Personen bei Contrapunkt Beschäftigung und Arbeitstraining finden.

HAI-Hallein (Halleiner Arbeitsloseninitiative)

Dieser 1985 auf Initiative der Bewährungshilfe und des Arbeitsamtes Hallein gegründete Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, Beschäftigungsmöglichkeiten und damit die berufliche Integration von Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren bzw. gesellschaftlich benachteiligten Personen zu erreichen. In den Bereichen Umwelt-Naturschutz, Holzverarbeitung, Entrümpelung und Übersiedlung werden durchschnittlich bis zu 15 schwer Vermittelbare unter Anleitung von drei Fachkräften, eines Sozialarbeiters und einer Geschäftsführerin beschäftigt.

WABE-Salzburg

Im Heim der Bewährungshilfe in Salzburg ist eine Beschäftigungsinitiative entstanden, die Schützlingen der Bewährungshilfe Arbeit bietet. Die WABE ist ein Altwaren- und Entrümpelungsunternehmen, das auch Übersiedlungen, Kleintransporte, Wohnungsrenovierungen und Reinigungsarbeiten durchführt. Permanent gibt es 8 Transitarbeitsplätze.

Vehikel-Linz

In Linz wurde 1983 eine KFZ-Werkstätte mit 5 Übergangsarbeitsplätzen eingerichtet. Zusätzlich werden 24 jugendliche Langzeitarbeitslose bzw. Teilnehmer eines KFZ-Qualifikationskurses beschäftigt. Ziel dieses Kurses ist die Lehrabschlußprüfung. Durch die Verbindung eines Arbeitstrainingskurses mit einem Beschäftigungsprojekt ist die Kombination von Ausbildung, Arbeitstraining und Arbeit in einer Einheit möglich. Die Anleitung erfolgt durch insgesamt 12 Schlüsselkräfte.

BAC-Braunau

Ziel der Braunauer Arbeitslosenkooperative ist es, arbeitslosen jungen Menschen eine Beschäftigung bzw. Ausbildung anzubieten und sie am Arbeitsmarkt zu vermitteln. Es werden laufend Kurse angeboten, wobei insgesamt 17 Personen beschäftigt sind. Gearbeitet wird in drei Gruppen: zwei Gruppen im Lebensmittel- bzw. Küchenbereich (Versorgung der Städtischen Kindergärten, Selbstversorgung), eine Gruppe arbeitet im Metallbereich (Schlosserei). Dauer der Kursmaßnahmen: ca. 1 Jahr.

Diese Aktivitäten dienen der Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit von vorbestraften Jugendlichen und Erwachsenen, die auf dem Arbeitsmarkt schwer untergebracht werden können. Der Bestand dieser Arbeitsinitiativen ist allerdings sehr von der Finanzierbarkeit durch die Arbeitsmarktverwaltung und von der Unterstützung durch die Länder abhängig.

4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

4.1 PERSONELLE MASSNAHMEN

Der Stellenplan für das Jahr 1994 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokurator 57 Planstellen für Richter, 14 Planstellen für Staatsanwälte und 42 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vor; bei den Justizbehörden in den Ländern sind 1 571 Planstellen für Richter, 214 Planstellen für Richteramtsanwärter, 198 Planstellen für Staatsanwälte und 5 732 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete (einschließlich der jugendlichen Bediensteten) systemisiert. Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokurator sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7 828 Planstellen vorgesehen. Das sind um 1 342 (+ 20,7 %) Planstellen mehr als im Jahr 1970.

	1970	1980	1994	Veränderung gegenüber	
				1970	1980
Richter und Richter- amtsanwärter	1 480	1 553	1 842	+ 362 (+ 24,5 %)	+ 289 (+ 18,6 %)
Staatsanwälte	164	204	212	+ 48 (+ 29,3 %)	+ 8 (+ 3,9 %)
nichtrichterliche Bedienstete	4 842	5 067	5 774	+ 932 (+ 19,2 %)	+ 707 (+ 13,95%)
S u m m e	6 486	6 824	7 828	+ 1342 (+ 20,7%)	+ 1004 (+14,7 %)

Tabelle 205.

Von den seit 1970 neu systemisierten Richterplanstellen ist ein Großteil in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Linz und Innsbruck systemisiert worden, womit der Entwicklung des Geschäftsanfalles Rechnung getragen wurde.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich rund 340 Richter, im Rechtsmittelbereich etwa 100 Richter eingesetzt.

4.2. BAULICHE MASSNAHMEN

Auch im Jahre 1993 wurde die Bautätigkeit zur Schaffung geeigneter Räumlichkeiten für Gerichte und Staatsanwaltschaften fortgesetzt.

Fertiggestellt worden sind im Jahre 1993 der Neubau für das Bezirksgericht Feldkirchen, der Dachausbau des Gerichtsgebäudes Salzburg und die Generalsanierungen der Gerichtsgebäude Deutschlandsberg und Telfs. Vor Fertigstellung stehen das Zubauvorhaben zum Gebäude des LG St. Pölten und die Generalsanierungen der Gerichtsgebäude Liezen, Mattighofen und Hallein.

In Ausführung stehen derzeit der Neubau des Verhandlungssaal- und Haftrades des LG für Strafsachen Wien, die Neubauten für die Bezirksgerichte Wr. Neustadt und Tamsweg, die Zubauvorhaben zu den Gebäuden des LG Korneuburg, des JGH Wien und des BG Favoriten sowie zahlreiche Generalsanierungen. Zu erwähnen wären hier vor allem jene des Justizpalastes in Wien sowie der Gebäude der Bezirksgerichte Wien-Innere Stadt, Gmunden, Silz und Reutte.

Vor Baubeginn stehen der Neubau für das Bezirksgericht Wels, das Zubauvorhaben zum Gebäude des LG Linz, die Generalsanierungen der Gerichtsgebäude Krems a.d. Donau, Kirchberg am Wagram und Gleisdorf sowie der Dachausbau des Gerichtsgebäudes Landeck.

Baureife Planungen liegen für das Neubauvorhaben des Bezirksgerichtes Gänserndorf und für das Zubauvorhaben zum Gerichtsgebäude Imst vor.

Im Planungsstadium befinden sich: die Neubauten für das LGZRS Wien samt einem BG Wien-Landstraße und die Zubauvorhaben zu den Gebäuden des Landesgerichtes Wr. Neustadt sowie der Bezirksgerichte Oberpullendorf und Liesing. Geplant werden derzeit weiters die Aufstockung des Gebäudes des OLG Linz, die Generalsanierungen für die Gerichtsgebäude in Grünburg, Bad Radkersburg, Knittelfeld und Bregenz sowie die Dachausbauten der Gerichtsgebäude Floridsdorf, Feldkirch und Schwaz.

5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität auch das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, zumal wenn der Eindruck entstehen sollte, daß Wirtschaftssträfältern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegengetreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat:

Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden.

Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, sofern diese 1 Million Schilling übersteigt.

Ausdehnung der Geltung der österreichischen Strafgesetze auf im Ausland begangene Beteiligung oder Hehlerei in bezug auf eine im Inland begangene Tat.

Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue durch eine Strafbestimmung gegen Geschenkannahme durch Machthaber.

Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme durch Beamte und leitende Angestellte für den Fall eines 500 000 S übersteigenden Schadens bzw. eines 25 000 S übersteigenden Vermögensvorteils.

Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen auf eine Bestechung von Mitarbeitern und sachverständigen Beratern.

Den - weltweit unternommenen - Versuchen, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten, wurde mit der Strafgesetznovelle 1993 Rechnung getragen, die mit 1.10.1993 in Kraft trat und mit der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Tatbestände der "Geldwäsche" (§ 165) und der "Kriminellen Organisation" (§ 278a) geschaffen wurden. Der Geldwäsche nach § 165 StGB macht sich schuldig, wer Vermögenswerte von mehr als 100 000 S, die aus dem Verbrechen eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, wissentlich an sich bringt oder darüber verfügt. Der neue § 278a StGB stellt die Gründung oder Beteiligung als Mitglied an einer kriminellen Organisation unter Strafdrohung. Abs. 2 der Bestimmung pönalisiert das Waschen von

Geldern einer kriminellen Organisation. Im Gegenzug zur Schaffung eines eigenen Tatbestandes für die Geldwäscherei wurde das Tatbild der Hehlerei (§ 164) um die Ersatzhehlerei bereinigt und auf seinen angestammten Regelungsbereich (Sachhehlerei) rückgeführt. Die fahrlässige Hehlerei (§ 165 aF) entfiel.

Darüber hinaus sieht die Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 1994 eine Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten und zur Konfiszierung von Vermögenswerten aus Straftaten bei unbekannten Tätern oder bei Auslandstaten vor.

Außerdem ist der Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der sogenannten organisierten Kriminalität in Vorbereitung. Besonders nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die polizeiliche Zusammenarbeit (Schaffung eines zentralen Fahndungsregisters, Errichtung von EUROPOL, grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Nacheile im Bereich der Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens etc.) und die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten, speziell im Bereich des Auslieferungs- und Rechtshilferechts, weiter intensiviert.

Da die Aufdeckung von organisierten Banden nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen im Nahebereich von Bandenmitgliedern beruht, ergibt sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Dem wurde durch Schaffung von Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen durch das diesbezüglich mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Strafprozeßänderungsgesetz 1993 Rechnung getragen. Bei Vorliegen einer ernstlichen Gefährdung besteht seither die Möglichkeit zur Ablegung einer anonymen Zeugenaussage. In der Hauptverhandlung ist in diesem Fall die Öffentlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, die Vernehmung alterner Zeugen in der Hauptverhandlung mit Hilfe technischer Einrichtungen räumlich getrennt durchzuführen. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, daß Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden auch im Strafprozeß als Beweismittel eingesetzt werden können.

5.1 COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. "Computerkriminalität" hat zwar in Österreich noch nicht ein Ausmaß wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch läßt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen, zumal sich auch schon bei bislang aufgetretenen Fällen Gesetzeslücken gezeigt hatten.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden daher durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 Ergänzungen des Strafgesetzbuches in folgender Hinsicht vorgenommen:

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme ("Datenbeschädigung").

Ergänzung der Strafbestimmungen gegen Betrug zur Erfassung von Fällen, in denen - ohne Täuschung eines Menschen - mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflußt wird ("Betrügerischer Datenverarbeitungsmißbrauch").

Im Berichtsjahr erfolgten keine Verurteilungen wegen "Datenbeschädigung" oder Betrügerischem Datenverarbeitungsmißbrauch.

6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, daß die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen. Der Einsatz des Justizstrafrechts in diesem Bereich steht im übrigen im Einklang sowohl mit den Erwartungen breiter Bevölkerungskreise als auch mit der Rechtsentwicklung in benachbarten Staaten, insbesondere der BR Deutschland und der Schweiz.

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in folgender Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen:

Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut; dieser Umstand kommt auch in der Überschrift des Abschnittes zum Ausdruck.

Unter den Schutzobjekten wird nunmehr auch der "Boden" angeführt. Spezialtatbestände, wie etwa "Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen", sollen die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern.

Der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes wurde erweitert.

Auch die schwere Beeinträchtigung durch Lärm ist unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht.

Der Täter kann die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist.

Die erwähnten Neuerungen bei den Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt stehen seit dem 1.1.1989 in Geltung.

Nach der gerichtlichen Verurteiltenstatistik ergibt sich hinsichtlich der Verurteilungen wegen Umweltstraftaten für die Jahre 1990 bis 1993 folgendes Bild:

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1990	1991	1992	1993
Vorsätzlicher Beeinträchtigung der Umwelt § 180	12	8	14	19
Fahrlässiger Beeinträchtigung der Umwelt § 181	26	35	33	37
Schwerer Beeinträchtigung durch Lärm § 181 a	-	-	-	-
Umweltgefährdendem Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen § 181 b	-	1	1	2
Anderer Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes § 182	-	1	-	-
Fahrlässiger Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes § 183	1	1	2	-
S u m m e	39	46	50	58

Tabelle 206.

Damit lag die Anzahl der Verurteilungen wegen Umweltdelikten (58) wie schon 1992 (50 Verurteilungen) auch im fünften Jahr nach Inkrafttreten des neuen Umweltstrafrechts deutlich über dem Durchschnitt der vorhergegangenen Jahre (1986: 18 Verurteilungen, 1987: 18 Verurteilungen, 1988: 19 Verurteilungen, 1989: 22 Verurteilungen). Wie bisher fiel der Großteil im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte an.

7. SEXUALSTRAFRECHT

Mit den Bundesgesetzen vom 31.5.1989, BGBI. Nr. 242 und 243/1989 wurde das Sexualstrafrecht zum Teil reformiert. So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen.

Im einzelnen ergaben sich durch die Gesetzesnovelle folgende Änderungen.

Die einschlägigen Strafbestimmungen der §§ 201 bis 204 StGB wurden in den zwei neuen Tatbeständen "Vergewaltigung" und "geschlechtliche Nötigung" zusammengefaßt.

In den Tatbestand der Vergewaltigung wurden neben den Fällen der schweren Gewalt und der schweren Drohung alle Fälle einbezogen, in denen der Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende Form des Geschlechtsverkehrs mit Gewalt oder durch eine gegen Leib oder Leben gerichtete Drohung, deren unmittelbar bevorstehende Ausführung zu befürchten ist, erzwungen wird. Wurde der Beischlaf oder die diesem gleichzusetzende geschlechtliche Betätigung hingegen im Wege einer zwar gefährlichen, aber nicht "imminent" auf eine unmittelbare Bedrohung von Leib oder Leben ausgerichteten Drohung erzwungen, so liegt der Tatbestand der geschlechtlichen Nötigung vor.

Die im Sexualstrafrecht verankerte Unterscheidung zwischen "Beischlaf" und anderen Formen von "Unzucht" wurde teilweise aufgegeben. Jene geschlechtlichen Handlungen, die dem Beischlaf gleichzusetzen sind, werden nunmehr ebenso bewertet wie der Beischlaf selbst.

Einen Kernpunkt der Reform stellte die Einbeziehung der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung des Ehepartners in die Straftatbestände der §§ 201 f. StGB dar. In der Diskussion, ob in diesem Zusammenhang dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht einer Person oder dem Intimbereich der Familie als Einheit der Vorzug zu geben sei, wurde eine Lösung darin gefunden, daß die minder schweren Fälle der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 2 StGB sowie die Fälle der geschlechtlichen Nötigung nunmehr Antragsdelikte darstellen, d.h. daß Verfolgungshandlungen des öffentlichen Anklägers von einem Verfolgungsantrag des verletzten Ehegatten oder Lebensgefährten (Ehe und Lebensgemeinschaft wurden gleichgestellt) abhängig sind. Diese Gestaltungsmöglichkeit ist dann ausgeschlossen, wenn aufgrund besonders schwerer Tatfolgen oder Begleitumstände der Tat ein höherer Strafsatz vorgesehen ist.

Die neuen Straftatbestände wurden geschlechtsneutral gefaßt.

Der zweite Schwerpunkt der Gesetzesnovellen betraf den Bereich der männlichen homosexuellen Prostitution. Durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 243/1989 wurde § 210 StGB, der die gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, aufgehoben. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung von AIDS in den letzten Jahren wurden vor allem von den

für Gesundheitsfragen zuständigen Stellen gewichtige gesundheitspolitische Bedenken gegen diese Strafbestimmung ins Treffen geführt und deren Aufhebung gefordert. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß die allgemeine Strafbarkeit männlicher homosexueller Prostitution der Wirksamkeit der gegen die Verbreitung von AIDS getroffenen Maßnahmen, insbesondere der Durchführung regelmäßiger Untersuchungen und sonstiger Vorbeugungsmaßnahmen sowie der behördlichen Registrierung aller Prostituierten, zuwiderlaufe.

Damit in Verbindung ergab sich aber die Notwendigkeit, die Strafbestimmung des AIDS-Gesetzes auszubauen, um einer weiteren Verbreitung von AIDS auch auf diese Weise entgegenzuwirken. Die Verwaltungsstrafbestimmung des AIDS-Gesetzes wurde in der Weise verschärft, daß eine die Prostitution ausübende Person männlichen oder weiblichen Geschlechts strenger bestraft werden kann, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre bereits zweimal wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 3 des AIDS-Gesetzes (Verpflichtung zur Vornahme regelmäßiger Untersuchungen) bestraft worden ist.

Bei Übertragung des AIDS-Virus auf andere Personen kommt im übrigen auch eine Bestrafung nach den §§ 178 oder 179 StGB (Vorsätzliche bzw. fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten) in Betracht.

Das Schwergewicht der einer weiteren Verbreitung von AIDS entgegenwirkenden Maßnahmen soll aber weiterhin auf dem Gebiet der Aufklärung und der Förderung einer verantwortungsbewußten Eigenvorsorge liegen.

Um das Sexualstrafrecht von statistisch bedeutungslosen, von der Zielrichtung her aber diskriminierenden Tatbeständen zu bereinigen, wurde in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1994 die Aufhebung der §§ 220, 221 StGB, die die Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren und die Gründung von Verbindungen zu Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht unter Strafe stellen, vorgeschlagen.

8. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

1993 wurden bei den Staatsanwaltschaften 697 (1992: 654) Untersuchungen wegen Mißhandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden geführt, wovon 635 im Berichtsjahr neu angefallen sind. Die Erhebung über die Zahl der Verfahren erfolgte aufgrund eines Erlasses des Bundesministeriums für Justiz erstmals für den Zeitraum ab 1.7.1991 und bezog sich auf jene Fälle, in denen gerichtliche Vorerhebungen oder eine Voruntersuchung eingeleitet wurden. In 531 Fällen wurde das Verfahren eingestellt. Hingegen wurde im Berichtsjahr nur in 16 Fällen Strafantrag oder Anklage erhoben. 17 Personen wurden im Jahr 1993 freigesprochen, eine Verurteilung erfolgte in keinem Fall. Im Vergleich dazu wurde 1992 in 502 Fällen das Verfahren eingestellt und in 22 Fällen Strafantrag oder Anklage erhoben. 8 Freisprüchen standen 3 Verurteilungen gegenüber.

Im Berichtsjahr wurden 55 (1992: 74) Personen (neu angefallen: 50) wegen der Behauptung von Mißhandlungen durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte wegen

§ 297 StGB (Verleumdung) verfolgt. In 36 Fällen wurde das Strafverfahren eingestellt, gegen 10 Personen wurde Strafantrag erhoben. Eine Person wurde im Berichtsjahr vom Vorwurf der Verleumdung nach Mißhandlungsvorwürfen gegen Sicherheitsorgane freigesprochen, 6 Personen wurden verurteilt. 1992 wurden 47 Strafverfahren eingestellt und in 11 Fällen ein Strafantrag eingebracht. Ein Verfahren endete mit Freispruch, 5 mit einer Verurteilung.

9. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

9.1. ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Nur eine wirksame Geldstrafe ist geeignet, dem Verurteilten die Freiheitsstrafe zu ersparen und ihn von neuen Straftaten abzuhalten. Diese Möglichkeit wird von den Gerichten genutzt. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurzfristige Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Wenngleich die in das Tagesbußen(Tagessatz-)system gesetzten Erwartungen sich grundsätzlich erfüllt haben, hat sich doch gezeigt, daß im Fall der Verurteilung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung die Möglichkeit, nur eine einzige (Haupt-)Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzusehen, mitunter als zu eng bzw. zu wenig flexibel empfunden wurde. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Bedürfnis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafkombinationen Rechnung getragen.

Die Umsetzung der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten in die Praxis zeigt nun, daß die Gerichte von der Möglichkeit, teilbedingte Geld- und Freiheitsstrafen zu verhängen, zögernd, aber doch zunehmend Gebrauch machen.

Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1971	57 349	57	43 340	43
1974	53 837	63,1	31 493	36,9
1975	59 113	75,7	18 989	24,3
1979	56 429	73,9	19 904	26,1
1980	57 506	73,4	20 862	26,6
1981	59 721	71,7	23 530	28,3
1982	57 076	70,1	24 399	29,9
1983	56 815	70	24 317	30
1984	57 322	70,8	23 627	29,2
1985	56 318	70,7	23 378	29,3
1986	54 281	71	22 212	29
1987	52 660	71,4	21 118	28,6
1988	46 752	71,7	18 491	28,3
1989	43 893	71,2	17 767	28
1990	49 735	71,3	20 065	28,7
1991	52 873	72	20 521	28
1992	51 217	70,6	21 370	29,4
1993	51 835	70,8	21 401	29,2

Tabelle 207.

Im Jahr 1993 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt 51 835 Geldstrafen und 21 401 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Nicht erfaßt sind von dieser Statistik (Tab. 207) jene Fälle von teilbedingten Verurteilungen, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde. Diese Sanktionsmöglichkeit wurde im Berichtsjahr in 412 Fällen (1992: 382) angewendet (s. dazu Tab. 213 und 214).

Die Anzahl der ausgesprochenen Geldstrafen ist gegenüber dem Vorjahr um 1,2 %, die Anzahl der Freiheitsstrafen um 0,1 % gestiegen. Damit entspricht der Anteil der Geldstrafen an allen Verurteilungen zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe im Berichtsjahr (70,8 %) ungefähr dem Wert von 1984 (70,8 %) und des Vorjahres (70,6 %), nachdem 1991 mit 72,0 % der höchste Wert seit 1980 erreicht worden war.

Dennoch sind die Geldstrafeneinnahmen, die sich seit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches deutlich erhöht haben, 1993 geringfügig zurückgegangen.

Geldstrafeneinnahmen (Beträge auf 100 000 S gerundet)

Jahr	Summe der gezahlten Geldstrafen in öS
1974	83 400 000
1975	113 700 000
1979	251 300 000
1980	268 200 000
1981	284 300 000
1982	294 800 000
1983	298 400 000
1984	312 700 000
1985	300 400 000
1986	289 100 000
1987	281 200 000
1988	261 700 000
1989	257 700 000
1990	278 900 000
1991	304 800 000
1992	293 500 000
1993	289 000 000

Tabelle 208.

9.2. BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Bis 1.3.1988 hat das Strafgesetzbuch vorgesehen, daß im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Diese Regelung bot zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Diesen Vorteilen standen jedoch die Nachteile gegenüber, daß für bestimmte Straftaten nicht Strafenkombinationen zur Verfügung standen, die sowohl dem Bedürfnis des unbedingten Vollzuges eines Teils der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafeile Rechnung tragen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen: Wenn eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der

Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Die Anwendung dieser durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Gewährung der bedingten Strafnachsicht zeigt folgendes Ergebnis:

Im Jahr 1993 wurden 29 344, das sind 39,2 % aller Strafen zur Gänze bedingt nachgesehen. Der Anteil der bedingten Strafen ist damit gegenüber den Vorjahren leicht zurückgegangen (1990: 41,3 %, 1991: 41,8 %, 1992: 39,9 %). Dazu kommen 4 111 Strafen, d.s. 5,5 % aller Strafen, die teilbedingt verhängt wurden (teilbedingte Geldstrafe: 2 036; teilbedingte Freiheitsstrafe: 1 663; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 412); dies bedeutet gegenüber 1992 (5,2 %) einen Zuwachs um 0,3 Prozentpunkte.

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zunächst von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen und dann bis 1987 (17,2 %) im wesentlichen beständig angestiegen ist. 1988 (im Jahr des Inkrafttretens des StRÄG 1987 und damit der Einführung der teilbedingten Strafen) ging der Anteil auf 16,1 % zurück, stabilisierte sich seither bei diesem Wert und erreichte im Berichtsjahr 17,1 % (1992: 17,5 %). Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3 %, im Jahr 1975 5,6 % und stieg seither beständig an. Im Jahr 1993 war wieder ein leichter Rückgang zu verzeichnen; der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen lag bei 22,1 % (1990: 23,6 %; 1991: 24,3 %; 1992: 22,4 %).

Die oben angeführten Prozentsätze beziehen sich auf die zur Gänze bedingt nachgesehenen Geld(Freiheits-)strafen. Erweitert man diesen Bereich um die teilbedingten Geld(Freiheits-)strafen, so zeigt sich folgendes: Der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen lag 1993 bei 24,8 % (1992: 24,8 %), jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen betrug 19,3 % (1992: 19,8 %).

Zum Vergleich: In Deutschland (alte Bundesländer) bot die Verteilung der Hauptstrafen im Jahr 1991 folgendes Bild: Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 5,9 %; Freiheitsstrafe mit Bewährung: 12,1 %; Geldstrafe (eine bedingte Nachsicht gibt es hier nicht): 82 %. Die entsprechenden Werte für Österreich (1993) sind: unbedingte Freiheitsstrafe: 9,5 %; teilbedingte Freiheitsstrafe: 2,3 %; bedingte Freiheitsstrafe: 17,3 %; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 0,6 % (sohin bedingte Freiheitsstrafe im weiteren Sinn: 20,2 %); Geldstrafe insgesamt: 71 % (bezogen auf die Gesamtzahl der Verurteilungen ohne sonstige Maßnahmen).

Die angeführten Prozentsätze deuten somit auf eine erheblich strengere Sanktionspraxis der österreichischen Gerichte im Vergleich zu den deutschen hin.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

Absolute Zahlen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe		Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
1971	343	57 006	22 371	20 969	7 791
1974	293	53 544	16 932	14 561	5 684
1975	4 620	54 493	9 345	9 644	4 662
1979	7 618	48 811	10 705	9 199	5 222
1980	7 895	49 611	11 487	9 375	5 258
1981	8 677	51 044	13 309	10 221	5 475
1982	8 714	48 362	14 524	9 875	5 387
1983	9 112	47 703	14 311	10 006	4 919
1984	9 885	47 437	14 133	9 494	4 720
1985	10 379	45 939	14 120	9 258	4 400
1986	11 792	42 489	13 489	8 723	3 499
1987	12 776	39 884	13 161	7 957	2 818

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt	teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt		
1988	12 671	33 359	722		206
1989	12 648	29 857	1 388		286
1990	16 940	31 300	1 495		348
1991	18 245	32 959	1 669		348
1992	16 674	32 741	1 802		382
1993	16 569	33 230	2 036		412

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	10 893	7 038	560	2 307
1989	10 368	6 519	880	1 352
1990	12 048	6 607	1 410	1 574
1991	12 552	6 474	1 495	1 413
1992	13 039	6 659	1 672	1 450
1993	12 775	6 963	1 663	1 289

Tabelle 209.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe		Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
1971	0,3	52,6	20,6	19,3	7,2
1974	0,3	58,8	18,6	16	6,3
1975	5,6	65,8	11,3	11,7	5,6
1979	9,3	59,9	13,1	11,3	6,4
1980	9,5	59,3	13,7	11,2	6,3
1981	9,8	57,5	15	11,5	6,2
1982	10	55,7	16,7	11,4	6,2
1983	10,6	55,5	16,6	11,6	5,7
1984	11,5	55,4	16,5	11,1	5,5
1985	12,4	54,6	16,8	11	5,2
1986	14,7	53,1	16,9	10,9	4,4
1987	16,7	52	17,2	10,4	3,7

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	18,7	49,2	1	0,3
1989	20	47,2	2,2	0,5
1990	23,6	43,6	2,1	0,5
1991	24,3	43,9	2,2	0,5
1992	22,4	44	2,4	0,5
1993	22,1	44,3	2,7	0,6

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	16,1	10,4	0,9	3,4
1989	16,4	10,3	1,4	2,1
1990	16,8	9,2	2	2,2
1991	16,7	8,6	2	1,9
1992	17,5	8,9	2,2	1,9
1993	17,1	9,3	2,2	1,7

Tabelle 210.

Verhältnis von bedingt, teilbedingt*) und unbedingt ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt
1971	0,6	99,4	51,6	48,4
1974	0,5	99,5	53,8	46,2
1975	7,8	92,2	49,2	50,8
1979	13,5	86,5	53,8	46,2
1980	13,7	86,3	55,1	44,9
1981	14,5	85,5	56,6	43,4
1982	15,3	84,7	59,5	40,5
1983	16	84	58,9	41,1
1984	17,2	82,8	59,8	40,2
1985	18,4	82,6	60,4	39,6
1986	21,7	78,3	60,7	39,3
1987	24,3	75,7	62,3	37,7

Jahr	Geldstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	27,1	71,4	1,5
1989	28,8	68	3,2
1990	34,1	62,9	3
1991	34,5	62,3	3,2
1992	32,6	63,9	3,5
1993	32	64,1	3,9

Jahr	Freiheitsstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	58,9	38,1	3
1989	58,4	36,7	4,9
1990	60	32,9	7
1991	61,2	31,5	7,3
1992	61	31,2	7,8
1993	59,7	32,5	7,8

Tabelle 211 *) unter Ausschluß jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6 % (d.h. 99,4 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5 % und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Nach einem beständigen Anstieg des Anteils der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen bis 1991 (34,5 %) ging dieser im Berichtsjahr auf 32 % zurück. Gegenüber 1975 bedeutet dies dennoch mehr als eine Vervierfachung des Prozentsatzes. Der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen (3,9 %) nahm im Berichtsjahr gegenüber 1992 (3,5 %) um 0,4 Prozentpunkte zu und erreichte damit bisher den Höchstwert.

Was das Verhältnis von unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen betrifft, so wurden 1975 im ersten Jahr der Geltung des neuen Strafgesetzbuches von allen Freiheitsstrafen rund 50 % unbedingt und rund 50 % bedingt verhängt. Seit Ende der siebziger Jahre stieg bei den Freiheitsstrafen der prozentuelle Anteil der bedingten Strafnachsicht - mit Ausnahme eines leichten Rückgangs im Jahr 1983 - bis zum Jahr 1987 (62,3 % bedingt gegenüber 37,7 % unbedingt verhängten Freiheitsstrafen) stetig. Im Jahr 1988 betrug das Verhältnis 58,9 % zu 38,1 %, 3,0 % der Freiheitsstrafen wurden teilbedingt verhängt. 1989 nahmen der Anteil der bedingt verhängten Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (58,4 %) um 0,5 Prozentpunkte und der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen (36,7 %) um 1,4 Prozentpunkte ab, während der Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen um 1,9 Prozentpunkte auf 4,9 % anstieg. 1990 und 1991 hielt der Aufwärtstrend bei den bedingten (1990: 60,6 %; 1991: 61,2 %) und teilbedingten (1990: 7 %; 1991: 7,3 %) Freiheitsstrafen weiter an. 1992 setzte sich die Entwicklung im Bereich der teilbedingten Freiheitsstrafen fort (7,8 %), während bei den bedingten Freiheitsstrafen ein geringer Rückgang (61 %) zu verbuchen war. Im Berichtsjahr setzte sich der Rückgang der bedingten Freiheitsstrafen auf 59,7 % fort, während der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen im Vergleich zum Vorjahr mit 7,8 % gleich blieb. Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an allen von den Gerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen stieg 1993 auf 32,5 % (1992: 31,2 %; 1991: 31,5 %, 1990: 32,9 %).

9.3. VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde der Anwendungsbereich des § 42 StGB auf Delikte mit einer Strafobergrenze bis zu drei Jahren sowie auf Fälle, in denen (nicht nur geringfügige) Folgen zwar entstanden, aber nachträglich gutgemacht worden sind, erweitert. Darüber hinaus hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 auch die Wahrnehmung des § 42 StGB durch die Staatsanwaltschaft ermöglicht. § 42 StGB bildet auch die rechtliche Grundlage für den "Außergerichtlichen Tatausgleich" im Erwachsenenstrafrecht, der in einzelnen Gerichtssprengeln sei 1992 als Modellversuch geführt wird.

Die Auswirkungen der Neufassung des § 42 StGB sind im wesentlichen folgende: Im Jahr 1988 kam dieses sinnvolle Instrument einer differenzierten Strafrechtspolitik deutlich verstärkt zur Anwendung. Für das Jahr 1989 kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden statistischen Unterlagen (eine bundesweite Übersicht fehlt für diesen Bereich) davon ausgegangen werden, daß die Anwendungshäufigkeit des

§ 42 StGB - bei zum Teil beträchtlichen regionalen Unterschieden - österreichweit im Vergleich zu 1988 im wesentlichen gleichgeblieben ist. Jedoch setzte ab Herbst 1989 - maßgeblich beeinflußt durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes - ein Trend zu einer restriktiveren Handhabung des § 42 StGB ein, der sich im Jahr 1990 verstärkt fortsetzte und in den beiden Folgejahren anhielt. Auch im Berichtsjahr erfolgte die Anwendung des § 42 StGB weiterhin zurückhaltend und zum Teil regional sehr unterschiedlich.

Signifikante Anstiege der nach § 42 StGB erledigten Fälle konnten nur an den Standorten des Modellversuches "Außergerichtlicher Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht" (Salzburg, Innsbruck, Eisenstadt, in Wien: Bezirksgerichte Döbling und Donaustadt) festgestellt werden. Mit 1.1.1994 wurde der Kreis der Modellversuchsstandorte auf sämtliche Bezirksgerichte der Sprengel der Landesgerichte Salzburg, Innsbruck und Eisenstadt sowie auf den Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien ausgedehnt. Auf Grund der überaus ermutigenden Erfahrungen soll der Modellversuch mit Beginn des Jahres 1995 weiter ausgedehnt werden. Im Sinne dieser Entwicklung wurde der Bundesminister für Justiz mit (einstimmig gefaßter) Entschließung des Nationalrates vom 16.7.1994, E 164-NR XVIII. GP, ersucht, dem Nationalrat bis spätestens 1996 eine Regierungsvorlage zu unterbreiten, in der dauerhafte gesetzliche Grundlagen für den außergerichtlichen Tatausgleich auch für Erwachsene vorgesehen werden.

9.4. REFORM DES STRAFPROZESSES

Am 1. Jänner 1994 trat das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 in Kraft, das neben einer grundlegenden Reform der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft eine Reihe weiterer Neuregelungen insbesondere im Bereich des strafprozessualen Vorverfahrens bringt. Ein zentrales Anliegen der Reformbemühungen war eine klarere Verteilung der Prozeßrollen im Vorverfahren im Sinne einer stärkeren Akzentuierung des Parteiprozesses, wobei sich die Novelle als erste Etappe einer noch ausständigen Gesamtreform versteht.

Die wesentlichen Neuerungen des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 sind:

Erweiterung der Bezirksgerichtlichen Zuständigkeit im Strafverfahren auf Vergehen, für die (nur Geldstrafe oder) Freiheitsstrafe in der Höchstdauer von einem Jahr (ausgenommen: §§ 105, 107, 181, 181b StGB) angedroht ist; Einführung des schriftlichen Strafantrages beim Bezirksgericht.

Stärkung des kontradiktionscharakter des Strafverfahrens (Beseitigung der Möglichkeit des Staatsanwaltes, an Beratungen des Gerichtes teilzunehmen; Information über Stellungnahmen der Gegenpartei).

Neugestaltung der Untersuchungshaft durch Einführung fester Haftfristen und obligatorischer Haftverhandlungen (s. dazu Kapitel 10.5).

Ausbau der Stellung des Untersuchungsrichters zu einer zentralen Entscheidungsinstanz in Haftfragen; Umgestaltung der Ratskammer von einem

Aufsichtsorgan zu einer Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen des Untersuchungsrichters (außer in Haftfragen).

Beschränkung der behördlichen Anzeigepflicht auf den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde; unter Umständen keine Anzeigepflicht, wenn die amtliche Tätigkeit eines besonderen Vertrauensverhältnisses bedarf.

Ausbau der Verständigungspflichten.

Schaffung von Zeugnisentschlagungsrechten für unmündige Tatopfer sowie für Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.

Möglichkeit der kontradiktitorischen Zeugenvernehmung im Vorverfahren bei bestimmten entschlagungsberechtigten Zeugen sowie dann, wenn zu besorgen ist, daß die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung nicht möglich sein wird. Erweiterung der Verwertbarkeit von Zeugenaussagen, die im Vorverfahren in kontradiktitorischer Vernehmung zustandegekommen sind.

Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schutzwürdiger Zeugen unter Verwendung von technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung. Anonyme Aussagemöglichkeit für Zeugen, die in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet sind.

9.5. JUGENDSTRAFRECHTPFLEGE - ZAHL UND ART DER ÜBER JUGENDLICHE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Im Jahr 1993 wurden 3 737 Jugendstrftäter (unter 19 Jahren) rechtskräftig verurteilt, d.h. 78 Personen bzw. 2 % weniger als im Vorjahr und 5 615 Personen bzw. rund 60 % weniger als im Spitzenzahl 1981. 1981 wurden noch 9 352 Jugendliche (unter 18 Jahren) von den Gerichten verurteilt.

Bei den 3 737 Verurteilungen wegen Jugendstrftaten haben die Gerichte über 46,3 % sämtlicher schuldig gesprochener Jugendstrftäter bedingte Strafen, über 20,5 % unbedingte Strafen ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde in 7,6 % der Fälle (283) Gebrauch gemacht. In 813 Fällen (21,8 % aller Verurteilungen Jugendlicher) erfolgte ein Schulterspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), in 96 Fällen (2,6 %) ein Schulterspruch ohne Strafe (§ 12 JGG).

In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hiezu folgende Übersichten:

Absolute Zahlen

	Jahr		
	1991	1992	1993
Unbedingte Strafen	774	721	766
Teilbedingte Strafen	235	262	283
Bedingte Strafen	1 646	1 744	1 731
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	851	887	813
Schuldspruch ohne Strafe	165	157	96
Sonstige Maßnahmen	30	44	48
S u m m e	3 701	3 815	3 737

Tabelle 212.

in Prozent

	Jahr		
	1991	1992	1993
Unbedingte Strafen	20,9	18,9	20,5
Teilbedingte Strafen	6,3	6,9	7,6
Bedingte Strafen	44,5	45,7	46,3
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	23	23,3	21,8
Schuldspruch ohne Strafe	4,5	4,1	2,6
Sonstige Maßnahmen	0,8	1,2	1,3
S u m m e	100	100	100

Tabelle 213.

Über die Entwicklung der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik gibt das Kapitel VI.6 "Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik" ein detailliertes Bild.

9.6. REFORM DES JUGENDSTRAFRECHTS

Am 1. Jänner 1989 trat das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die langjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluß gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen

wurde den mit Jugendstrafsachen befaßten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 brachte im wesentlichen folgende Neuerungen:

Einbeziehung der 18 bis 19jährigen in die Jugendstrafrechtspflege durch Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr (Gleichziehen mit dem Volljährigkeitsalter).

Neugestaltung der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in Fällen milder schwerer Kriminalität und gesetzliche Verankerung der seit 1985 bei einigen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Rahmen eines Modellversuches erprobten "Konfliktregelung" (außergerichtlicher Tatausgleich).

Die Bedeutung des "außergerichtlichen Tatausgleichs" liegt vornehmlich in der Bereinigung des durch die Straftat zwischen Täter und Opfer entstandenen Konfliktes. Der jugendliche Beschuldigte soll zur Einsicht in das Unrecht der strafbaren Handlung und aufgrund dieser Einsicht zu bestimmten positiven Verhaltensweisen, insbesondere zur Schadensgutmachung nach Kräften, wenn möglich in Verbindung mit einer Entschuldigung beim Geschädigten, oder zu vergleichbaren Leistungen veranlaßt werden. Durch diesen Tatausgleich sollen auch die mit einer Verurteilung verbundenen Neben- und Spätwirkungen (Eintragung in das Strafregister, Verständigung des Dienstgebers oder der Schulbehörden, aber auch Verlust des Arbeitsplatzes etc.) vermieden werden. Neben der Staatsanwaltschaft hat auch das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu prüfen und das Verfahren gegebenenfalls einzustellen.

Vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe (allenfalls mit Weisungen oder Bewährungshilfe) oder gegen Auflage (Erbringung bestimmter gemeinnütziger Leistungen, Zahlung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungskursen odgl.). Tragender Gedanke dieser Einrichtung ist es, dem Jugendlichen ein positives Tun - insbesondere gegenüber der Allgemeinheit - abzuverlangen und dadurch eine Bestrafung entbehrlich zu machen.

Neuordnung des Haftrechts in Jugendstrafsachen. Die Untersuchungshaft wurde weitgehend eingeschränkt.

Verstärkte Einschaltung der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe.

Erweiterte Möglichkeit, vom nachträglichen Strafauspruch bei Rückfall nach einem Schulterspruch unter Vorbehalt der Strafe abzusehen. Die nachträglich ausgesprochene Strafe kann auch bedingt nachgesehen werden.

Einschränkung der gerichtlichen Verständigungspflichten, die nicht den Zwecken der Strafrechtspflege dienen, wie etwa der Verständigungen gegenüber Schulbehörden, um dadurch das Fortkommen des Jugendlichen nach Möglichkeit nicht weiter zu belasten.

Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen durch Änderung der Verfahrensvorschriften. Eine der wesentlichsten Neuerungen stellt hier die weitgehende Ersetzung des Schöffengerichtsverfahrens durch das Einzelrichterverfahren sowie die gesetzliche Zulassung des Protokollsvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung dar.

Erweiterung und Verbesserung des Jugendstrafvollzuges.

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Strafprozeßänderungsgesetz 1993 wurden auch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten an das neu eingeführte System der Untersuchungshaft angepaßt. Gleichzeitig wurde die zulässige Höchstdauer der Untersuchungshaft bei Delikten, die in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen, weiter beschränkt und damit ein Hauptanliegen des Jugendgerichtsgesetzes 1988, nämlich den Schwerpunkt des Verfahrens in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zu verlegen und die Untersuchungshaft möglichst zurückzudrängen, weiter unterstrichen.

10. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

10.1. DURCHSCHNITTSBELAG

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, war zwischen 1969 und 1976 sinkend, zwischen 1976 und 1981 steigend und zwischen 1981 und 1988 wieder sinkend (1981: 2 522, 1988: 1 440). Von 1989 bis 1992 ist der Durchschnittsbelag erheblich gestiegen (1989: 1 602, 1990: 1 954, 1991: 2 168; 1992: 2 307), seither aber, vor allem seit der Reform der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, wieder deutlich gefallen (1993: 2 211; erstes Halbjahr 1994: 1 681).

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen sank somit im Berichtsjahr gegenüber 1992 um 4,2 % und lag um 12,4 % (im ersten Halbjahr 1994 sogar um 33,3 %) unter dem Höchststand des Jahres 1981.

10.2. BELAG-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 30. Juni 1994 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 1 564. Am 30. Juni 1993 waren es 2 202. Die Belag-Stichtagerhebung (jeweils 30. Juni) weist somit eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr um 638 Untersuchungshäftlinge bzw. 29 % aus. Gegenüber 1981 (2 491 U-Häftlinge) ist ein Rückgang um 927 Personen bzw. 37,2 % zu verzeichnen.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen (einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsgefangener) beträgt derzeit etwa 1:3,3 (30.6.1993: 1 : 2,2).

10.3. GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE, HAFTDAUER

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle hat nach der vom Bundesministerium für Justiz erstellten Statistischen Übersicht über den Strafvollzug zwischen 1981 und 1988 kontinuierlich abgenommen, stieg danach wieder an, wobei im Jahr 1990 mit 11 978 Untersuchungshaftantritten der höchste Wert seit Mitte der 70er-Jahre erreicht wurde, ging 1991 etwas zurück, erhöhte sich 1992 neuerlich und ging im Berichtsjahr zurück.

Von den 9 943 im Jahr 1993 in Untersuchungshaft genommenen Personen waren 8 420 Männer, 758 Frauen, 728 männliche und 37 weibliche Jugendliche. Die Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle, die - nach einem sprunghaften Anstieg zwischen 1989 und 1990 um rund 50 % - zwischen 1990 und 1991 wieder um rund 17 % zurückgegangen war, erhöhte sich 1992 neuerlich um 11,4 %. Im Berichtsjahr ging die Zahl der in Untersuchungshaft genommenen Personen wieder um 9,9 % zurück.

Betrachtet man die Entwicklung bei den in Untersuchungshaft angehaltenen Ausländern (diese Zahl ist auf Grund unterschiedlicher Erhebungsmethoden nicht ident mit der Zahl der Untersuchungshaftantritte von Ausländern, kann aber dennoch zu Vergleichszwecken herangezogen werden), so ergibt sich folgendes Bild:

Der Anstieg setzte nicht erst zwischen 1988 und 1989 ein, sondern schon früher. Er war jedoch gleichfalls zwischen 1989 und 1990 besonders ausgeprägt und hielt bis zum Vorjahr an. Im Berichtsjahr sank der Anteil der Ausländer, die in Untersuchungshaft angehalten wurden, etwa im gleichen Ausmaß wie er im Vorjahr gestiegen ist, weshalb von einer Stabilisierung, wenngleich auf problematisch hohem Niveau, gesprochen werden kann (Anstieg 1988/89: +35 %; 1989/90: +126 %; 1990/91: +6 %; 1991/92: +12,5 %; 1992/93: -12,5 %). Siehe dazu auch Kapitel 10.4.

Setzt man die Zahl der Untersuchungshaftantritte zum täglichen Durchschnittsbelag ins Verhältnis und ermittelt man auf diese Art und Weise die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaften, so ergibt sich für das Berichtsjahr ein Wert von rund 81 Tagen, der dem Wert des Jahres 1991 entspricht. Gegenüber 1992 bedeutet das eine leichte Zunahme der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer, gegenüber dem Jahr 1990

mit seiner extrem hohen Anzahl von Untersuchungshaftantritten noch immer eine Zunahme um mehr als ein Viertel (durchschnittliche Untersuchungshaftdauer 1988: 76 Tage; 1989: 73, 1990: 60; 1991: 80; 1992: 76).

Haftantritte

Jahr	Haftantritte
1981	10 964
1982	10 574
1983	8 798
1984	8 710
1985	8 688
1986	7 891
1987	7 495
1988	6 923
1989	7 974
1990	11 978
1991	9 906
1992	11 033
1993	9 943

Tabelle 214.

10.4. DIE PRAXIS DER UNTERSUCHUNGSHAFT AN DEN STRAFLANDESGERICHTEN WIEN, LINZ, INNSBRUCK UND GRAZ

Im Auftrag des BMJ wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie zuletzt 1992/93 eine empirische Studie zur regionalen Anwendung der Untersuchungshaft in Österreich erstellt. Die Erhebung bezog sich auf Untersuchungshaftfälle der Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck und Graz im Zeitraum März bis September 1991. Vorangegangene Studien hatten bereits gezeigt, daß die Untersuchungshäftrate in Wien und Linz wesentlich höher war als in Innsbruck. Auch die durchschnittliche Haftdauer erwies sich bundesweit als nicht einheitlich. Die nunmehr vorliegende Studie für das Jahr 1991 konzentrierte sich auf die Ermittlung der "Haftantrittsraten" (Anteil der Haftfälle an den Strafsachen mit bekannten Verdächtigen) sowie die Erhebung der (durchschnittlichen) Dauer der Untersuchungshaft an den vier genannten Gerichtshöfen einerseits und auf die Bedeutung ausländischer Staatsangehörigkeit bei Haftentscheidungen andererseits.

Die Haftantrittsrate war im Untersuchungszeitraum in Wien mit 14,3 % am höchsten, gefolgt von Linz (9,7 %) und Graz (8 %). Mit nur 3,3 % war sie in Innsbruck nach wie vor am niedrigsten. Somit wird in Wien über jeden 7. Tatverdächtigen die

Untersuchungshaft verhängt, in Innsbruck dagegen nur über jeden 30. Die Wahrscheinlichkeit, in Untersuchungshaft zu geraten, war im Jahr 1991 in Wien viermal so hoch wie in Innsbruck. Das regionale Ost-West-Gefälle zugunsten Innsbrucks war somit wieder stärker ausgeprägt. Im Zeitvergleich zeigt sich, daß die Hafraten in Wien und Linz gegenüber 1988 (Wien: 8%; Linz: 7,1%) besonders stark angestiegen sind und sich den hohen Zahlen des Jahres 1980 (Wien: 15%; Linz: 12,2%) wieder annäherten. In Innsbruck (1988: 3,4%) und Graz (1988: 8,4%) sind die Hafraten hingegen weitgehend gleichgeblieben.

Die durchschnittliche Haftdauer betrug im Jahr 1991 zwischen 7 und 9 Wochen (Wien: 63 Tage, Linz: 62 Tage, Innsbruck: 61 Tage, Graz: 49 Tage). Die Untersuchungshaft dauerte in Graz im Untersuchungszeitraum statistisch signifikant kürzer als an den anderen Gerichten, während es im Jahr 1988 keine signifikanten regionalen Unterschiede bei der Dauer der Untersuchungshaft gegeben hatte. Gegenüber 1988 ist die durchschnittliche Untersuchungshaftdauer in Wien und Linz etwa gleich geblieben (1988: Wien 59 Tage; Linz 60 Tage), während sich die Haftdauer in Innsbruck und Graz (1988: Innsbruck 69 Tage; Graz 54 Tage) verkürzt hat. Gegenüber 1980 ist ein Anstieg der Haftdauer in Linz (1980: 41 Tage) feststellbar, während die Haftdauer in Wien und Innsbruck etwa gleichgeblieben ist (1980: Wien 60 Tage; Innsbruck 67 Tage). Die kurze Haftdauer in Graz dürfte auf den im regionalen Vergleich hohen Anteil der Einzelrichtersachen an den Haftfällen (68 % aller Untersuchungshäftlinge) zurückzuführen sein. Insgesamt zeigt sich, daß sich Veränderungen der Haftantrittsraten und damit der Untersuchungshaftfälle bei den untersuchten Gerichten nicht auf die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft auswirken.

Eine markante Änderung im Zeitvergleich ist bei den im Anschluß an eine Untersuchungshaft verhängten Sanktionen festzustellen: Der Anteil an verhängten Freiheitsstrafen in Untersuchungshaftfällen ist seit 1980 erheblich zurückgegangen und betrug im Jahr 1991 an den untersuchten Gerichten nur etwas über 50 %.

Die Haftantrittsrate lag im Untersuchungszeitraum bei ausländischen Staatsbürgern (Wien: 24%; Linz: 20%; Innsbruck: 14,9%; Graz: 30,4%) wesentlich höher als bei österreichischen Staatsbürgern (Wien: 9,3%; Linz: 7,7%; Innsbruck: 1,9%; Graz: 7,3%). Die vorliegende Studie zeigt somit eine generell erhöhte Inhaftierungsbereitschaft gegenüber ausländischen Tatverdächtigen, wobei 1987 etwa jeder 9. ausländische Tatverdächtige in Untersuchungshaft genommen wurde, während 1991 bereits jeder 6. inhaftiert worden ist. Die Haftverhängungsbereitschaft gegenüber Ausländern hat sich somit unabhängig vom gestiegenen Anteil ausländischer Tatverdächtiger erhöht. Die hohen Untersuchungshaftzahlen der beginnenden neunziger Jahre sind daher in erster Linie auf die steigende Inhaftierung ausländischer Bürger zurückzuführen. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit für einen ausländischen Staatsbürger, in Untersuchungshaft zu geraten, an allen vier untersuchten Gerichten deutlich höher als für österreichische Staatsbürger.

Über die Haftantrittsraten hinaus bestehen in der Anwendung der Untersuchungshaft gegenüber in- und ausländischen Tatverdächtigen weitere erhebliche Unterschiede. So ist der Anteil der Einzelrichtersachen an den Haftfällen bei ausländischen Staatsbürgern (Wien und Linz: 65%; Innsbruck 59%; Graz 81%) wesentlich höher als bei österreichischen Staatsbürgern (Wien: 49%; Linz: 51%; Innsbruck: 44%; Graz: 62%), woraus sich schließen läßt, daß ausländische Untersuchungshäftlinge häufiger

(sogar mehrheitlich) wegen Delikten mit geringerem Strafrahmen in Untersuchungshaft genommen werden als österreichische. Ein weiterer Hinweis auf die geringere Deliktsschwere bei ausländischen Untersuchungshäftlingen ist die Sanktionspraxis im Anschluß an die Untersuchungshaft. An allen Gerichten wurden im Untersuchungszeitraum österreichische Häftlinge deutlich häufiger zum unbedingten Freiheitsentzug verurteilt (Wien: 65 %; Linz und Innsbruck 74 %; Graz: 57 %) als ausländische Staatsbürger (Wien und Linz: 23 %; Innsbruck: 20 %; Graz: 46 %).

Als Ergebnis der Studie zeigt sich, daß die ab 1982 zu beobachtende gesamtösterreichische Linie einer restriktiveren Anwendung der Untersuchungshaft zwar für inländische Tatverdächtige beibehalten wurde, ausländische Tatverdächtige hingegen zu Beginn der neunziger Jahre in Österreich mit einer extensiven Untersuchungshaftverhängung zu rechnen hatten. Zum "alten" - und 1991 noch "steiler" gewordenen - Ost-West-Gefälle bei Verhängung der Untersuchungshaft ist eine noch stärker am Merkmal der Staatsbürgerschaft orientierte Haftverhängungspraxis hinzugekommen.

Es ist beabsichtigt, die Reihe der empirischen Studien zur Anwendung der Untersuchungshaft fortzusetzen, um insbesondere die Auswirkungen der mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 vorgenommenen Neuordnung des Untersuchungshaftrechtes auf die allgemeine und regionale Anwendungspraxis zu untersuchen.

10.5. REFORM DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Eine erste Maßnahme zur verstärkten Durchsetzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit bildete das seit 1. Jänner 1993 in Kraft befindliche Grundrechtsbeschwerdegesetz (BGBl. Nr. 864/1992), das eine Beschwerdemöglichkeit an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit durch strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung vorsieht. Die im internationalen Vergleich relativ hohe Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen war darüber hinaus Anlaß für eine umfassende Reform der Untersuchungshaft, die im Jahre 1992 in Angriff genommen wurde. Die Realisierung erfolgte im Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (vgl. Kapitel 9.4).

Kernpunkte der Reform des Untersuchungshaftrechtes, die mit 1. Jänner 1994 in Kraft trat, sind:

Einführung fester Haftfristen und periodische Durchführung obligatorischer Haftverhandlungen vor deren Ablauf.

Einer gerichtlichen Entscheidung bedarf nicht mehr (nur) die Aufhebung, sondern vor allem auch die Fortsetzung der Haft.

Aufwertung der Rechtsschutzfunktion des Untersuchungsrichters, dem nunmehr die Durchführung der kontradiktionsen Haftverhandlungen und die Entscheidung über die Fortsetzung oder Aufhebung der Untersuchungshaft in

erster Instanz allein zusteht (Rechtsmittel an das Oberlandesgericht). Die Ratskammer ist nicht mehr Aufsichtsorgan über den Untersuchungsrichter, sondern dessen Rechtsmittelinstanz (außer in Haftfragen).

Die Untersuchungshaft darf nur mehr aufgrund eines Antrages des Staatsanwaltes verhängt oder fortgesetzt werden.

Während der gesamten Dauer der Untersuchungshaft besteht notwendige Verteidigung. Einem nach Verhängung der Haft unvertretenen Beschuldigten ist ein Pflichtverteidiger beizugeben.

11. MASSNAHMEN IM VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT

11.1. HÄFTLINGSSTAND

a) Belag-Stichtagerhebung

Zum 30. Juni 1994 wurden insgesamt 6 647 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5 083 Strafgefangene*) und 1 564 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich: Am Stichtag 30. Juni 1993 betrug der Gesamtbelag 7 117 Personen, davon 4 915 Strafgefangene*) sowie 2 202 Untersuchungshäftlinge; am 30. Juni 1981 lag er bei 8 437 Personen, davon 5 946 Strafgefangene*) und 2 491 Untersuchungshäftlinge.

Dem Anstieg bei den Strafgefangenen am Belag-Stichtag gegenüber dem Vorjahr (+3,4 %) steht eine deutliche Abnahme der Untersuchungshäftlinge (-29 %) gegenüber (Veränderung des Gesamtbelags: - 6,6 %). Im mittelfristigen Vergleich (1981/94) zeigt die Belag-Stichtagerhebung einen Rückgang des Häftlingsstandes gegenüber dem (insb. bei den Untersuchungshäftlingen) hohen Stand des Jahres 1981 insgesamt um 21,2%, und zwar bei den Strafgefangenen um 14,5 % und bei den Untersuchungshäftlingen um 37,2 %.

b) Täglicher Durchschnittsbelag

Der tägliche Durchschnittsbelag lag im Jahr 1993 bei 7 184 Personen, im ersten Halbjahr 1994 bei 6 887 Personen (erstes Halbjahr 1993: 7 260); der Durchschnittsbelag im ersten Halbjahr 1994 ist damit im Vergleich zu 1981 (8 647 Häftlinge) insgesamt um 20% zurückgegangen; es zeigt sich damit ein ähnliches Bild wie bei der Zeitreihe der Belag-Stichtagerhebung.

*) einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener

Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

Jahr	Strafgefangene *)	U-Häftlinge	Summe
1981	6 125	2 522	8 647
1982	6 390	2 246	8 636
1983	6 472	2 066	8 583
1984	6 514	1 957	8 471
1985	6 518	1 945	8 463
1986	6 265	1 785	8 050
1987	5 894	1 666	7 560
1988	4 878	1 440	6 318
1989	4 344	1 602	5 946
1990	4 436	1 954	6 390
1991	4 582	2 168	6 750
1992	4 721	2 308	7 029
1993	4 973	2 211	7 184
1. Halbjahr 1994	5 206	1 681	6 887

Tabelle 215. *) einschließlich im Maßnahmenvollzug
Untergebrachter, sonstiger Gefangener
und Verwaltungsstrafgefangener

Der Durchschnittsbelag aller Insassen in den Justizanstalten ist im ersten Halbjahr 1994 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 5,1 % gesunken, wobei die Zahl der Untersuchungshäftlinge um 27,8 % zurückgegangen, hingegen die der Strafgefangenen um 5,5 % gestiegen ist. Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich der Anstieg des Gesamtdurchschnittsbelags im Berichtsjahr weiter verflacht (1989/90: +7,5 %, 1990/91: +5,6 %, 1991/92: +4,1 %, 1992/93: + 2,2 %)), was auf den Rückgang der Zahl der Untersuchungshäftlinge zurückzuführen ist (1989/90 +22,0 %, 1990/91: +11,0 %, 1991/92: +6,5 %, 1992/93: - 4,3 %); die Zuwächse bei den Strafgefangenen waren schon in den Vorjahren niedriger (1989/90: +2,1 %, 1990/91: +3,3 %, 1991/92: +3 %, 1992/93: 5,3 %).

c) Haftantritte - Entlassungen

Im Berichtsjahr haben in den Justizanstalten 8 568 Personen Freiheitsstrafen angetreten (1992: 9 101), und zwar

7 797 Männer, 505 Frauen und 266 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 1 106 (1992: 8 248 Männer, 554 Frauen und 299 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 1 022).

Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 7 838 Strafgefangene entlassen, und zwar:

zufolge urteilmäßigen Strafendes 5 721, d.s. 73 % (1992: 77,3 %);

zufolge bedingter Entlassung 1 612, d.s. 20,6 % (1992: 17,6 %; s. dazu auch Kapitel VII.2. "Bedingte Entlassung");

zufolge Begnadigung: 505, d.s. 6,4 % (1992: 5 %; der Großteil davon entfällt auf die traditionelle jährliche "Weihnachtsgnadenaktion", in der Straftäter der kleineren und mittleren Kriminalität berücksichtigt werden).

d) Anteil der Verkehrstäter

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 351 wegen im Straßenverkehr begangener Delikte verurteilte Personen (347 Männer und 4 Frauen) in Strahaft angehalten, das waren um 14 % weniger als im Jahr davor.

e) Anteil der Ausländer

1993 wurden 5 257 Ausländer in Untersuchungshaft angehalten (1992: 6 008 = -12,5 %). 2 255 Ausländer haben Freiheitsstrafen verbüßt (1992: 2 050 = +10 %). Der Gesamtbelag an Ausländern betrug am 1.9.1993 1 853 (1.9.1992: 1 777 = + 4,3 %).

11.2. DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Österreich hatte bis zur Mitte der achtziger Jahre unter allen Europaratsstaaten die höchste bzw. zweithöchste Gefangenenzrate (Strafgefangene, Untergebrachte und Untersuchungshäftlinge) je 100 000 Einwohner aufzuweisen (Erhebung des Europarates zum 1.2.1987: Österreich: 102,5; Türkei: 99,8; Großbritannien: 96; Frankreich: 88,7; Portugal: 85; Bundesrepublik Deutschland: 84,2; die übrigen Mitgliedstaaten hatten Gefangenenzraten zwischen 36 und 69,4 Gefangenen je 100 000 Einwohner). In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre hat sich die Situation durch den fortlaufenden Rückgang der Gefangenenzahl in Österreich verbessert. Nach der Erhebung des Europarates zum 1.9.1988 lag Österreich, was die Gefangenenzrate insgesamt betraf, deutlich unter den Werten der Vorjahre (Großbritannien: 97,4; Türkei: 95,6; BRD: 84,9; Portugal: 83,0; Frankreich: 81,1; Österreich 77,0; Spanien: 75,8; Schweiz: 73,1; Italien: 60,4; Schweden: 56,0; Niederlande: 40,0 Gefangene je 100 000 Einwohner). Zum 1.9.1990 lag die Gefangenenzrate wieder knapp über 80 (82,0 Gefangene pro 100 000 Einwohner) und Österreich damit beinahe wieder im Spitzensfeld der Europaratsstaaten. (Höhere Gefangenenzraten wiesen zu diesem Zeitpunkt Ungarn: 110,0; Luxemburg: 94,0; England: ca. 90; Portugal: 87,0; Spanien: 85,5; Frankreich: 82,2 und die Türkei: 82,1 auf.)

Bei der Rate der Untersuchungshäftlinge allein war Österreich nach dem während der achtziger Jahre eingetretenen Rückgang am Stichtag 1.9.1988 im Mittelfeld der Europaratsstaaten gelegen; zum 1.9.1990 bot sich bei den Untersuchungshäftlingen im internationalen Vergleich ein ähnliches Bild wie bei der Gesamthaftrate.

Nach der letzten veröffentlichten Erhebung des Europarates zum 1.9.1991 stieg die Gefangenensrate wieder knapp an, nämlich auf 88 Gefangene pro 100 000 Einwohner. Österreich lag damit wieder im oberen Fünftel der Europastaaten (höhere Gefangenensraten wiesen zu diesem Zeitpunkt nur Ungarn: 146; England, Spanien und Luxemburg mit 90 auf). Auch hinsichtlich der Rate der Untersuchungshäftlinge befand sich Österreich in der oberen Hälfte der Europaratsstaaten.

Die im internationalen Vergleich hohe Gefangenensrate Österreichs hatte in den vergangenen Jahren vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshäftlingen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf. Die Tatsache der Untersuchungshaft beeinflußt auch die Strafzumessung. Dagegen hält sich die durchschnittliche Haftdauer in Österreich eher im internationalen Mittelfeld und ist kürzer als z.B. in Deutschland und Italien; deshalb bewegt sich der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich im internationalen Vergleich auch nur im oberen Mittelfeld.
2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl aber, was deren Länge anlangt. Insbesondere auch bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich weit über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten.
3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung ist restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So war der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen vor einigen Jahren in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland etwa dreimal so groß. Hier ist zwar eine gewisse Änderung eingetreten, da die Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Entlassung zulässig ist, durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu gefaßt bzw. erweitert worden sind; in den letzten Jahren war jedoch die Zahl der bewilligten bedingten Entlassungen erneut niedriger, wobei - wie in anderen Bereichen der strafgerichtlichen Praxis - erhebliche regionale Unterschiede festzustellen sind.
4. Positiv ist zu vermerken, daß die Zahl der Häftlinge in Österreich bis gegen Ende der achtziger Jahre bei vergleichsweise hohen Aufklärungsquoten und ausgezeichneten Sicherheitsverhältnissen kontinuierlich zurückgegangen ist. Diese Entwicklung hat sich freilich seit 1989 nicht fortgesetzt, sondern zum Teil wieder umgekehrt, was insbesondere mit dem politischen Wandel in Europa und der "Öffnung der Ostgrenzen" im Zusammenhang steht. Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

11.3. PERSONALLAGE, SICHERHEITSVERHÄLTNISSE

Zum 1.12.1993 waren in den Justizanstalten 3 454 Bedienstete hauptberuflich und vollbeschäftigt tätig. Der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 29 Justizanstalten ist mit 1 : 2,2 gegenüber dem Vorjahr im wesentlichen unverändert geblieben. (Bezugszahl: Insassenstand zum 30.11.1993 = 7 411).

Die Frage der Sicherheitsverhältnisse in österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichungen aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar: Während die jährliche Zahl der Fluchten aus geschlossenen Anstalten in den Jahren 1981 bis 1983 noch bei über 50 lag, gab es in den Jahren 1984 bis 1986 jährlich rund 30 bis 40 Fluchten. Diese Zahl sank in den Jahren 1987/88 deutlich unter 30, lag im Jahr 1989 wieder knapp über 30 und sank im Jahr 1990 auf 17. 1991 stieg die Zahl der Fluchten wieder auf 45 an, während sie 1992 mit 16 Fluchten deutlich unter dem Durchschnitt der letzten Jahre lag. Im Berichtsjahr lag die Zahl der Fluchten wieder bei 45. Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man zu diesen Fluchtfällen die Zahl der Entweichungen aus nicht geschlossenen Bereichen sowie Fälle der Nichtrückkehr von Strafgefangenen (Freigängern) vom täglichen Arbeitsplatz in die Haftanstalt hinzählt.

Im Hinblick auf eine vorübergehende Häufung von "Ausbrüchen" in den Sommermonaten des Jahres 1989 wurden vom Bundesministerium für Justiz im Erlaßweg Richtlinien für die Haftanstalten mit dem Ziel ausgearbeitet, bestehende Schwachstellen im Vollzugsbereich frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Einschränkend muß dazu festgehalten werden, daß eine hermetische und unterschiedslose Abschließung von Strafgefangenen weder möglich ist noch mit der Aufgabe des Strafvollzuges, Strafgefangene auf das Leben in Freiheit vorzubereiten, vereinbar wäre. Ziel der von der Justizverwaltung ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung der Gefängnisse kann es nur sein, die Gesellschaft insbesondere vor Ausbrüchen gefährlicher Gewalttäter und schwerer Sittlichkeitstäter - soweit das möglich ist - zu schützen.

11.4. ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1993 konnten unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages (= 7 184) der Justizanstalten von den nach dem Gesetz zur Arbeit verpflichteten und arbeitsfähigen Insassen (Strafgefangene und Untergebrachte) nur rund 9,3% (669

Insassen) wegen Arbeitsmangels nicht beschäftigt werden. Insgesamt waren durchschnittlich 41 % aller Insassen (einschließlich der Untersuchungshäftlinge) unbeschäftigt.

Im Jahr 1993 wurden 1 193 312 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1993 auf rund 50,3 Millionen Schilling, die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1993 bei etwa 79 Millionen Schilling.

In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf, in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg und in den Jugendabteilungen der Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt und Graz-Jakomini wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern und in Staatsbürgerkunde erteilt. In der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg steht der Schule für Lernzwecke ein Computer mit verschiedenen Fachprogrammen zur Verfügung. Außerdem ist eine Schulklasse eingerichtet, in der der Pflichtschulabschluß erreicht bzw. der Pflichtschulunterricht während der Haft fortgesetzt werden kann. In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf wird regelmäßiger Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluß) abgehalten.

Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt auch über eine eigene Berufsschule des Bundes. In der Justizanstalt Klagenfurt besteht für Jugendliche, die kurz vor einem Lehrabschluß stehen, die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen. Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Jugendliche zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Eine Berufsschule existiert auch in der Justizanstalt Graz-Karlau, wo die Möglichkeit besteht, in den anstaltseigenen Betrieben den Beruf des KFZ-Mechanikers, des Schlossers, des Tischlers, des Herrenkleidermachers und des Schuhmachers zu erlernen. Strafgefangenen, fallweise auch Untersuchungshäftlingen, die vor Haftantritt in Berufsausbildung standen und bei denen Aussicht besteht, daß sie die Haftzeit zum Abschluß ihrer Lehre nützen können, wird in der Justizanstalt Klagenfurt Gelegenheit geboten, die Ausbildung fortzusetzen und die entsprechenden Prüfungen abzulegen.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernsten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Justizanstalten abgehalten. Es nehmen immer wieder Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Diese haben u.a. die Reifeprüfung, technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer, Schreibmaschinenunterricht sowie Fremdsprachen zum Gegenstand.

Über den Freizeitbereich hinaus geht ein "Facharbeiterintensivausbildungsprogramm", das in der Justizanstalt Wien-Simmering für mehrere Berufsschulfächer eingerichtet wurde. Entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten bestehen auch in der Justizanstalt Graz-Karlau. In der Justizanstalt Schwarza werden nach derselben Unterrichtsmethode abwechselnd Köchinnen und Serviererinnen ausgebildet. Mehrere Anstalten führen von Zeit zu Zeit Kurse für Hubstaplerfahrer durch. In der Justizanstalt Sonnberg finden fortlaufend Schweißerkurse statt. Seit dem Frühjahr 1993 werden in

der Justizanstalt Stein laufend Ausbildungskurse für Aludreher und -fräser sowie EDV-Ausbildungskurse abgehalten. Auch wurde im Berichtsjahr ein Kellnerkurs zum Abschluß gebracht. Ab Herbst 1993 ist in der Justizanstalt Linz eine Ausbildung für Köche und in der Justizanstalt St. Pölten eine Facharbeiterintensivausbildung für Tischler möglich.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in mehreren Anstalten - so in den Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau, Suben, Wien-Simmering, Innsbruck, Graz-Jakomini und St. Pölten, in der Justizanstalt Sonnberg und fallweise auch in anderen Anstalten - die Praxis entwickelt, bildungswilligen und -fähigen Gefangenen in Form des Freigangs (§ 24 Abs. 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen. In ca. 100 Fällen pro Jahr werden auf diese Weise Fortbildungsveranstaltungen mit Erfolg besucht.

11.5. REFORM DES STRAFVOLLZUGES

In der Strafvollzugsnovelle 1993 wurde das Ziel einer grundlegenden Verbesserung des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die "Europäischen Strafvollzugsgrundsätze" des Europarates und die Sicherung der beruflichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen zur Vermeidung von unerwünschten Rückfällen gesetzlich umgesetzt.

Das Gesetz enthält insbesondere folgende wesentliche Neuerungen:

Grundlegende Neuregelung und Erhöhung der Arbeitsvergütung von Strafgefangenen.

Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung.

Abschaffung des Stufenvollzugs.

Flexiblere Gestaltung und Ausbau des Verkehrs mit der Außenwelt durch Erweiterung der Möglichkeiten und Verbesserung der Bedingungen zum Besuchsempfang; Erleichterung der Gewährung von Ausgängen, vor allem im Entlassungsvollzug.

Ermöglichung des Abschlusses einer im Vollzug begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung in der Justizanstalt.

Aus Anlaß eines Mordes an einem 13-jährigen Buben im November 1993, den allem Anschein nach ein auf Freigang befindlicher Strafgefangener begangen hat, wurde eine interdisziplinäre Kommission mit der Aufgabe eingesetzt, Vorschläge für die Anhaltung, Beobachtung und Betreuung von Strafgefangenen und Untergebrachten mit langer Anhaltungszeit oder psychischer Besonderheit zu entwickeln. Die Kommission erarbeitete in mehreren Sitzungen Vorschläge für ein modernes und den Sicherheitserwartungen der Bevölkerung, vor allem durch Erhöhung der

Reintegrationschancen von Strafgefangenen, Rechnung tragendes Vollzugskonzept. Für die dafür notwendige Intensivierung des sozialen Trainings der Strafgefangenen im Rahmen eines phasenweisen (Langzeit-)Vollzugs erscheint insbesondere ein Ausbau der bestehenden personellen und organisatorischen Infrastruktur im Strafvollzug geboten. Die Umsetzung der im Bericht der Kommission vorgeschlagenen Reformen wird in der XIX. Gesetzgebungsperiode anzustreben sein.

11.6. BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Nach dem Neubau der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf, der Justizanstalt Innsbruck und der Justizanstalt Eisenstadt in den sechziger Jahren wurden seit 1970 folgende Justizanstalten generalsaniert oder neu gebaut:

- Justizanstalt Suben
- Justizanstalt Wien-Mittersteig
- Justizanstalt Sonnberg
- Justizanstalt Göllersdorf
- Justizanstalt St. Pölten
- Justizanstalt Klagenfurt
- Justizanstalt Korneuburg
- Außenstelle Floridsdorf der Justizanstalt Wien-Josefstadt
- Außenstelle Wilhelmshöhe der Justizanstalt Wien-Josefstadt
- Außenstelle Münchendorf der Justizanstalt Wien-Favoriten
- Außenstelle Stockerau der Justizanstalt Wien-Mittersteig
- Außenstelle Pavillon 23 im PKH Baumgartner Höhe der Justizanstalt Wien-Mittersteig
- Außenstelle Lankowitz der Justizanstalt Graz-Karlau
- Außenstelle Graz-Paulustorgasse der Justizanstalt Graz-Jakomini
- Außenstelle Judenburg der Justizanstalt Leoben
- Außenstelle Linz-Urfahr der Justizanstalt Linz
- Justizwachschule Wien

Eine Teilsanierung folgender Anstalten konnte abgeschlossen werden:

- Justizanstalt Wien-Favoriten
- Justizanstalt Hirtenberg
- Justizanstalt Krems
- Justizanstalt Ried
- Justizanstalt Steyr
- Justizanstalt Wels
- Außenstelle Meidling im Tale der Strafvollzugsanstalt Stein
- Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg
- Justizanstalt Graz-Jakomini
- Justizanstalt Leoben
- Justizanstalt Wr. Neustadt
- Justizanstalt Salzburg
- Außenstelle Hallein der Justizanstalt Salzburg
- Außenstelle Dornbirn der Justizanstalt Feldkirch

Bei folgenden Anstalten ist derzeit eine Erneuerung, Erweiterung bzw. Generalsanierung im Gange:

- Justizanstalt Stein
- Justizanstalt Hirtenberg
- Justizanstalt Schwarza
- Justizanstalt Wien-Josefstadt
- Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg
- Justizanstalt Korneuburg
- Justizanstalt Linz
- Außenstelle Asten der Justizanstalt Linz

- Justizanstalt Feldkirch

Teilsaniert werden derzeit:

- Justizanstalt Wien-Simmering
- Justizanstalt Garsten
- Justizanstalt Graz-Karlau

Mit dem Neubau der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurde im Jahre 1980 begonnen. Nach Abschluß der ersten zwei Bauabschnitte in der Justizanstalt stehen bereits ein neu erbauter Haftraum- und Verbindungstrakt, ein neuer Einzelhaftraumtrakt und der Anstaltszentralbau zur Verfügung. Weitere zwei Haftraumtrakte sind derzeit noch im Bau und werden voraussichtlich im Jahre 1995 fertiggestellt werden.

Die Finanzierung der Strafvollzugsbauten erfolgt auf Grund eines von der Bundesregierung am 8.5.1979 beschlossenen Strafvollzugsbauinvestitionsprogrammes, das zuletzt eine Jahreskreditrate in der Höhe von rund 230 Millionen Schilling sicherstellte. Zusammen mit den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten darüber hinaus bereitgestellten Baukrediten können im Vollzug nun jährlich rund 300 Millionen Schilling für Baumaßnahmen in Justizanstalten eingesetzt werden.

12. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten. Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder eines Verfolgungsverzichts nach § 9 JGG und dem Täter-Opfer-Ausgleich auf der Grundlage des § 7 JGG oder des § 42 StGB sind in diesem Zusammenhang folgende Gesetzesbestimmungen zu erwähnen:

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung Hilfeleistungen durch Übernahme der Heilungskosten und berufliche und soziale Rehabilitierung vor.

Durch die Novelle BGBl. Nr. 620/1977 zu dem genannten Gesetz wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert.

Aufwand nach dem Verbrechensopfergesetz

Jahr	Aufwand in ÖS	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent
1978	1 754 000	
1979	2 195 000	+ 25
1980	3 000 000	+ 37
1981	3 986 000	+ 33
1982	4 542 000	+ 14
1983	4 881 000	+ 7
1984	5 063 000	+ 4
1985	5 038 000	- 0,5
1986	7 028 000	+ 39
1987	7 263 000	+ 3
1988	7 095 000	- 2,5
1989	7 075 000	- 0,3
1990	8 505 000	+ 20,2
1991	9 521 000	+ 11,9
1992	10 855 000	+ 14
1993	11 700 000	+ 7,8

Tabelle 216.

Der Budgetansatz für das Jahr 1994 wurde im Hinblick auf den neuerlichen Anstieg der an Verbrechensopfer geleisteten Zahlungen (nach einem leichten Absinken in den Jahren 1988 und 1989) mit 13 700 000 Schilling festgesetzt.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozeßnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, daß der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschußzahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, daß die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47 a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden nunmehr ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der

Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373 a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (s. dazu Kapitel 9.4.) wurde der Opferschutz im Strafverfahren weiter ausgebaut. Durch die Novelle wurden die Zeugnisenentschlagungsrechte erweitert, insbesondere durch Schaffung einer Entschlagungsmöglichkeit für unmündige Tatopfer. Darüber hinaus wurden Zeugenschutzbestimmungen geschaffen wie die Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen und eine anonyme Aussagemöglichkeit für gefährdete Zeugen.

13. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen gestalten sich im Bereich der internationalen Zusammenarbeit weiterhin weitgehend problemfrei. Die Ratifikation des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen durch weitere Staaten Osteuropas hat zu einer fast europaweiten Geltung dieser beiden bewährten Vertragswerke des Europarates geführt. Zur Verbesserung und Vereinfachung ihrer Anwendung konnten Zusatzverträge mit Ungarn abgeschlossen sowie mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik ausverhandelt werden. Die schwierigen Verhandlungen zum Abschluß eines neuen Auslieferungs- und eines Rechtshilfevertrages mit den Vereinigten Staaten von Amerika wurden im Jahre 1993 weitergeführt.

Die Anzahl der Auslieferungsfälle ist im Jahr 1993 gegenüber dem Vorjahr annähernd gleich geblieben. Bei den Fällen der Übertragung der Strafverfolgung an das Ausland ist eine zahlenmäßige Abnahme feststellbar.

Demgegenüber kommt der Bekämpfung der organisierten Kriminalität höchste Bedeutung in der Zusammenarbeit der Justizstellen zu. Der organisierte Kraftfahrzeug- und Scheckdiebstahl stellt die österreichischen Justizbehörden immer wieder vor rechtliche Schwierigkeiten, zumal auch Tatortstaaten oftmals im Vertrauen auf die stellvertretende österreichische Strafgerichtsbarkeit selbst bei geständigen Tatverdächtigen die Auslieferung nicht begehrten. Generalpräventive Erwägungen verpflichten die österreichischen Strafverfolgungsbehörden in diesen Fällen zur Ausübung der österreichischen Strafgerichtsbarkeit.

Weiterhin bestehen gewisse Schwierigkeiten bei der Aufklärung bedenklicher Vermögenstransaktionen nach und über Österreich. Die zuständigen Rechtshilfegerichte prüfen unter Anlegung eines strengen Maßstabes, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung des Bankgeheimnisses vorliegen. Die ausländischen Justizbehörden müssen dabei in ihren Rechtshilfeersuchen die Erfordernisse für die Aufhebung des Bankgeheimnisses in formeller und materieller Hinsicht darlegen, widrigenfalls eine Ablehnung der Rechtshilfe zu erwarten ist.

Die Zusammenarbeit mit einigen osteuropäischen Staaten gestaltet sich deshalb schwierig, weil dort noch vielfach Grundrechtseingriffe im Vorverfahren ohne gerichtliche Kontrolle von den Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden durchgeführt werden.